H. Ref. 23ma Berg

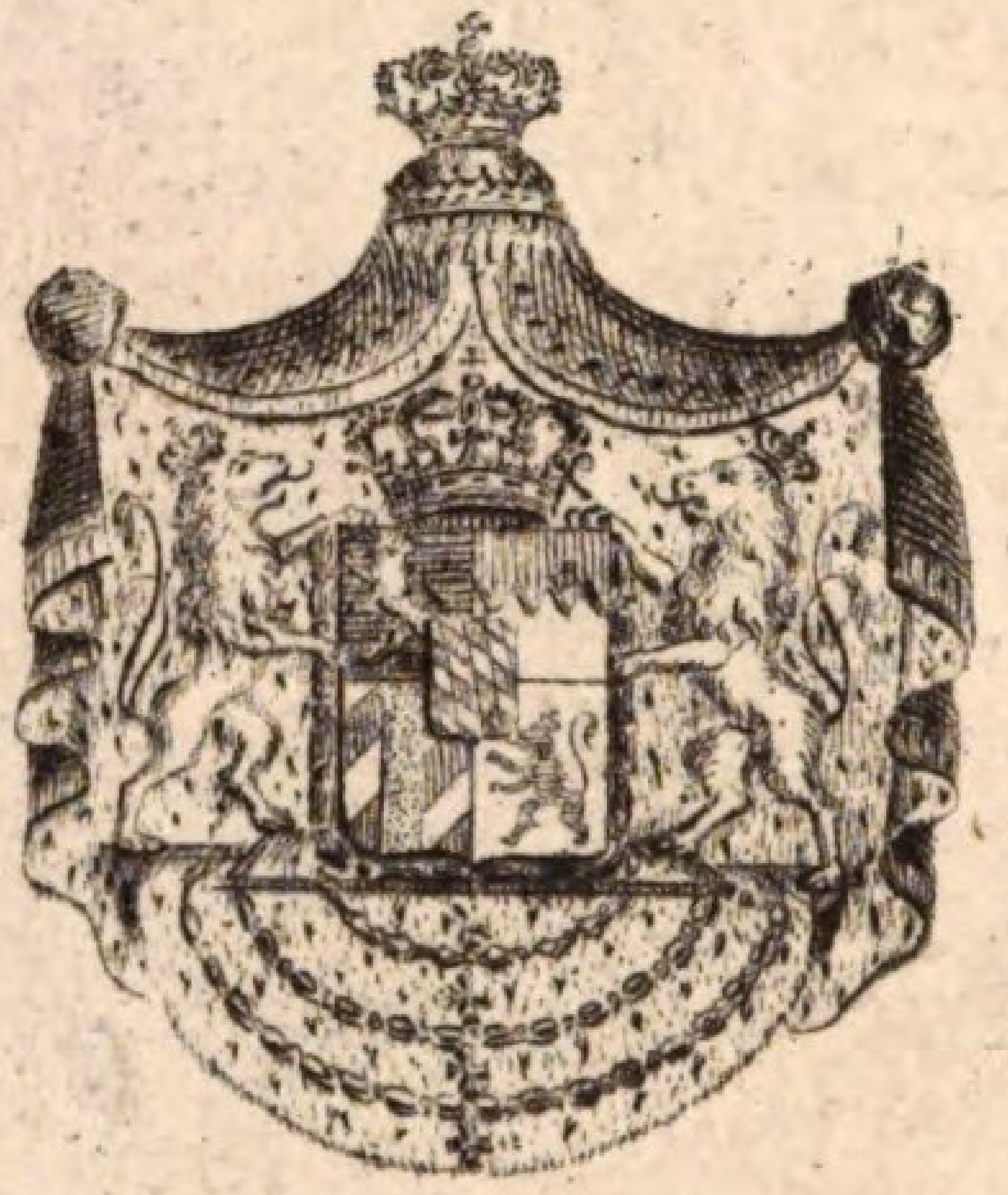

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

J. P. Berg's,

weiland Doktor und Professor der Theologie, Kirchengeschichte und der orientalischen Sprachen zu Duisburg,

Reformationsgeschichte

der Länder

Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe.

R

Herausgegeben und mit einer kurzen Biographie des Verfassers versehen

von

Dr. Ludwig Troß,

Konrektor des Königl. Gymnasii zu Hamm.

Hamm,

im Verlage der Schulzischen Buchhandlung.

1826.

J. D. Berg's,

weiland Doktor und Professor der Theologie, Kirchengeschichte und der orientalischen Sprachen zu Duisburg,

Reformationsgeschichte

der Länder

Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe.

Herausgegeben und mit einer kurzen Biographie des Verfassers versehen

von

Dr. Ludwig Troß,

Direktor des Königl. Gymnasii zu Hamm.

Hamm,

im Verlage der Schulzischen Buchhandlung.

1826.

Sr. Majestät

dem Könige von Preußen

Friedrich Wilhelm III.

in tiefster Ehrfurcht

allerunterthänigst gewidmet.

V o r r e d e.

Der Verfasser der vorliegenden Reformationsgeschichte, Johann Peter Berg, Doctor und Professor der Theologie, der Kirchengeschichte und der orientalischen Sprachen, auf der ehemaligen Universität zu Duisburg, wurde am 3. September 1737 zu Bremen geboren. Seine würdigen Eltern waren Peter Berg, ein angesehener Kaufmann, und Anna Reuter, welche sich seine frühe Bildung sehr angelegen seyn ließen. Talente, Fleiß, Ordnungsliebe, Tugend und Unbescholtenheit der Sitten zeichneten ihn schon frühe aus. Seine Mutter hatte einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung seines moralischen Charakters.

Bremen besaß damals eine Reihe ausgezeichneter Männer, besonders im theologischen und philologischen Fache; zwei Schulen, das Pädagogium und Gymnasium illustre waren in hohem Flor. Berg besuchte beide, letzteres von 1755 an; er genoß den Unterricht von Heisen, Runge, N. Nonnen, Heinken, Duising, Conrad Iken d. J. und Barkey; Männern, die sich um das Schulfach sowohl, als um die Litteratur nicht geringe Verdienste erworben haben. Der hier genossene Unterricht war sehr gründlich, besonders im Griechischen und Lateinischen; die in ihm durch denselben angefachte Liebe für die alt klassische Literatur bewahrte er sein ganzes Leben hindurch. Iken war sein Lehrer in den orientalischen Sprachen, unter dessen Anleitung er den ganzen Koran durchlas.

Seine Eltern hatten ihn zum Predigtamte bestimmt, und er gab ihnen gerne nach; das Feld der theologischen Gelehrsamkeit zu durchwandern, war sein Streben, und biblische und orientalische Philologie zog

ihn immer mehr an. Im Jahre 1758 bezog er die Universität Leyden, wo Joh. Jac. Schultens, Joh. van Schelle, Joh. Alberti und Peter von Muschenbroek seine Lehrer wurden. An Schultens schloß er sich vorzugsweise an und gewann ihn zum herzlichsten Freunde; dessen und die an Handschriften reiche Universitätsbibliothek gewährten seinem Eifer reiche Nahrung. Indessen wollte er auch deutsche Universitäten besuchen und verließ deshalb in der zweiten Hälfte des Jahres 1759 Leyden. Frankfurt an der Oder war zwar zunächst dazu ersehen; allein die Unruhen des siebenjährigen Krieges ließen ihn seine Wahl ändern und die Universität zu Göttingen beziehen.

Ungeachtet damals in Göttingen viele ausgezeichnete Männer waren, fand Berg dennoch in Ansehung seines Hauptfaches seine Erwartung nicht befriedigt, und kehrte daher schon im folgenden Jahre wieder nach Leyden zurück. Mit unaussprechlichem Eifer setzte er seine Studien fort und ließ daselbst 1761 sein er=

stes Werk „Specimen animadversionum philologicarum ad selecta veteris testamenti loca“ drucken.

Im Anfange des Jahres 1762 erhielt er vom Magistrate seiner Vaterstadt Bremen den Beruf zu einer Professur der griechischen und morgenländischen Sprachen, welche durch des Jüngeren Conrad Ikens Tod erledigt war, und welche er am 4. November 1762 antrat. Seine Antrittsrede handelte über die Wichtigkeit der Anwendung der morgenländischen Dialekte auf den hebräischen Bibeltext, zur Aufhellung der Dunkelheiten desselben. Er lehrte mit vielem Beifalle und nahm auch an den Arbeiten der Deutschen Gesellschaft in Bremen theil; allein nicht lange wirkte er hier auf der so ehrenvoll begonnenen Laufbahn.

Schon im Jahre 1763 den 8. October erhielt er von Berlin aus den Ruf als Professor der Theologie und der orientalischen Sprachen bei der

Universität zu Duisburg, und trat diese Stelle im folgenden Jahre am 3. Mai an. Seine Inauguralrede war ähnlichen Inhalts mit der zu Bremen gehaltenen; durch den Doctor und Professor Janßen erhielt er bei dieser Gelegenheit die theologische Doctorwürde.

Sechs und dreißig Jahre wirkte Berg hier, zur Ehre seines Namens und der Universität, zum Besten der Studierenden und der Wissenschaften, mit solcher Treue und Gewissenhaftigkeit, daß sein Andenken stets gesegnet bleiben wird.

Das Verzeichniß der Gegenstände seiner Lehrvorträge ist so groß, daß es fast alle Theile der gesammten Theologie umfaßt, und ein eben so rühmliches Document seiner vielseitigen Gelehrsamkeit und seines fruchtbaren Geistes, als seines Fleißes und seiner Berufstreue ist. Seine Vorlesungen erstreckten sich, wie die öffentlichen Verzeichnisse belegen, über die meisten Bücher des A. T.; über die Mosaischen, am öftersten

über das erste; über Josua, Richter, Bücher Samuels und der Könige; über Hiob, sehr oft; über die Psalmen, am öftersten unter allen Büchern des A. T.; über die Sprüchwörter und den Prediger Salomo's, über letzteren sehr oft; über Jesaias, Jeremias, Daniel, die sämmtlichen kleinen Propheten, am öftersten über Hosea, Joel, Amos, Micha; über die Hebräischen Alterthümer (bald nach Reland's, bald nach Iken's Leitfaden, bald nach einem abgedruckten tabellarischen Grundrisse); über auserlesene und schwierige Stellen des A. und N. Test., die oft lange fortgesetzt wurden; über die Kritik des A. und N. T. überhaupt und specielle Anweisungen zur Kritik, z. B. bei einzelnen Psalmen u. s. f.; über Einfluß und Anwendung des Hebräischen auf die Erklärung des N. T.; über die Geschichte Jesu nach den Evangelisten, harmonisch; über Paulinische Briefe; über die Apostelgeschichte nach dem Syrischen Text; über biblische Hermeneutik (nach Ernesti); über theol. Encyclopädie (nach Mursinna); über biblische Chronologie und Ge-

schichte (nach Spanheim); über christliche Kirchengeschichte, im Ganzen, und nach einzelnen Theilen (nach Jablonsky, Schroeckh); über christliche Alterthümer (nach Baumgarten); Ueber die Geschichte der Reformation in den hiesigen Ländern Cleve, Jülich, Berg und Mark; über die christliche Apologetik; natürliche Theologie; philosophische Moral; über die Dogmatik (abwechselnd und in folgender Succession, nach van Till, Vitringa, Beck, Stapfer, Büsing, Osterwald, Stosch, Mursinna, Morus, nach einer eignen tabellarischen Skiagraphie, und auch nach weitläufigeren Diktaten); über die Hauptbeweisstellen in der Glaubenslehre; über die christliche Sittenlehre (nach Krafft, Leß); über Griechische Dichter, Kallimachus, Sophokles, Euripides, u. a. m.; über Arabische Dichter, Ibn Doraid, Hariri ꝛc.; über den Koran; über die Geschichte der morgenländischen Dialekte, und beständig fortlaufende Vorlesungen über Hebräische Grammatik und besondere Lectionen im Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Arabischen, Samaritanischen, Persischen, Aethiopischen.

Seinen Vorlesungen wußte er durch seinen geordneten und lebhaften Vortrag, durch sein sichtbares Interesse für die Sachen, die er vortrug, und durch den Ausdruck des Wohlwollens und Wunsches gegen seine Zuhörer, ihnen recht nützlich und lehrreich zu werden, einen anziehenden Reiz zu geben. Man empfand es ihm an, wie er sich in diesem Berufsgeschäfte, wie in seinem Elemente fühlte, und wie er nicht, weil die gesetzmäßige Stunde ihn rief, sondern mit Lust und Liebe für die Sache selbst, unter seinen Zuhörern erschien. Sein Vortrag war frei und ohne Hefte; er wandelte, während er lehrte, im Kreise seiner Zuhörer einher, und wandte sich abwechselnd zu diesem und jenem. So genau er sich auf die Materie vorbereitete, so unbekümmert war er um die Worte. Alle seine Lehrvorträge hielt er in lateinischer Sprache, die ihm seine zweite Muttersprache geworden, worin sein Ausdruck klaßisch war, und die er mehr, als die deutsche in seiner Gewalt hatte. Da die Bildungsperiode Bergs in eine Zeit fiel, wo unsere Sprache noch

viel unbehülfliches für den besseren Vortrag hatte, die lateinische Sprache auch in Holland durchgängig die Sprache der Gelehrten war, und ein großer Gelehrter, der bei Quellen und Hauptwerken am meisten verweilt, viele in alten Sprachen, namentlich der lateinischen, geschriebenen Werke, gegen eins in den neueren, und insbesondere auch der deutschen abgefaßtes, zur Hand zu nehmen hat, so durfte man es Berg, wie wohl geschehen ist, nicht als eine gewisse Sonderbarkeit zurechnen, sondern muß es sehr natürlich finden, daß er über gelehrte Gegenstände lieber in der lateinischen Sprache redete und schrieb. Dem schwächeren Zuhörer war ein solcher Vortrag, der überdies nicht ganz die Leichtigkeit und Simplizität eines didaktischen hatte, anfangs beschwerlich; doch wurde dem Aufmerksamen bald alles faßlich, und mancher gewann jetzt für die Schönheiten des Römischen Ausdrucks Sinn und Geschmack, der ihm bisher noch gefehlt hatte. Berg's Vorlesungen hatten etwas erweckendes und erhebendes für den jugendlichen Geist;

er war von seinem Gegenstande voll; sprach, wo der Stoff ihm zusagte, mit Feuer; seine Action wurde oratorisch, sein Blick redend. Sein feiner Anstand, seine Würde, mit einem freundlichen Wesen gemischt, sein immer angemessener Ausdruck flößten schon Interesse für die Sachen selbst ein.

Berg war einer der größten Gelehrten, obschon er mehr für die Universität, als für die gelehrte Welt arbeitete; indessen zeugen seine nachgelassene Handschriften von seiner gründlichen Gelehrsamkeit, und es ist zu bedauern, daß die meisten, wenigstens für das Publikum, verloren scheinen. — Er starb am 2. März 1800. Eine ausführlichere Schilderung seines Lebens und seiner Verdienste findet man in des hochverdienten Hrn. Consistorialraths Möller: „Denkschrift zur Ehre des Namens und der Verdienste des Herrn J. P. Berg, u. s. w. Duisburg 1801," aus welcher gegenwärtiger Umriß entlehnt ist. Mit den lebhaftesten Farben, jedoch ohne alle Uebertreibung, findet man darin diesen Mann geschildert, der eine Zierde

Deutschlands war. Kein Leser wird diese Schilderung unbefriedigt aus der Hand legen und gewiß mehr als einmal zu ihr zurückkehren.

Was übrigens diese Reformationsgeschichte betrifft: so ist sie, als von einem solchen Manne, von großer Wichtigkeit und füllt eine fühlbare Lücke in unserer vaterländischen Literatur aus, die bis jetzt noch kein Werk aufzuweisen hat, worin die Geschichte der Reformation der genannten Lande in zusammenhängender, allgemein faßlicher Darstellung erzählt ist.

Gerne hätte der Herausgeber sie erweitert und fortgesetzt; allein dazu mangelte ihm die Zeit. Bei einer zweiten Auflage wird er jedoch alles Erhebliche in Anmerkungen nachtragen und die Geschichte selbst bis auf unsere Zeit fortsetzen. Wer ihm dazu mit Materialien, Nachrichten u. s. w. an die Hand gehen wollte, der würde ihn zum wärmsten Danke und zur sorgfältigsten Benutzung verpflichten.

Da die Herausgabe dieser Schrift unstreitig ein verdienstliches Werk ist, so hofft der Unterzeichnete sich dadurch den Dank Vieler zu erwerben, die gediegene Unterhaltung suchen, und gerne wissen möchten, wie in unserm Lande das wohlthätige Werk der Reformation zu Stande kam, deren segensreicher Folgen wir uns annoch erfreuen.

Hamm, im October 1826.

Dr. L. Troß,
Conrector.

Subscribenten-Verzeichniß *).

Se. Excellenz, der Königl. Preuß. wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident der Provinz Westphalen, Freiherr von Vincke rc. . . . . 3 Exempl.
Das Königl. Consistorium der Provinz Westphalen . . . . 1 =

Adolphi, Bürgermeister zu Wesel . . . . 1 =
Albert, Pfarrer in Stiepel . . . . . . 1 =
Alleß, Lehrer zu Kotthausen . . . . . . 1 =
Althoff, Gutsbesitzer in Ergste . . . . . 1 =
Asbeck, Fr., Gutsbesitzer zu Rönsahl . . 1 =
Aschenberg, Alex., Studiosus in Halle . 1 =
Bädecker, Pastor zu Aplerbeck . . . . . 1 =
Bährens, Hofrath Dr., Pastor zu Schwerte 1 =
Bäumer, Pastor in Bodelschwingh . . . 1 =
Bäumer, Pastor zu Lünen . . . . . . 1 =
Bagel, J., Buchhändler in Wesel . . . 10 =
Bastian, Seminarist in Soest . . . . . 1 =
Bauckhage, Schullehrer in Herscheed . . 1 =
Baumeister, Seminarist in Soest . . . 1 =
Becker, Herm., Lehrer in Westhoven . . 1 =
Bender, Ludw., Cand. theol. aus Elberfeld, zu Wittenberg . . . . 1 =

*) Da einige cirkulirende Listen noch nicht wieder hier angelangt sind, so werden wir die darauf befindlichen Subscribenten später nachträglich bekannt machen, um jetzt die Vollendung des Werks nicht länger zu verzögern.

Die Verlagshandlung.

Beneke, Seminarist in Soest . . . . 1 Exempl.
Berghaus, Pfarrer zu Herford . . . . 1 =
Bergmann, Prediger zu Opherdecke . . 1 =
Bettermann, Gebrüder, am Brunn b. Hagen 1 =
Beuermann, Bürgermeister zu Breckerfeld 1 =
Bibliothek des Gymnasii in Wesel . . . 1 =
Birkmann, Seminarinspector in Soest . 1 =
Bismeyer, Pfarrer in Herford . . . . 1 =
Blomberg, Lehrer zu Breckerfeld . . . 1 =
Böwing, Pastor zu Asseln . . . . . . 1 =
Bohnen, H., Kaufmann in Wesel . . . 1 =
Bonner, Lehrer zu Hardenberg . . . . 1 =
v. Born, Kaufmann zu Lünen . . . . 1 =
Bremer, Pastor zu Lünen . . . . . . 1 =
Brinkmann, Lehrer in Lütgendortmund . 1 =
Brockhaus, Lehrer zu Himmelmert . . . 1 =
Brölemann, Prediger in Brechten . . 1 =
Brönner, Buchhändler in Frankfurt a. M. 2 =
Brose, Casp., Schichtmeister in Vollmarstein 1 =
Bruchhaus, F. W., Lehrer in Münchengladbach 1 =
Brüggerhoff, Pastor in Lütgendortmund 1 =
Brune, A., Buchbinder in Hagen . . . 1 =
Buchholz, C. F., Kaufmann zu Crommenohl 1 =
Buehl, Pastor in Altena . . . . 1 =
Bühren, Pet. Casp. zu Brechtefeld . . . 1 =
Busch, Prediger zu Dincker . . . . . 1 =
Carstanjen, Professor in Duisburg . . 1 =
Clewing, Gastwirth in Lünen . . . . 1 =
Cramer, Lehrer in Hamm . . . . . 1 =
Cramer, Jac., Kaufmann in Rönsahl . . 1 =
Cremer, L., Oberschichtmeister in Volmarstein 1 =
Denninghoff, in Haldern . . . . . 1 =
Dicke, P., in Wesel . . . . 1 =
Dieckerhoff, Pastor in Aplerbeck . . . 1 =
Dreckmann, Assessor in Soest . . . . 1 =
Dreier, Lehrer in Altena . . . . . . 1 =
v. Dreusche, J. W. zu Altena . . . . 1 =
Dulheuer, Carl, zu Plettenberg . . . 1 =
Ehrlich, Seminardirector in Soest, für sich und die Seminaristen: Alberts, Auf der

Heide, Bernau, Beyring, Blöbaum, Broett, Greve, Hempelmann, Jerrentrup, Kaiser, Kaupmann, Knibe, Krüger, Kuhlo, Lohmeyer, Marpe, Martin, Muermann, Nohl, Richter, Schlömann, Schreiber, Stein, Swente, Wagener, Wilsing, Witte 28 Exempl.

Elbers, Carl jun., in Hagen	1	=
v. Elverfeldt, Freiherr zu Villigst . .	1	=
v. Emster, Prediger in Xanten	1	=
Engels, Prediger in Flirich	1	=
Engstfeld, Lehrer in Duisburg	1	=
Eppmann, W. Colonus zu Asseln . . .	1	=
Erfurth, Heinr., Papierfabrikant zu Strünckede	1	=
Erkenzweig, Pastor in Drechen . . .	1	=
Feldhaus, C., Lehrer in Ehringhausen . .	1	=
Fiedler, Dr., Oberlehrer in Wesel . . .	1	=
Fleitmann, Kaufmann in Schwerte . .	2	=
Flues, C., Lehrer in Hagen	1	=
Forstmann, Fr. W., Buchhändl. in Aachen	2	=
Frackmann, Seminarist in Soest . . .	1	=
Frantzen, C. W., Buchbinder in Montjoie	1	=
Fries, in Wesel	1	=
Fuhrmann, Prediger in Hamm . . .	1	=
Garenfeld, Pet., Oberzollcontrolleur zu Cleve	1	=
Geck, Justizrath in Soest	1	=
Gerhard, Casp., in Lüdenscheid	1	=
Gesenius, Dr., Professor in Halle . . .	1	=
Gillhausen, Pastor in Linden	1	=
Gregori, Heinr., Lehrer zu Leinscheid . .	1	=
Habicht, Buchhändler in Bonn	1	=
Hackländer, Prediger in Hagen . . .	1	=
Halfmann, Lehrer zur Straße	1	=
v. d. Halle, Wilh., in Altena	1	=
Hammerschmidt, Pastor zu Altena . .	1	=
Hannes, Herm., Kaufmann in Wesel . .	1	=
Hardt, Berggeschworner zu Witten . . .	1	=
Haver, Pfarrer in Schwerte	1	=
Hedinger, Pfarrer in Borgholzhausen .	1	=
Heidsieck, Pfarrer in Herford	1	=

Helmich, Buchhändler in Bielefeld . . . 1 Exempl.
Hengstenberg, Prediger zu Wetter . . 1 =
Herbers, Lehrer in Holzen . . . . . 1 =
Hermann, E., Prediger in Duisburg . . 1 =
Heuser, Lehrer in Elberfeld . . . . . 1 =
Heyse, Buchhändler in Bremen . . . . 1 =
Himmelmann, Fr. Wilh., Schichtmeister in Volmarstein . . . . 1 =
Hintze, E., Apotheker in Duisburg . . . 1 =
Höinghaus, Seminarist in Soest . . . 1 =
vom Hövel, Lehrer in Schwerte . . . 1 =
Hofius, Pastor in Camen . . . . . . 1 =
Hollmann, Apotheker in Plettenberg . . 1 =
Holthaus, Lehrer zu Volmarstein . . . 1 =
Holthover, M., bei Süchteln . . . . 1 =
Honcamp, Lehrer in Welver . . . . . 1 =
Hopfensack, Superintendent in Frömern 1 =
Hopfensack, Dr., in Duisburg . . . . 1 =
Hoppe, Gebrüder in Breckerfeld . . . . 1 =
Hovius, Kaufmann in Duisburg . . . 1 =
Hücking, Landrichter zu Plettenberg . . 1 =
Hülsemann, Prediger in Breckerfeld . . 1 =
Hülsemann, Joh., in Dortmund . . . 2 =
Hülsmann, R., in Hagen . . . . . 1 =
Hunsdiecker, Leop., in Altena . . . . 1 =
Jensch, Gymnasiallehrer in Duisburg . . 1 =
Ihne, Conr., Gutsbesitzer in Rönsahl . . 1 =
Josten, Kaufmann in Duisburg . . . 1 =
Ising, Mor., Uhrmacher zu Vollmarstein . 1 =
Kercksieg, Assessor in Lüdenscheid . . . 1 =
Keßler, Fr., Prediger zu Werdohl . . . 1 =
Kipper, Gebrüder, in Hagen . . . . 1 =
Klappert, Lehrer in Herne . . . . . 4 =
Kleinsteuber, Gymnasiallehrer in Duisburg 1 =
Klemp, Prediger in Drewenack . . . . 1 =
Klewitz, Berggewerke in Schwerte . . . 1 =
Klincker, Pastor in Rhynern . . . . 1 =
Klincker, W. H., Pastor in Süchteln . . 1 =
Knipping, J. P., Lehrer zu Plettenberg . 1 =
Knöpkes, J. W., Lehrer in Münchengladbach 1 =

Kocks, Lehrer in Breckerfeld . . . . 1 Exempl.
König, Communal-Empfänger in Lünen . 1 =
Köppen, Buchhändler in Dortmund . . 1 =
Köster, Seminarist in Soest . . . . . 1 =
Kötter, Lehrer in Frömern . . . . . 1 =
Krampe, Lehrer zu Königsheide . . . . 1 =
Kreeft, J. N., Lehrer in Süchteln . . . 1 =
Kreuder, H. Jacob, zu Millich . . . . 1 =
Krugmann, Lehrer zu Wesselberg . . . 4 =
Krupp, Pastor zu Dellwig . . . . . . 1 =
Krupp, Pastor zu Metheler . . . . . 1 =
Künne, Fr. W., am Sande zu Altena . 1 =
Künne, W. jun., zu Altena . . . . . . 1 =
v. d. Kuhlen, Pastor in Herringen . . . 2 =
Kuhlmann, Fr. Casp., in Hagen . . . 1 =
Kupferberg, Buchhändler in Mainz . . 1 =
Lähnemann, W., Lehrer in Asseln . . 1 =
Lamberti, Lehrer in Valbert . . . . 1 =
Landmann, Prediger in Gotteswickerhamm 2 =
Langenbach, Rector in Breckerfeld . . 1 =
Lehrkind, Gebrüder, in Haspe . . . . 1 =
Leidheuser, W., in Breckerfeld . . . 1 =
Leis, Cand., in Voerde . . . . 1 =
Lenninghaus, F. W., in Dahl . . . 1 =
Löwen, Fr., Fabrikant in Breckerfeld . . 1 =
Lohmann, Carl, in Witten . . . . . . 1 =
Luyken, D., Kaufmann in Wesel . . . 1 =
Maaßen, Steuerrath in Duisburg . . . 1 =
Mack, W., Buchbinder in Breckerfeld . . 1 =
Meier, Seminarist in Soest . . . . . 1 =
Matthes, Pastor in Lippstadt . . . . 3 =
Merrem, Referendar in Hamm . . . . 1 =
Mevisen, Lehrer in Duisburg . . . 1 =
Meiling, Prediger in Rees . . . . . 1 =
Mitsdörfer, Bürgermeister in Schwerte . 1 =
Möller, Pfarrer in Herbede . . . . . . 1 =
Möller, Dr., Consistorialrath in Münster 1 =
Möller, W., Divisionsprediger in Münster 1 =
Möllmann, C., Kaufmann zu Volmarstein 1 =
Möllmann, Fr., Controlleur zu Volmarstein 1 =

Möllmann, W., Kaufmann in Volmarstein 1 Exempl.
Mosel, Georg, Schichtmeister zu Grundschöttel 1 =
Müllensiefen, Studiosus in Hamm . . 1 =
Müller, Prediger in Hagen . . . . . . 1 =
Müller, Prediger in Hamminkeln . . . 1 =
Müsch, J. P. G., zu Delstern . . . . 1 =
Natorp, Pfarrer zu Wengern . . . . 1 =
Neitzer, P., in Süchteln . . . . 1 =
Nettmann, Gebr., Tuchfabrik. in Westhofen 1 =
Neuhaus, L., Pastor in Uentrop . . . 1 =
Neuschmidt, Lehrer in Dellwig . . . . 1 =
Niesert, Pfarrer in Velen . . . . . 1 =
Nohl, Lehrer in Herne . . . . 1 =
Nohl, Pfarrer zu Remblingrade . . . . 3 =
Nonne, Pfarrer in Hattingen . . . . 1 =
Op gen Oorth, Kaplan in Geldern . . 1 =
Ossenberg, Pfarrer in Wiblingwerde . . 2 =
Ostendorf, Prediger zu Volmarstein . . 1 =
Otterbeck, Lehrer zu Neuenkamp . . . 1 =
v. Oven, Prediger in Wetter . . . . . 1 =
Paffrath, Prediger in Plettenberg . . . 1 =
Pilling, Heinr. Casp. zu Altena . . . 1 =
Pötter, Lehrer in Brechten . . . . . 1 =
Post, Carl, in Wehringhausen . . . . 1 =
Post, Fr., zu Eilpe . . . . 1 =
Quincke, in Dülken . . . . 1 =
Rath, P., in Süchteln . . . . 1 =
Reck von Volmarstein, Graf, zu Overdyck 1 =
Reflinghaus, Joh. H., zu Delstern . . 1 =
Reuter, H., Lehrer in Geisenbeck . . . 1 =
Reuter, D., Lehrer in Vierssen . . . . 1 =
Riepe, Lehrer zu Haspe . . . . 1 =
Rive, Postmeister in Dorsten . . . . . 1 =
Rölen, W. A., Pfarrer in Münchengladbach 1 =
Röttgers, A., Lehrer in Vierssen . . . 1 =
Rohleer, Pfarrer in Wesel . . . . . . 1 =
Romberg, Rentmeister a. d. Ruhr b. Schwerte 1 =
Rothert, Cand. theol., Conrector in Herford 1 =
Rummeld, Seminarist in Soest . . . 1 =
Scharpenberg, H., zu Witten . . . . . 1 =

Schauerte, Lehrer zu Landemert . . .	1	Exempl.
Schelp, Pastor in Uemmingen	1	=
Schlegtendal, Justizcommissair in Duisburg	1	=
Schmalenbach, Adjunct zu Herford . .	1	=
Schmidt, Aug., Cand. theol. in Wittenberg	1	=
Schmidt, Fr., Fabrikant bei Dahle . .	1	=
Schmidt, Fr., Schullehrer an d. Hasperbach	1	=
Schmidt, Lehrer in Langschede	1	=
Schmidts, C., Kaufmann in Breckerfeld .	1	=
Schmölder, Eduard, Studiosus in Hamm	1	=
Schnapp, Th. A., Apotheker in Hagen .	1	=
Schneider, Pastor in Schwelm . . .	1	=
Schöler, Kaufmann in Duisburg . . .	1	=
Schöneberg, Pfarrer in Sprockhövel . .	1	=
Schöniansche Buchhandlung in Elberfeld	12	=
Schonder, Seminarist in Soest . . .	1	=
Schreiner, Buchhändler in Düsseldorf .	26	=
Schreiber, P. C., zu Düinghausen . .	1	=
Schriever, A., Superintendent in Duisburg	1	=
Schuchard, Pastor in Berchum	1	=
Schürmann, Schullehrer in Herscheid . .	1	=
Schulte, in Eilpe	1	=
Schulze, Dr., Director in Duisburg . .	1	=
Schulze Dellwig, zu Dellwig	1	=
Schumacher, J. W., in Altena . . .	1	=
Schwenner, Stud. theol. in Halle . .	6	=
Siebeking, C., Seminarist in Soest . .	1	=
Stark, Kanzleiinspector in Iserlohn . . .	1	=
Stapelmann, Prediger in Breckerfeld .	1	=
Stevens, Lehrer in Iserlohn	1	=
Stallmann, Seminarist in Soest . . .	1	=
v. Spaen, Freiherr zu Ringenberg . . .	1	=
Sträter, Pastor zur Straße	1	=
Strauß, Dr., Dompr. u. Professor in Berlin .	1	=
v. Syberg, Freiherr, zu Busch	1	=
v. Szezepansky, Frau, geb. v. Corlein in Wesel	1	=
Tewaag, Pastor in Wickede	1	=
Theiß, Lehrer in Rönsahl	1	=
Thiel, Fr., Lehrer in Plettenberg . . .	1	=
Thiel, Lehrer in Witten	1	=

Thilo, Dr., Professor in Halle	1 Exempl.
Tilgenkamp, Pfarrer in Gartorp . . .	1 „
v. Tümpling, in Wesel	1 „
Ullmann, Th., in Hamm	1 „
Verhöff, Prediger in Lippstadt	1 „
Vesper, Bernh., Lehrer in Heedfeld . . .	1 „
v. Viebahn, Assessor in Soest	1 „
Vogt, Pastor in Klüppelberg	1 „
Voigt, D., Buchbinder in Hagen	1 „
Vollmann, zu Lüdemart	1 „
Vormann, C. H., Apotheker in Rönsahl .	1 „
Vormann, Fr., Comptorist in Klüppelberg	1 „
Vormann, J. C., in Breckerfeld	1 „
Vörster, Fr., zu Delstern	1 „
Vörster, zu Stennert	1 „
Voß, Rentmeister in Witten	1 „
Walrabe, Lehrer in Uemmingen . . .	1 „
Wassermann, Obersteiger zu Witten . .	1 „
Wehberg, Fr., Gutsb. zu Berge b. Volmarstein	1 „
Wellenbeck, Lehrer in Klüppelberg . .	1 „
Werkshagen, Pastor in Herscheid . . .	1 „
Wesener, Bauconducteur in Lünen . .	1 „
Westhoff, Prediger in Lennep	1 „
Westhoff, Pastor zu Voerde	1 „
Westmann, Seminarist in Soest . . .	1 „
Wever, Wittwe, geb. Sombart in Essen .	1 „
Winzer, Lehrer in Wickrathberg	1 „
Wülfingh, Pfarrer in Rheydt	1 „
Wulfert, Pfarrer in Hemer	1 „
Zahn, Pastor in Wickede	1 „

Kurze Anzeige der vornehmsten Quellen zur Reformations-Geschichte der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark.

Die Geschichte der Religions- und Kirchen-Verbesserung in diesen Landen, hat, wie jede allgemeine oder besondere Geschichte denkwürdiger Begebenheiten und Handlungen, ihre Quellen und Hülfsmittel, die man bei einer anzustellenden gründlichen Untersuchung und Beurtheilung derselben kennen und nützen muß. — Der Anfang und Fortgang der Sache, ihre erste Veranlassung, die mitwürkenden Ursachen, Triebfedern und Beförderungs-Mittel, wodurch sie zu Stande kam, die mannigfaltigen Hindernisse und Schwierigkeiten, die sie aufhielt, auch nicht selten unterdrückte; das Leben der ersten Reformatoren dieser Gegenden, ihr geführtes Lehramt, der dabei einschleichende Partheigeist, Bruder-Zwist und Bruder-Trug unter Anhängern Luthers und Freunden Zwinglis und Kalvins mit seinen nächsten Folgen, die Beilegung dieses Streits, und die glücklich gestiftete Verträglichkeit unter Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten; die erworbenen und gesicherten Rechte bei protestantischen Familien in hiesigen Landen; — Ueberhaupt der ganze Faden der Geschichte muß aus vorhandenen zuverlässigen Nachrichten gezogen und entwickelt werden. — Je zuverlässiger und reichhaltiger diese Nachrichten sind, jemehr sie mögen genutzt werden, desto gewisser und vollständiger wird man die Reformations-Geschichte selbst kennen lernen und beurtheilen können; ohne diese findet weder gründliche Erkenntniß derselben, noch Bearbeitung statt.

Es gibt aber eine doppelte Gattung hieher gehöriger Nachrichten, deren einige eigentliche **Quellen** der Reformations-Geschichte, andere aber dazu nicht minder nöthige und brauchbare **Hülfsmittel** sind. — Zu der ersteren Gattung, oder den sogenannten Quellen unserer Geschichte gehören:

1) Die Urkunden aller und jeder Begebenheiten und Handlungen, die mit dem Reformations-Geschäfte in Verbindung stehen, und es auf einige Art entweder befördert, oder gehindert haben. — Dergleichen sind: die Verordnungen der Landesfürsten in Kirchensachen, verschiedene auf deren Befehl abgefaßte Konfessionen und Kirchen-Agenden, andere das Reformationswesen betreffende Rescripte derselben, die älteren Protokolle einzelner Gemeinen und andere der Klassen und Synoden; ausgefertigte Bekenntniße und Lehrbücher; Ueberhaupt Schriften solcher Männer, die das Reformations-Geschäft beförderten; die Aufsätze derjenigen, die zu der Zeit jenen widersprachen, verschiedene Briefe des Erasmus, Bucers, Melanchtons, anderer Gelehrten und Religionslehrer der Zeit, Fürstl. Erb- und Religions-Vergleiche, Deductionen, und mit ursprünglichen Documenten belegte Berichte über das Religionswesen in diesen Landen und mehre ähnliche redende Denkmähler unserer Reformations-Geschichte.

2) Diejenigen, sowohl Römisch-Katholischen als Protestantischen Schriftsteller, die zur Zeit der Reformation gelebt, und was sie davon berichten, entweder selbst an den Oertern, wo es sich zutrug, mit angesehen, oder von glaubwürdigen Zeitgenossenen und Augenzeugen vernommen haben.

Der Religions-Unterschied kommt nemlich bei Schriftstellern von der einen Partei nicht mehr oder weniger in Betrachtung als bei denen von der anderen, Freunde und Gegner der Reformation stehen hier beisammen und müssen gehört werden, als Zeugen der Begebenheiten, die sie erlebt haben, und als Geschichtschreiber, die uns Nachrichten von den merkwürdigsten Vorfällen ihrer Zeit, oder von einem wichtigen großen Streit liefern, worin sie entweder selbst mit verwickelt gewesen, oder doch, wiewohl auf sehr verschiedene Art, Theil genommen haben. Wer von ihnen unpartheiisch zeuget, und genau bei der Wahrheit bleibt, dessen Nachrichten müssen uns vorzüglich schätzbar seyn; aber auch der für seine Parthei eingenommene Schriftsteller darf nicht ganz bei Seite gelegt werden; immer wird er seinen bestimmten Werth haben, einzelne gute Nachrichten liefern, und indem er für die Sache seiner Parthei alles saget, was sich dafür sagen läßt, eben dadurch uns in

Stand setzen, über die von beiden so viel sicherer und gründlicher zu urtheilen.

Literarische Nachrichten von verschiedenen hieher zu rechnenden Geschichtschreibern, deren Werke noch ungedruckt sind, finden sich in

Joh. Diet. von Steinen, Quellen der Westphälischen Historie, einer historischen Nachricht, die derselbe zu Dortmund 1741 in 8vo herausgegeben.

Andere, deren Arbeiten größtentheils durch den Druck bekannt geworden, wird man in

Meibomii scriptoribus rerum germanicarum; bei Marquardus Freher in directorio Historicorum,

und anderswo mehr in

Christian. Math. Pfaffii historia Litteraria Theologica tom. 3.

Joh. Albert. Fabritii centifolio Lutherano.

Phil. Fried. Hansen Historia Sacrorum a Luthero emendatorum und

Joh. Georg Walch bibliotheca theologica tom. 3.

antreffen.

Unter den bisher noch ungedruckten Werken hieher gehöriger Schriftsteller sind vorzüglich zu merken:

1) Diet. Westhoffs Dortmundische Chronick, die Dethmar Müllher nunmehro fortgesetzt hat. Westhof war sieben Jahr hindurch Gerichtschreiber zu Dortmund, woselbst er nach Müllhers Bericht Anno 1551 an der Pest gestorben.

Müllher ist zu Dortmund 1567 geboren, und nachher zu Bodelschwing Notarius publicus gewesen. Beide liefern eigentlich eine Geschichte der Stadt Dortmund, die der eine angefangen, der andere vollendet hat; nehmen aber gelegentlich die Geschichte der benachbarten Oerter mit, und liefern sehr viele in der Reformations-Geschichte dieser Länder merkwürdige und zuverlässige Nachrichten. Man sehe davon von Steinen l. c. pag. 10. und 92.

2) Georg Kleinsorge, Westphälische Kirchen-Historie; der Verfasser ist 1530 zu Bielefeldt geboren, wohin sich seine Mutter, ihre Eltern zu besuchen begeben hatte, aber zu Lemgo, dem Wohnorte seiner Eltern, erzogen

worden. Er legte sich auf die Rechtswissenschaft, ward J. U. Licentiatus, und Rath bei sieben nacheinander folgenden Kurfürsten zu Cöln. Hamelmann nennt ihn einen Ornatissimum doctissimum eloquio, Judicio, Consilio, acumine, et autoritate in Westphalia magnum, laboriosum fidelem, diligentem, et multae lectionis, utriusque J. Licentiatum disertum. Seine Kirchen-Historie besteht aus 10 Büchern, fängt mit 700 an, und endigt sich mit 1583. Er war Römisch-Katholisch, und kein Freund der Religions-Verbesserung die zu seiner Zeit durch Luthers und Calvins Anhänger und Nachfolger wie allenthalbnn, also auch im Köllnischen, und den benachbarten hiesigen Landen betrieben ward. Gleichwohl erzählet er die Geschichte davon, und die Begebenheiten, welche er selbst mit angesehen, so ziemlich unpartheiisch, Abneigung äußert er, jedoch durchgehends der Wahrheit unbeschadet. Ich werde ihn mehrmal anführen, und mich auf sein Zeugniß berufen. Man sehe von ihm von Steinen l. c. p. 79.

3) Henrich ab Honseler Hitoria Cliviae, et viciniae; von Steinen gedenket seiner loc. cit. p. 51.

3) Joh. Lowermann aus Emmerich, ein Rechtsgelehter- und Rath Herzogs Wilhelm von Cleve, Jülich rc. man hat von ihm eine Fortsetzung der Clevischen Chronick des Gerhard Schüren. Teschenmacher hat ihn genutzt in seinen Annalen, und berichtet, daß er die Schürensche Chronick von 1452 bis 1590 fortgesetzt habe. Hamelman gibt ihm ein schönes Zeugniß, und wünscht die Herausgabe seiner Arbeit in operibus Genealogico-historicis pag. 474.

5) Ueberhaupt die Chronicken einzelner Städte und Provinzen, deren Verfasser vornehmlich die Ref. Geschichten ihrer Orte und ihrer Zeit, es sey nun im ganzen Umfange oder Stückweise mit beschrieben haben. Man mnß sie in Stadt- und Kirchen-Archiven, Bibliotheken der Klöster und auf adelichen Häusern suchen, und auch in Privat-Bibliotheken finden sich zuweilen Originalien oder Abschriften davon.

Von gedruckten Werken verdienen ganz vorzüglich als Quellen unserer Reform. Geschichte bemerkt zu werden:

Hermanni Hamelmanni Historia renati Evangelii per Westphaliam, insbesonders die nach des Verfassers Tod gedruckte Continuatio Historiae Eccles. oder Historia renati Evangelii in aula Clivensi, et in urbibus Vesaliensi, Dusseldorpiensi, Tremoniensi Lippiensi, Lemgoviensi, Susatensi etc. welche Ernestus Casimir Wasserbach in den von ihm gesammelten, und zu Lemgo 1711 in 4to herausgegebenen Operibus Generalogico - historicis, Hermanni Hamelmanni aus des Verfassers eigenen in der Wolfenbüttelschen Bibliothek befindlichen Handschrift zu allererst hat abdrucken lassen.

Wir werden im Verfolg unserer Geschichte Hamelmann näher kennen lernen, wo er im Jahre 1552 als erster Reformirter zu Kamen, und von dort vertrieben, 1553 als Prediger zu Bielefeld, auch daselbst abgesetzt in verschiedenen Umständen und Geschäften und Lehrämtern zu Düsseldoif und Lemgo, (zweimal Prediger daselbst) und Essen vorkommen wird; Wasserbach liefert eine kurze Lebensbeschreibung von ihm, eine vollständigere aber Joh. Georg Leukfeld in seiner Historia Hamelmanni, die zu Quedlinburg und Aschersleben in 4to gedruckt ist.

Die Geschichtbücher des Sleidani, des Chyträi des Fried. Miconius und anderer mögen gewissermaßen auch als Quellen betrachtet werden; unter den Hülfsmitteln verdienen sie zuerst genannt zu werden.

Dergleichen Hülfsmittel haben wir mehr, und oft müssen sie uns den Mangel eigentlicher sogenannter Quellen ersetzen. Hieher sind vornehmlich zu rechnen

1) Abrahami Schulteti Annales Evangelii passim per Europam quinto decimo Salutis Seculo renovati; Heidelberg Anno 1618—20 in 8vo dir auch Hermann von der Hard in seiner Historia Literaria reforformationis wieder abdrucken lassen.

2) Werneri Teschenmacheri annales Cliviae, Juliae Montium et Marcae Westphalicae etc. die zuerst zu Arnheim in Fol. herausgekommen, 1638 — nachher aber von Justus Christoph Dithmar mit Anmerkun-

gen und anderen Zusätzen, auch einem Codice diplomatico vermehrt zu Frankfurt und Leipzig 1729 aufs neu herausgegeben worden.

3) Desselben Teschenmacheri repetitio brevis Catholicae et orthodoxae religionis, quae singulari dei beneficio ante Seculum a papatu reformata in Cliviae, Juliae, Motium ducatibus cum attinentibus Comitatibus, et Dominiis, hactenus ex Dei verbo tradita et conservata cum adjecta vita Conradi Heresbachii. Vesaliae 1633 8vo.

4) Ebendesselben Annales Ecclesiasticae reformationis Cliviae, Juliae et Montium — diese Annales sind bisher durch den Druck noch nicht bekannt geworden, befanden sich ehedem in Handen des Hrn. Hofraths zur Megede zu Beck, der sie aber dem Verlauten nach an den Prälat zu Hamborn soll verschenkt haben. Dithmar hatte auch eine Abschrift davon, und versprach sie mit andern Schriften Teschenmachers herauszugeben, hat aber sein Versprechen nicht erfüllt. Siehe dessen Anmerkung zu den sub Nro. 2 angeführten Annalen Pag. 330.

5) Theodori Strackii Historia Ecclesiastica et reipublicae Vesaliensis. Bei aller Kürze ist sie gleichwohl sehr reichhaltig und lesenswerth, sie ist der Inhalt einer epistola nuncupatoria an den Magistrat und Presbiterium zu Wesel, die der Verfasser dem dritten Theil seiner zu Arnheim 1531 4to gedruckten vindiciarum catholicarum pro catechismi palatino-belgici perpetua et constanti orthodoxia vorgesetzt hat.

6) Eiusdem Theod. Strackii Historia anabaptistica Conradi Heresbachii cum notis, item libro Lamberti; Amstelodami 1657, 8vo.

7) Egbert Hopp. Kurze Beschreibung des Landes sammt angehängter Genealogia der Grafen und Herzogen zu Cleve, gedruckt zu Cleve 1685 8vo ein schönes und sehr selten gewordenes Buch. Vorzüglich merkwürdig ist ein besonderes Exemplar desselben, welches Herr Bernhard Strack, Notar und Procurator Fisci zu Cleve mit beigeschriebenen vielen Anmerkungen und gesam-

melten Documenten vermehrt hat, wovon jetzo des Herrn Professors Schlechtenthal Magnifizenz Besitzer ist.

8) Herm. Ewichii Vesalia, Sive civitatis Vesaliensis descriptio. Vesaliae 1661. Folio.

9) Herm. Stangefeld annales circuli Westphalici, sive opus Chronologicum et historicum rerum omnium maxime notabilium sub hoc seculo gestarum a Christo nato ad annum 1596 deductum in 4. partes distinctum. Coloniae 1656. 4to.

10) Nicolai Schaten Historia Wesphalica, et Annales paderbornenses. Neuhusii 1690 1691 et 1695 drei Volumina in Folio.

11) Adelarii Erichii Jůlichsche Chronik. Leipzig 1611. in folio.

12) Martinus Schoopius de bonis ecclesiasticis et canonicis. Groningae 1651. 4to.

Mehrer anderer sowohl deutscher als besonders hollåndischer Geschichtschreiber aus vorigem Jahrhundert nicht zu gedenken. Nur fůgen wir annoch hinzu

14) Viti Frid. à Seckendorf Historia Lutheranismi, sive comment. historicus et apologetic. de Lutheranismo. Francofurti et Lipsiae, 1692 2 Tomi in Fol.

Es haben sich aber auch verschiedene neuere Schriftsteller um unsere Reformations-Geschichte verdient gemacht; ihre Sammlungen und Arbeiten kommen daher billig in Betrachtung und empfehlen sich eben so sehr durch die Menge der darin enthaltenen Nachrichten.

Von ungedruckten Schriften dieser Art sind mir deren Namen nach bekannt.

1) Eine Reformations-Geschichte des Herzogthum Berg, die Hrn. Ovenius, vormaligen Prediger zu Kronenberg hinterlassen hat, und sich jetzt in den Hånden des Hrn. Predigers Gŏbel zu Rheidt befinden soll.

2) Arnold von Lehnhof Beschreibung der Stadt Wesel, und des weltlichen und kirchlichen Staats derselben, von Anfang an bis 1680. Herr Joh. Mauritz, Scheffe und Rath zu Vließingeu, ist gegenwårtiger Besitzer des Originals; hin und wider finden sich Abschriften davon. Siehe Adrian J. Gravesande Twee hondert Jaarige Gedachtenis etc. pagn. 98.

3) Antonii Doert, Predigers zu Wesel, hinterlassene Kirchliche Nachrichten. Daniel Zanders gedenkt ihrer in Historia reformationis tom. 3tio pag. 179.
4) Renati Andreae Kortum, Predigers zu Hattingen hinterlassene historische Sammlungen. Siehe davon von Steinen l. c. pag. 326.

Von gedruckten Werken verdienen vorzüglich bemerkt zu werden:

1) Joh. Diet. v. Steinen, kurze und generale Beschreib. der Ref. Historie des Herzogth. Cleve. Lippst. 1727. 8.
2) Desselben Westphälische Geschichte. Lemgo 1755 bis 1760. 4 Theile in 8vo.
3) Twee hondert jarige Gedachtnus van het eerste Synode der nederlandsche Kerken gehouden te Wesel, d. 3. Nov. 1568 door Adriaan S. Gravesande. Middelburg 1769. in 8vo.
4) Ernesti Salomonis Cypriani Historia Evangelica. Gothae 1709. Folio.
5) Valentin Ernst Loescher ausführliche Historia Motuum zwischen den Evangelisch-Luterischen und Reformirten. Frankf. und Leipzig 1723—24. 3 Theile. in 4to.
6) Joh. Tom. Brosii annales Juliae Montiumque Comitum Marchionum et ducum. Coloniae 1731 3 tomi, folio. Dies Werk ist eigentlich den Teschenmacherischen Annalen entgegengesetzt parteiisch, bitter und beleidigend geschrieben, welcher letzten Ursache wegen auch der Verkauf desselben in Kön. Preuß. Landen durch ein allergnädigst Rescript sub dato Cleve d. 6. 8ber 1731 bei 100 Gulden Strafe verboten worden.

Noch gehören zu den Quellen

Jaspar v. Jennep Epitome, wahrhaftige Beschreibung der vornehmsten Händel, die in geist- und weltlichen Sachen vom Jahre 1500 bis 1559 sich zugetragen haben. Kölln 1559 Fol.; ein starker Gegner des Sleidan, wogegen dieses Buch auch sehr bitter ist, so daß es im Köllnischen selbst ist unterdrückt worden, und dadurch rar ist.

Anfang der Reformation

unter

Johann III. dem Friedfertigen.

Ehe das gesegnete Werk der Reformation in diesen Landen seinen Anfang nahm, sahe und empfand man auch hier die Macht der Finsterniß. Unwissenheit und Aberglaube herrschten, wahre Christuslehre ward wenig erkannt und noch weniger ausgeübt. Fast jeder Geistliche war des Aberglaubens Priester, unter tausend kaum einer Kenner und Freund der Religion Jesu, und dieser einzige dennoch zu schwach oder zu schüchtern, wurde auch wohl gar zu bald verfolgt, vertrieben und getödtet, als daß er sich dem allgemeinen Verderben hätte widersetzen, seine bessern Einsichten andern mittheilen und so ausbreiten können. Ein gewisses äußerliches Gepränge, als Bilderdienst, Prozessionen, Weihungen, das Lesen und Anhören der Messen, Seelenmessen und halblateinischer Predigten, das Beten nach dem Rosenkranz und eine Menge anderer äußerlicher Gebräuche, die sogenannten verdienstlichen Werke, blinde, sclavische Anhänglichkeit und Unterwerfung in allem, was die römische Kirche glaubt und lehrt, nannte man Gottesdienst und heilig die Klöster, worin unthätige Mönche und müßige Nonnen zur Last des Landes sich nährten, ihr Leben hinträumten und Werke der Finsterniß übten. Die Freiheit, über Religionswahrheiten nachzudenken, kannte man nicht; die Quellen derselben und

der Zugang zu ihr waren verschlossen, blinde Laien folgten blinden Führern, und der Wahrheit Licht war beiden unerträglich. Fanden sich auch zu gewissen Zeiten stille Verehrer und Anhänger einer bessern Religion, so war doch ihre Zahl klein, und wenn man sie entdeckte, waren Ketzername, Bann und Lebensstrafe ihr Lohn.

Seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert waren die Norberti-Ordensbrüder, die Prämonstratenser, und nachher auch die Dominikaner und Franziskaner des Aberglaubens treue Diener. Gewalt stand auf ihrer Seite, der Wahrheit Eingang ward gehemmt, ihre Bekenner traf ein trauriges Loos [1]). Der Eid der Pastöre oder Beamten des Kapitels zu Cleve mag zum Beispiele dienen, wie sehr man auf Irrthum bestand. Man bediente sich folgender Eidesformel.

„Per sancta Dei evangelia juro me nullum ad utriusque speciei communionem adhortaturum, aut publice vel occulte ducturum etc. Sed ex adverso pro loci et temporis oportunitate docebo etc. utriusque speciei communionem in laicis et presbyteris celebrantibus esse rem detestabilem, et abominandam [2])."

Andere Proben des Aberglaubens kann uns Wesel aufweisen. Dort ward Antonius als Schutzheiliger verehrt. Um denselben zu ehren, gerieth man im vierzehnten Jahrhundert durch die Vorstellung eines Ordensbruders dieses Namens auf den Unsinn, dem heiligen Antonius alljährlich sechs Schweine zu heiligen, die mit Schellen um den Hals versehen, ihre Kost in der Stadt suchten, von den Bürgern gemästet, von den Mönchen aber verzehrt und immer durch sechs andere wieder ersetzt wurden.

---

1) Ewichii Vesalia. p. 34.

2) S. Näherer Bericht vom Religionswesen, p. 16. — Uebersetzt: „Ich schwöre bei den H. Evangelien Gottes, daß ich keinen zur Communion unter beiderlei Gestalt ermuntern und weder öffentlich, noch heimlich leiten will u. s. w. sondern im Gegentheil will ich lehren, wenn sich die Gelegenheit dazu darbietet, daß die Communion unter beiderlei Gestalt, sowohl für die Communikanten als den, die Communion austheilenden Priester eine zu verwerfende, abscheuliche Sache sey."

Eine Wallfahrt von zwei Bürgern aus Wesel, Hermann Sael und seinem Eidam, Tillmann Haus, genannt Elverik, nach Jerusalem, den so berühmten heiligen Oertern, ward die Veranlassung zu einer neuen Thorheit; denn als sie im Jahr 1500 zurückgekommen waren, wurden sie die Stifter des Kalvarien- oder heiligen Berges bei Wesel, den sie mit Bildereien aus der Leidensgeschichte zierten, zu einem Orte der Anbetung und Wallfahrt machten und darüber vom Pabst Julius II. und den Erzbischöfen Hermann nnd Philipp von Cöln die erforderliche Genehmigung oder Fundations-Diplomata erhielten [3].

Die Gräuel des Ablaßkrams kamen 1517 zu eben der Zeit, als sich Zwingli dem Samson in der Schweiz und Luther dem Tetzel widersetzten, noch hinzu. Man verglich sich demnach mit Winkel, dem damaligen Probste zu Xanten, und bat um Erlaubniß, es zu bewirken, daß Wallfahrten nach Wesel angestellt und mit Hülfe der Karthäuser von Cöln die Reliquien des heiligen Willibrord dahin gebracht weeden möchten, alles dies in der Absicht, um einen Ablaß anzustellen, und damit Geld zur Erbauung einer Kirche gesammelt werde, wie solches in dem Stadt-Protokoll von Wesel zu lesen ist [4].

Jedoch höher konnte nunmehr der Aberglaube nicht steigen und eben so wenig hier, als irgend anderswo unangefochten bleiben. Man fing an, die ungereimten, unchristlichen und geistlosen Frömmeleien, den Priesterbetrug und der Mönche dummes Wesen in ihrer wahren Gestalt, Wirkung und ihren Folgen zu erkennen und die Habsucht und Tyrannei der Geistlichen erregten laute Klagen. Ein Edict, welches Johann II. Herzog von Cleve und Graf von der Mark im Jahre 1508 in seinen Landen bekannt machen ließ, sollte den Klagen abhelfen. Es that im Clevischen wenigstens dem Uebel Einhalt und ward ein Zügel für die Geistlichkeit. „Keine Priester„schaft, hieß es, ohne Ausnahme, sie sey weltlich oder

3) Ewich, Vesal. pag. 27.
4) Vid. Strack in not. ad Heresbachii histor. anabapt. (Amst. 1651.) p. 111.

ordinirt, soll ferner mehr Erbgüter, unter welcher Bedingung oder unter welchem Vorwande es auch seyn möge, an sich kaufen, werben oder belehnen, noch sollen Erbgüter an sie fallen oder kommen, es sey durch Mitgabe, Erbschaft oder Erwerbniß noch auf irgend eine andere Weise, um solche aus der weltlichen Hand an die Geistlichkeit zu bringen, und mortifiziren zu lassen u. s. w. Zum andern sollen von nun an die Pastöre und Priesterschaft, so in unsern Landen gesessen, und unsers Schutzes und der Beschirmung genießen und gebrauchen wollen, keinerlei geistliche Mandaten empfangen noch exequiren, als allein in den vier zugelassenen Sachen: Echtschap (Ehesachen), Send (Kirchenvisitation), geistlichen mortifizirten Renten und Testamentsachen, jedoch so, daß, wenn in Testamenten gegen unsere Verordnung einige Güter vergeben würden und wir alsdann solche ungültig achteten, sie darüber keine geistlichen Mandaten ergehen, noch exequiren sollen u. s. w. Diejenigen, die solche unerlaubte Mandaten in unser Land bringen, sollen, wo man sie auch nur antrifft, unsere Amtsleute, Richter und Frohnen, desgleichen auch unsere Städte, sogleich fangen, sie in Säcke (welche man in allen Städten vor alle Thore hierzu hangen soll) stecken, so ins Wasser werfen und ertränken, oder auf andere Weise tödten, u. s. w."

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Herzoge von Cleve zu der Zeit das Jus episcopale in ihren Landen ausübten [5]). Pabst Eugenius VI hatte in einer eigenen Bulle 1440 diese Gewalt über die Geistlichkeit den Herzogen Adolph und Johann förmlich zuerkannt, und dadurch das clevische Land mit seiner Christenheit der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Cöln, zu dessen Kirchsprengel es vorhin gehörte, entzogen, daher denn auch das Sprüchwort entstanden: Dux Cliviae est papa in suis terris [6]).

---

5) Schüren's Chron p. 217.

6) Teschenmacher p 294. — Schaten Annal. Pad. II, p. 649. Hopp Beschreib. von Cleve p. 98.

Freiere Urtheile und richtigere Religionsbegriffe, welche hin und wieder außerhalb des Landes Männer von gutem Kopf und Herzen, ein Johann Ruchard, oder gewöhnlich nach seinem Geburtsorte Johannes de Vesalia genannt, ferner Johannes Gochius oder von Goch, sonst Puppe, Johannes Wesselius von Gröningen, dem man wegen seiner leichten und fruchtbaren Lehrart den Namen Lux mundi beilegte und andere in ihrem Vortrage und in Schriften geäußert hatten und noch äußerten, fanden auch hier zu Lande außerordentlichen Eingang und Beifall. Aus der Schule des vortrefflichen Alexander Hegius zu Deventer kamen Desiderius Erasmus, Hermann Busch und mehrere andere Gelehrte. Ihr Licht verbreitete sich über die hiesigen Gegenden, den Wissenschaften gaben sie neues Leben und legten den Grund zu besseren Einsichten und Religionskenntnissen.

Nun erst ließ sich der Wahrheit Stimme lauter hören. Aus der Ferne vernahm man sie. Der glückliche Zeitpunkt war da, worin sie vom Himmel zur Erde wiederkehrte. Zwingli und Oecolampadius verkündeten sie 1516 in der Schweiz, der erste zu Einsiedeln, der andere zu Basel, und 1517 trat zu Wittenberg in Sachsen Luther, ein eifriger und muthvoller Kämpfer für die Wahrheit auf, widersprach dem unverschämten Tetzel und zerbrach die Banden des Aberglaubens und des geistlichen Despotismus. Kraftvoll und unwiderstehlich gingen diese ersten Reformatoren ihren Gang fort. Zu ihrer Rechten war Gott. Sie lehrten, stritten und schrieben Bücher, die bald überall bekannt und wohin sie kamen, begierig gelesen wurden. Der Vorangang dieser Männer, ihr mündlicher und schriftlicher Vortrag, der Inhalt ihrer Lehren, erregten Aufmerksamkeit, und viele redliche Gemüther wurden bewegt, der Wahrheit nachzuforschen. Sie überzeugten sich und wurden christliche, freie Bekenner, Freunde, Lehrer und Vertheidiger derselben. Dies war dort überall, wie auch hier im Klevischen, Jülchschen, Bergischen, Märkischen und Lippischen der Fall.

So fanden sich im Jahre 1521 Mehrere unter den Dominikanern zu Wesel, solche die besonders in der Rechtfertigung des Sünders vor Gott die groben Irrthümer des

herrschenden Lehrbegriffs einsahen und bestritten 7). Ein Augustinermönch, Bruder Matthäus Girdenich, stimmte im folgenden Jahre 1522 jenen bei und verkündete in öffentlichen Predigten die erkannte Wahrheit. Dieser zog nachher von Wesel nach Bardewick im Lüneburgischen, woselbst er von 1528 an dreißig Jahre hindurch an der Ausbreitung der evangelischen Religionserkenntniß arbeitete und als des Ortes erster Reformator starb 8).

Ihm zur Seite steht sein Freund nnd Mitbekenner Adolph Klarenbach, der berühmteste unter den ersten Reformatoren hiesiger Lande. Büscherhof bei Lennep im Kirchspiel Lüttringhausen ist sein Geburtsort, und nicht Mettmann, wie einige irrig dafür halten; doch der Tag und das Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Er war, der lateinischen und griechischen Sprache kundig, ein fleißiger Leser der heiligen Schrift, forschte der Wahrheit nach, fand sie und ward ihr hold. Von Steinen 9) behauptet, daß er schon im Jahr 1517 den Verfall der Kirchen erkannt, und wider das Pabstthum geeifert habe, nennt aber den Ort nicht, wo er sich zu der Zeit aufgehalten. Von 1520 bis 1523 war er Conrector an der St. Martinschule zu Münster und hier fing er an nach den Vorschriften des Evangeliums Unterricht zu ertheilen 10). Von Münster kam er in Jahr 1523 ebenfalls als Conrector nach Wesel, wo er Amtsgenosse von Hermann Busch und Johann Pering ward. Hier war der Ort, wo er bald öffentlich als Reformator auftrat, und den päpstlichen Lehren widersprach. Er schloß und unterhielt vertraute Freundschaft mit dem schon vorhin genannten Matthäus Girdenich und Clemens Sylvanus von Rade vorm Wald, damaligem Kapellane der Mathenaischen Kirche zu Wesel, mit Johann Kloprisius Pastor zu Büderich, und Abel, Vikarius in Gorden. Er entdeckte ihnen seine Religionsbegriffe und lehrte sie den

---

7) Ewich, Vesal. pag. 94.

8) Ewich, l. c. Meibom. de Bardevico, pag. 34.

9) Reformationshistorie von Cleve, pag. 3.

10) Hamelmann opp. geneal. pag. 1187.

großen Unterschied zwischen Wahrheit und Irrthum, Glauben und Aberglauben kennen, und gesegnet war dieser stille freundschafliche Umgang. Licht ging den Redlichen auf und alle, nur Klopris ausgenommen, welcher hernach zu den Wiedertäufern überging, wurden Klarenbachs standhafte Gehülfen und treue Mitarbeiter am Werke des Herrn. Aber nicht allein in engern Zirkeln seiner Freunde äußerte Klarenbach seine Einsichten, auch andern theilte er sie mit. Die Neuheit seiner Lehre erregte Aufsehen, fand Eingang und Beifall, doch auch Widerstand. Von der Güte seiner Sache überzeugt, wagte er es der Wahrheit öffentlich das Wort zu reden und nun gerieth er mit den Päpstlern in Streit. Ein Minorit, Georg von Dorsten predigte 1525 zu Wesel vom freien Willen des Menschen nach dem Falle und forderte jeden auf, der gegen seinen Vortrag etwas einwenden könne. Klarenbach glaubte Pelagianischen Irrthum in des Mönches Predigt zu finden, sprach deßhalb mit Bruder Georg und versuchte es, ihn in der Stille des Irrthums zu überführen. Da aber der Mönch diese Vorstellungen verwarf und steif auf seinem Irrthum bestand, so forderte Klarenbach ihn zum öffentlichen Religionsgespräch auf und setzte seinen Kopf zum Pfande, wenn er im Stande sein würde, den Scheingrund seiner Meinungen zu behaupten. Man stritt in Gegenwart der Stadt-Obrigkeit und vieler Bürger. Der Wahrheit Sieg war auf Klarenbachs Seite und der Mönch ward des Irrthums überführt. Dieser Vorfall verursachte große Bewegungen. Den Mönchen und Geistlichen war er nun unerträglich. Sie besorgten nachtheilige Folgen, vereinigten sich wider Klarenbach, berichteten durch den Fiscal Johann Triepen zu Cöln ihre Klagen gegen ihn, als einen Ketzer vor den dortigen Official, Doctor Arnold Broichschmidt, der es bei Herzog Johann III. dahin zu bringen wußte, daß der ehrliche Mann seines Dienstes entsetzt und genöthigt wurde, sich von Wesel zu entfernen [11]). Er begab sich zuerst nach Büderich, wo ihn sein Freund Johann Klopris aufnahm.

11) Ewich, l. c, pag. 34. — Strack, l. c. pag. 110 sqq.

Aber auch hier konnte er nicht bleiben und wurde bald der Religion wegen auch von dort vertrieben [12]).

Klarenbach reiste nach Osnabrück, von einigen seiner Weselschen Lehrlinge und Freunde begleitet. Hier hatten seit 1521 Dietrich Gerhard Hecker, Luthers ehemaliger Lehrer zu Erfurt und nach dessen Vorangang Lukas Horstenius, Liborius Messingius, Johannes Pollius, Patroclus Boelegricius und der gelehrte Rector Johann Alexander Meppensis den ersten Grund der neuen evangelischen Gemeine gelegt, deren Wachsthum sie immer mehr beförderten. Klarenbach kam, ihnen hülfreiche Hand zu bieten [13]). Eine fromme Wittwe nahm ihn ins Haus. Privatvorlesungen über das Evangelium Johannis und Melanchtons Dialectik waren im Sommer 1526 seine dortige erste Beschäftigung. Im November desselben Jahrs kündigte er neue Vorlesungen an, und lud dazu durch einen öffentlichen Anschlag ein. Schön ist diese Einladungsschrift, ihres Verfassers und des christlichen, freien, redlichen Mannes Ehrengedächtniß zu allen Zeiten würdig. Sie lautet also:

„Adolphus Clarenbach. Adolescentibus christianae libertatis, atque bonarum artium studiosis, a Christo salutem!

Non latet vos adolescentes ingenui! praeterita aestate meis conterraneis et Gallis aliquot me a Vesalia comitantibus domi nostrae evangelium κατὰ Johannem, et Philippi Melanchtonis dialecticam nos praelegisse, quibus exercitiis tametsi non undequaque satisfeci ob temporis angustiam, tum ob ingenii tenuitatem, tamen ita absoluta sunt, ut nec eos audivisse, nec me professum esse poeniteat. Hinc est, cur utrique, illi vero ad similia auscultanda ego autem, ad profitendum ardentius accendamur. Quando igitur in evangelio secundum Johannem de fidei puritate efficaciaque dictum est, visum etiam est mihi, unum vel alterum charitatis (quae ex fide sponte sua fluit) vobis proponere,

---

12) Steinen, l. c. pag. 4. und A. Gravesand twe hondert jaarige Gedagtnus, pag. 95.

13) Hamelmann, pag. 1127.

ut conspicuum sit, quod fides vera et sincera nunquam sine charitate charitatisque fructibus esse possit. Imprimis igitur epistolam Pauli ad Philemonem, quae ad hanc rem potissimum facere videtur, quae etsi verbis sit brevissima est tamen quod ad sensum attinet vel maxime prolixa, id quod re ipsa, qui eandem auscultaverint comperient, adjungemus. Hanc ergo cras ad horam nonam ipsis Gallis, aliisque adolescentibus, qui mihi ab amicis ad hoc commendati sunt, domi dictare, ut calamis excipiant (nam exemplaria seorsim non extant) Christi fervore incipiam, qua interpretata et absoluta (absolvetur nunc brevi) majora Dei et voluntate et virtute dabimus, more nos gerentes illorum, qui cum rem arduam aggressuri sunt, primum in parvis suarum virium faciant periculum. Quare, quotquot Christum sincere amatis una cum meis auscultaturi accedite, ac in Christo bene valete. Ex Museo nostro, octavo Idus Novemb. 1526."

(Zu Deutsch).

„Adolph Klarenbach wünscht den nach christlicher Freiheit und nach Wissenschaft strebenden Jünglingen Heil von Christo!

Es ist euch nicht unbekannt, freimüthige Jünglinge, daß ich verflossenen Sommer meinen Landsleuten und einigen Franzosen, die mir von Wesel hieher gefolgt sind, in meinem Hause das Evangelium Johannis und Melanchtons Dialectik erklärt habe. Obgleich ich nun, theils wegen Zeitmangel, theils wegen meiner nicht glänzenden Geistesanlagen diese Uebungen nicht erschöpfend genug anstellen konnte: so habe ich sie doch so zu Ende gebracht, daß es weder Jene, gehört, noch mich, gelesen zu haben, reuen sollte. Daher sind wir denn beiderseits, jene zum fernern Hören, ich zum Lehren desto eifriger gesinnt. Da nun bei dem Evangelio Johannis von der Reinheit und Kraft des Glaubens die Rede war, so schien es mir zweckmäßig, euch ein und das andere Beispiel der Liebe, welche von selbst aus dem Glauben fließt, vorzustellen, damit es deutlich werde, wie der wahre, reine Glaube nie ohne Liebe und Liebesfrucht seyn kann.

Deshalb will ich nun den Brief Pauli an Philemon, der hierzu sehr wichtig und, obgleich an Worten kurz, doch an Inhalt, wie die Zuhörer selbst erfahren werden, sehr reich ist, unmittelbar folgen lassen. Diesen will ich daher morgen um neun Uhr den Franzosen und andern, mir von Freunden empfohlenen Jünglingen, (weil es an einzelnen Exemplarien fehlt) zu diktiren in christlichem Eifer beginnen, und wenn er, was bald geschehen wird, erklärt und vollendet ist, will ich, unter Gottes Hülfe und Leitung Wichtigeres geben, nach der Sitte derer, welche, wenn sie etwas Großes beginnen wollen, erst am Kleinen ihre Kräfte versuchen. Kommt also ihr Alle, die ihr Christum aufrichtig liebt, mit den Meinen zu hören. Lebet wohl in Christo. — Gegeben in meinem Museo, am 6. November 1526."

Man mag aus diesem Programme auf des Mannes Denkungsart und Vortrag den Schluß machen und den Heldenmuth bewundern, womit der vertriebene Flüchtling es wagte, außer aller Bedienung an einem fremden Orte wo eben jetzt die römische Geistlichkeit wider die Reformation tobte, eine Sprache dieser Art im öffentlichen Anschlage zu reden. Kleinsorge [14]), Erichius [15]), von Steinen [16]) und mehrere andere machen ihn zum Conrector zu Osnabrück, welches er aber nicht war, sondern ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden, gab er Unterricht in den Wissenschaften und der Religion, oftmals in seiner Wohnung, zuweilen auch wohl in der Schule. Zu Osnabrück aber konnten die Feinde der Religionsverbesserung seinen Vortrag nicht dulden. Die Domherrn erhoben Klage wider ihn bei dem Herzog Erich von Braunschweig, dem damaligen Bischofe zu Osnabrück und nun erhielt er Befehl den Ort zu verlassen. Er ging nach Diethmarsen, predigte zu Woldorf das Evangelium, des frommen Zeugen der Wahrheit und des Märtyrers Heinrichs von Zütphen

---

14) Histor. eccles. Westphal. ad ann. 1527. —

15) Erich Jülichsche Chronik, pag. 270 vol. II.

16) Steinen, l. c. pag. 4.

treuer Nachfolger [17]). Er kehrte von dort im Jahre 1527 in sein Vaterland nach Büscherhof und Lennep zurück, trieb eifrig des Reformationsgeschäft und theilte besonders Clemens Sylvanus, zur Zeit Prediger in Rade vorm Wald und dem Dr. Verken, einem aus dem Kloster entwichenen Geistlichen, seine Religionskenntnisse mit.

Weniger standhaft als Klarenbach war Johann Klopris, sein ehemaliger Freund, welcher nicht lange vorher der reinen Lehre, die er zu Büderich bekannte, zu Cöln wieder eidlich entsagte und darauf Prediger zu Lennep wurde. Es ist nicht bekannt, ob er bei Klarenbachs Ankunft noch hier war, aber gewiß, daß er durch dessen schriftliche oder mündliche Vorstellungen bewegt, sich entschloß, der Wahrheit aufs neue zu huldigen und solche freimüthig zu bekennen, weshalb er zum zweitemale nach Cöln gefordert und ins Gefängniß geworfen wurde.

Klarenbach war ihm dorthin gefolgt, nachdem er selbst durch den Grafen Franz von Waldeck, Pfandherr zu Beienburg, und Göddert Kettler, Pfandherr zu Elberfeld, des Landes war verwiesen worden, zugleich in der Absicht, um seinem der Ketzerei beschuldigten Freunde beizustehen. Auf einer Gasse zu Cöln begegnete er ihm, von Gerichtsdienern begleitet, die ihn ins Gefängniß führten. Er sprach ihn an und redete ihm Muth ein. Vielleicht war hier sein Eifer zu groß und sein Thun zu unüberlegt; vielleicht aber war vielmehr sein Feuer Flamme Gottes. Der Kleinmüthige kennt's nicht, erschrickt und bebt zurück.

Klarenbach ward ergriffen, als Ketzer behandelt und ins Gefängniß geworfen. Klopris hatte nachher Gelegenheit zu entfliehen und rettete sich durch die Flucht. So nicht jener; er blieb in Verhaft, saß lange gefangen, blieb immer derselbe standhafte Bekenner der Wahrheit, wagte und ließ sein Leben für sie. Als man am Tage vor seiner Hinrichtung nochmals versuchte, ihn zum Widerrufen zu bewegen, war seine Erklärung diese:

„Wir, sprach er, halten uns an den Herrn Jesum „Christum und seinem heiligen Worte; so mögen wir nicht

---

17) Hamelmann l. c. und Ewich, Vesal. pag. 34.

irren. Dies Wort wollen wir bekennen, so lange uns der Mund offen ist und wir sprechen können!"

Er ward zum Feuer verdammt. Bei seiner Hinführung fragte ihn ein Mönch, ob auch Seelmessen für ihn sollten gelesen werden, so wollte man nach Gewohnheit Seelpfennige unter dem Volke sammeln.

„Ich frage nach eurer Gewohnheit nicht; war Klarenbachs Antwort. Meinet ihr, daß unsre Seelen in die Pfaffentaschen fahren?"

Freudig ging er zum Scheiterhaufen, ließ sich das apostolische Glaubensbekenntniß vorlesen und sagte hierauf: „Das glaube ich, dabei will ich bleiben, leben und sterben" und des sterbenden Heilandes letzte Worte: „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist!" waren die letzten, die er sprach. Er ward zu Cöln am 28. September 1529 verbrannt. Zugleich litten mit ihm denselben Tod, Petrus Flistädt aus dem Jülichschen, ebenfalls ein eifriger Zeuge der Wahrheit. Sie zu verkünden ging er nach Cöln, scheute keine Gefahr und sprach der Handlung des Meßpriesters im Dome zu Cöln öffentlich Hohn [18]).

Ob diese Männer sich vor ihrer Gefangenschaft gekannt haben, läßt sich wegen Mangel an Nachricht nicht bestimmen und eben so wenig, an welchem Orte Petrus Flistädt zuvor des Reformationsgeschäft getrieben. Seinen Namen trug er nach Gewohnheit damaliger Zeit von seinem Geburtsorte der Herrschaft Flistädt im Jülichschen, Amts Bergheim. Wie er sonst geheißen, ist unbekannt. Vermuthlich lehrte er zuerst im Jülichschen, kam von dort im December 1527 nach Cöln, früher als Klarenbach und ward bald nach seiner Ankunft gefänglich eingezogen. Einige Monate später kam aus dem Bergischen auch Klarenbach und ward sein Mitgefangener und hier verband ein Glaube beide Herzen, um der Wahrheit willen litten beide, theilten freudig Marter und Tod und gingen mit gleichen Christenmuthe zum Leben ein.

---

18) Ewich; Th. Strack. Kleinsorge, von Steinen, Gravesand, l. c. und Sleidan lib. VI, ad ann. 1529. —

Was besonders Klarenbachs Religionsbegriffe und die Ursachen betrifft, die ihn bewogen, sich vom Papstthume zu trennen, davon zeugen sein Glaubensbekenntniß und eigene Erklärung. Man findet sie in von Steinen's Clevischer Reformationsgeschichte [19]). Ueber die Verderbtheit der

---

19) Die Lehre, um welcher willen Klarenbach verbrannt wurde, ist folgende:

Er hat geglaubt:

1. Daß alle Menschen Sünder.
2. Die Sünde könne niemand von ihm selbst verstehen noch vernehmen; habe daher
3. Dieselbe zu erkennen, Gott das Gesetz gegeben.
4. Das Gesetz könne auch niemand verstehen aus eigenen Kräfften, sondern durch Gottes Gnad und H. Geist.
5. Wenn der Mensch das Gesetz recht verstehe, daß es nemlich von Natur unmögliche Dinge enthalte, so zörne er darüber.
6. Das Gesetz könne nicht versühnen, sondern sey neben einkommen, und sey eine Krafft der Sünden. Röm. 5. 1. Cor. 15.
7. Durchs Gesetz könne niemand gerecht seyn.
8. Wenn das Gesetz unsere Gewissen verdamme, so richte sie das Evangelium wieder auff, denn es sey eine gute Bottschafft, daraus man Trost und Freude habe. Eine Predigt von Christo, die uns zeige daß er Gott und Mensch, daß er uns heilige und von Sünden reinige, und daß man an ihn bey Verlust seiner Seligkeit glauben müsse.
9. Solcher Glaube mache gerecht ohne Wercke, wenn sie auch nach dem Willen Gottes gethan werden.
10. Der Glaube sey eine gewisse Zuversicht, deß, das man hoffe und auff Gottes Wort so fest gegründet, daß der Mensch, (wenn es möglich) lieber 1000. Töde ausstünde, ehe er an Gottes Zusage zweifelte.
11. Der Glaube sey kein Werck unser Natur sondern Gottes Werck und Gabe.
12. Gott würcke den Glauben durch das Hören des göttlichen Worts, und wer also anders als Gottes Wort lehre (wie gewiß die Pfaffen bishero gethan) der sey ein Betrieger ob er gleich ein Engel vom Himmel.
13. Den Glauben zu stärcken, habe Christus sein Wort besiegelt mit zweyen Siegeln, nemlich der Tauffe, in welcher der alte Mensch ersäuffet nnd ein neuer herfürgebracht werde, und dem Abendmahl.
14. Der Glaube könne nicht ohne Früchte seyn, sondern es folge daraus:

   a. Friede des Gewissens gegen Gott und die Creatur.

menschlichen Natur, Sünde und Sündenerkenntniß, Gesetz, Bekehrung, Gnade und Glauben und wie der Glaube durch das Anhören des göttlichen Worts göttlich hervorgebracht werde, wie im Gewissen Friede, Hoffnung und Liebe gegen Gott und den Nächsten als Früchte und Folgen des-

---

b. Hoffnung, oder gewisse Erwartung derer Dinge so im Wort versprochen ohne Ansehung unsers Verdienstes.
c. Liebe gegen Gott und den Nechsten.
Und ob gleich Christus durch die Wercke, als Zeugen des Glaubens oder Unglaubens richten werde, so können doch
15. Alle solche Wercke niemand selig machen, sondern allein der Glaube; Eben wie, nicht eigentlich die bösen Wercke, sondern der Unglaube aus welchem sie kommen, verdamme. Und daher seyn
16. Diejenigen Wercke die allein aus Hoffnung des Lohns, oder Furcht der Straffe geschehen, lauter Sünde. rc.

Von den Ursachen die ihn bewogen das Pabstum zu verlassen, schreibet er also:

1. Die erste ist der Greuel der Päpstischen Meß, welche zwar bey ihnen das heiligste Werck, aber in der That nichts anders als ein abgöttisch, greulich, und wider die H. Schrifft streitendes Ding, welches um Lohns und Bauchs willen verrichtet wird. Und wie Judas Christum verkauffte vor 30. Silberling, so wird bey der Päpstlichen Meß, Christus offt vor 4, 3, 2, oder weniger Weißpfennige verkaufft.

Gewiß, wenn es nicht Gottes Langmuth machte, die sie bis auff den jüngsten Tag behalten will; das ganze Papstum müste wie Sodom und Gomorrah untergehen.

Dieberey treiben sie auch bey der Meß, weil sie das, was gemein seyn, und von allen Christen genommen werden soll, sich zumassen. Ach der Herr erlöse uns von solchem Greuel.

2. Darnach haben sie wider die Einsetzung Christi den Leyen den Kelch entzogen, und brauchen das Abendmahl, zu St. Annen, unser lieben Frauen, des H. Creutzes rc. Gedächtniß, auf eine liederliche Weise, da es doch nicht dazu verordnet, vielweniger für die Todten zu gebrauchen. Daraus ist
3. Klar, daß sie des Herren Nachtmahl, nicht aus Liebe, noch aus Glauben brauchen, folglich nichts darinn thun als lauter Sünden.
4. Wercke thun sie auch nicht, als nur um des Lohns willen, so wohl des Zeitlichen, wenn sie ihre überflüssige Wercke verkaufen, als um des Ewigen, wenn sie dadurch die Seligkeit hoffen. Daher sie nicht anders als Feinde des Creutzes Christi, und als falsche Apostel anzusehen; Wie denn dieses

selben, sich offenbaren müsse, durch Taufe und Abendmahl als Siegel des Evangelii gestärkt werde, über die Rechtfertigung des Sünders vor Gott und Erlangung der Seligkeit nicht allein durch den Glauben, nicht durch eigenes Verdienst und Werkgerechtigkeit rc. rc. dachte er vollkommen protestantisch der heiligen Schrift gemäß. Die Gräuel

---

5. Aus der Vergleichung der päpstlichen Lehre, mit der Lehre Christi zur Gnüge erhellet:

Lehre Christi.	Lehre der Papisten.
a) Christus legt uns alle Creatur als gut für, wenn sie mit Dancksagung empfangen wird, und daß nichts was zum Munde eingehe, uns verunreinige.	a) Die Papisten machen einen Unterscheid der Speisen und verbieten sie.
b) Christus spricht: Matth. 6. Wir sollen zum Vater beten, und nicht viel Plappern ohne Verstand und Andacht.	b) Der Papisten ihre Gebete bestehen mehrentheils in blossem Geplär, und wenn sie nur ihre Rosen-Kräntze, Lateinische Psalmen rc. verschwätzen ohne Andacht und Verstand, so ists gnug nach ihrer Meynung.
c) Christus setzet das rechte Fasten, wenn man sich hütet daß die Hertzen nicht beschweret werden mit Fressen und Saufen. Luc. 21. 1. Petr. 4.	c) Der Papisten Fasten aber ist, vom Fleisch-Essen sich enthalten; den Leib aber mit Fisch und Wein zu überfüllen, ist bey ihnen nicht so grosse Sünde.
d) Christi Lehre ist, Gott allein anzuruffen, und ihn als den einigen Mittler zu erkennen, der allein unser Fürsprecher. Psalm. 50. Jer. 17. 1. Tim. 2. 1. Joh. 2. rc.	d) Die gottlosen Pfaffen haben uns gelehrt, auch die Mariam und Heiligen anzuruffen, und sie als unsere Mittler und Vorsprecher anzusehen.
e) Gott gebeut: Exod. 20. Deut 5. uns kein Bildnüß noch irgend ein Gleichnüß zu machen.	e) Im Papstum wird durch den Bilder-Dienst die grösste Abgötterey getrieben.
f) Die Heiligen werden uns fürgestelt als Exempel des Glaubens. 1. Cor. 11. Hebr. 11.	f) Die Papisten erweisen ihnen göttliche Ehre.
g) Die Heil. Schrifft leget uns nach dem Tode zwey Oerter vor, nemlich Himmel und Hölle, aus welchen die Menschen wieder kommen.	g) Die Papisten aber erdichten nebst solchen, noch das Fegfeuer und andere mehr, und lehren, daß der Mensch nach dem Tode sich noch zuweilen sehen lasse.

Und also ist auch ihre Ohrenbeicht, Abendmahl, Ehestand, Firmelung, Oelung, Priester-Stand, geistlicher Bann, und Obrigkeit; Kurz, alle Wercke der Papisten wider die H. Schrifft und Lehre Christi, womit der Papst doch so viel verführet, und die mich bewogen auszugehen, und um welches willen ich ein Ketzer seyn muß, welches ich doch gern um Christus willen leyde, und wünsche würdig zu seyn auch den Todt auszustehen, denn ich weiß, an welchen ich glaube.

der päpstlichen Messe, den Mißbrauch des Abendmahls, die Entziehung des Kelchs, die Lehre von den verdienstlichen, guten Werken und Verkauf der überflüssigen — das Geplerr nach dem Rosenkranz, des Herplappern lateinischer Psalmen und Gebete ohne Andacht und Verstand, der Papisten Fasten, die Anrufung der Maria und der Heiligen als Mittler und Fürsprecher bei Gott, den Bilderdienst, die Lehre vom Fegefeuer u. s. w. erkannte er in ihrer ganzen Abscheulichkeit und Thorheit. Die Religionslehre der heiligen Schrift und der papistischen Kirche hielt er gegen einander, sahe und fühlte den Widerspruch, entsagte ihr auf immer, verwarf und bestritt sie, und trat nun als Bekenner, Vertheidiger und Lehrer der Wahrheit mit dem Geiste und Muthe der Apostel auf und verließ nach seinem Hingange in den Gemüthern seiner Lehrlinge und Wahrheitliebenden Freunde eine Religionserkenntniß, die kein Feuer vertilgen, keine Flamme zerstören konnte.

Um diese Zeit lehrten das Evangelium zu Büderich, unweit Wesel, Gerhard Demiken von Kamen und Adam Brixius von Norden, sonst auch Nordanus aus Schöppingen, einem Flecken an der Wacht im Hochstift Münster nach Kleinsorgen, nach von Steinen [20]) aber aus Norden in Ostfriesland gebürtig. Demiken ward Prediger an Johann Klopris Stelle und Brixius Kappellan. Beide predigten nach besseren Erkenntnissen, als der große Haufe von Geistlichen um sie her, und theilten unter beiderlei Gestalt das Abendmahl aus, als Freunde der Wahrheit stille Anhänger Klarenbachs und des noch nicht abtrünnigen Klopris. Alle, denen das neu aufgegangene Licht einleuchtete, waren gerne Zuhörer, und nicht allein Einwohner von Büderich, sondern auch Bürger aus Wesel, welche häufig nach Büderich zur Kirche kamen und daselbst communicirten. Hierüber entstanden aber gar bald große Bewegungen, besonders zu Wesel. Man schrie über Neuerung und Ketzerei, und wirkte den herzoglichen Befehl

---

20) Kleins. Kirchengesch. von Westph. ad. an. 1530, v. Steinen, l. c. p. 12.

aus, der Demiken im Jahr 1529 nöthigte, Büderich zu verlassen[21]).

Der Magistrat zu Wesel beschloß jetzt mit Bewilligung des Richters Theodor Düsseldorf, Luthers Bücher wider die Messe, vom heiligen Sacramente, von der babilonischen Gefangenschaft, öffentlich verbrennen zu lassen, und that es auch[22]), ließ aber auch in demselben Jahre dem Dr. Anton Fürstenberg, Prediger an der St. Willebrordskirche die Erklärung und den Bann ernstlich verbieten, und um die Mönche zu schrecken, an alle Thore lederne Säcke hängen[23]).

Brixius mag im Anfange seiner Amtsführung vielleicht furchtsamer oder behutsamer als Demiken gewesen seyn, wenigstens wurde er noch immer für denjenigen gehalten, den man dulden könnte und wurde daher nicht mit jenem zugleich vertrieben. Als er aber nach Demikens Abzug, eben so unternehmend im Vortrage der Wahrheit, als in schriftmäßiger Bedienung der Sacramente, die möglichste Ausbreitung einer gereinigten Religionserkenntniß und Uebung mit Eifer betrieb, auch Muth genug hatte, als er einst zu Wesel predigte, sich öffentlich für Luthers Freund zu erklären, so gerieth er nicht allein zu Wesel in Gefahr von dem entrüsteten Haufen, der zu den Kirchenstühlen griff, todt geworfen zu werden, sondern hatte auch mit Demiken einerlei Schicksal und mußte auf Befehl des Herzogs Johann III. im folgenden 1530. Jahre ebenfalls Büderich räumen[24]). Seine Entfernung konnte dennoch den Fortgang der Wahrheit nicht aufhalten, sie blieb festgewurzelt in den Herzen vieler, die sie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt und solche benutzet hatten. Auch im Rath zu Wesel waren Wesselus Berthius und Heinrich Therlowe ihr herzlich ergeben, und achteten nicht der Klage, die ihre Widersacher darüber gegen sie am Hofe erhuben[25]). An andern Orten arbei-

---

21) Hamelmann, p. 1058, v. Steinen p. 13,
22) Steinen, l. c.
23) Weselsche Magistratsvorstellung ratione juris episcopalis Vesal. (in archivio).
24) Hamelmann, p. 1015, Steinen, p. 13,
25) Hamelmann l, c,

teten jetzt Demiken und Brixius, mit eben dem Eifer wie zu Büderich an der Verbesserung des Christenthums. Wir werden sie in den Grafschaften Mark und Lippe wiederfinden.

Zu Lippstadt, welcher Ort seit 1445 halb den Herzogen von Cleve, als Grafen von der Mark und halb den Grafen von der Lippe gehörte, nahm unter allen Städten im Lippischen und Märkischen zuerst die Reformation ihren Anfang. — Lippstadt ist im Märkischen, so wie Wesel im Clevischen die Mutterkirche des Protestantismus. — Hier hatten die Augustinermönche ein Kloster. — Luther soll sich als Mönch eine Zeitlang darin aufgehalten, nach andern Zeugnissen aber nur blos der Visitation wegen dasselbe einmal besucht haben. — Diese Mönche sandten, es sey nun aus Achtung gegen Luther, oder anderen Ursachen zwei junge Ordensbrüder, Johann Westermann von Münster und Hermann Koethen von Beckum im Münsterschen, Amts Wolbeck gebürtig, im Jahre 1521 aus ihrem Kloster nach Wittenberg. — Vielleicht war Luther bei Ankunft derselben schon auf dem thüringischen Schlosse Wartburg, seinem von ihm selbst so genannten Pathmus, wo wenigstens in eben demselben Jahre dem in Bann und Acht erklärten unerschrockenen Bekenner und Lehrer der Wahrheit sein Freund und Beschützer, Churfürst Friederich von Sachsen, einen Sicherheits-Ort zu verschaffen gewußt hatte. — Aber dieser Umstand konnte dennoch seine jungen Ordensbrüder nicht abhalten, den Unterricht Carlstadt's, Melanchton's und anderer Lehrer zu benutzen, oder auch Luthers Schriften zu lesen, überhaupt sich auf mannigfaltige Art Wissenschaften und Religionskenntnisse zu sammeln. — So kam auch Luther im März 1522 nach Wittenberg unerwartet zurück, und nun hatten sie Gelegenheit den großen Mann selbst zu sehen, zu hören und sich nach seinem Muster zu bilden. Beide erwarben sich akademische Würden. — Karlstadt ertheilte Westermann 1523 die Doktorwürde der Theologie und Koethen erhielt das theologische Bakkalaureat. Hierauf verließen sie Wittenberg und kehrten 1524 nach Lippstadt in ihr Kloster zurück.

Westermann wurde darauf Prior im Kloster, Koethen aber Lector. Sie traten ihr Amt mit Erkenntniß und Gefühl ihrer Pflicht an und bemühten sich sogleich ihren Ordensbrüdern ursprüngliche, ächte Religionswahrheit zu lehren. Lichtvoll waren ihre Predigten, sie fanden Eingang und Beifall und selbst aus den umliegenden Städten und Dörfern war der Zusammenlauf der Zuhörer groß. Dies veranlaßte Westermann, die Hauptlehre des reinen Christenthums in einem kleinen Katechismus zusammenzufassen, den er, damit die, welche in der Umgegend dadurch sollten unterrichtet werden, ihn um so viel besser verstehen möchten, in westphälischem Dialekte geschrieben, 1525 herausgab. Bald ward er bekannt, denn der Verfasser sorgte dafür, beschenkte viele damit, andere kauften ihn und er ward in und außerhalb der Stadt begierig gelesen. — Eine Recension und Beurtheilung dieses Katechismus erwarte man hier nicht, — das jetzt ungemein seltene Buch ist mir nicht zn Gesichte gekommen, aber aus den damaligen Wirkungen desselben und den sehr verschiedenen Folgen, welche diese Schrift nach sich zog, läßt sich auf den Inhalt und die Vorstellungsart ein untrüglicher Schluß machen. — In und um Lippstadt gelangten dadurch viele zu richtigern Religionseinsichten, andere aber nannten das Buch lutherisch und ketzerisch und machten Lärm.

So kam Westermanns Katechismus und mit ihm der Ruf von seiner und seinen Gehülfen Amtsführung schleunig nach Cöln und Cleve und nun war man auch an beiden Orten auf Widerstand und Unterdrückung bedacht. Der Erzbischof und die übrige Geistlichkeit zu Cöln sandten den Dr. Johann Romberg, ihren Inquisitor und Commissarius, einen nicht ungelehrten Mönch des Prediger-Ordens, mit Gewaltbriefen von Herzog Johann III. zu Cleve, nach Lippstadt. Er sollte Westermann und Koethen zur Rechenschaft fordern, zum Widerruf bewegen, und den Saamen evangelisch-lutherischer Religion, welchen sie ausgestreut hatten, im ersten Keime ersticken und ausrotten.

Der Erfolg entsprach der Erwartung nicht; als sich Romberg nach Lippstadt begab, wo er am 26. März 1526

die Kanzel bestieg und mit der dummen Dreistigkeit eines durch Vorurtheil und wilden Eifer hingerissenen Mönchs 21 Sätze vortrug, die den von Westermann und Koethen angenommenen und gepredigten Lehrbegriffen entgegengesetzt wurden und der Sache auf einmal den Garaus machen sollten. Als aber hierauf diese und noch ein dritter Geistlicher, Hermann Halewart, anstatt sich zu unterwerfen oder ohne Widerrede ein Irrthumsgeständniß abzulegen, mit edelmüthiger Standhaftigkeit Romberg zur öffentlichen Disputation aufforderten, und sich bereit erklärten, ihre Lehren gegen seine Sätze und Vorwürfe zu rechtfertigen und nun auch vom Volke auf die Anstellung der angebotenen Disputation gedrungen wurde, hingegen Romberg solche unter dem Vorwande ausschlug, daß man ihm nach Cöln folgen und daselbst disputiren sollte, überhaupt seine verdächtige Sache verrieth und in seinem ganzen Betragen keine Wahrheitsliebe erblicken ließ, so richtete er allein nichts aus, das seinen Absichten und Wünschen entsprach, sondern gab vielmehr selbst Gelegenheit, daß sich eben jetzt die Wahrheit im höhern Lichte und mit aller Ueberzeugungskraft dem Verstande derjenigen darstellte, die bisher den Unterricht Westermanns und seiner Amtsgenossen benutzet hatten und nun auch Zeugen des Sieges waren, der nicht anders als auf die Seite der Wahrheit und ihrer standhaften Vertheidiger fallen konnte. Hiedurch bewogen, bekannten sich noch einige andere Augustiner, als Johann Heuschius, ein Dominikaner, und aus dem Schwesterhause, Tilmann Menzel zu demselben Glauben, welchen jene predigten, und viele lippstädtische Bürger warfen die Fesseln ab, welche das Vorurtheil des päpstlichen Ansehens und der römisch-katholischen Kirche ihnen und ihren Vätern angelegt hatten [27]).

Johann Romberg ging nach Cöln zurück und rühmte sich eines Sieges, den er nicht erfochten hatte. Die Schriften seiner Glaubensbrüder tönen davon und schildern nicht der Wahrheit gemäß das rühmliche Betragen der lippstädtischen Reformatoren.

---

26) Hamelmann p. 1048. Piderit Lipp. Chr. p. 606. Steinens westph. Gesch. IV. p. 925 ff.

Westermann und Koethen sollen, als sie von Romberg zur Rede gestellt worden, den Vorwurf einer beschuldigten Abweichung vom römisch-katholischen Glauben von sich abgelehnt, sich heuchlerisch für gehorsame Söhne der römisch-katholischen Kirche erklärt, auch feierlich aller lutherischen Lehre entsaget, hernach aber ihren Aeußerungen und Versprechungen entgegengehandelt haben [27]).

Diese rechtschaffene Männer betrugen sich aber ganz anders; denn sie waren standhaft, und der erkannten Wahrheit getreu. Sie zu vertheidigen forderten sie Romberg zur öffentlichen Disputation auf. Er schlug die Aufforderung aus und durfte zu seiner eigenen Beschämung noch wohl öffentlich sagen „derjenige irre, der sich getraue, seine Meinungen und sein Betragen gegen den Inquisitor zu vertheidigen — mit bösen Ketzern müßte man nicht disputiren.“ — Er schalt ihre Religionslehren irrig und ketzerisch, sie aber fuhren unerschrocken fort, sich als evangelische Lehrer zu erweisen, und die Zahl derer, die ihnen beifielen und zum Theil mit demselben Eifer beseelt, der guten Sache wünschenswürdigen Fortgang beförderten, wurde in und um Lippstadt täglich größer.

Im Jahre 1528 wählte man noch zwei evangelisch-gesinnte Männer, Wilhelm Kappell aus Düren und Jacob Leidigen, einen Lippstädter, zu Predigern daselbst; die Mönche fingen an, das Kloster zu verlassen, einige heiratheten, andere begaben sich anderswohin und die Kirchenreformation ging ohne vielen Widerstand glücklich vor sich.

Während dieser Zeit näherte sich das 1530. Jahr und die Wahl eines neuen Lehrers, dessen Ankunft uud Wirksamkeit aber hauptsächlich die Veranlassung zu großen Unruhen und gefährlichen Zerrüttungen wurde.

Gerhard Demiken, eben der, welcher auf herzoglichen Befehl im Jahr 1529 Büderich verließ, war um diese Zeit aus Sachsen, wohin er sich nach seiner Vertreibung begeben hatte, wieder zurückgekommen und stand im Rufe eines wohldenkenden und geschickten Mannes. Ihm waren

---

27) Kleinsorge ad ann. 1526, Hamelmann p. 14. Strunck annal, Paderb, lib. XIV, p. 130.

die sächsischen Kirchengebräuche und die Form des Gottesdienstes bekannt. Westermann wünschte eine Gleichförmigkeit der lippstädtischen mit den sächsischen und glaubte sie mit Demikens Hülfe erreichen zu können. In der Absicht bewog er die Lippstädter, Demiken zu sich zu rufen. Sie thaten es und er nahm den Ruf an, kam, richtete den Gottesdienst nach sächsischer Art ein, brachte die deutsche Messe zu Stande und verfertigte eine Kirchenordnung. Man beobachtete hiebei alle mögliche Behutsamkeit und ließ die Kirchenordnung nicht drukken, aus Besorgniß, Aufsehen bei Hofe zu erwecken. Gleichwohl kam das Gerücht davon bald dahin und nun erfolgten Verweise und Befehle, worauf die Lippstädter demüthig und gut antworteten.

Herzog Johann III. schrieb: „mit dem höchsten Mißfallen hätte er vernommen, daß man zu Lippstadt nicht allein etliche abtrünnige Mönche, sondern auch sogar den aufrührerischen, von ihm selbst noch neulich aus Büderich verjagten, Demiken zu seiner nicht geringen Verachtung, zum Prediger berufen, und von demselben hätte eine Kirchenordnung aufsetzen lassen. Sein ernster Befehl sey, Demiken und alle andere neue Lehrer ohne Verzug wieder wegzuschaffen."

Der Lippstädter Antwort war eine kurze Apologie ihres Lehrbegriffs und ihrer Lehrer, die Bitte, „daß ihnen möchte vergönnt werden, Prediger zu behalten, die keine andere als göttliche Wahrheiten vortrügen," und in Ansehung Demikens die Erklärung, „er werde ehester Tage wieder weggehen."

Damit war aber der Herzog nicht zufrieden, sondern ließ zurückschreiben. „Es gezieme sich nicht, daß die Bürger nach Wohlgefallen Prediger erwählten und ansetzten; das sey ein Recht der Landesobrigkeit, deswegen sollten sie sofort jene Neulinge und Abtrünnigen fortjagen, die eine vom Papst und der römischen Kirche verworfene und verdammte Lehre ausbreiteten und wofern sie eine neue Kirchenordnung verlangten, sollte ihnen damit in Kurzem gewillfahret werden."

Diese fanden sich nun zwar mit einer neuen Vorstellung ein, und suchten ihr Betragen und das ihrer

Lehrer zu rechtfertigen, indem sie baten, der Herzog möchte es als Gewissenssache ansehen und in Gnaden dulden; aber sie richteten damit nichts aus, ihr Gesuch war nicht allein vergeblich, sondern auch von widriger Wirkung. Der Herzog äußerte darüber seinen Unwillen, gab dem Grafen Simon von der Lippe über alles Nachricht, und bewog ihn zu einem gemeinschaftlich strengen Verfahren gegen die zu Lippstadt. Von beiden Höfen erging darauf der Befehl, „bei Strafe der höchsten Ungnade alle neue Sätze abzustellen, die abgefallenen Lehrer wegzuschaffen, die vorige alte Religion und die derselben ergebenen von den Landesherrn rechtmäßig angesetzten Lehrer wieder anzunehmen, übrigens sich in Allem gehorsamlich zu unterwerfen."

Der Befehl ward nicht befolgt. Nur allein Demiken ging auf Neujahrstag 1532 von Lippstadt nach Soest, alle übrige Lehrer blieben und die Bürger wagten es nochmals um die Beibehaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen und Prediger zu bitten. Dabei that man noch einige andere, dreistere Schritte. Im Rathe zu Lippstadt drangen einige Bürgermeister und Rathsherrn auf die Vollziehung der landesherrlichen Befehle und Veränderung im Religionswesen. Diese entsetzte man ihrer Ehrenämter, wählte andere, andersdenkende an ihre Stelle, und dazu noch dreißig Bürger, die besonders den Auftrag erhielten über Erhaltung und Fortgang der Reformation zu wachen. Bald hernach ging man, durch immer mehr aufwallende Herzen verleitet, zu ungestümen, der Empörung nahe kommenden Handlungen über. Mißtrauisch gegen die neuerwählte Stadtobrigkeit, faßte man den Entschluß, noch nebenbei sechzig Männer zu ernennen, die alle Stadtangelegenheiten mit dirigiren und gleiches Ansehen mit dem Rath haben sollten. Dies Unternehmen artete in völligen Tumult aus und konnte nichts anders, als sehr schlimme Folgen haben.

Herzog Johann III. und Graf Simon wurden darüber sehr entrüstet und kamen nach abermals erlassenem, geschärftem, aber auch jetzt nicht befolgtem, Befehle dahin mit einander überein, daß sie beschlossen, ihre ungehorsa-

men lippischen Unterthanen mit Gewalt zum Gehorsam und zur Unterwerfung zu zwingen.

Zuerst ließen sie den Lippstädtern alle Zufuhr abschneiden und alle Wege zur Stadt versperren. Dadurch geriethen die Einwohner in kümmerliche Umstände und litten an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel. Vergeblich bemühten sie sich, durch Bittschriften und erbetene Fürsprache auswärtiger Fürsten ihre Landesherrn zu besänftigen. Alle Vergleichsvorschläge waren eitel; sie mußten gezwungen sich auf Gnade und Ungnade unterwerfen.

Hierauf verfügten sich beide, Herzog Johann und Graf Simon in Begleitung des Grafen von Rittberg und verschiedenen anderen Herrn mit einem ansehnlichen Trupp Reiterei nach Lippstadt. Die Untersuchung nahm des folgenden Tages nach ihrer Ankunft auf dem Rathhause den Anfang. Die Prediger und vornehmsten Häupter des Aufstandes wurden vorgefordert und hernach theils in ihren Häusern bewacht, theils in die Gefängnisse geworfen. Der Herzog wollte einige am Leben strafen, gab aber auf geschehene Gegenvorstellung des Grafen von der Lippe und des Grafen von Rittberg seiner ihm sonst natürlichen Güte Raum. Es mußten darauf der Prediger Dr. Westermann, Hermann Koethen, Jacob Leidinger, Tilmann Menzel, Hermann Halewart und Wilhelm Kappell, auch einige aus dem Rathe und der Bürgerschaft, die Stadt räumen und andere wurden mit Geldstrafe belegt.

Die Aussöhnung der Stadt mit ihren Landesherrn kam so zu Stande, worauf die flehendlichsten Vorstellungen des Staats und der Bürgerschaft gemacht wurden,

„daß ihnen bei der augsburgischen Konfession zu bleiben verstattet, auch die Stellen ihrer gewesenen Prediger durch andere, ebenderselben Konfession ergebene, wieder möchten besetzt werden,“

welches unter gewissen Bedingungen auch angenommen und bewilligt worden ist. In dem am 24. August 1535 der Aussöhnung wegen errichteten Rezeß heißt es unter andern: „und dieweil jetzo an guten Predicanten Mangel ist, wollen wir mit allem Fleiß daran seyn, und so viel an uns ist, verschaffen, daß gute, fromme, gelehrte

und geschickte Predikanten bestellt und unterhalten werden, die das Wort Gottes klar und rein zu der Ehre Gottes, zur Seligkeit der Seelen, Besserung des Lebens, in Friede, Eintracht, ohne einig Schelten oder Aufruhr, lehren und predigen."

„Derohalben wir auch eine Visitation verordnet, und zu Erhaltung der Predikanten, Schulen und zu guter Reformation Mittel und Wege stellen lassen werden, dazu auch Berührte von der Lippe unsern Verordneten förderlich, beirätigt (bereit) und gewartigt sein sollen."

„Und im Fall Bestimmte von der Lippe in berührter unserer Verordnung oder auch deren Predikanten halber, einige billige Beschwerung hätten, und uns anzeigen und vorbringen würden, wollen wir dieselben anhören, sie unterrichten und dermaßen stellen lassen, daß sie nicht anderst spüren werden, dann daß wir nicht gemeint, ichtwas dem Evangelium, oder Wort Gottes zuwider zu handeln, sondern vielmehr Alles verwenden, dadurch des Evangelium und Wort Gottes und sonst gemeiner Friede und Wohlfahrt der Unseren gefördert möchte werden."

„Als auch jetzt Berührte, unsere Unterthanen unserer Stadt Lippe uns unterthänigst und demüthiglich angezeiget, daß ihrer viel durch die vorigen Prädicanten dermaßen bericht, wie dem Evangelio gemäß sey, das hochwürdige Sacrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu empfangen, mit fleißiger Bitte, daß es denen, die es begehren würden, also gereicht und ausgetheilet werden möge und wiewohl wir die Unsern von gemeiner, christlicher Kirchenordnung ungern abgesondert sehen, so haben wir doch verordnet, daß denen Prädikanten angezeiget werde, daß sie weder eine noch beide Gestalt des hochwürdigen Sacrament des Altars verwerfen, verbieten, oder darauf schelten und auch dasselbe unter einerlei Gestalt öffentlich in der Kirche, wie von Alters gebräuchlich, reichen und austheilen, im Fall aber jemand es unter beiderlei Gestalt begehren und Ursache seines Gewissens anzeigen würde, laßen wir geschehen, daß die Predicanten denselbigen das Sacrament unter beiderlei Gestalt, unserthalben ungefahrt, ungestraft austheilen, Alles bis zu dem Concilio Kaiserl.

Majestäten und des Reichs fernerer Vorsehung und Ordnung, oder unseren weitern Befehlen."

Die Folgen der Unruhen hätten für das lippstädtische Reformationswerk sehr nachtheilig werden können, so aber wurden sie es nicht. Zwar verlor die Stadt ihre ersten Reformatoren, sie bekamen aber an deren Stelle andere Lehrer wieder, die sich die Erhaltung und Ausbreitung des gereinigten Glaubens eben so sehr ließen angelegen seyn.

Der erste hieß Johann Köster auch Johann Custos, sonst Schomer. Noch als Augustiner-Mönch hatte er im cölnischen Städtchen Geseke und dort herum, unter dem Scheine des Terminirens evangelisch-lutherische Lehren zu verbreiten gesucht, war darum von dort vertrieben, nach Lippstadt gekommen, hatte das Ordens-Habit abgelegt und sich verheirathet. Diesen Mann bat man sich, in Erwartung anderer, welche die Landesherrn selbst senden wollten, zum Prediger aus und erhielt ihn.

Bald hernach wurden von den Landesherrn noch zwei andere, Max. Benneus und Heinrich Latefontanus, zu ordentlichen Lehrern angestellt und der erste evangelisch-lutherische Rector zu Lippstadt, Johann Platenius, ward zum vierten Prediger erwählt.

Alle vier führten ihr Lehramt ruhig und ungestört nach evangelischer Art und fast ganz Lippstadt bekannte sich zu dem Lehrbegriff, den sie predigten. Ohne viel Beifall lehrten ihnen zur Seite Johann Marquart, ein römischer Priester. Erst nach einigen Jahren, 1548, verursachten die interimistischen Händel, wie an manchen andern Orten, so auch hier, neue Unruhen und große Veränderung.

Die vertriebenen Reformatoren hatten sich unterdessen nach andern Orten begeben, wo sie als evangelische Religionslehrer zu arbeiten fortfuhren.

Dr. Johann Westermann kam nach Münster, wohin man ihn an Johann Melseigers Stelle, zu eben der Zeit, als er in Lippstadt verabschiedet wurde, berufen hatte. Er sah sich aber des anabaptistischen Aufruhrs wegen nicht lange hernach genöthigt, auch von dort zu entfliehen. Anton Corvin empfahl ihn dem Landgrafen von Hessen, Philipp, der ihm eine Predigerstelle zu

Geismar gab, welche er mit aller Treue sein ganzes übriges Leben hindurch bekleidete.

Hermann Koethen war nach einigen Jahren Prediger zu Detmold. Der Graf Conrad zu Teklenburg nahm Jacob Leidigen auf und Tillman Menzel kam nach Soest, Herman Halewart fand einen adlichen Herrn, der für ihn sorgte, wo aber Wilhelm Kappell hingekommen, ist nicht bekannt [28]).

Fast um dieselbe Zeit, in welcher man zu Lippstadt anfing, das Evangelium zu erkennen, fanden sich auch einige in Lemgo, die vorzüglich durch Luthers Schriften damit bekannt wurden und dasselbe aufzunehmen bereit waren. Engelbert Preinius, dessen Sohn Hermann, der Conrector Nerinus Möllenbeck, die Kapellane Wesselus Nicolai und Hermann Schwager waren in den Jahren 1520 bis 1524 die ersten Bekenner. Sie fanden Beifall und Widerstand. Nicolai wurde abgesetzt, Schwager in Geldstrafe verwiesen und auch der jüngere Preinius blieb nicht ungestraft. Der Freunde der evangelischen Lehre wurden indessen immer mehr. Dr. Johann Dreier trug sie im Jahre 1525 zu Herford unweit Lemgo öffentlich vor. Die Evangelischgesinnten von Lemgo gingen fleißig dort in die Kirche und nachdem sie auch an ihrem Orte den deutschen Gesang eingeführt hatten, und nunmehr glaubten, etwas mehr versuchen zu können, riefen sie von Herford einen nicht mehr papistisch gesinnten Minoriten, Franziscus Liberius Rudolphi, zu sich herüber. Er folgte, legte das Mönchskleid ab, heirathete und trug durch seine Predigten zur Verbesserung der Religionskenntnisse vieles bei. Im Jahre 1531 ward er krank und starb. Eben damals war ein bremischer Lehrer, Johann Gleseker, seine Freunde zu besuchen nach Lemgo gekommen. Auf Ersuchen der Bürger vertrat er eine Zeitlang die Stelle ihres Lehrers so wohl während dessen Krankheit als auch nachher, ließ aber doch die Bedienung der Sakramente andern über.

---

28) J. H. Othii histor. anabapt p. 63. — Hamelmann, p. 1052 sqq. — v. Steinen, IV, p. 950.

Ein eifriger Papist, Manutius Piderit, den man noch kurz zuvor wegen seiner unnachgiebigen Anhänglichkeit an das Papstthum gleichsam gezwungen hatte, Lemgo zu verlassen, hatte sich nach Herford gewandt, dort Dr. Dreiers Predigten gehört und einigen Geschmack am Evangelium bekommen. Auf Dr. Dreiers Empfehlung ward er zurückberufen, von Glieseker ferner unterrichtet und zur völligen Annahme der evangelischen Lehrbegriffe gewonnen. Glieseker wollte jetzt nach Bremen zurückreisen, bat daher, man möchte aus drei evangelischgesinnten Männern, die er vorschlüge, einen andern Prediger erwählen und es ward Piderit erwählt.

Er nahm den Antrag unter der Bedingung an, daß ihm zuvor möchte erlaubt werden, in Gesellschaft eines Rathsverwandten nach einem Orte zu reisen, wo er sich eine vollkommene Kenntniß der evangelischen Lehrart, Kirchenform und Agenden erwerben könne. Die Sache verzog sich bis ins folgende 1532. Jahr, in welchem er mit dem Stadt-Rentmeister, Johann Deiterdung, nach Braunschweig abging mit den dortigen Kirchen-Inspectoren, Martin Gorliz und Heinrich Winks, sich berieth, im Anfang des 1533. Jahrs zurückkehrte und das evangelische Lehramt in seiner Vaterstadt muthig und glücklich antrat. Auch nahm er sich auf Anrathen der braunschweigischen Inspectoren eine Frau.

Man trieb zu Lemgo das Reformationswerk mit einer gewissen Heftigkeit, die zuweilen einem öffentlichen Tumulte nicht unähnlich, mit Gewaltthätigkeit gegen die Gegenparthei und andern Unordnungen verbunden war. Graf Simon von der Lippe ward dadurch zum Unwillen gereizt, so daß er nach andern vergeblichen Versuchen mit dem damaligen Bischof von Paderborn und Osnabrück und Herzog Erich von Braunschweig und Grubenhagen dahin überein kam, durch Sperrung der Wege die Lemgoer zu züchtigen und zugleich die Befolgung seiner Befehle und die Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion zu erzwingen.

Der Graf ließ sich dennoch durch Fürsprache einiger adlichen und anderer Personen wieder besänftigen. Die evangelischgesinnten Bürger und Prediger wurden in der

Nähe auf das nicht weit von der Stadt gelegene gräfliche Schloß Brocke vorgefordert und Glefeker vertheidigte zweimal vor dem Grafen und Bischofe sein geführtes Lehramt, und den Inbegriff seiner Lehre durch die Gründe der heiligen Schrift. Um den Verdacht der Aufwiegelung oder der Theilnehmung an anabaptistischen Irrthümern abzuwenden, setzte er noch hinzu: „Vornehmlich lehre ich, daß man der Obrigkeit gehorchen und ihr die schuldige Ehre erweisen muß.“

Hiedurch wurde nun zwar Graf Simon für diesmal bewogen, mehr nachgiebig, als strenge zu verfahren. Als er aber hernach den anhaltenden Eifer bemerkte, womit man die Reformation zu Lemgo immer mehr durchsetzte, ward er erzürnt und auf Zwangmittel bedacht, wodurch er den ferneren Fortgang der Sache aufhalten und aller sogenannten Neuerung ein Ende machen wollte; allein dies Vorhaben blieb unausgeführt. Die vierundzwanzig Männer, welche man zu Lemgo in der Absicht erwählt hatte, daß sie besonders über die Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums wachen sollten, brachten es durch eine Disputation an den Landgrafen von Hessen dahin, daß durch die Dazwischenkunft desselben eine neue Aussöhnung des Grafen mit der Stadt zu Stande kam. Das Evangelium behielt dabei seinen freien Lauf.

Johann Glefeker war nunmehr abgegangen. Piderit stand seinem Amte wohl vor, doch nicht so rühmlich ein anderer Lehrer in der Stadt, Peter Gastmann. Jener hatte daher allein zu viel Arbeit und einen bessern Gehülfen nöthig, als Gastmann war. Man erwog die Sache auf dem Rathhause und beschloß einen vorzüglich geschickten und berühmten Religionslehrer zum Hauptprediger und Kirchen-Inspector, dergleichen zu Herford Johann Dreier, zu Lippstadt Dr. Johann Westermann waren, neben Pederit zu berufen. Die Wahl traf Meister Gerhard Oemiken. Von Lippstadt war er nach Soest gegangen, hatte der dortigen evangelischen Kirche sehr gute Dienste geleistet, auch wie vorher zu Lippstadt eine Kirchenordnung für dieselbe verfertigt. Um Ostern 1533 kam er nach Lemgo und eben jetzt berief man ihn auf Dr. Westermanns Empfehlung und Rath.

Als er die Stelle angetreten hatte, bemerkte er bald Peter Gastmanns übele Lehr- und Lebensart, drang deshalb bei der Stadtobrigkeit auf dessen Absetzung, bewirkte sie, so wie auch den Beruf des Gerhard Cotius, der an seiner Stelle wieder Prediger ward.

Der Rath zu Lemgo stand mit Demiken nicht in der besten Harmonie. Dieser hieß manches nicht gut, was jenem gefiel, und machte es in Schul- und Kircheneinrichtungen nach seinen, wie er glaubte, besseren Einsichten, der Einrede des Magistrats ohngeachtet, weswegen einige Unordnungen und Mißvergnügen auf beiden Seiten entstanden. Man ging schon damit um, ihm den Abschied zu geben, als er auf Betrieb des Urbanus Regius 1538 zu Minden zum Superintendenten berufen ward, und den Beruf annehmend Lemgo verließ. An seine Stelle kam nun nicht als Inspector, sondern blos als Prediger, Erasmus Wegenhorst von Hameln, ein großer Kanzelredner seiner Zeit. Soviel von Lemgo. Obgleich der Ort außer unsern Grenzen liegt, verdiente er doch in Ansehung der Nähe und sonstiger Beziehung mit berührt zu werden. Wir müssen nun in die Grafschaft Mark zurückkehren.

Im 1526 und in den nächstfolgenden Jahren war der Anfang der Reformation zu Soest[29]).

Dr. Luthers Schriften, die Nachbarschaft Lippstadts, Friederich Miconius gelegentliche Durchreise und Predigt schienen die nächste Veranlassung dazu gewesen zu seyn. Einige wahrheitsliebende Leute im Rathe und in der Bürgerschaft gelangten dadurch zur ersten Kenntniß der reineren Religion, forschten selbst weiter nach, stellten Religionsgespräche in freundschaftlichen Zusammenkünften unter einander an und theilten ihre Einsichten auch ihren Mitbürgern mit. Still und ohne alle Unruhe war dieser Anfang bis zum Jahre 1530. Man hatte bis dahin noch nichts Oeffentliches unternommen, jetzt aber wurden Luthers deutsche Lieder und Psalmen nicht nur zur Privaterbauung in vielen Häusern, sondern auch von den Kindern auf den Gassen und vor den Hausthüren um

29) Hamelmann, l. c. p. 1095.

Brod gesungen. Die Mönche ließen darüber ihren Muthwillen blicken, schimpften auf Luther und Lutherischgesinnte und nannten die deutschen Psalme teuflische Lieder. Dies verursachte eine gewisse Gährung in den Gemüthern, deren Ausbruch die Stadtobrigkeit dadurch zu verhüten suchte, daß sie der ungestümen Geistlichkeit anbefahl, mehr Mäßigung im Vortrage und Ausdrucke zu gebrauchen. Die Erinnerung war vergebens. Der Mönche Eifer wurde heftiger und groß die Erbitterung auf beiden Seiten.

Indessen war man im Rathe, obgleich einige Mitglieder anders mochten gesinnt seyn, noch immer auf die möglichste Beibehaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes bedacht. In der Absicht rief man von Cöln einen nicht ungeschickten Mönch, Namens Kensbeck, welchem man es zutraute, daß er die Gemeinde bei dem alten Glauben erhalten und Andersgesinnte zu demselben zurückführen könne. Er kam herüber und fing an zu predigen. Die Staatsverwandten gingen fleißig zu ihm in die Kirche; ihr Beifall sollte andere zur Nachfolge reizen.

Aber die, welche eine bessere Religion hatten kennen gelernt, waren nicht zur Verläugnung derselben zu bewegen. Groß war schon ihre Anzahl. An Entschlossenheit und Muth fehlte es nicht. Schon hatte Johann Kellberg, ein Kappellan an der Paulikirche, nach evangelischer Art zu predigen angefangen. Man wünschte aber neben ihm noch einen andern geübten evangelischen Lehrer, der vorzüglich dem Kensbeck entgegengesetzt werden könnte, zu erhalten. Man schrieb deshalb an Dr. Hecker in Osnabrück, und ersuchte denselben, einen solchen bewährten Mann in aller Stille herüber zu senden.

Seine Wahl fiel auf Johann Kamp, in dessen Gesellschaft noch zwei andere, Thomas Brockwius und Johann Liberius oder Frei, mit herüberkamen.

Nach der Ankunft dieser Männer überlegte man, was zu thun sey und kam mit einander dahin überein, daß, wenn am nächsten St. Thomastage Kensbeck in Begriff seyn würde die Kanzel zu besteigen, ihm alsdann Johann Kamp zuvorkommen und statt seiner predigen sollte. Die Verabredung blieb nicht geheim. Ein Paar Bürgermeister bekamen Nachricht davon, ließen Johann Kamp in der Kirche, als

er eben zur Kanzel ging, durch Gerichtsdiener ergreifen und ins Gefängniß bringen. Nun war auch Tumult da. Die entrüstete Menge fiel über die Gerechtsdiener her, entriß den Prediger ihren Händen, stellte sie und hernach auch die Obrigkeit ihres Verfahrens wegen zur Rede und nöthigte diese, zur Beibehaltung der evangelisch-lutherischen Prediger ihre Einwilligung zu geben.

Auf Religionsfreiheit, besonders in Ansehung der einzuführenden augsburgischen Konfession ward zugleich stark und eifrig gedrungen, wobei man sich erbot, Religionslehrer zu stellen, die vor der gesammten Rathsversammlung die Lehrbegriffe der augsburgischen Konfession vertheidigen sollten und könnten, weßhalb man auch verlangte, daß die Mönche und übrigen römische Geistlichen zu einer öffentlichen Disputation der Art aufgefordert und herbei gerufen werden möchten.

Der Rath billigte die angebotene Disputation, rief die Geistlichen aufs Rathhaus, verlangte von denselben die Widerlegung der augsburgischen Konfession und diejenigen, welche sie gegen alle Einwürfe zu vertheidigen bereit wären. Die römischen Geistlichen wollten sich aber in keine Disputation einlassen, sagten, sie hätten sich darauf nicht vorbereitet und verbaten sich die Aufforderung. Man gab ihnen also einige Tage Zeit, sich darauf anzuschicken, aber sie lehnten auch nach dieser Frist alle öffentlichen Disputationen von sich ab. Als man nun von Seiten des Raths ferner fragte, ob sie denn an der evangelischen Denk- und Lehrart im Grunde nichts mehr auszusetzen und zu tadeln hätten und hierauf von denselben eine verneinende Antwort bekam, so war freilich nichts anders übrig, als dem Gesuche der protestantischen Bürger nachzugeben und ihnen die verlangte, freie und öffentliche Religionsübung zu gestatten.

Der römischen Geistlichkeit wurde zu gleicher Zeit aufgegeben, hinfort nur allein die Psalmen Davids zu singen, die canonischen Stunden, Messen, Vigilien, die Anrufung der Heiligen und andere ähnliche Gebräuche abzuschaffen. So endigte sich das Jahr 1530.

Als aber die Mönche dennoch bei ihrer Gewohnheit beharrten, auch nicht aufhörten, wider die vermeinte

Ketzerei zu eifern; so glaubten die protestantischen Lehrer, deren Zahl unterdessen durch Anton Mollner, Johann Synkhusen, Heinrich Velthusen und die Gebrüder Johann und Jakob Iserlohn war vermehrt worden, sich gleichsam gedrungen, jene nochmals zu einer öffentlichen Disputation aufzufordern. Dies geschah. Die zu bestreitenden Sätze wurden angeschlagen, die Gegner öffentlich eingeladen und Ort und Stunde bestimmt. Man wartet aber vergebens; kein Mönch noch anderer römischer Geistlicher erscheint. Dieser Vorfall wirkte auf viele noch päpstisch Gesinnte, und trug ungemein viel zur allgemeinen Verbreitung der Reformation in der Stadt und dem Gebiete derselben bei.

Einer gewissen Verschiedenheit in den Kirchengebräuchen und der Form in Bedienung der Sakramente, suchte man durch eine Kirchenordnung abzuhelfen. Diese zu verfertigen, wurde Magister Gerhard Demiken einstimmig berufen. Er kam von Lippstadt nach Soest, verfertigte die Kirchenordnung, sandte sie an Dr. Urbanus Regius und als dieser sie genehmigt hatte, auch an den Magister Hermann Bonn, Prediger zu Lübeck, mit dem Ersuchen, daß, wenn dieselbe auch den Beifall der dortigen Lehrer erhalten würde, er zur Beförderung derselben für den Druck sorgen möge. Johann Balhorn gab sie zu Lübeck im Jahre 1532 heraus und auf Verlangen der Gemeinde zu Soest, wurde sie in demselben Jahre am Donnerstage nach Ostern daselbst publicirt. Ihren Inhalt kann man bei Hamelmann nachlesen [30].

Einige Wochen früher war auch Johann de Bruen, gebürtig aus Gent und der erste Superintendent des Orts, zu Soest angekommen. Man hatte bei dem damaligen Churfürsten von Sachsen, Johann dem Standhaften, und auch bei Luther selbst darum angetragen. Ihre Wahl fiel auf diesen de Bruen. Von Wittenberg her wurde er nach Soest gesandt und ihm daselbst Johann Camp als Coadjutor gegeben.

Demiken hätte Superintendent werden können, wenn er gewollt hätte, so aber schien ihm, da er auf landes-

---

* Hamelmann, l. c. p. 1083 sqq. — Vergleiche Anhang N. I.

herrlichen Befehl schon vorher aus Büderich und nur noch neulich aus Lippstadt hatte weichen müssen, die Sache zu bedenklich und lehnte sie deshalb von sich ab. Er hatte um soviel mehr Ursache es zu thun, da Herzog Johann von Cleve dem Magistrat zu Soest so schon seinen Unwillen über die Aufnahme dieses, der Ketzerei wegen von ihm aus seinen Landen verwiesenen, Mannes hatte blicken lassen.

Im Frühjahr 1533 ging er von Soest nach Lemgo, kam von dort 1535 als Superintendent nach Minden und unterschrieb im Jahre 1537 die schmalkaldischen Artikel. Sein Name steht in den symbolischen Büchern unrichtig Gerhard Oeniken, statt Gerhard Oemiken, gedruckt.

Ordentliche Stadtprediger waren außer dem vorhin genannten Johann Kellberg an der Paulikirche, Johann Synkhusen an der Katharinenkirche, Johann Möllner an der Georgiikirche, Thomas Brockenus an der Marien- und Johann Liberius oder Frei an der St. Thomas-Parochie. Die übrigen standen in der Soester Boerde dem Gottesdienste auf dem Lande vor.

Johann Kamp, Coadjutor des angeordneten Superintendenten de Bruen's, gerieth nachher in Verdacht des Zwinglianismus und ward deshalb seines Dienstes entlassen. An seine Stelle berief man aus dem Teklenburgischen Johann Pollius, einen wackern Mann und berühmten lateinischen Dichter seiner Zeit. Als aber nicht lange hernach Graf Conrad von Teklenburg ihn zurückrief, so erwählte man an dessen Stelle Adam Brixius von Norden, den eben jetzt die Anabaptisten aus Münster vertrieben hatten. Von Büderich, wo wir ihn vorhin hatten kennen gelernt, mußte er auf Herzogs Johann III. Befehl im Jahre 1530 sich entfernen. Er begab sich nach Münster, lehrte dort und auch zugleich in dem münsterschen Städtchen Aahlen das Evangelium. Er ward im Jahre 1535 in Soest bei de Bruen Coadjutor und nach dessen Entlassung, in demselben Jahre noch, an dessen Stelle Superintendent. In dieser Qualität unterschrieb er 1537 die schmalkaldischen Artikel auf folgende Art:

Ego Brixius Northanus ecclesiae Christi, quae est Soesati minister subscribo articulis reverendi Patris Martini Lutheri et fateor, me hactenus ita credidisse et docuisse et porro per spiritum Christi ita crediturum et docturum [31]).

So kam also auch in Soest die Reformation durch bloßes Privatunternehmen glücklich zu Stande. Schwach war der öffentliche Widerstand der Mönche, welche im Geheimen mehr schadeten durch Verläumdung und Aufwiegelung, und mit denen es einige noch immer päpstisch gesinnte Rathsverwandten, von eben so feindseliger Gesinnung, hielten. Die Dazwischenkunft des Herzogs Johann III. vermehrte die von den Freunden der Reformation zu überwindenden Hindernisse und Schwierigkeiten. In den Jahren 1532 bis 1535 war der Kampf am größten, aber die Wahrheit siegte dennoch. Wir werden weiter ausführlicher nachher davon reden.

In andern märkischen Städten trifft man zu dieser Zeit noch wenig Licht an. Vielleicht waren hie und da welche, die in der Stille der Lehre des Evangeliums nachforschten, welche die Bibel, Luthers Schriften, Westermanns Katechismus und andere Beförderungsmittel, lasen und benutzten, vielleicht wagten es auch einige, ihre Einsichten zu entdecken, sich den herrschenden Irrthümern zu widersetzen und Licht in der Finsterniß anzuzünden. Aber wenig bekannt ist der ehrwürdige Name dieser Frommen; ihre Bemühungen wurden zu wenig geschätzt, zu sehr verkannt, fanden zu viel Widerstand; aber sie waren indessen ihren Mitbürgern das, was Morgendämmerung der Erde bei Tagesanbruch.

Nur zu Iserlohn kennt man die Verdienste des Johann und Konrad Varnhagen und segnet ihr Andenken [32]).

---

31) Zu deutsch: Ich Brixius von Norden, Diener der Kirche zu Soest, unterschreibe die Artikel des ehrwürdigen Vaters Martin Luther, und bekenne, daß ich bisher so geglaubt und gelehrt habe, auch ferner unter dem Beistande Christi, so glauben und lehren werde.

32) Siehe v. Steinens westphälische Geschichte I. Seite 965.

Magister Konrad Varnhagen, Dechant und Pastor zu Iserlohn, ein Bruder des damaligen Drosten zu Altena und Iserlohn, Hermann Varnhagen, stiftete, mit Genehmigung des kölnischen Erzbischofs und Churfürsten Hermann im Jahre 1520 die Familien-Vikarie St. Mertens Antons und aller Heiligen, und gab sie seinem Vetter Johann Varnhagen. Dieser wurde im Jahre 1524 damit investirt, läuterte von Zeit zu Zeit seine Religionskenntnisse und fing an, gegen die römischen Lehrsätze zu predigen. Magister Konrad fand seinen Vortrag begründet, gab ihm Beifall und beide wurden jetzt Lehrer evangelischer Wahrheiten, und widersprachen den päpstlichen Irrthümern öffentlich.

Konrad Varnhagen starb 1530 und hatte den Konrad Möllenbeck, einen ihm sehr ungleichen Mann und eifrigen Papisten, zu seinem Nachfolger. Johann Varnhagen fuhr indessen muthig fort, seinen Zuhörern richtigere Religionsbegriffe einzuflößen, fand den Weg zum Herzen, sahe unter dem Segen des Herrn schöne Früchte seiner Arbeit und das Licht der Wahrheit allmählig sich verbreiten. Lange lebte der würdige Mann, war über fünfzig Jahre Prediger zu Iserlohn und starb 1582 den 3. December. Seine Söhne, Enkel, Urenkel und deren Söhne wurden in der folgenden Zeit der Gemeinde zu Iserlohn zum Segen.

Während der Zeit im Märkischen auf solche Weise die Reformation vorging, entstand im Clevischen ein bemerkungswürdiger Zusammenfluß mannigfaltiger Umstämde, wodurch dieselbe auch hier, im Bergischen und überhaupt in den vereinigten Provinzen, immer ausgebreiteter und allgemeiner wurden.

Johann III., Herzog zu Cleve und Graf von der Mark, hatte sich im Jahre 1510 mit Maria, der einzigen Tochter und Erbinn des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, vermählt und ward 1511, nach Wilhelms erfolgtem Tode, Herr dieser und 1521, wo sein Vater Johann II. starb, der vier vereinigten Lande. Seine Kinder waren:

1. Sybilla, geboren zu Düsseldorf 1512 den 17. Juni, vermählt zu Torgau am 2. Juni 1527 mit Johann

Friederich dem Großmüthigen, Sohn des frommen Churfürsten von Sachsen, Johann des Standhaften und Nachfolger in der Churwürde.

2. Anna, geboren den 20. September 1539., vermählt mit Heinrich VIII., König von England, aber von diesem im folgenden Jahre 1540 wieder verstoßen.

3. Wilhelm, geboren 1516 den 28. Juli zu Cleve, einziger Sohn Johanns und Nachfolger in der Regierung.

4. Amalia, geboren 1517 den 14 Mai, war unverheirathet und starb 1586 den 1. März zu Düsseldorf.

Des Herzogs Minister und andere, die an seinem Hofe im Dienste standen, waren größtentheils Erasmianer. Der jülichsche Kanzler Johann Gogref, auch wohl der clevische Heinrich Baars, genannt Olyschläger, Johann Blattenius, Probst zu Kranenburg, Wesselius von Lohe, Karl Hastius, Wilhelm Menapius, besonders der berühmte Konrad Heresbach und mehrere andere, gehören hieher. Sie trugen insgesamt zur Ausbreitung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften in den hiesigen Gegenden ungemein viel bei, bahnten der Reformation den Weg und förderten sie.

Die Vermählung der herzoglichen Tochter Sybilla gab Gelegenheit zur Verkündigung des Evangelii im Lande, zur Beschämung des Aberglaubens und Irrthums und zur allgemeinen Verbesserung der herrschenden Religion.

Im Anfange des 1527. Jahrs kam der sächsische Churprinz, Johann Friederich, nach Düsseldorf. Friederich Mikonius, damaliger Pfarrer zu Gotha, war als umherreisender Prediger unter seinem Gefolge, und wurde ersucht, auf dem Schlosse zu Düsseldorf vor dem Prinzen täglich zu predigen. Von Cöln war zu gleicher Zeit Johann Karbach, ein eifriger Franziskaner, herübergekommen, und veranlaßte bald den Mikonius zu einer Religionsdisputation. Der Mönch hatte am 17. Februar eine Controvers-Predigt gehalten, die Reformatoren herunter gemacht und am Schlusse sich erklärt, wenn Jemand ihn des Irrthums überführen könne, sey er bereit, dessen Gründe zu hören und sich aus der heiligen Schrift belehren zu lassen. Dieser Erklärung wegen wurde er genöthigt, sich mit Miko-

nius in eine Unterredung einzulassen. Er that es zwar ungern, mußte aber einer nochmals wiederholten Aufforderung nachgeben, und am 29. Februar ging die Unterredung vor sich. Der Kronprinz mit seinen Hofleuten und verschiedenen Herzögen, clevischen Räthen und Adlichen, waren dabei gegenwärtig. Der Mönch eiferte, ward zu Schanden, mußte in Mikonius den Wahrheits-Lehrer erkennen und gestand, daß er seinen Vortrag unverwerflich, recht und gegründet für wahren christlichen Glauben halten müsse [33].

Diese Disputation wurde noch in demselben Jahre durch den Druck bekannt gemacht, aber nun änderte Korbach seine Sprache, schrieb dawider und auch ein anderer cölnischer Minorit, Nikolas Herborn, setzte ihr im folgenden 1528. Jahre seine an Herzog Johann dedicirte Locos communes entgegen. Gleichwohl vermochten beide Mönche mit allen ihren Gehülfen nichts; der Wahrheit blieb der Sieg und die Eindrücke, die sie sowohl überhaupt als auch besonders am herzoglichen Hofe gemacht hatte, hafteten und äußerten sich immer mehr in der Folge der Zeit. Mikonius predigte sowohl hier, als auch bei gelegentlich angestellten Reisen des Churprinzen an mehrerern Orten dieser Landen, als zu Düsseldorf, Soest, Cöln ꝛc. überall als Verkünder des reinen christlichen Glaubens [34].

Im Jahre 1530 den 15. Juli ließ der Herzog ein Edict publiciren, worin er gebot, alle Anrufungen der Heiligen, welche in der Religion bisher gebräuchlich, abzuschaffen, auch allen Amtleuten und Magistratspersonen aufgab, darauf zu sehen,

„daß die Prediger keine unchristliche Lehren, oder ungebührliche Neuerung, wodurch Widerwärtigkeiten, Aergerniß oder Uneinigkeiten entstehen möchten, einführten oder predigten, sondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Besserung klar und bündig, ohne einigen Aufruhr oder Schelten und Eigennutz, verkündigten, die Unterthanen mit Verkaufung der

---

33) Seckendorf historia Lutherianismi, lib. II, 12, 34.

34) S. v. Steinen clevische Reformationshistorie P. 14. Melch. Adami vit. germanor. Theologor p. 178.

heiligen Sakramente und anderen ungebührlichen Auflagen nicht bedrängten, so auch in Ansehung der Unterthanen zu verschaffen, daß sie sich nicht zu Neuerungen, Rotten oder zum Aufruhr ließen bewegen, ihnen keine geheime Zusammenkünfte zu gestatten rc.; alles dies mit Bezug auf eine künftige allgemeine Reformation [35]).“

Dies Edikt ist ein Beweis von der damaligen Denkungsart des Hofes, der zwar noch nicht protestantisch war, aber doch schon vieles einräumte und manche Veränderung begünstigte, welche die Reformation hervorbrachte. Zugleich mag man daraus auf den Fortgang und auf gewisse allgemeine Bewegungen der Reformation schließen, die durch den verschiedenen Eifer der Parthei ihrer Freunde und Gegner in diesem Zeitalter zuweilen in Unordnung ausarteten.

Um diese Zeit ward der vorhin schon genannte Konrad Heresbach Führer und Lehrer des Prinzen Wilhelm, und galt viel bei Hofe.

Zu Mettmann, im Bergischen, wurde er im Jahre 1508 geboren, legte sich früh und mit dem glücklichsten Fortgang auf die Erlernung göttlicher und menschlicher Wissenschaften, und erwarb sich eine so ausgebreitete Kenntniß derselben, daß er vielleicht der größte Gelehrte seiner Zeit im Lande war. In seinen jüngern Jahren ging er auf Reisen, gab zu Basel 1523 in seinem fünfzehnten Jahre die griechische Grammatik des Theodor Gaza, Herodots und Homers Leben und die Geographie des Strabo heraus. Einige Jahre später lieferte er in neuen Ausgaben den ganzen Herodot, Strabo und Thucydides, auch das von Carion herausgegebene Lexikon graeco-latinum mit seinen Zusätzen und Verbesserungen. Ueberhaupt war er vieler Sprachen kundig, und öffnete sich dadurch den Zugang zu den Geheimnissen ernsterer Wissenschaften. So lernte er die Philosophie in ihrem Umfange kennen, verband damit Jurisprudenz und Theologie; ein wahrer Polyhistor und in aller Rücksicht des Geistes und Herzens ein ganz vortrefflicher Mann.

---

35) Hamelmann l. c. p. 18. v. Steinen l. c. p. 18.

In der Gemeinschaft der römischen Kirche war er geboren und auferzogen, aber nur stufenweise gelangte er zur richtigern und vollkommenern Religionserkenntniß. Als er des Prinzen Wilhelm Hofmeister wurde, mag er über Religionssachen ungefähr wie Erasmus, den er, wie derselbe auch ihn, sehr hochschätzte, gedacht, auch wohl dessen Ansichten etwas zuviel getraut und zu sehr angehängt haben; wenigstens scheint es sonst unerklärbar, wie anders diejenige Kirchenordnung, welche Herzog Johann ein Paar Jahre später bekannt machen ließ, so ganz ein Werk des Erasmus, und vorzüglich auf Heresbachs Anrathen und Betrieb, hätte werden können.

Der Herzog machte ihn zu seinem Geheimrathe und nahm ihn mit, als er in den Jahren 1534 und 1535, die anabaptistischen Unruhen zu dämpfen, gegen Münster ins Feld rückte. Dieses veranlaßte ihn, seine Historiam anabaptisticam in Form eines Briefs an Erasmus zu schreiben. Sie ist datirt, Düsseldorf 1536, mit einem am Schluße beigefügten Gruße an Erasmus im Namen des Herzogs und der Hinzuschrift des Prinzen Wilhelm: Salutatur manu mea Gulielmi junioris ducis; denn auch damals hielt man am herzoglichen Hofe viel von Erasmus. Diese anabaptistische Geschichte Heresbachs hat Theodor Strack 1637 zu Amsterdam drucken lassen und außer einigen passenden Anmerkungen, des Verfassers Glaubensbekenntniß und Lamberti Hortensii tumultus anabaptisticos beigefügt. In der anabaptistischen Geschichte ist manches, das von Heresbachs damaligen Einsichten in Religionssachen zeugt. Zum Beweise diene, wie er sich über Luthers Lehre folgender Weise erklärt:

„Neque enim ea doctrina, quam ipse adhuc vel legi, vel audivi Lutheri esse, ullum habet dogma, quod ab ecclesia vel legibus haereticum sit declaratum. — Jam autem, si quis hanc privatim, ac sibi legat, neque citra vocationem doceat, et magistratuum majestas offendatur, quo pacto hic haeretius dici poterit, non video [36].“

---

36) Heresbach histor. anabapt. p. 104. — Zu deutsch: Denn die Lehre, welche, so viel ich bis jetzt davon gelesen und

Das Glaubensbekenntniß verräth völlig den Protestanten und der war er zur Zeit, als er dies niederschrieb. Seine Religionserkenntniß ward nämlich immer reiner, und wie er zuerst mit Erasmus einerlei Meinungen theilte: so hegte er hernach auch fast einerlei Begriffe mit Philipp Melanchton.

Erasmus starb den 12. Juli 1536 zu Basel und von der Zeit an scheint Heresbach mit Melanchton nähere Bekanntschaft gemacht und engere Freundschaft gestiftet zu haben. Beide Männer waren sich sowohl an Gelehrsamkeit, Denkungsart, als auch in Hinsicht des sittlichen Charakters so ziemlich ähnlich. Durch Heresbach kam Melanchton am herzoglichen Hofe in große Achtung, und wie man vorher in Religionssachen sich bei Erasmus Raths erholte, so that man es jetzt bei ihm.

Die Wirkungen und Folgen davon zeigten sich bald. Die Reformation wurde dadurch sehr gefördert, entwikkelte sich immer mehr und mehr, und kam endlich zum völligen Ausbruch.

Nach Herzogs Johann am 9. Februar 1539 erfolgtem Tode, stand Heresbach bei Herzog Wilhelm in Gunst und Ansehen, ward von demselben im Jahre 1540 nicht allein mit Johann Vlatenius nach Worms gesandt, dem dortigen Kollegio mit beizuwohnen; sondern auch überhaupt in den wichtigsten Kriegs- Friedens- und Reformationsangelegenheiten gebraucht. Nur erst in seinem hohen Alter, nachdem er dem herzoglichen Hause fünfzig Jahre hindurch treue und wichtige Dienste geleistet hatte, wünschte er der öffentlichen Geschäfte enthoben zu seyn, und seine Tage in Ruhe zu beschließen, welchen Wunsch ihm auch der Herzog gewährte.

Den Abend seines ruhmvollen Lebens widmete er nun ganz den Wissenschaften der Religion und der Vorbereitung des Todes, schrieb zugleich noch einige sehr lesens-

---

gehört habe, Luthers Lehre seyn soll, enthält kein Dogma, was von der Kirche oder durch Gesetze für ketzerisch erklärt wäre. Deshalb sehe ich gar nicht ein, wenn Jemand dieselbe privatim für sich studiert und sie nicht gegen seinen Beruf lehrt, auch königliches Ansehen dadurch nicht gefährdet wird, wie man den einen Ketzer nennen kann. —

werthe Bücher, deren einige von ihm selbst, andere aber nach seinem Tode zum Drucke sind befördert worden. Die merkwürdigsten sind:

De erudiendis educandisque principum liberis.

De re rustica lib. IV.

Strabonis Geographia.

Herodoti libr. IX; item liber de genere et vita Homeri.

Thucydidis libri de bello Peloponnesiaco.

Zu seinen ungedruckten Schriften gehören unter andern:

Dialogus de Burgundionum bello.

De Aggerum jure.

Epitropicus de tutelis et miserabilium personarum curis.

De Germanorum moribus, lingua, militia etc [37]).

Seine Bibliothek vermachte er im Testamente der Stadt Wesel, und starb 1576 den 14. October. Nachrichten von dem Leben und Charakter dieses vortrefflichen Mannes, haben Hamelmann, H. Ewichius, Werner Teschenmacher, Strack, A. Tecsier, S. Gravesande und mehrere andere Schriftsteller geliefert.

Im Jahre 1531 entstand zu Wesel öffentlich Streit zwischen Dr. Anton Fürstenberg, Prediger an der Willebrodskirche, und Johann Sonsbeck, Lector bei den Augustinern. Jener behauptete: „der Mensch werde durch das Verdienst guter Werke selig, könne aus eigenen Kräften Gottes Gebote vollkommen halten, man müßte die Heiligen anrufen und glauben, daß ein Fegefeuer sey."

Dieser hingegen lehrte: „nur der Glaube mache gerecht; gute Werke wären und müßten des Glaubens Früchte seyn; der Mensch habe das Vermögen nicht, alle Gebote Gottes zu erfüllen, vielmehr sey es ein Werk Gottes, der um Christus Willen die Sünden nicht zurechne; keiner Kreatur und wäre sie auch noch so heilig, sondern

---

37) Siehe Weddigen, westph. Mag. VII. p. 204. — Einen sehr wichtigen Aufsatz über Heresbach von Westermann findet man in Aschenbergs niederrhein. westphl. Blättern, Bd. 3. S. 394, ff.

Gott allein komme Anbetung zu; das Fegefeuer sey blos menschliche Erdichtung und nur ausgesonnen, den Beutel der Meßpriester zu füllen."

Die Sache erregte allgemeine Aufmerksamkeit, ward von Verschiedenen auch verschieden beurtheilt und kam endlich vor die Obrigkeit; doch diese war jetzt selbst in ihren Meinungenun eins. Wesselius, Berthius, Heinrich der Löwe und vielleicht noch mehrere andere, dachten evangelisch und konnten also nicht anders, als Sonsbecks Sätze billigen. Der Stadtrichter Theodor Düsseldorf und andere hingegen waren noch immer römisch-katholisch gesinnt und daher aller Vermuthung nach, eben jetzt auch auf Fürstenbergs Seite. Die Partheien mochten sich ungefähr gleich seyn, die eine der andern das Gegengewicht hielt, weßwegen man für gut fand, den Werth und Unwerth der streitigen Sätze keinem richterlichen Ausspruche zu unterwerfen, sondern nur beiden Geistlichen ernstlich aufzugeben, „sich dieser Sätze wegen unter einander zu vergleichen und ferner Gottes Wort lauter und rein zu lehren, widrigen Falls man am herzoglichen Hofe klagen würde[38])."

Einige Jahre früher möchte man wohl ganz anders gesprochen haben, jetzt aber war man auch hier der Kirchenverbesserung und den Lehrsätzen der Reformation geneigter geworden. Das Ansehen des Papstes, seiner Diener und Anhänger war gesunken, und dummer Priester-Betrug brachte es noch mehr in Verachtung.

Im Vorhergehenden haben wir bemerkt, daß man zu Wesel den heiligen Antonius als Schutzpatron verehrte, der auch jetzt, in dem 1531 Jahre, das sinkende Ansehen der römischen Kirche und Geistlichkeit durch äußernde Wunderkraft wieder empor heben, oder sich wenigstens dem abergläubischen Haufen verehrungswürdig darstellen sollte. Ein Weib ward gedungen, sich für eine vom Teufel Besessene auszugeben, und Genesung von ihrer Qual in einer feierlichen Procession an der Kapelle des heiligen Antonius zu suchen. Der Sage nach bewies das wunderthätige hölzerne Bild des Heiligen seine Kraft. Der Teufel fuhr

38) Ewichius, l. c, p. 35. Strak, l. c. p. 112. v. Steinen clev. Ref. Hist. p. 14. Gravesand. l. c. p. 177.

aus, das Weib und Antons Priester machten die große Begebenheit allgemein bekannt. — Als aber die Stadtobrigkeit dadurch veranlaßt wurde, die Sache genauer zu untersuchen, das Weib aufs Rathhaus forderte und zur Rede stellte, ward der Betrug entdeckt. Das Weib gestand, von den Pfaffen dazu erkauft zu seyn, und bat um Verzeihung. In einem häßlichen Lichte erblickte man jetzt den Aberglauben und Pfaffenbetrug. Die Mönche geriethen in Verachtung, und ihre ganze Sache kam in Verdacht. Die Finsterniß des menschlichen Verstandes wurde geringer; denn man erkannte den Werth einer gereinigten Religion. Der Ablaßhandel, welcher damals auch in Wesel getrieben wurde, ward verboten; alle Ablaßkrämer wurden aus der Stadt verwiesen und im Fall des Zurückkehrens mit dem Verlust der Nase und Ohren bedroht, in welcher Absicht man denn auch Messer an die Stadtthore hing [39]).

Der Zusammenfluß dieser und ähnlicher Vorfälle, wozu noch kam, daß das vorhin erwähnte Religions-Edikt vom 18. Juli 1530 sehr verschieden ausgelegt, und von jeder Parthei zu ihrem Vortheil erklärt wurde, hatte nämlich den Erfolg, daß man am Hofe mit Ernst an eine Reformation dachte, und eine Kirchenordnung verfertigen ließ, welche zuerst kurz und schriftlich, hernach aber vollständiger und gedruckt bekannt gemacht wurde.

Die evangelisch Gesinnten hatten gehofft, daß sie entweder ganz von sächsischen, besonders wittenbergischen Gottesgelehrten, oder doch mit Zuziehung derselben, würde entworfen werden; aber sie fanden sich in ihrer Hoffnung betrogen. Die Achtung, worin Erasmus am Hofe stand, die Anhänglichkeit der herzoglichen Räthe an ihn, vielleicht auch absichtsvolle Vermeidung alles Scheins der Partheilichkeit, waren die Bewegursachen, warum man sich lieber der Hülfe des Erasmus, als der sächsischen Theologen bediente.

Sie wurde den 6. Januar publiciret, war ein äußerst unvollkommnes Werk unter aller Erwartung, und konnte der einen Parthei so wenig gefallen als der andern. Man

---

39) Ewich. l. c. p. 35, Gravesand, p. 175.

kann sie bei Hamelmann und bei von Steinen nachlesen[40]). Der Herzog übersandte sie seinem Schwiegersohne, dem sächsischen Churprinzen Johann Friederich, und wünschte Luthers Urtheil darüber zu hören. „Bös deutsch, bös evangelisch," sprach Luther. „Alles was von Erasmus kommt, ist so voll Theologie, als mein Femoral voll Pfeffers[41])." —

Ueberhaupt war Niemand, weder außerhalb des Landes noch in demselben, damit recht zufrieden. Ueberall ward sie getadelt, wenig geachtet, und eben wie zuvor das herzogliche Religions-Edikt vom 18. Juli 1530 von Verschiedenen verschieden gedeutet und zweckwidrig angewendet wurde.

Dies veranlaßte den Hof, an einer Verbesserung derselben arbeiten zu lassen, worauf sie dann in einer anderen Gestalt, mit verschiedenen Zusätzen und Erläuterungen vermehrt, aufs Neue unter herzoglichem Namen, zu Nürnberg den 8. April 1533 in öffentlichem Druck erschien.

Obwohl sie auch jetzt noch mehr erasmisch, als protestantisch abgefaßt war, so enthielt sie doch manche gute Vorschriften; diente zur Empfehlung eines neuen Religionsvortrags; zur Verminderung vieler Mißbräuche, Irrthümer und abergläubischer Thorheiten; zur wesentlichen Verbesserung der gesammten kirchlichen Verfassung und zur Beförderung und Ausbreitung evangelischer Wahrheiten. Hamelmann hat sie ausführlich beschrieben[42]) und von Steinen liefert sie unter den Beilagen zu seiner clevischen Reformationsgeschichte[43]). Der erste beurtheilt sie zu bitter, achtet zu wenig auf das wirklich Gute, das sie enthält, und übersieht im Affekt, daß sie das war, was sie seyn sollte und in Rücksicht der Umstände und des Verfassers auch nur seyn konnte. — Schöner Anfang der öffentlichen Reformation, erste Grundlage, wobei freilich noch Vieles wegzuräumen und auszuführen übrig blieb! — Es war dabei auf keine Trennung der Kirche,

40) Hamelmann, p. 985. v. Steinen, l. c. p. 95.
41) Hamelmann, p. 991.
42) Id. l. c. p. 992.
43) Id. p. 105, ff.

sondern auf Einigkeit und Erhaltung derselben, auf Beilegung entstandener Religionszwistigkeiten und Wiedervereinigung der Partheien abgesehen, daher denn auch gewisse Lehrsätze der römischen Kirche darin unangefochten blieben, und manche äußerliche Dinge und Kirchengebräuche nicht so geradezu verworfen wurden. — Mit ihrer Bekanntmachung traf der erwünschte Zeitpunkt ein, in welchem die bisherigen Privatunternehmungen, durch landesherrliche Anstalten unterstützt und auf herzoglichen Befehl zur Abstellung vieler Religionsmängel und thätiger Beförderung der Kirchenverbesserung nicht minder würksame Verfügungen gemacht wurden. Billig erkennt man hier den ersten Anfang öffentlicher Reformation, schätzt das Gute, welches man ihr zu danken hat, und bemerkt von diesem Zeitpunkte an erst ihren eigentlichen Fortgang und ihre allmählige Vervollkommnung[44]. Im Jahre 1633 feierte man an einigen Orten des Landes das hundertjährige Andenken davon, bei welcher Gelegenheit Werner Teschenmacher seine Repetitionem catholicae et orthodoxae religionis, quae singulari Dei beneficio ante seculum a papatu reformata in Cliviae Juliae Montium ducatibus etc, hactenus ex verbo Deo tradita et conservata est, mit Heresbachs Leben, Confession und Brief an Erasmus herausgab.

Um diese Zeit regte sich in den hiesigen Gegenden derselbe Schwindelgeist, der seit dem Jahre 1525 von Schwaben und Franken aus über Thüringen und Sachsen, durch ganz Oberdeutschland, Elsas und Lotheringen, sich verbreitet und überall die abscheulichsten Unordnungen, Empörungen nnd Verwüstungen angerichtet hatte. Kaum war er in jenen Landen gedämpft, als er in einem neuen anabaptistischen Reiche zu Münster völlig wieder ausbrach und zugleich in die benachbarten Gegenden und Provinzen eindrang. Im Märkischen und Clevischen wurden besonders die Städte Soest, Hamm, Wesel, Duisburg, so wie im Münster- und Osnabrückischen Coesfeld, Dülmen, Warendorf und selbst Osnabrück dadurch angesteckt[45].

44) Schulteti annales ad ann. 1533. — Näherer Bericht, p. 18. v. Steinen, l. c. p. 21. Gravesand, p. 99. —

45) Heresbach, hist. anabapt. — Kleinsorge, ad ann. 1533.

Dieser verwüstenden Raserei Einhalt zu thun, vereinigten sich Herzog Johann mit dem Bischof von Münster, Franz von Waldeck, und dem Erzbischof und Churfürsten von Cöln, Hermann von Weda. Auch der Churfürst Johann Friederich von Sachsen nahm an der Sache Theil. Man kam im Lager vor Münster und zu Coblenz auf einen Christag zusammen, und beschloß, mit gesammter Macht das anabaptistische Reich zu zerstören. Wirich, Graf von Oberstein, wurde zum Oberbefehlshaber der Truppen ernannt. Nach einer fünfzehnmonatlichen Belagerung ward endlich Münster am 14. Juni 1535 bezwungen; die Häupter der Anabaptisten, Johann Berold von Leiden, Knipperdolling und andere, bekam man gefangen, strafte sie nach Verdienst, stellte Ruhe und Ordnung wieder her und ließ es sich angelegen seyn, die zerstreuten Ueberreste der Schwärmer überall auszurotten und zu vertreiben.

In dieser Absicht ließ Herzog Johann nicht allein in seinen Landen geschärfte Edikte wider die Anabaptisten publiciren, sondern setzte auch eine eigene Commission ein, vor welcher alle verdächtige und eingezogene Anhänger derselben verhört, zum Geständniß und Widerruf angehalten und nach Befinden entweder begnadigt, mit dem Leben oder auf anderer Art gestraft wurden [46]).

Diese Unruhen schadeten der Reformation auf mannigfaltige Weise. Widriggesinnte trugen kein Bedenken, dieselben von ihr, als eine Quelle der Empörungen herzuleiten; manche glaubten, die Reformatoren hegten fast einerlei Grundsätze mit den Anapaptisten, als sey zwischen beiden kein großer Unterschied. In diesen Verdacht kamen sie daher oft. Auch der Eifer, womit man die Reformation betrieb und einige dadurch entstandene Bewegungen, die bei verschiedener Denk- und Gemüthsart nicht selten in Unregelmäßigkeit ausarteten, vermehrten öfters den

— Sleidani lib. X. Hamelmann, p. 1196 sqq. Brand, hist. reform. l. II. p. 110. Dan. Gerdes hist. ref. T. II. p. 32. sqq. —

46) Heresbach, l. c. cap. VIII. ibique Strack in nott. Teschenmacher annal. p. 331.

Argwohn, und veranlaßten wohl gar die Landesobrigkeit, die Verkündigung des Evangeliums für anapaptistische Schwärmerei, oder ihr gleich zu achten; die erregten Unruhen und Ausschweifungen der evangelischen Lehre selbst beizumessen, und auch diese mit zu unterdrücken.

Solches erfuhren besonders die evangelisch Gesinnten zu Soest. Der Anabaptismus hatte sich in der That daselbst geäußert. Gewisse innerliche Unruhen, Zwietracht, Tumult, Verläumdung kamen hinzu, gaben Gelegenheit zu argwöhnischen Vermuthungen und stellten sie so in ein falsches Licht. Der Herzog drang auf die Abschaffung ihrer Kirchenordnung und auf Annahme und Einführung der seinigen. Man machte Gegenvorstellungen, behauptete, die Kirchenordnung, welche man hätte, sey besser und schriftmäßiger; erbot sich zum Religionsgespräch mit jedem, den der Herzog senden würde, zur Entsagung erweislicher Irrthümer, zur Annahme einer vollkommen evangelischen Konfession und Kirchenordnung, und versprach im Uebrigen Gehorsam und Unterwerfung. Doch der Verdacht blieb haften, und die edle, von Spaatin, Miconius und Melanchton mit Rath und That unterstützte, Standhaftigkeit wurde übel gedeutet.

Als nun auch außerdem der Vergleich vergeblich versucht ward, der den Vitus von Papenheim, ein Herr aus dem churfürstlichen Gefolge, und Wilhelm Graf von Nassau im Namen des Herzogs Johann treffen sollten, so glaubte der Herzog um soviel mehr Ursache zu haben, in dem soestischen Protestantismus Stürme des Anabaptismus zu erkennen und auf Unterdrückung desselben bedacht zu seyn.

Bei Gelegenheit der Belagerung von Münster, unterredete er sich deshalb mit seinem Schwiegersohne, den er ersuchte, seine Zurückreise über Soest zu nehmen und dort selbst eine Religionsuntersuchung anzustellen. Johann Friederich übernahm den Auftrag, sprach die evangelischen Lehrer und Bürger zu Soest in seinem den 19. October 1535 an Herzog Johann erstatteten Bericht eines Verdachts des Anabaptismus frei, erklärte sie für augsburgische Konfessions-Verwandte und ersuchte, daß sie als solche in ihrer Religionsübung nicht möchten gestört werden.

Der Herzog schwieg, hielt aber die zu Soest noch immer verdächtig und bestand auf der Einführung seiner Kirchenordnung.

Indessen fuhr man zu Soest fort, der Wahrheit treu zu bleiben, fragte sächsische Gottesgelehrten um Rath, benutzte die Gunst Johann Friederichs und nahm die von ihm den 26. Februar 1535 übersandte sächsische Kirchenordnung an.

Am 15. August, als kurz zuvor der Krieg zu Münster geendigt war, äußerte Herzog Johann darüber aufs neue seine Unzufriedenheit, verwies in einem eigenen Schreiben seinem Schwiegersohne die Verfügungen, die vorzüglich durch ihn zu Soest gemacht waren und erklärte rund heraus, daß er denen zu Soest nie werde mehr einräumen, als was der von ihm vorgeschriebenen Kirchenordnung gemäß sey.

Etwas unwillig ward hierüber der Churfürst und beide Herren geriethen eine Zeitlang miteinander in Verstoß. Als aber Johann Friederich in einem neuen Schreiben von Mai 1534 sich der Evangelischen zu Soest eifrigst anzunehmen fortfuhr und seinem Schwiegervater vorstellte, daß er gelinder mit ihnen verfahren möchte, widrigen Falls Soest eben so wie andere Hauptstädte in den schmalkaldischen Bund würden aufgenommen werden: so gab der Herzog nach, antwortete am 8. August „er werde die Sache in Erwägung ziehen" und ließ sich nachher den Fortgang der evangelisch-lutherischen Religion und ihre freie Uebung gefallen.[47])

Um diese Zeit fanden sich in Soest und an andern Orten unter den evangelisch Gesinnten einige gute, ruhige Leute, die Zwingli's Lehrbegriff dem lutherischen vorzogen. Diese wurden überhaupt mit den Anabaptisten in eine Klasse geworfen und in herzoglichen Edikten unter dem verhaßten Namen der Sakramentirer ihnen zur Seite gesetzt. Wo man sie entdeckte, wurden sie verfolgt und weggejagt. Ausbreitung ihrer Unterscheidungslehre suchte der eifrige Lutheraner eben so sehr, als der Papist zu

---

47) Hamelmann, l. c. p. 1101. — Seckendorf, hist. Lutheran. lib. III., § 25, addit. 3.

hindern. Johann Kamp und Dr. Johann de Brüen, vermuthlich auch Johann Synckhusen waren Zwinglianer in Soest, und wurden deshalb ihres Lehramts entsetzt; andere hatten an anderen Orten ein gleiches Schicksal.[48])

Im Jahre 1537 arbeitete Johann Lycaula, ein wakkerer, gelehrter Mann aus dem Bergischen, an der Religionsverbesserung zu Altena, predigte evangelisch und theilte das Abendmahl unter beiderlei Gestalt aus. Mit welchem Beifall er den ersten Schritt zu dieser rühmlichen Handlung gethan, davon hat man so wenig, als von den Bewegungen, die dadurch entstanden, genaue Nachricht. Es scheint aber, daß er gleich Anfangs darüber in übeln Ruf und ins Gedränge von großen und kleinen Anhängern des papistischen Aberglaubens sey gebracht worden, weshalb er im Jahre 1539 zu seiner Rechtfertigung durch öffentlichen Druck die Beweggründe bekannt machte, warum er der römisch-katholischen Religion entsagt und an deren Statt die evangelische zu bekennen und zu lehren sich entschlossen habe.

Löblich waren bei dieser Erklärung seine Absichten, die Schrift selbst beweist seine Rechtschaffenheit und diese ward von eifrigen Gegnern verkannt. Er hatte sich in diesem Buche über die römischen Religionslehren und damit verbunden geglaubten, gottesdienstlichen Handlungen auf eine solche Art erklärt, die blinden Priestern und Laien um so mehr unerträglich war, je einleuchtender sie den großen Unterschied zwischen Glauben und Aberglauben, Wahrheit und Irrthum, Religion und elender Andächtelei darstellte. Und so ward dann die Heftigkeit seiner Gegner durch diesen gewagten zweiten Schritt aufs äußerste gebracht. Man schalt Lycaula einen Anabaptisten, erhob laute Klagen und erschlich vom herzoglichen Hofe wider ihn Spruch und Befehl, wodurch er seines Amts entsetzt und genöthigt wurde, das Land zu räumen. Denn obgleich Lycaula in einer besondern Apologie, die er zu Solingen bei Johann Soter drucken ließ, den Vorwurf des Anabaptismus von sich abzuwehren suchte und auch hinreichend bewies, daß er bei der Gemeine zu Altena

---

48) Gerdes, Hist. ref. T. III., § 36. Hamelm. l. c. p. 1101.

nur die päpstlichen Messen, die Anrufung der Heiligen und andere ähnliche Irrlehren und Mißbräuche habe abschaffen und wahren evangelischen Gottesdienst einführen wollen, fand er dennoch kein Gehör und mußte auf herzoglichen Befehl weichen.

Herzog Johann hatte ihn vertrieben, doch des Fürsten Schwester Anna, Philipps, Graf von Waldeck, evangelischgesinnte Gemahlinn, nahm ihn auf, uud gab ihm eine Predigerstelle zu Corbach, welcher er viele Jahre hindurch sehr rühmlich vorstand. Aber im Jahre 1561 oder 1562 ward er, als ein etwas zu eifriger Lutheraner, bei Gelegenheit der Streitigkeiten, die unter den Predigern im Waldeckschen über einige problematische Religionslehren entstanden waren, seines Dienstes entlassen und kam als Prediger nach Soest.[49])

Der Jesuit Joseph Harzheim gedenkt seiner als eines verschiedener Sprachen kundigen Gelehrten und gibt überhaupt folgende Nachricht von ihm:

„Joh. Lycaula Montanus vir latine, graece et hebraice doctus, mox Coloniae mox alibi habitans, et quaerens quem devoret, in Marchia errores Luthericos, anabaptisticos et alios libertate evangelica sparsit; sed cum Soterio Coloniensi Typographo haec committere sua non auderet, ejusdem Soteris Solingiacensis (Solingiacum enim Solingen vocat) typo committit, ubi plura lucem adspexere, quae Coloniae suppressa fuissent.“ [50])

Die bittern Ausdrücke muß man dem Jesuiten zu gute halten. Die Nachricht selbst gereicht dem Lycaula zur

---

49) Hamelmann, l. c. p. 825. v. Steinen, Westph. Gesch., 3, p. 1188.

50) Johannes Lycaula, aus dem Bergischen, ein gelehrter, der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache erfahrener Mann, bald zu Cöln, bald anderswo wohnend und suchend, wen er verschlinge, verbreitete mit evangelischer Freiheit in der Mark, lutherische, wiedertäuferische und andere Irrthümer. Da er seine Werke dem cölnischen Buchdrucker Soter nicht anzuvertrauen wagte, so ließ er sie bei demselben Soter zu Solingen drucken, wo Manches erschien, was in Cöln unterdrückt worden wäre. — Harzheim, Bibl. Col. p. 187.

Ehre; indem man zugleich daraus sieht, daß er sich auch in Cöln wagte und sowohl dort, als an andern Orten das Reformationswerk mit Eifer betrieben habe. Merkwürdig ist auch der gelegentlich angebrachte jesuitische Tadel, welcher die Soterische Buchdruckerei zu Solingen betrifft, besonders der Umstand, daß schon damals Schriften protestantischer Lehrer aus dieser Presse im öffentlichen Druck erschienen. Denn eben diese Presse macht es im hohen Grade wahrscheinlich, daß auch zu Solingen schon zu der Zeit Gönner, Freunde und Beförderer der reinen Religionslehre sich müssen gefunden haben. Lycaula hatte in Altena Engelbert Kleucke oder Klock aus Lüdenscheid zum Nachfolger, der sich um die Erhaltung und Fortsetzung der von jenem angefangenen Reformation ebenfalls verdient gemacht hat.

Um dieselbe Zeit muß auch zu Herdecke ein evangelischer Prediger, Johann Trygophorus, gelehrt und den ersten Grund zur Kirchenverbesserung gelegt haben. Zwar geschieht seiner in den herdickschen Nachrichten nach von Steinen[51]) gar keine Erwähnung, sondern eines Theodorici Nicolai, von welchem auch Teschenmacher berichtet, daß er des Orts erster Reformator und zwar zuerst im Jahre 1548 gewesen, bald hernach aber der ausgestandenen Verfolgung wegen ins Waldecksche gezogen sey. Dadurch wird aber Hamelmanns Angabe nicht verworfen, wenn dieser[52]) in seiner waldeckschen Reformationsgeschichte von Johannes Trygophorus als einem ältern herdickschen Lehrer und Reformatoren redet. Nach Hamelmanns Bericht ward Trygophorus der evangelischen Lehre wegen noch bei Lebzeiten des Herzogs Johann auf dessen Befehl aus Herdecke vertrieben, fand an der herzoglichen Schwester Anna, Gräfinn von Waldeck, eine Freundinn der Lehre, die er verkündigte und eine Beschützerinn seiner Person. Er ward Prediger in der Stadt Waldeck und hatte daselbst einige Jahre nachher seine beiden Söhne Richard und Jonas zu Nachfolgern in seinem Predigeramte. Nicolai mag vielleicht Prediger zu Herdecke gewor-

---

51) Westph. Gesch. III., p. 27.
52) l. c. p. 851.

den sein, als Trygophorus weggezogen, wenigstens war er es im Jahre 1539. Er forschte nach Wahrheit, fand sie und folgte dem Beispiele seines Vorgängers, indem er sie öffentlich bekannte und andern anempfahl; aber auch ihn konnten der Wahrheit Feinde nicht dulden, er sahe sich genöthigt, Herdecke zu verlassen, zog ins Waldecksche und kam als Prediger nach Neudeckinghausen.[53])

Im Amte Unna fing Heinrich von Steinen an, sich hören zu lassen. An andern Orten halfen nicht allein inländische, sondern auch auswärtige, besonders hessische, Geistliche, welche die Irrthümer hinwegräumten und den reineren Religionsbegriffen den Weg bahnten. In ihren dem Anabaptismus entgegengesetzten Schriften, die damals vorzüglich in diesen Gegenden gar häufig unter die Leute kamen, begierig gekauft und gelesen wurden, entdeckte man zugleich die Irrlehren des Papstthums und viele erkannten der Wahrheit Licht. Anton Korwitz Bücher gehören vorzüglich hieher.[54]) Auch der damalige Bischof von Münster und Administrator zu Osnabrück und Minden, Franziskus Graf von Waldeck, war auf der Seite der Reformatoren, sahe gern die Fortschritte der evangelischen Lehren und beförderte sie.[55])

Dazu kam der Tod des Grafen Simon von der Lippe, dessen nächste Folgen um so mehr Einfluß auf das lippische und märkische Reformationswerk hatten, je größer der Eifer war, womit der hessische Landgraf Philipp und Graf Jobst von der Hoya, die den beiden gräflich-lippischen Söhnen Bernhard und Hermann Simon wegen ihrer Minderjährigkeit zu Vormündern gesetzt waren, sich der Sache annahmen. Sie sorgten für eine protestantische Erziehung der jungen Grafen, für den Fortgang der Reformation im Lande, für Anordnung guter evangelischer Prediger und ihre Sicherheit und hintertrieben alle widrige Absichten und Bemühungen ihres Mitvormundes, des Grafen Adolph von Schaumburg, damaligen Coadjutors und nachherigen Erzbischofs zu Cöln.[56])

---

53) v. Steinen, Gesch. T. II.
54) Kleinsorge hist. eccl. Ms. ad a. 1536 et 37.
55) Kleins. l. c. et Seckendorf hist. Luth. III, §. 117, n. 5.
56) Kleinsorge, l. c. Piderit Lipp. Chron. II, p. 612.

Ihnen hat besonders die Grafschaft Lippe vieles zu verdanken und auch das benachbarte Märkische ward erhellt durch das Licht in der Nähe.

Im Jahre 1538 und 39 sah man hin und wieder in den clevischen Städten evangelische Lehrer auftreten, dergleichen um diese Zeit auch im Bergischen, Jülichschen Meursischen scheinen gewesen zu seyn. Imann Orzonius kam nach Wesel, ein anderer unbekannter Lehrer nach Bislich, so wie sich viele an andern Orten einfanden, und auch am herzoglichen Hofe waren unter den Räthen solche, die den guten Fortgang der Sache wünschten, bis am 6. Februar 1539 Herzog Johann verschied und dessen Sohn Herzog Wilhelm als Freund und Beförderer der Reformation die Regierung antrat.

Der
Reformation glücklichen Fortgang
in den
ersten Regierungsjahren Wilhelms.

Unter Wilhelms mehr als funfzigjähriger Regierung kam die Reformation in hiesigen Landen vollkommen zu Stande. Doch ihre Fortschritte waren sich immer gleich; glückliche und widrige Umstände wechselten miteinander ab, und es kostete manchen Kampf, den wünschenswürdigen, herrlichen Genuß evangelischer Religionsfreiheit zu erhalten.

Wilhelm hatte die protestantischen Lehrbegriffe aus dem Unterrichte des vortrefflichen Heresbach kennen gelernt und selbst schon bei Lebzeiten seines Vaters die augsburgische Konfession, deren Apologie und Melanchthons Summe der Lehrstücke gebilligt und angenommen.[1]) Heresbach war noch immer um ihn und stand bei Hofe in vorzüglicher Achtung, auch Heresbachs Freund, Melanchthon, galt viel bei Wilhelm und ward von ihm in Religionssachen zu Rathe gezogen. Unter den Hofdienern waren sowohl der jülichsche als clevische Kanzler Johann Gogreve und Heinrich Baers, eben so Johann Blattenius, Jakob von Omphal, Wilhelm von Scheid und mehrere andere, aus der Ritterschaft, der Freiherr von Boezelar, von Büren, von Wachtendonk, von Eyl, von Biland, von Lohn, Schenken von Nideggen, von der Lippe, genannt Höen,

1) Näherer Bericht, p. 19. v. Steinen clev. Ref. Gesch. p. 32.

von Huchtenbruch Brempt, von Hartefeld, langen Schewich, Kloek, Els, Syberg und von Rettrath evangelischgesinnte Beföderer der Reformation. 2)

Groß war der Eifer, womit protestantische Lehrer am Evangelio arbeiteten und groß der Beifall, den sie fanden. So gaben auch wackere Schullehrer und andere gelehrte Männer im Lande den Wissenschaften Leben; elende Mönchskenntnisse kamen immer mehr in Verachtung, der Geist vernünftig-christlicher Freiheit war zeitig wirksam und suchte die Bande alter Vorurtheile und Unwissenheit zu zerreissen und abzuwerfen; lauter Umstände, welche dem Fortgange der Religionsverbesserung günstig waren, und eine günstige Vollendung derselben zu versprechen schienen.

Wirklich erhielt auch gleich im Anfange der Regierung Wilhelms die evangelische Lehre öffentlichen Lauf. Der Fürst selbst erklärte sich dafür und ließ sich die Ausbreitung derselben mit Ernst angelegen seyn. Blattenius und Heresbach wurden im Jahre 1540 nach Worms gesandt, dem Religionsgespräche beizuwohnen, wo sie im herzoglichen Namen mit den abgeordneten Gesandten und Geistlichen anderer protestirenden Fürsten und Ständen übereinstimmten, und einerlei Schlüsse unterschrieben. 3)

Und eben so erschienen und handelten sie auch im darauf folgenden Jahre auf dem Reichstage und bei der dabei erneuerten Unterredung zu Regensburg, bei welcher Gelegenheit sie sich in einem übergegebenen, schriftlichen Bedenken über die streitigen Religionssätze in Ansehung der Artikel von Gott, Christo, der Erbsünde, der Rechtfertigung guter Werke, Verdienste rc. abermals der protestantischen Kirche gleichförmig erklärten. 4)

So ward auch bald hernach Melanchthon durch ein herzogliches Schreiben ersucht, persönlich herüber zu kommen, damit man sich seines guten Raths bei dem Reformationswerke bedienen, und mit seiner Hülfe auf eine

2) v. Steinen, l. c. p. 27.
3) Spalatin. annal. p. 525. Näherer Bericht, p. 19 — 20, v. Steinen, l. c. p. 23.
4) v. Steinen, l. c. p.

glückliche Weise es möchte zu Stande bringen können. Obgleich nun Melanchton nicht selbst nach Hofe kam, so ging dennoch die Reformation ziemlich erwünscht von Statten, und man sahe bald große Veränderungen im Lande, die jedoch nicht in allen Provinzen und Städten dieselben waren.

Im Clevischen zeichnete sich hauptsächlich Wesel aus. Hier war auf Betrieb einiger evangelischgesinnter Rathsverwandten im Jahre 1538 Imann Orcenius oder Imann Selandus Egrinus von Duisburg, nachdem er sich bei dem Kanzler Baers, genannt Olyschläger, eine Zeitlang aufgehalten, als Prediger berufen, und erhielt bald an Anton Mecheln einen würdigen Amtsgenossen. Beide waren der evangelischen Religion ergeben und predigten sie mit Bewilligung der Stadtobrigkeit. Man hatte mit Orcenius einen Vergleich auf drei Jahre, unter der Bedingung einer halbjährigen Dienstaufkündigung von beiden Seiten errichtet; er blieb aber länger bei der Gemeine, die ihn liebte und auch ihm in dem Herrn werth geworden war. Seine und seiner Amtsgenossen Predigt trug zur Aufklärung des Verstandes der Bürger in Wesel sehr viel bei; man legte allmählig die noch anklebenden Vorurtheile der Erziehung und des Aberglaubens ab, wünschte die gänzliche Abschaffung herrschender Mißbräuche und Thorheiten des Papstthums, eine völlige allgemeine Glaubensreinigung und die Einführung einer vernünftigen, christlichen Gottesverehrung. Dabei entstand eine gewisse Gährung der Gemüther, die zwar bei der erhitzten Menge einige kühne, unregelmäßige Handlungen nach sich zog, zugleich aber auch den Durchbruch der Reformation beschleunigte. Im Jahre 1540 warfen nämlich, ohne Bewilligung des Magistrats, die Bürger zu Wesel das Bild des vom Aberglauben geheiligten Antonius, zu welchem jährlich viele Wallfahrten geschehen, in einem hitzigen Auflaufe um, zerstörten es, und drangen hierauf bei der Obrigkeit auf die Anordnung mehrerer evangelischer Prediger. Der Magistrat sah sich genöthigt, den Bitten nachzugeben, und so wurde Johann Boll von Xanten an der

großen Kirche und Eberhard von Utrecht an der Mathena-Kirche zum evangelischen Predigeramte berufen.[5])

Ruhiger und feierlicher geschah um Ostern desselben Jahrs die erste öffentliche Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Der Magistrat hatte darüber bei Hofe Vorstellungen gemacht, und durch die begünstigende Fürsprache des Kanzlers Baer und Heresbach die herzogliche Einwilligung erhalten. Orcenius predigte in der großen Kirche und nach der Predigt hielt man das Abendmahl der Einsetzung Christi gemäß. Der Stadtrichter, Bürgermeister und Rath und sehr viele Bürger communicirten. (Ihrer waren 150 an der Zahl). Das Andenken dieses merkwürdigen Tages zu verewigen, ließ man im Rathhause eine Gedächtnißtafel mit folgender Inschrift aufhängen:

Ergo uni trinoque Deo sit summa potestas
Omnibus et Sectis intemeratus honor.[6])

Hierauf wurden nun auch die noch immer fortdauernden Gewohnheiten des Aberglaubens, das Kreuz- und Bildertragen und die Prozesion zum heiligen Antonius völlig abgeschafft.[7])

Im Jahre 1541 drang man am sogenannten Chartage auf allgemeine Gleichförmigkeit im Gottesdienste und verlangte, daß nur eine evangelische Lehre in der Stadt möchte gepredigt, auch in der mathenaischen Kirche eben so, als in der andern, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ertheilt werden. Die Sache wurde von dem Magistrate genehmigt, mit Ernst durchgesetzt und dem Prior des averndorfischen Klosters, da er sich der Ausführung des allgemeinen Entschlusses widersetzte, die Stadt unter der beigefügten Bedrohung verboten, daß er, im Fall der

---

5) Ewichius, l. c. p. 35. — Hamelmann, p. 1016. — v. Steinen, p. 24. — Gravesand, p. 181.

6) Darum sey dem dreieinigen Gott die höchste Gewalt, und Jeglicher Glaubenspartheı bleib ungestöret ihr Recht. S. Ewich, v. Steinen, Gravesand l. c., Strack Hist. eccles. Vesal. in epist. nuncup.

7) Weselsche Vorstellung, ratione juris episcopalis N. 9. März 1683. — S. Gravesande, l. c.

Rückkehr angehalten und auf die Viehpforte gesetzt werden sollte.[8])

Im März 1542 lief aus Ziegenheim ein sehr gnädiges landgräflich-hessisches Reskript ein. Es war an Bürgermeister und Rath gerichtet. Landgraf Philipp bezeugte ihnen seine Zufriedenheit über erhaltene Nachrichten von ihrer Neigung und Begierde zum Evangelium. Er ermahnete sie, dabei zu bleiben, zu beharren und fortzufahren, ihrem Landesherrn gehorsam zu sein, sich überhaupt gegen Jedermann in christlich-gutem, züchtigem Leben, Wandel und Wesen zu halten und versprach ihnen seine und auch churfürstlich-sächsische Fürsprache zur Bewirkung landesherrlicher Duldung ihrer gegenwärtigen, verbesserten Religionsübung. Der weselsche Magistrat antwortete darauf am 26. desselben Monats, und nahm das gräfliche Anerbieten dankbar an.[9])

In demselben Jahre ward auch der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Taufhandlung und der Psalmgesang in den Kirchen durch obrigkeitliche Verordnung eingeführt, auch war man zugleich auf Abschaffung der Messe und Beichte bedacht. Noch am Ende desselben Jahrs wurden die ersten Entschlüsse darüber gefaßt und im folgenden 1543. auf folgende Art ausgeführt.

Der Magistrat ließ Imann Orcenius, Antonius von Mecheln und die beiden übrigen protestantischen Prediger zugleich, auch alle römisch-katholische Geistlichen, so viel ihrer in der Stadt waren, zur Anstellung eines Religionsgesprächs aufs Rathhaus fordern, und machte es dabei den Römischkatholischen zur Pflicht, die Messe als eine göttliche Anordnung, aus der heiligen Schrift zu beweisen. Beide Partheien erschienen und disputirten öffentlich. Als es nun aber den Römischkatholischen unmöglich war, den ihnen aufgegebenen Beweis aus der Bibel zu führen, so beschloß der Magistrat, „die Messe so lange, als ihre göttliche Anordnung nicht bewiesen werde, aus dem Grunde abzuschaffen, weil man in gottesdienstlichen Handlungen

8) Weselsche Vorstellung, ad ann. 1541.

9) Schreiben und Antwort findet man bei v. Steinen, clev. Ref. Hist. Beilage, p. 147-49.

keiner andern, als Gottes eigener, in seinem heiligen Worte enthaltenen Vorschrift folgen müsse."

Das Messelesen und Beichthören wurde daher in allen Kirchen und Klöstern, sowohl in der Stadt, als auf dem Kloster Averndorf und Graf, durch obrigkeitliches Verbot untersagt, es geschehe dann etwa mit verschlossenen Thüren, und zwar unter Bedrohung einer Geldstrafe und dem Verluste von Schutz und Schirm. Den bisher vier evangelischen Stadtpredigern wurden auf Begehren der Bürger noch zwei andere treue Gehülfen beigesetzt. Nikolaus Buschoducensis hieß der eine, der andere war Thomas Platenius. Auch in andern clevischen Städten kam man der Wahrheit näher; nur war das Voranschreiten langsamer und beschwerlicher wegen der vielen Kollegiatkirchen und Klöster, deren Anzahl sehr groß war. [10])

Im Bergischen lehrte an der Schule zu Düsseldorf Johann Monheimius, von seinem Geburtsorte auch Johann von Elberfeld genannt. Er war ein sehr geschickter und religiöser Mann und schon unter Johanns Regierung bei der römischen Geistlichkeit und selbst dem Papste wegen seiner protestantischen Gesinnungen verdächtig. Der Herzog hielt viel auf ihn, schätzte ihn höher, als eine Landes-Universität, welches aus des Fürsten eigenhändiger Erklärung erhellet, die so sehr ihm selbst als Monheim zur Ehre gereicht. Herzog Johann wünschte eine Universität im Lande zu haben und suchte dazu am römischen Hofe päpstliche Einwilligung und Privilegien. Der Papst machte Anfangs viele Schwierigkeiten, vermuthlich, weil ihm Johanns Neigung zum Reformiren bekannt war und er also Ursache hatte, von der Einrichtung einer Universität in dessen Lande nachtheilige Folgen für den römischen Gottesdienst zu befürchten; als er aber nach wiederholten Vorstellungen unter der Bedingung, "daß der Herzog den der Ketzerei beschuldigten Monheim, abschaffen sollte," seine Zustimmung dazu gab, so erwiederte der Fürst „daß er lieber gar keine Universität haben wolle, als den so ge-

---

10) Weselsche Vorstellung, Strack, Gravesande und v. Steinen, l. c.

schickten Mann zu verlieren" weßwegen denn auch damals die Universität nicht zu Stande kam.[11])

Monheim lernte indessen die reinere Lehre des Evangeliums immer näher und vollkommner kennen und flößte sie wiederum seiner Ueberzeugung gemäß der ihm anvertrauten Jugend ein. Seine rühmliche Bemühungen hatten überhaupt unter der Regierung beider Fürsten für die Ausbreitung der Wahrheit die besten Folgen. Sein sanfter, christlicher Charakter verstattete ihm keine ungestüme Unternehmungen; durch Ueberzeugung die Gemüther zu gewinnen, war seine Sache.

Unter Wilhelms Regierung durfte er freimüthiger seine Gedanken äußern und bekam auch mehr Veranlassung und Aufforderung dazu. Die Stiftung des Gymnasiums in Düsseldorf und Monheims Beförderung zum Rektorat an demselben, gehören hierher und diese Zeit- und Glücksumstände nutzte nun der redliche Mann so, als man es von seiner Rechtschaffenheit und christlichen Denkart und der ihm eigenen großen Geschicklichkeit erwarten konnte. Seine zu der Zeit lebenden Freunde und Gegner zeugen davon[12]) und redende Beweise sind seine eigene besonders kathechetische Schriften, von welchen hernach unter den Merkwürdigkeiten des 1561. Jahrs eine etwas umständlichere Nachricht wird gegeben werden.

Die Verfasser des zu Amsterdam 1664 gedruckten sogenannten Anhangs oder wahren Berichts über das Religionswesen, behaupten, daß um eben die Zeit auch schon Nikolaus Rollius und Gerhard Veltius, oder wie ihn andere nennen, Velsius am fürstlichen Hofe zu Düsseldorf evangelisch geprediget haben, sagen aber nicht, woher sie die Nachricht genommen. Gewiß ist's, das beide Prediger am Hofe gewesen sind, und dem Herzog die Fortsetzung der Reformation angerathen haben; ob sie aber so früh und zwar beide zugleich schon im Jahre 1543 Hofprediger gewesen, scheint wenigstens zweifelhaft. Nach

---

11) J. H. Withof, acta saecul. acad. Duisburg. p. 84.
12) Hamelmann, p. 179., 1027. — Näherer Bericht p. 24. — Artopaeus in praes. orthod. expl. p. 3. — D. Clement, bibliotheque curieuse, p. 300.

Hamelmanns Angabe[13]) fällt der Anfang des von Velsius bei Hofe geführten Lehramts in das Jahr 1556 und vermuthlich wurde er zu der Zeit erst Kapellan, folgte aber in der Hofpredigerstelle dem Rollius, als dieser im Jahre 1559 als Prediger nach Wesel an der Willibrodskirche einen Ruf erhielt.[14])

Rollius war aus den Niederlanden in die hiesige Gegend geflüchtet, hatte, wie Kleinsorgen[15]) meldet, zu Utrecht der Religion wegen eine Zeitlang gefangen gesessen, war den kalvinischen Lehrbegriffen ergeben und erklärte sich in der Folge öffentlich dafür.

Im Jahre 1540 beförderten zu Lennep die Verbesserung des Glaubens und Gottesdienstes der Pastor Merten und dessen Vikarius Schlungrave. Dieser war ein Krypto-Kalvinist, bekam bald den Abschied, begab sich nach Bremen und erhielt in dem nahe an der Stadt liegenden Dorfe Walle eine andere Lehrstelle; aber auch diese verlor er nachher wieder, als er in die hardenbergischen Unruhen verwickelt, auf Hardenbergs Seite war und sich ein Gewissen daraus machte, das demselben entgegengesetzte Bekenntniß anderer bremischer Prediger mit zu unterschreiben.[16])

Im Märkischen beförderte der Freiherr Wessel von Hasenkamp, Herr zu Dorenburg und Weitmar, Amts Bochum, die Einführung der Reformation zu Weitmar. Von ihm schreibt der Verfasser des Chronici Dominicanorum in Tremonia, anno domini 1543: In natalibus domini, domicellus quidam Wesselus Hasenkamp dictus in Weitmar juxta Boekem cum suo concionatore coepit missam Germanice decantare, psalmos item vulgari lingua und setzte darauf in bitterm Mönchseifer hinzu: hic brevi deinde post obiit ut bestia.[17])

---

13) p. 1002.
14) v. Steinen, l. c. p. 39.
15) Kirchengeschichte v. Westphalen. ad ann. 1559.
16) Dr. Alb. Hardenbergs geführtes Lehramt, p. 106.
17) Auf den Geburtstag unseres Herrn, fing ein gewisser Junker, Wessel Hasenkamp genannt, mit seinem Prediger an, die Messe deutsch, und auch deutsche Psalmen zu singen; —

In demselben Jahre wurde auch zu Oberwenigern von Hildebrand Schluck evangelisch gepredigt. Er war von dem sogenannten Schluckshofe gebürtig und einige Jahre hindurch als römisch-katholischer Pastor bei der dortigen Gemeinde, erwarb sich bessere Religionskenntnisse, hatte einigen Briefwechsel mit Dr. Luther und nahm dessen Lehrbegriffe an. Im Kirchenbuche des Orts wird seiner und der von ihm gepredigten Lehre der unveränderten augsburgischen Konfession gedacht, und dabei bemerkt, daß er 1543 Dominica rogate, solche zu lehren, angefangen und bis an seinen seligen Tod damit fortgefahren habe. Im Jahre 1560 lebte er noch, und bekam nachher an Krato Forstius einen würdigen Nachfolger.[18])

In der Grafschaft Ravensberg war schon früh einiger Anfang der Reformation. Noch unter Johanns Regierung kam sie 1530 zu Herfort völlig zu Stande; unter Wilhelm wurde sie in den Jahren 1541 und 1542 auch zu Bielefeld eingeführt. Hermann Barlage, Anton Möller, Thomas Eltzius und Johann Mensius waren hier die ersten Reformatoren.[19]) Ob um diese Zeit im Jülichschen ähnliche Religionsverbesserungen mögen unternommen seyn, läßt sich wegen Mangels zuverlässiger Nachrichten weder bejahen noch verneinen. Vermuthlich versuchte man dergleichen noch wenig oder nichts öffentlich, oder der Versuch hatte nicht den wünschenswürdigen Erfolg; hier und da lebte vielleicht ein stiller Freund der guten Sache, und das eben jetzt im Kölnischen aufgehende helle Licht des Evangeliums warf auch einen Lichtstrahl in die Nachbarschaft.

Diese kölnische Reformation ist zu merkwürdig und ihr Einfluß in den hiesigen vereinten Landen überhaupt zu wichtig, um sie nur beiläufig berühren zu dürfen.

---

aber bald darauf starb er, als ein Vieh. — Chron. Dom. Trem. Ms. fol. p. 79., v. Steinen Westph. Gesch. III, 291 und 1133. — In Petersens Feier des Jubelfestes der Reformation zu Weitmar, (Essen, 1817) findet sich leider so gut als nichts über den Anfang der Reformation zu Weitmar.

18) v. Steinen, l. c. Tom. III.

19) Hamelmann, l. c. p. 83 sqq.

Sie gereicht dem frommen Churfürsten von Köln, Hermann, einem geboren Grafen von Wied, zum ewigen Nachruhm, war ein in jeder Hinsicht großes Unternehmen, seiner würdig und um nichts destoweniger derjenigen vortrefflichen Männer, deren er sich zur Hülfe bediente. Diese waren Melanchton, Bucer, Pistorius, Hardenberg und Hagio. Die Reformation selbst fällt in die Jahre 1542 bis 1546. Sie war ein Wunder in Jedermanns Augen, kam schnell zu Stande, wurde aber eben so schnell wieder aufgehoben und kostete dem Churfürsten seine Churwürde und sein Bisthum.

Hermann war seit 1515 Churfürst und Erzbischof zu Köln, auch seit 1532 Administrator der Kirche zu Paderborn und die ersten Jahre seiner Regierung hindurch ein besonders eifriger Vorsteher der römisch-katholischen Kirche. Die in der Schweiz und in Sachsen angefangene und sich von dort aus immer mehr verbreitende Kirchenreformation hatte so wenig seinen Beifall, daß er selbst bei jeder Gelegenheit an allem, was man auf römisch-katholischer Seite, sie zu hintertreiben oder aufzuhalten versuchte, Theil nahm, auch besonders in seinem Kirchsprengel keine ihm der Neuerung verdächtigen Leute duldete, deren einige er sogar eines gewaltsamen Todes sterben ließ. Adolph Klarenbach und Petrus Fliestadt wurden mit seiner Genehmigung zu Köln als Ketzer verbrannt. Als Luther im Jahre 1521 zu Worms auf der Reichsversammlung erschien, war er auf ausdrückliches Verlangen des Papstes auch dabei gegenwärtig und betrieb ganz angelegentlich die Vollziehung der päpstlichen Bulle gegen Luther, so wie die kaiserliche Achtserklärungen desselben. Diese ließ er auch sofort in Köln drucken und überall in seiner gesammten Dioces austheilen, mit dem beigefügten scharfen Verbote, daß Niemand Luthers Bücher lesen oder einführen oder auch dessen Lehre predigen oder ausbreiten solle. Den Eingang der Reformation zu Lippstadt und Soest und an andern märkischen, clevischen nnd bergischen Oertern suchte er auf alle Weise zu hemmen. So war er auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 den protestantischen Fürsten und Ständen, bei der Ueberreichung der augsburgischen Konfession, sehr entgegen, und eben

die Abneigung äußerte er auch 1532 bei den Bewegungen, die der Reformation wegen zu Paderborn entstanden waren.[20]) Nur allmählig kam er zu besseren Einsichten und erkannte die Nothwendigkeit und den Werth einer evangelischen Kirchenreformation. Anfänglich mochte er nun wohl mehr erasmisch als protestantisch gesinnt seyn, bald hernach aber dachte er anders, rief protestantische Lehrer zu sich und fing das große Werk als ein des Namens würdiger Reformator an.

Der erste Schritt dazu war eigentlich das Provinzial-Koncilium zu Köln im Jahre 1536, nur entsprach der Erfolg nicht den guten Wünschen und Absichten des Churfürsten Hermann. Er lud dazu die unter ihm stehenden Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden der Gewohnheit nach ein, und dachte mit ihrer und anderer Prelaten und Geistlichen Hülfe den von ihm bemerkten sehr herrschenden Irrungen, Mängeln und Mißbräuchen im Gottesdienste abzuhelfen, der entstandenen Klagen weniger zu machen, Irrungen und Unruhen zu verhüten, dem Verfall der Religion aufzuhelfen und überhaupt Verfügungen zu treffen, die der Kirche und besonders seinem Kirchensprengel ersprießlich wären und den Mangel desjenigen Guten ersetzen möchten, welches man von einem immer vergeblich erwarteten und verzögerten allgemeinen Koncilium, es sey mit Grunde oder nicht, hoffte.

Nun wurden zwar auf dieser Synode verschiedene guten Schlüsse abgefaßt, manchen römisch-katholischen Lehrsätzen eine bessere Richtung und Deutung gegeben, viele und große Mißbräuche abgeschafft, aber bei alle dem war das Resultat der gesammten Berathschlagungen dennoch kein anderes, als die Beibehaltung der meisten Lehrgebräuche und Thorheiten des Papstthums. — Johann Gropper, des kanonischen Rechts und der Gottesgelehrtheit Doctor, Propst zu Bonn und Archidiakonus zu Köln, ein Mann von vieler Gelehrsamkeit und großem Ansehen, führte dabei die Feder und schrieb das alles, was nachher unter dem Titel Canones provinciales concilii Coloniensis sub reverendissimo in Christo patre et domino

20) Michael ab Isselt, p...

Hermanno sanctae Coloniensis ecclesiae Archiepiscopo, sacri romani imperii per Italiam archicancellario, principe, electore etc. celebratum anno 1536, quibus adjunctum est enchiridion christianae institutionis anno 1538 zu Köln, in folio gedruckt, herauskam. Von römisch-katholischer Seite erhielt diese Reformation überall lauten Beifall. Die Cardinäle Contarnus, Polus, der Bischof von Verona und andere Häupter und Lehrer der römischen Kirche lobten dieses Werk und den Churfürsten und Groppern. Den Protestanten gefiel es im Gegentheil desto weniger und eben so wenig dem Churfürsten selbst, der von dieser Zeit an immer ernstlicher auf eine bessere Reformation bedacht war. 21).

Johann Meinerzhagen hatte um diese Zeit zu Köln ein Religionslehrbuch unter dem Titel: „Das Bürgerhandbüchlein" herausgegeben, worin die Hauptlehren des Christenthums rein und faßlich enthalten waren. Hierüber und über den vermeinten Nachtheil, den es stiften sollte, klagten die köllnischen Geistlichen bei Gelegenheit der oben beschriebenen Synode. Dies war die Ursache, warum man nun auch bei Abfassung des Synodal-Enchiridion nicht versäumte, den in jenem Buche enthaltenen Lehren zu widersprechen; doch der Widerspruch blieb kraftlos, die evangelische Wahrheit bemeisterte sich mancher Glieder, der Churfürst selber huldigte ihr und ihre Freunde wurden seine Freunde, die Zahl derselben vermehrte sich im Lande und auch aus fremden Landen rief sie Hermann zu sich.

Petrus Mettmann war damals churfürstlicher Rath und Hofmeister der beiden jungen Grafen Johann und Friederich von Wied, des Churfürsten Bruders Söhne. Er stand im Briefwechsel mit Melanchthon und andern Reformatoren, und hegte einerlei geläuterte Religionsansichten mit ihnen. Er besaß des Churfürsten ganzes Zutrauen und war ihm zur Beförderung der Reformationssache vorzüglich nützlich. Durch ihn wurden Melanchthon und Bucer am kölnischen Hofe als Männer bekannt, von deren Einsicht und gutem Rathe sich der Churfürst zu seiner Absicht ungemein

---

21) Sleidan. Lib. X. ad ann. 1536. et lib. XV. ad ann. 1543 Mich. ab Isselt. Seckendorf lib. VII, Sect. 15. §.18 ed. I.

viel versprechen könnte, weswegen er auch selbst im Jahr 1539 auf churfürstlichen Befehl nach Frankfurt reisen und mit Melanchthon, der auf der dortigen Zusammenkunft zugegen war, über die vorzunehmende Kirchenverbesserung Rath pflegen mußte. Melanchton selbst 22) redet davon in einem Briefe vom 17. März desselben Jahrs und wurde schon damals ersucht, persönlich an den churfürstlichen Hof zu kommen. Die Ueberkunft verzog sich aber bis ins Jahr 1543.

Im Jahre 1540 reis'te der Churfürst nach Hagenau zur Reichsversammlung. In seinem Gefolge waren Mettmann und Gropper. Der letztere kam bei dieser Gelegenheit in Bekanntschaft mit Bucer. Mettmann bewirkte ihre Zusammenkunft, und von ihm begleitet, stattete Bucer bei Gropper seinen ersten Besuch ab. Einer gefiel dem andern und Bucer schenkte Gropper seinen Commentar über den Brief an die Römer, und erhielt von ihm das kölnische Synodalwerk zum Gegengeschenke. Näher lernten sie sich auf den Reichstagen zu Worms und Regensburg aus freundschaftlichen Unterredungen kennen, woran auch Capito Theil nahm. Der Gegenstand der letztern war die versuchte Vereinigung der päbstlichen und protestantischen Religionspartheien im Reiche. Sich über die Vereinigungspunkte zu unterreden, und sie wo möglich fest zu setzen, hatten auf der protestantischen Seite Melanchthon, Bucer und Pistorius, auf der päbstlichen Eck, Pflugk und Gropper vom Kaiser selbst den Auftrag. —Der Pfalzgraf Friederich und der Cardinal von Grandvilla präsidirten dabei und Abgeordnete beiderseitiger Stände des Reiches waren zugegen. Zum Grunde lag eine Schrift, die der Churfürst von Brandenburg mitgebracht und der Cardinal von Grandvilla den Unterredenden vorgelegt hatte. Georg Wicelius soll sie entworfen haben und man nennt sie allgemein das erste oder regensburger Interim.

Obgleich nun der Hauptzweck durch solche Unteredungen nicht erreicht wurde, so hatten sie doch wegen der Bekanntschaft, welche Gropper mit Melanchthon, Bucer und Pistorius gemacht hatte, für die kölnische Reformation gute und wichtige Folgen.

---

22) Melanchthon, Epistolar. L. III. ep. 38.

Kaum war Gropper von Regensburg zurückgekommen, so empfahl er auch schon Bucer am churfürstlichen Hofe, rühmte ihn als einen Mann, von dessen Geschicklichkeit, Sanftmuth und Rechtschaffenheit man sich zur Vollendung der kölnischen Reformationssache nützliche Dienste versprechen könnte, und rieth dem Churfürsten, ihn zu sich zu rufen. Hermann, der Bucern schon selbst kannte, genehmigte den Vorschlag. Er kam auf Ersuchen des Churfürsten im Februar 1542, wurde zu Buschhoven von demselben sehr gut aufgenommen, und hielt hier mit ihm und dem Weihbischofe Johann Stapp und Gropper seine erste Unterredung über Religion= und Kirchenverbesserung und hauptsächlich über die kölnische.

Der Churfürst erkannte in Bucer den einsichtsvollen, gelassenen und friedfertigen Gelehrten, benutzte dessen Gegenwart zur Erweiterung und Aufklärung seiner Religionskenntnisse, und ließ sich von ihm die Wege bezeichnen, worauf er der Wahrheit den meisten Nutzen schaffen, das Reformationswerk glücklich befördern und ausführen konnte.— Bucer begab sich jedoch nach kurzem Aufenthalte zu Buschhoven und Köln nach Straßburg. — Eine gewisse Schüchternheit des guten Churfürsten war Ursache, daß er nicht gleich bei seiner Ankunft im Kölnischen öffentlich als Reformator auftreten durfte. Es mag Gropper mit Ursache davon gewesen seyn, doch es blieb keineswegs die Reformation dadurch gehemmt; denn um sie durchzusetzen ward bald Bucer wieder zurückgerufen. Die Gelegenheit dazu war diese: Man hatte auf dem Reichstage zu Regensburg ein Dekret abgefaßt, wodurch jedem Bischof die Verbesserung seines Kirchensprengels empfohlen wurde. Dies Dekret befolgte der Erzbischof Hermann besser, als andere. Er berief die Stände und überlegte mit ihnen, was zu thun sey. Alle stimmten darin überein, daß eine Kirchenverbesserung nöthig sey und es müsse dieses heilsame Werk unternommen werden. Der Churfürst ernannte daher einige Personen zur Abfassung eines Entwurfs der vorzunehmenden Reformation, überschickte ihn, sobald er fertig war, an die Gottesgelehrten zu Köln, und bat, daß sie solchen mit der heiligen Schrift vergleichen, und ihm ihr Urtheil darüber sagen möchten. Er sahe aber gar bald die Nichtigkeit seiner Bemühungen ein

und sich genöthigt, andere Gottesgelehrten zu Hülfe zu rufen und rief noch in demselben Jahre (1542) Bucer zurück.

Vergeblich hatten sich die kölnischen Geistlichen und vorzüglich Gropper bemüht, diese Zerückberufung zu hintertreiben; denn obschon sich der Churfürst auf eine kurze Zeit den Gedanken ausreden oder vielmehr bewegen ließ, vorher noch einen andern kölnischen Prediger, Namens Hermann Blankfort, der ihm gleichsam aufgedrungen wurde, zu sich kommen zu lassen, so fand er doch nicht den Mann an ihm, den er zur Ausführung seines Vorhabens gebrauchen konnte. Er sandte ihn daher innerhalb wenig Tagen wieder fort, gab dem Domkapitel von seiner Unzufriedenheit mit Blankfort und seinem nun festen Entschlusse über Bucers Zurückberufung Nachricht, und achtete der wiederholten Gegenvorstellungen nicht.

Im December traf Bucer zu Buschhoven zum zweitenmale ein. Hermann gab ihm den Auftrag, das Wort Gottes lauter, rein und klar zu verkünden, und gebrauchte dabei die Vorsicht, ihm, zur möglichsten Verhütung aller zu besorgenden Unruhen und zur Ausweichung aller zu vermuthenden Vorwürfe der gereizten Gegenparthei, alle Behutsamkeit im Vortrage hauptsächlich mit dem Ersuchen anzuempfehlen, daß er doch gleich im Anfange seines Lehramtes die eingeschlichenen Mißbräuche so wenig, als nur mit gutem Gewissen geschehen könnte, öffentlich rügen möge. Bucer nahm den Auftrag an, und hielt auf churfürstlichen Befehl vom 17. des. M. zu Bonn seine erste öffentliche Predigt.

Wenige Tage nachher ließ der Churfürst seinen Coadjutor, den Grafen Adolph von Schaumburg, seine vornehmsten Räthe, den Grafen Theodorich von Manderscheid, Wilhelm von Rennenberg, Gumbert von Neuenahr, den Kanzler Leonhard von Hagen, Gropper und mehrere angesehene Männer nach Poppelsdorf kommen, und verschaffte dadurch Bucern Gelegenheit, sich in ihrer Gegenwart über seine Religionsbegriffe und rechtmäßigen Beruf zur Verwaltung des Lehramts in Bonn ausführrlich erklären zu können. Dieser redete darüber in der Versammlung, gedachte in allgemeinen Ausdrücken des Tadels, welchen, wie er vernommen habe, einige Domherren und Geistliche,

auch solche, die er für seine Freunde gehalten, auf seinen Beruf und sein Lehramt werfen wollten, und erbot sich gegen Jedermann zu verantworten und sowohl die Rechtmäßigkeit seines Berufes, als die Wahrheit seiner Lehre zu vertheidigen. Hier fand sich Gropper getroffen, sagte es öffentlich, nachdem Bucer weggegangen, und war von nun an dessen und des Churfürsten declarirter erster Gegner.

Der Churfürst wünschte nichts sehnlicher, als daß die cölnischen Geistlichen sich mit Bucer in ein Religionsgespräch einlassen, sich mit ihm vergleichen, und gemeinschaftlich das Reformationswerk befördern möchten. Er suchte durch öftere Zusammenberufung derselben und der übrigen Stände zu Brühl und Bonn seinen Wunsch zu erreichen, aber er fand sich in seiner Hoffnung betrogen.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß der Churfürst noch vor Bucers Zurückberufung den kölnischen Gottesgelehrten einen Entwurf der vorzunehmenden Reformation mit dem Auftrage, solchen zu untersuchen und ihr Bedenken darüber einzubringen, habe einhändigen lassen. Dies war im September geschehen. Nach Bucers Ankunft, als sie den Ernst des Churfürsten merkten, machten sie sich in aller Eil an die Arbeit, schrieben ihr Bedenken nieder, und übergaben es am 9. Januar 1543. Das Werk verrieth den Meister, war nichts weniger als was es seyn sollte, zweckwidrig und unnütz. Daneben äußerte die gesammte Geistlichkeit, so wie das Domcapitel eine große Abneigung und Widerwillen gegen Bucer, auf dessen Verabschiedung alle um so mehr drangen, je weniger sie seinen Grundsätzen beistimmten, oder den sogenannten Ketzer dulden konnten.

Inzwischen schrieb Hermann an den Churfürsten von Sachsen und bat, daß er ihm Melanchthon, Bucern zu helfen, auf eine kurze Zeit überlassen möchte, erhielt auch selbst noch vorher Briefe von demselben und dem Landgrafen von Hessen, in welchen beide ihn zur Standhaftigkeit in der erkannten Wahrheit und zur Fortsetzung der Reformation ermunterten. Melanchthon konnte damals noch nicht entlassen werden; als aber hernach Mettmann an den sächsischen Hof mit Hermans Antwort auf das erhaltene churfürstliche Schreiben gesandt, und die Bitte um

Melanchthon erneuert wurde: so gab Johann Friederich derselben nach, verstattete im April Melanchthons Ueberreise, und gab ihm zwei bewaffnete Reuter zur Begleitung mit auf den Weg. Der Landgraf Philipp sandte Johann Pistorius, damaligen Prediger zu Nidda; aus Straßburg kam Caspar Hedio; aus dem Nassauischen Erasmus Sarcarius. Andere evangelische Lehrer wurden von andern Orten herbei gerufen und mit Ernst wurde die große Sache betrieben.

Die vom Domcapitel und der übrigen kölnischen Geistlichkeit hatten nur noch neulich auf dem am 1. März zu Bonn gehaltenen Landtage sich geweigert, ihrerseits Deputirte zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen darüber zu geben; die vom Grafenstande, der Ritterschaft und den Städten hingegen waren den churfürstlichen Absichten näher getreten, und hatten es ihm anheim gestellt, die Partheien selbst zu wählen, die er für die geschicktesten halten würde.

Das that der Churfürst, und so bekam nun besonders Bucer den Auftrag, einen schriftlichen Entwurf der Reformation zu verfertigen. Melanchthon, Pistorius, Hedio und Sarcerius wurden dabei mit zu Rathe gezogen und nahmen Theil an der Arbeit.

Als das Werk fertig war, übersandte es der Churfürst dem Domcapitel mit dem Ersuchen, es genau zu prüfen und sich zu freundschaftlichen, christlichen Unterredungen, deren er auf einem neuen Landtage darüber würde anstellen lassen, gehörig vorzubereiten; denn noch immer suchte der gute Fürst den Frieden und that seiner Seits alles, was er, die widriggesinnte Geistlichkeit zu gewinnen, allen Streit und alle Trennung zu verhüten, thun konnte. Aber auch dieser Versuch mißlang. Bucer und dessen Gehülfen waren dem Domcapitel und der gesammten Geistlichkeit ein Dorn im Auge. Er und die andern protestantischen Lehrer sollten fort. Die Erbitterung wurde größer, und durch feindselige Anfälle auf Bucer und dessen Collegen kam überhaupt die Reformation zum öffentlichen Ausbruch.

Die Clerisei zu Köln gab eine bittere Schrift unter dem Titel: Judicium deputatorum universitatis, et secundarii cleri coloniensis, de doctrina et vocatione Mart. Buceri im öffentlichen Drucke heraus. Eberhard

Billicus, ein Mönch vom Carmeliter-Orden, war der Verfasser und Caspar Gennep lieferte eine deutsche Uebersetzung davon. Melanchthon beschreibt dies saubere Werk, Epistolarum lib. III. epist. 75. wo er sich darüber auf folgende Art erklärt: Coloniae liber editus est, [24]) non tam contra Bucerum, quam contra universam doctrinam ecclesiarum nostrarum, et contra nostros principes. Pater operis est Carmelita, bene saginatus et Bacchi et Veneris sacerdos. Titulum operis fecerat, judicium cleri et academiae, cum autem saniores in collegio scriptum dignius esse scurris, quam clerico viderent iusserunt mutari titulum, ac testati sunt ad opus, non probari suo collegio. Addita ergo est tituli correctio; pro clero jubent legi clerum secundarium nothos videlicet cleros intelligunt. Petulantissime conviciatur doctrinae et Luthero, et in loco de conjugio spurcitie, et obscoenitate verborum utitur, quam vix in lenone ferrent aures mediocrium hominum. Convicia ex Plauti fabulis lecta sunt, quibus fortasse Carmelita ille magis delectatur, quam Psalmis.

Bucer sahe sich zur Abfassung einer Schutzschrift aufgefordert, war bald damit fertig und ließ sie im Julius desselben Jahrs unter dem Titel von der Berufung Bucers zum Dienst des heiligen Evangelii in dem Stift

---

24) Zu Köln ist ein Buch ausgegeben worden, nicht sowohl gegen Bucer, als gegen die gesammte Lehren unserer Kirchen und gegen unsere Fürsten. Der Urheber dieses Werks ist ein wohlgemästeter Carmeliter, Priester des Bacchus und der Venus. Auf den Titel des Werkes setzte er: „ein Urtheil der Geistlichkeit und der Academie"; da aber die Vernünftigern im Collegio die Schrift eher eines Possenreißers, als eines Geistlichen würdig hielten, ließen sie den Titel abändern und bezeugten, daß ihr Collegium das Werk nicht billige. Auch gaben sie die Veränderung des Titels an. Statt Geistlichkeit sollte gesetzt werden: „niedere Geistlichkeit." Aufs muthwilligste lästert er Luther und unsere Religion, und wo von der Ehe die Rede ist, gebraucht er die schmutzigsten, zweideutigsten Worte, die das Gefühl selbst mittelmäßiger Menschen nicht einmal von einem Hurenwirth ertragen würde. Er hat die Schimpfreden aus den Stücken des Plautus zusammen gelesen, die ihn fast mehr ergötzen mögen, als die Psalmen.

Köln drucken. Auch Melanchthon übernahm die Vertheidigung Bucers und der Reformationssache. Seine Responsio ad scriptum quorundam dilectorum a clero secundario Coloniae Agrippinae, die er zu Bonn 1543 herausgab, und eine seiner schönsten Schriften ist, gehört vorzüglich hieher.

Nun schrieb zwar der Churfürst den neuen Landtag aus, legte auf demselben am 22. Juni zu Bonn den Gesandten der Stände das abgefaßte Reformationswerk vor und drang darauf, „daß ein jeder Stand etliche fromme, Gott liebende, verständige Personen neben ihrer churfürstlichen Gnade Verordneten dazu gäben, welche das gemeldete Bedenken von der Reformation unter die Hand nehmen, von Artikel zu Artikel vorlesen, im Herrn erwägen, und sich darüber nach der Richtschnur des göttlichen Worts und der wahren apostolischen Ordnung vergleichen wollten, mit dem Erbieten, sich jetzt und nachher, nicht allein in freier, christlicher General= National= oder Reichsversammlung oder auch Provinzial=Synode, sondern auch sonst sich durch den allergeringsten mit Grund göttlichen Worts und wahrer apostolischer Tradition, eines Christlichern und Bessern unterweisen zu lassen ꝛc.“ Er bekam aber aller dieser Vorstellungen ungeachtet gerechte Ursachen zu klagen „daß bei denen vom Domkapitel nichts dergleichen statt finden noch erheblich seyn wolle, indem sie fortwährend und ohne erhebliche Ursache darauf bestanden, daß Bucer und etliche andere angestellte Predikanten und Ketzer vor allen Dingen abgeschafft, ihm aber noch weitere Dilation zur Erwägung des verfaßten Briefs vorhabender Reformation gegeben werden sollte, wobei sie denn auch keines Weges sich in irgend ein Gespräch und in Unterredung ihrer churfürstlichen Gnaden und anderer Stände=Deputirten als Weltlichen und Laien hatten einlassen wollen.“

Obgleich nun der Churfürst wohl sehr gut merkte, daß die verlangte Dilation nicht zur Erwägung der entworfenen Reformation, sondern vielmehr, wie auch der Erfolg bewies, lediglich zur Hintertreibung derselben begehrt wurde, so gab er dennoch, um allen Vorwürfen auszuweichen, auch darin nach; was aber die geforderte Absetzung Bucers und seiner Kollegen betraf, so sagte er,

daß er Gewissens halber nicht darin willigen könne, weil diese gutherzige und wohlbewährte Theologen wären, deren Beibehaltung auch die übrigen Landstände für gerecht und nöthig achteten, keiner falschen Lehre, keines Verbrechens oder des unreinen Wandels überführt werden könnten; Bucer hätte sich und seinen Beruf in einer gedruckten Schrift hinlänglich verantwortet und der kölnischen Deputation ungereimtes und unbefugtes Urtheil mit der heiligen Schrift und wahren Gründen widerlegt.

Hierauf folgten noch verschiedene andere Unterhandlungen, die aber alle, weil das Domkapitel einmal widrig gesinnt war und blieb, fruchtlos abliefen. Der Pabst und der Kaiser mischten sich mit in die Sache, der Zwist wurde größer auf beiden Seiten, und vergeblich bemühte sich der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen durch Gesandte, die sie im Julius von Schmalkalden aus in ihrem und ihrer Bundesgenossen Namen nach Köln und Bonn abfertigten, denselben zum Vortheil der Reformation beizulegen. Das Domkapitel wich dem Antrage listig aus und äußerte bald nachher seine wahren Gesinnungen.

Der Churfürst ließ den vorhin schon erwähnten Reformationsplan durch Melanchthon und Bucer noch einmal nachsehen, wo es nöthig, verbessern, und darauf zum Druck übergeben. Das Werk kam zu Buschhoven im Jahr 1543 zum erstenmale heraus unter dem Titel;

„Von Gottes Gnaden unsres Hermann Erzbischofs zu Köln und Churfürst ꝛc. einfältiges Bedenken, worauf eine christliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation an Lehr, Brauch der heiligen Sakramente und Ceremonien, Seelsorge und anderer Kirchendienste bis auf eines freien christlichen Gemein-, oder National-Koncilium oder des Reichs deutscher Nation Stände, im heiligen Geiste versammelt, Verbesserung bei denen, so unserer Seelsorge befohlen, einzurichten seye.

Dieses ward aber anfänglich noch nicht allen mitgetheilt oder öffentlich verkauft; als aber das Domkapitel und die übrige kölnische Geistlichkeit diesem Buche eine andere von Groppern verfertigte Schrift, welche sie *αντιδιδαχροα*, sive christianae catholicae religionis per

reverendos, et illustres Dominos canonicos Metropolitanae ecclesiae coloniensi propugnationem nannte, entgegen setzten, die churfürstliche Reformation darin als gottlos verschrieen, so, daß sie sich auch nicht scheuten, in der Vorrede zu schreiben, „sie wollten lieber unter der Tyrannei der Türken, als unter einer Obrigkeit stehen, welche dieser Reformation folge und solche vertheidige." Dabei liessen sie diese Gegenschrift überall verbreiten, und unter die Leute bringen; aber es sorgte auch seiner Seits der Churfürst dafür, daß dieser feindliche Anfall der Gegenparthei so gut als möglich abgewährt und entkräftet werden mögte.

In dieser Absicht ließ er jetzt sein Reformationsbuch auch allgemeiner bekannt werden, und überdieß noch eine Replik zur Widerlegung seiner Gegner und Vertheidigung seiner Reformationsformel auffsetzen, und ebenfalls durch öffentlichen Druck bekannt machen. Sie kam heraus unter dem Titel:

„Beständige Verantwortung der heiligen Schrift und „wahr catholischer Lehre und Handlung der allgemei„nen christlichen Kirche, des Bedenken von christlicher „Reformation, das der hochwürdigste Herr Hermann, „Erzbischof zu Köln und Churfürst daselbst, hiervor hat „ausgeben, mit gründlicher Ablehnung alles des, so „seiner churfürstlichen Gnaden widerwärtigen, unter „dem Titel einer Gegen berichtigung haben fürbracht „und ausgehen lassen."

Zu Bonn 1543 kam sie zuerst heraus und ward im folgenden Jahre eben daselbst wieder neu aufgelegt. Auch das Bedenken wurde mehr als einmal abgedruckt. Das erstemal zu Buschhoven und noch einmal in demselben Jahre zu Bonn, worauf eine dritte kölnische Ausgabe 1544 erfolgte und eine lateinische Uebersetzung, die vermuthlich Albert Hardenberg verfertiget hat, kam 1545 noch hinzu.

Das Bedenken selbst verräth die sanfte, friedfertige, nachgiebige Denk- und Gemüthsart Melanchthons und Bucers. Eifrigere protestantische Lehrer dieser Zeit glaubten sogar, darin zuviel Nachsicht zu entdecken, tadelten die Beibehaltung gewisser römischer Kirchengebräuche und hielten das alles nicht für Mitteldinge, was die Verfasser des

Werks dafür angesehen hatten. So auch machte das Domkapitel großen Lärm darüber, protestirte, schrieb dagegen und suchte mit päpstlicher und kaiserlicher Hülfe das nach dem darin entworfenen Plan vorgenommenen Reformationswerk zu hindern und zu vernichten.

Melanchthon war nur auf einige Wochen dem Churfürsten überlassen, und ward, weil er nicht länger bleiben konnte, am 28. Juli des. J. von Hermann gnädigst entlassen. Die übrigen Reformatoren blieben noch und ihrer bediente sich der Churfürst, aller Widersetzung des Domkapitels ungeachtet, die angefangene Kirchenverbesserung zu vollenden. Bucer und Hedio predigten zu Bonn; Johann Meinerzhagen, Licentiat der Theologie, ein ehemaliger kölnischer Mönch, jetzt ein Mann von sehr geläuterten Religionseinsichten und Verfasser des christlichen Bürgerhandbüchleins, zu Linz; Pistorius zu Andernach. Albert Hardenberg kam 1544 hinzu, und lehrte öffentlich zu Kempen, andere predigten zu Mühlheim, Kaiserswerth und andern Orten. Evangelische Hofprediger waren Nikolaus Schöler und Heinrich Cellius. Auch aus dem Domkapitel erklärten sich jetzt der Domdechant Heinrich, Graf zu Stollberg, und sechs andere Kapitular-Domherren für die Reformation und ihren Fortgang. Wo evangelische Lehrer hinkamen, wurden sie mit lautem Beifalle gehört und die Reformation verbreitete sich von Ort zu Ort weiter.

Indessen sah sich doch der Churfürst genöthigt, Bucer Hedio und Sarcerius zu entlassen. Die Gelegenheit dazu gab des Kaisers Ankunft. Dieser war mit Herzog Wilhelm von Cleve, wegen Geldern und Zütphen im Krieg, kam jetzt eben von Mainz, den Rhein herunter, um an der Spitze seines Heeres ins Jülichsche einzudringen, verweilte einige Tage in Bonn und wurde daselbst vom Churfürsten prächtig bewirthet. Der hohe Gast war aber mit der churfürstlichen Reformation nicht zufrieden, und hatte schon von Mainz dagegen sich schriftlich verlauten lassen. Während seiner Gegenwart in Bonn drang er nun auch auf die Entfernung der genannten Männer, die zu der Zeit daselbst öffentlich predigten, und der Churfürst mußte, so ungern er es auch that, diesmal nachgeben. Im August

1543 bekamen alle drei den Abschied. Bucer und Hedio begaben sich nach Straßburg, Sarcerius aber ins Nassauische zurück.

Erwünscht war diese Verabschiedung der Reformatoren den Domherren und Geistlichen zu Köln. Nun hofften sie, würde der Churfürst von seinem Reformationsplane abstehen, die Sache selbst in Verfall kommen und aufhören; als sie sich aber in ihrer Erwartung getäuscht sahen, schickten sie Deputirte und Briefe an ihn und wiederholten ihre vorigen Protestationen und drohten, daß sie sich, wofern ihre Vorstellungen nicht Statt finden sollten, an eine höhere Obrigkeit wenden, und Mittel finden würden, den römisch-katholischen Gottesdienst gegen alle Neuerung zu handhaben.

Unterdessen kam die Zeit heran, daß der Reichstag zu Speier, der auf den Anfang des 1544. Jahrs gesetzt war, gehalten werden sollte. Der Churfürst hatte Grund zu vermuthen, daß seine Gegner jetzt ihre Drohungen wahr machen und sich bei dieser Gelegenheit über seine Kirchenverbesserung öffentlich beschweren würden. Da ihm also sehr daran gelegen war, in dem Falle, daß wirklich Klagen dieser Art möchten erhoben, oder seine Kirchenformeln angegriffen würden, seiner Seits einen geschickten Theologen in Bereitschaft zu haben, der auf jene antworten und die Vertheidigung derselben übernehmen könnte: so trug er Melanchthon auf, ihm den Mann auszusuchen, auf welchen er sich in einer so wichtigen Angelegenheit verlassen könne. Melanchthons Wahl fiel auf Albert Hardenberg, der sich auch auf dessen Ersuchen nach Speier begab, den Churfürsten dort antraf und in desselben Dienste überging.

Obschon nun wider Vermuthen die kölnische Reformationssache zu Speier nicht zur öffentlichen Erwägung kam, so hatte doch der Churfürst an Hardenberg einen sehr brauchbaren Theologen kennen gelernt, den er gern in seinem Dienste behalten wollte. Schon gleich nach geendigtem Reichstage wünschte er ihn mit sich in sein Erzstift zu nehmen, welches jedoch Hardenberg diesmal aus Gründen, die der Churfürst nicht anders, als billigen konnte, von sich ablehnte. Mit Bucern und an-

dern großen Männern zu Straßburg wünschte er zuvor persönliche Bekanntschaft zu machen und ihren guten Rath zu benutzen; er reiste daher mit churfürstlicher Genehmigung dahin, besuchte auch Zürich, schloß an letzterem Orte mit Bullinger und Pelikan, wie an ersterem mit Hedio und Bucern die vertrauteste Freundschaft, erhielt besonders durch den Umgang mit Bucer von der kölnischen Reformationssache, von den ihr entgegengesetzten Hindernissen, wie solche nach den Lokalumständen am besten aus dem Wege geräumt und so glücklich die Sache ausgeführt werden könnte, mehr Licht, arbeitete auch zu Straßburg gemeinschaftlich mit Bucer auf Verlangen des Churfürsten, kam darauf zurück ins Kölnische und war von nun an im Lande selbst einer der vorzüglichsten Reformatoren.

Jetzt aber fing das Domkapitel wirklich an, dasjenige auszuführen, was es dem Churfürsten gedroht hatte. Mit der kölnischen Klerisei verbunden, appellirte es an den Papst und den Kaiser, und ließ diese Appellation dem Churfürsten förmlich bekannt machen. Der besser denkende Domdechant und einige andere Kapitularen hatten keinen Theil daran, obgleich sie im Namen des ganzen Domkapitels und Mitwissen aller Kapitularen dem Churfürsten übersandt und durch den Druck bekannt gemacht wurde. Dem frommen Fürsten wurde darin zur Last gelegt, daß er dem göttlichen Worte und der apostolischen Tradition der alten Väter und den wahren katholischen Kirchensatzungen und canonibus, seinem erzbischöflichen Amte und seiner Pflicht, wie auch vielen Reichsabschieden zuwider, in seinem Erzstift und Bisthum durch Anstellung etlicher lutherischer, aufrührerischer, verlaufener und meineidiger apostatischer Prediger, unchristliche, schismatische und verdammte Ketzereien und Spottungen, mit Verwüstung der alten, wahren und katholischen Religion, zur Ausrottung und Vertilgung des geistlichen Standes, auch endlichem Verderben des ganzen Erzstifts zur höchsten Aergerniß und Nachtheil gemeiner Christenheit, einzuführen, sich nicht unterstehen sollte.

Der Churfürst ließ hierauf eine Gegenschrift ergehen, worin er bewies, daß seine Gegner gar keine rechtmäßige

Ursache zu appelliren hätten; indem er nichts gethan, das ihm nicht gebühre, weßwegen er auch jene Appellation als unstatthaft verwarf und die Appellanten zur Ruhe verwies.

Das Domkapitel fuhr aber in seinem Vornehmen fort, berief die Stände des Erzstifts zu Köln und forderte sie auf, gemeine Sache gegen den Churfürsten und dessen Reformation zur Erhaltung des alten, hergebrachten, römisch-katholischen Glaubens zu machen. Eine abermalige, churfürstliche Erinnerung, daß sie von der Appellation abstehen und Abgeordnete wählen möchten, die sich mit seinen Predigern und Reformationsfreunden in Unterredung einlassen und vergleichen könnten, hatte keine andere Wirkung, als daß sich das Domkapitel gleichsam dadurch verpflichtet glaubte, dem Churfürsten in einem langen schriftlichen Aufsatze unanständige Verweise zu geben und Bedingungen vorzulegen, welche er mit gutem Gewissen niemals eingehen konnte.

Die Sache wurde von dem Zeitpunkte an ernstlicher. Ungeachtet jenes Schreibens blieb der Churfürst standhaft bei seiner Reformation und ließ sie durch brave Religionslehrer immer häufiger im Lande einführen und ausbreiten. Das Domcapitel, die kölnische Clerisei und deren Anhänger betrieben ihre gemachte Appellation, riefen Papst und Kaiser um Hülfe und Beistand an, den Neuerungen zu wehren und ergaben sich und das Erzstift in des Kaisers Schutz und Schirm. So war die Lage der Sachen am Ende des 1544. und im Anfange des folgenden Jahres.

Am Brachmonat 1545 ließ der Kaiser von Worms aus Briefe ergehen, in welchen er die Gegner des Churfürsten und das Erzstift in seinen Schutz nahm, bei der Strafe der Achtserklärung gebot, daß Niemand jene an ihrer Religion, Besitzung der Güter und übrigen Gerechtigkeit hindern sollte. Er forderte vom Erzbischofe, innerhalb 30 Tagen vor ihm zu erscheinen, oder einen bevollmächtigten Procurator zu ihm zu schicken und auf des Domcapitels Anklage zu antworten. Er befahl ihm, mit allen Neuerungen einzuhalten und wenn etwas erneuert wäre, solches wieder in vorigen Stand zu setzen.

Im Monat Julius lief ein päpstliches Breve von ähnlichem Inhalte ein. Paul III. war schon seit einigen

Jahren sehr übel auf den Churfürsten zu sprechen. Jetzt forderte er ihn nach Rom vor, und setzte die bestimmte Frist von 60 Tagen, worin er entweder selbst, oder durch einen bevollmächtigten Gesandten vor ihm erscheinen und sich gerichtlich verantworten sollte. Dieselbe Vorladung erging auch an den Domdechanten, Grafen Heinrich von Stollberg, und an die übrigen Domherren, so viel ihrer es mit dem Churfürsten hielten.

Der kaiserlichen Einladung gehorchte der Churfürst, aber der päpstlichen nicht. Durch einen bevollmächtigten Abgeordneten suchte er dem Kaiser sein Betragen zu rechtfertigen, ließ am 11. Juli eine förmliche Appellation und Protestation an ein freies allgemein christliches Concilium für sich und seine Anhänger in öffentlichem Druck ergehen; machte in den angefangenen Reformationssachen keine Abänderung, und suchte sich zur Aufrechthaltung seiner guten Sache der Hülfe der verbundenen protestantischen Fürsten zu versichern.

Der Kaiser war mit der churfürstlichen Handlungsart nicht zufrieden, erklärte dessen Appellation für nichtig, zürnte sehr über die Fortsetzung der Reformation, und war auf gewaltsame Mittel bedacht, den churfürstlichen Unternehmungen Einhalt zu thun.

Indessen nahmen sich die protestantischen Fürsten seiner an, sprachen für ihn am kaiserlichen Hofe, baten, daß der Kaiser diese Sache zu den übrigen Religionsstreitigkeiten rechnen und den gegenseitig von der Geistlichkeit angefangenen Prozeß aufheben möchte, setzten auch, ihrer Bitte Nachdruck zu geben, hinzu, daß sie im entgegengesetzten Falle, und wenn dem Churfürsten Gewalt geschehen sollte, ihn würden vertheidigen müssen. Dieser Vorstellung wegen machten sie eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser, der gerade damals in Utrecht war, wo dieselben am 26. Februar zur Audienz gelassen und am 2. März mit einer Antwort abgefertigt wurden, worin sich der Kaiser über den Churfürsten und dessen Handlungsweise beschwerte, seine eigenen früheren Verfügungen rechtfertigte, darauf drang, daß jener von seinen Unternehmungen ablassen und in Allem seinen Befehlen gehorchen sollte, in welchem Falle er sich geneigt erklärte, um seiner Seits es an nichts er-

mangeln zu lassen und auf dem nächsten Reichstage der Fürsten und Reichsstände Meinung darüber zu vernehmen.

Unterdessen nahm das fruchtlose Religionsgespräch, welches dem Reichstage vorhergehen sollte, 1546 seinen Anfang und ward bald abgebrochen. Der Kaiser beschuldigte deshalb die Protestanten, äußerte gar große Partheilichkeit und seine Abneigung gegen jene wurde immer merklicher. Dies zeigte sich sehr auffallend bei einer Gelegenheit, die fast in der Geschichte ihres Gleichen nicht hat. Ein Spanier, Johann Diarius, war auf dem Reichstage gegenwärtig, und ward durch die Gründe, welche die Protestanten hervorbrachten, so überzeugt, daß er die römisch-katholische Religion verließ und zur protestantischen übertrat. Sein Bruder, der auch dem Reichstage beiwohnte, ward darüber so entrüstet, daß er seinen Bruder Johann Diarius meuchelmörderischer Weise umbrachte. Nicht nur protestantische Lehrer und Laien, sondern auch Fürsten drangen darauf, daß diese Sache möchte untersucht und bestraft werden; aber dahin konnten sie es bei dem Kaiser nicht bringen, so sehr war er der päpstlichen Parthei zugethan. Von Rom aus lobte man diese That und den Brudermörder, und der Kaiser schwieg, und ließ sich zur Untersuchung nicht bewegen.

Der Landgraf von Hessen hatte zu Speier eine Unterredung mit dem Kaiser, machte ihm überhaupt Vorstellungen zur friedlichen Beilegung der Religionsstreitigkeiten und besonders der kölnischen, aber alles vergebens.

Der Reichstag zu Regensburg sollte nunmehr gehalten werden, auf welchen aber die protestantischen Fürsten selbst zu erscheinen, Bedenken trugen. Sie sandten Abgeordnete und was man ihrer Seits zu befürchten hatte, traf ein. Ihre Forderungen wurden verworfen, der Kaiser und Pabst machten zusammen ein Bündniß; man rüstete sich auf beiden Seiten zum Kriege, der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen wurden am 26. Jul. in die Acht erklärt, man griff zu den Waffen und der schmalkaldische Krieg brach aus. Päpstliche Bannflüche trafen von Rom aus den Erzbischof Hermann und Alle, die es mit ihm hielten. In einer Bulle vom 16. April entsetzte ihn Paulus der erzbischöflichen und aller geistlichen

Würden, Freiheiten und Einkünfte, befahl allen seinen Unterthanen, ihm nicht ferner zu gehorchen, entließ ihnen den Eid der Treue gegen ihn und ersuchte den Kaiser, dafür zu sorgen, daß das Urtheil in seinem ganzen Umfange möchte vollzogen werden. Die Bulle war zu Rom am 16. April publicirt, und wurde nachher im August daselbst abgedruckt.

Es blieb aber der Churfürst, des päbstlichen Urtheils ungeachtet, damals noch im Besitz seines Erzbisthums und aller damit verknüpften Würden, Rechten und Pfründen, und der Kaiser schrieb selbst noch drei Monat später an ihn als Churfürst und Erzbischof, den von Sleidan [25]) angeführten merkwürdigen Brief, in welchem er ihm von seinem Entschlusse, die verbundenen protestantischen Fürsten als Aufrührer im Reiche zu bekriegen, Nachricht gab; ihn warnte, auf irgend eine andere, als kaiserliche Seite zu treten, oder auch nur zu gestatten, daß Jemand von seinen Unterthanen im ganzen Lande anders, als für ihn die Waffen ergreife, oder in andere, als seine Kriegsdienste, übergehe, und am Ende noch die Drohung hinzusetzte, wofern er nicht diesem folgen würde, versicherte er ihn, daß solches mit seiner größten Gefahr und mit Verlust aller seiner Güter verbunden seyn werde. Der Brief war vom 7. Juli. Der Churfürst ließ ihn sogleich an verschiedenen Orten bekannt machen, befahl, demselben zu gehorchen, und verordnete zugleich öffentliche Kirchengebete, die Abwendung der dem Reiche bevorstehenden Kriegsgefahr von Gott zu erflehen.

Jedoch die Gegenparthei ruhte nicht; der Papst tobte nicht weniger, sandte am 3. Juli ein neues Breve an Graf Adolph von Schaumburg ab, der schon seit einigen Jahren die erzbischöfliche Coadjutors=Würde bekleidete, ernannte ihn zum Erzbischof und ermahnte die Landstände, ihn dafür zu erkennen und anzunehmen.

Von der Zeit an scheint die Lage des guten Fürsten gefährlicher geworden zu seyn. Zwar erhielt er sich noch das ganze Jahr hindurch und behauptete seine Rechte, wie denn auch seine Freunde, Graf Heinrich von Stollberg,

25) Sleidan ad ann. 1546.

bisheriger Domdechant, Jacob Wild- und Rheingraf und Graf Friedrich zu Wied, beide Domküster, mit den Capitularherren Christoph Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Philipp, Graf zu Falkenstein und Herr zu Bienstein und Richart, Pfalzgraf am Rheine und Herzog in Baiern ihm treu und anhänglich blieben, wie außerdem auch noch verschiedene andere vom Adel- und Grafenstande noch immer auf seiner Seite waren. Desungeachtet wurden ihm dennoch seine Gegner zu mächtig, so daß er im Anfang des folgenden Jahrs sich genöthigt sahe, der erzbischöflichen Würde zu entsagen.

Seine vorhin genannten Freunde im Domcapitel wurden von den übrigen widrig Gesinnten, weil sie die Appellation an den Papst und Kaiser nicht hatten genehmigen und unterschreiben wollen, ausgeschlossen und als er selbst zu Rom verklagt war, half eine förmliche Protestation, die sie den 9. September 1546 dagegenstellten und drucken ließen, ihnen so wenig, als ihre vorige Gegenvorstellung auf dem Landtage zu Bonn. Auch der Pabst sprach wider sie und erklärte sie ihrer Domherrenstellen verlustig.

So erreichte auch der Churfürst seinen Zweck nicht durch öffentliche Bekanntmachung seiner Schutzschrift, die er unter dem Titel:

„Wahrhafte Erzählung der Geschichte, welcher Gestalt, auch aus was höchstnöthigen und dringenden Ursachen der hochwürdigste Fürst und Herr, Herman Erzbischof zu Köln und Churfürst ꝛc. ꝛc. zu dem Werke christlicher Reformation kommen und bewegt, wie auch hinwieder durch etliche im Namen des After-Dechants der Domcapitels-Clerisei und Universitäten zu Köln dagegen gehandelt ist, zu Bonn 1546 drucken ließ und eben so vergeblich war desselben christlich rechtmäßige und beständige Appellation und Protestation von einer vermeinten und doch nichtigen und unrechtmäßigen Sentenz des römischen Bischofs und Pabstes Paulus III. gegen ihre churfürstliche Gnaden wider alle göttliche, natürliche und der Völker Rechte und Billigkeit ergangen.

Später, als es zu vermuthen war, erschien diese Appellation. Der Pabst hatte schon am 16. April dem Churfürsten das Urtheil gesprochen und erst am 12. November

wurde an ein freies christliches National-Koncilium appellirt, und die Ursache angegeben, warum man auf churfürstlicher Seite den Pabst für keinen rechtmäßigen Richter erkennen könne. Die päpstliche Sentenz war also bis dahin kraftlos geblieben und der Churfürst sagt selbst in seiner Appellation, daß er nur erst den 4. November glaubwürdige Nachricht davon erhalten habe.

Eben jetzt wurde der schmalkaldische Krieg geführt. Den protestantischen Fürsten war das Kriegsglück entgegen; indem der siegreiche Kaiser fast überall die Oberhand behielt. Sein Bundesgenosse, der Pabst, donnerte auf die Protestanten, und drang insbesondere auf die Vollziehung seiner Sentenz wider den Erzbischof. Dem Kaiser war es nunmehr leicht, ihm darin zu willfahren; denn die schmalkaldischen Bundesverwalter konnten den Churfürsten nicht vertheidigen. Die Gewalt war auf der kaiserlichen Seite und gab in der Sache den Ausschlag.

Die Ermahnungen und Befehle des Kaisers, die vorgenommenen Reformationssachen wieder abzuändern, gänzlich davon abzustehen und alles wieder in vorigen Stand zu setzen, konnte Churfürst Hermann mit gutem Gewissen nicht befolgen und lieber wollte er das Aeußerste abwarten, als wider seine Ueberzeugung handeln. Als er nun bei diesen Gesinnungen und gefaßten Entschlüssen unbeweglich beharrte, und Muth genug hatte, sein Werk, der kaiserlichen Drohungen ungeachtet, durchzutreiben: so sandte Karl den Statthalter von Geldern, Philipp Lalange, und den Rechtsgelehrten Viglius von Zwigheim, als Kommissäre nach Köln, ließ durch sie die Stände auf den 24. Januar 1547 zusammenberufen und ihnen auflegen, daß sie von nun an, päpstlicher und kaiserlicher Sentenz gemäß, den Erzbischof Hermann, weil er von der allgemeinen katholischen Kirche abgetreten sey, verlassen und dessen bisherigen Coadjutor, Grafen Adolph von Schaumburg, für ihren Erzbischof anerkennen und ihm als ihrem Herrn Treu und Gehorsam leisten sollen.

Obschon nun Hermann noch zwei Tage vorher jene „offene Schrift an das Erzstift Köln, an Grafen, Ritterschaft und der Städte Verordneten, so auf den 24. Januar 1547 erscheinen würden" dagegen stellte, und obgleich

nach bekannt gemachter kaiserlicher Sentenz, sich unter dem Adel und Deputirten der Städte sich verschiedene fanden, die derselben entgegen waren, für den Churfürsten sprachen und sich zur unverbrüchlichen Treue für ihn verpflichtet erklärten: so half doch das alles nichts. Der Churfürst sah sich gezwungen, seiner Würde zu entsagen und dies that er lieber, als daß er sein Land der kaiserlichen Rache und der Verheerung hätte blos stellen wollen. — Herzog Wilhelm von Cleve, die Grafen Diederich von Manderscheid, Wilhelm von Neuenahr und andere Vornehme aus der Ritterschaft, hatten ihm die Gefahr vorgestellt, welcher das Land und die Unterthanen ausgesetzt seyn würden, wenn er anders handeln und sich gegen den sehr mächtigen und siegreichen Kaiser im Besitz seines Erzbisthums zu erhalten, das Aeußerste versuchen wollte.[26]) Er gab daher ihren Vorstellungen nach, sprach selbst seine bisherigen Unterthanen von ihren Verpflichtungen gegen ihn als Erzbischof los, und begab sich in seine Grafschaft Wied, wo er bis an seinen im Jahre 1552 den 5. August erfolgten Tod, diejenige reinere Religion bekannte und ausübte, die er in seinem Erzbisthume einzuführen, sich so eifrig und rühmlich beschlossen hatte.

Seine treuen Freunde aus dem Domkapitel, Graf Heinrich zu Stollberg und Graf Friederich von Wied, des Churfürsten Bruder, theilten mit ihm einerlei Schicksal und wurden ebenfalls ihrer Würden verlustig erklärt. Die evangelischen Lehrer im Kölnischen wurden abgesetzt und mußten größentheils das Land räumen. Dr. Albert Hardenberg kam nach Bremen und Gerhard Westerberg nach Ostfriesland. Der churfürstliche Rath, Peter Mettmann, wurde von der Gräfinn Anna von Ostfriesland, zu ihrem

---

26) Hamelmann, p. 1330 sqq. Sleidan ad ann. 1543-47, seu lib. XV - XVIII. — Jasp. à Gennep, Epitome, lib. IV. — Kleinsorg, l. c. — Michael ab Isselt, l. c. — Adel. Erichii Jülichsche Chron. ad ann. 1543-47. — D. Chytraei sächsische Chron. lib. XVI, ad ann. 1543. — Dr. A. Hardenberg geführtes Lehramt von Weigmann, p. 14 sqq. — Beningha's. friesische Histor. T. 1, lib. VI. N. 8.

Rath und zum Bürgermeister in der Stadt Emden berufen. Die meisten andern Beförderer der Reformation verloren sich, einige änderten ihre Gesinnungen und fast alles verschwand, was Churfürst Hermann für die Reformation gethan hatte. Denn sein Nachfolger, Graf Adolph von Schaumburg, der am 28. Januar 1547 zum Erzbischof erwählt und öffentlich ausgerufen ward, dachte und handelte nicht, wie er. Als Coadjutor schien er die Reformation zu billigen, war ihr wenigstens nicht entgegen, als Erzbischof und Churfürst aber hob er sie auf, und wurde der Wiederhersteller des Pabstthums.

Während der Zeit diese Veränderungen im kölnischen vorgingen, gewann die evangelische Lehre in den vereinten herzoglichen Landen, immer mehr Bekenner. Das churfürstliche kölnische Reformationsbuch fand vielen Beifall. In Wesel und verschiedenen andern Städten entschloß man sich, dieser Formel zu folgen, und nebst derselben nahm man die augsburgische Konfession an.[27])

Durch den gelderischen Krieg kam die Reformation in Gefahr; aber weniger nachtheilig waren dennoch die Folgen desselben, als man Ursache zu befürchten gehabt hatte. Die Sache verhielt sich folgender Gestalt:

Karl von Egmond, Herzog von Geldern, ein unruhiger, eifriger, katholischer Fürst, hatte sich mit seinen Unterthanen überworfen, und sah sich von diesen aus einem großen Theile seiner Länder vertrieben. Schwächlich und ohne eheliche Kinder, wollte er, da er den Franzosen ergeben war, die Einwohner von Geldern und Zütphen mit List und Gewalt nöthigen, Franz I. für seinen Erben und Nachfolger in der Regierung anzuerkennen und demselben das Land unterwerfen. Sein Plan wurde aber vereitelt und er sah sich durch seine eigenen Landstände und Unterthanen gezwungen, einen Vergleich einzugehen, worin dem Herzog Wilhelm von Cleve größere Rechte zur Succession geltend gemacht wurden. Diesem zufolge schlossen nun unter Karls Genehmigung die Landesstände mit dem

---

27) Weselsche Vorstell. rat. jur. espisc. v. 9. Mai 1683. — Herm. Ewich, l. c. descr. Vesal. p. 36. — W. Teschenmacher expetitio cathol. et orthodoxae relig. p. 6.

Herzog Johann und Wilhelm von Cleve, denjenigen berühmten Vergleich, nach welchem das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen, im Sterbefall Karls, dem jungen Herzoge Wilhelm von Cleve anheimfallen, unter gewissen Bedingungen mit dem Jülich- und Clevischen vereinigt, gleich nach geschlossenem Traktat von beiden Herzogen, Johann und Wilhelm, als Reichsfürsten beschützt und von dem letzteren als Administrator, während Karls übriger Lebzeit, regiert werden sollten. Dieser merkwürdige Traktat wurde am 27. Januar 1538 durch beide Herzoge von Geldern und Cleve, wie auch durch beiderseitige Landstände, Edle und städtische Deputirte unterzeichnet und ausgewechselt, worauf man den Herzog Wilhelm, als damaligen Administrator und künftigen Landesherrn, im folgenden Monat Februar zu Nymwegen, Ruremond und Zütphen die erforderliche Huldigung förmlich leistete.

Damit war nun Kaiser Karl V. und auch der Herzog von Lotharingen, die beide Ansprüche auf diese Länder machten, sehr übel zufrieden. Der letztere prätendirte, nächster Erbe Karls von Egmond zu seyn, und der erstere ließ den Landständen bedeuten, daß er nimmer zugeben würde, daß jemand anders, als er selbst, diese Länder erbe. Aber die Landesstände erklärten beider Ansprüche für ungegründet, hielten es mit Herzog Wilhelm und erkannten in ihm ihren künftigen Herzog und Landesherrn.

Im August desselben Jahrs starb Karl von Egmond, und jetzt nahm Wilhelm, als Herzog von Geldern und Graf von Zütphen, das Land in Besitz und in allen Städten die Huldigung ein.

Karl V. glaubte indessen noch immer größere Rechte auf diese Lande zu haben und war entschlossen, sie geltend zu machen

Um diese Zeit starb am 6. Februar 1539 Wilhelms Vater, der Herzog Johann. Der junge Herzog kam also auch in den väterlichen, vereinten Landen zur Regierung und zwar eben zu der Zeit, als er mit dem Kaiser wegen Geldern nnd Zütphen im Zwist war. So sehr er nun auch wünschte, sich im ruhigen Besitz aller seiner rechtmäßig angeerbten Lande zu erhalten, und im Frieden seiner

Unterthanen Glück zu fördern: so hatte er doch die ihm überlegene Macht des Kaisers zu befürchten und gegründete Ursache zu besorgen, daß, wenn der Kaiser Gewalt brauchen wollte, die Erhaltung von Geldern und Zütphen nicht so leicht, als die Besitznahme davon seyn werde. Seine Rechte zu behaupten und jedem Friedensbruch mit dem Kaiser vorzubeugen, ließ er den eben zu Frankfurt versammelten Reichsständen durch seine Abgeordneten ein Memorial überreichen, worin er die Gründe anführte, kraft welcher er nicht allein rechtmäßiger Weise zur Besitznahme gedachter Lande gekommen sey, sondern auch solche mit Recht inne zu haben, müsse geachtet werden; wobei er die Stände ersuchte, sich für ihn bei dem Kaiser zu verwenden und denselben dahin zu bewegen, „daß er die Sache verhöre, und, in Erwägung der offenbaren Gerechtigkeit, die er, Wilhelm, habe, ihm die Lehne des Herzogsthums Geldern und der Grafschaft Zütphen gnädigst verleihe, wie solche auch seinen Voraltern verliehen worden, oder ihm wenigstens soviel zu lassen, als er dazu Recht habe und nicht verhänge, daß er wider gemeinen Reichs-Landfrieden beschwert werde.

In dem Falle aber, daß dem Kaiser oder Herzog von Lothringen diese beigebrachten Gründe vielleicht kein Genüge leisteten, oder es schiene, daß solche alle mit Bestand könnten widerlegt werden, trug er darauf an: „daß alsdann diese Sache per pares curiae, durch gleiche Lehnsmänner, als gebührliche Richter solcher Sache, nämlich durch Chur- und andere Fürsten des Reichs, erkannt und das Ganze gütlich und rechtlich vorgenommen und erörtert werden möchte, denen er entweder gültiger Vergleichung oder rechtlicher Erkenntniß derselben Chur- und anderer Fürsten gewärtig seyn wolle."

So sandte er auch in derselben Absicht nach beendigtem Reichstage andere Abgeordnete an den Kaiser nach Spanien, die aber dort eben so wenig ausrichteten, als die erstern zu Frankfurt. Die Sache wurde immer bedenklicher, und die Hoffnung zum gütigen Vergleich von Zeit zu Zeit geringer.

Im Jahre 1540 kam der Kaiser über Frankreich nach Flandern und in die dortigen Niederlande. Seine

Gegenwart und Nachbarschaft waren gleich gefährlich. Wilhelm berief die gelderischen Stände nach Cleve, die Maßregeln zu überlegen, die man zur Abwendung der Gefahr ergreifen und befolgen müsse. Man beschloß Gewalt mit Gewalt zu hintertreiben, sich zum Kriege zu rüsten, und that es. Doch es kam damals zwischen dem Kaiser und Herzoge noch zu keinem Friedensbruche. Des Kaisers Bruder Ferdinand legte sich ins Mittel, suchte zwischen beiden einen Vergleich zu stiften, bewirkte eine persönliche Zusammenkunft beider Partheien und schickte endlich ein sicheres Geleit an Wilhelm, der sich darauf zum Kaiser nach Brüssel begab, den gewünschten Vergleich mit demselben zu treffen. Als aber des Kaisers Räthe den rechtmäßigen Besitz von Geldern und Zütphen dem Herzoge auch jetzt gänzlich absprachen, den Kaiser hingegen für den einzig wahren Herrn dieser Lande erklärten: so kam der Vergleich nicht zu Stande und die Sache blieb, wie sie war, streitig und gewann ein mißliches Ansehen.

Wilhelm reis'te unwillig und ohne etwas ausgemacht zu haben, zurück, wandte sich an den König von Frankreich, suchte bei dem Rath um Beistand gegen den Kaiser und erhielt, was er verlangte.

Franz I. war sowohl anderer Ursachen wegen, als auch besonders darum, weil er Mailand nicht wieder bekommen konnte, übel auf den Kaiser zu sprechen, hatte alle Freundschaft für ihn, obschon er es sich nicht merken ließ, aufgegeben, suchte nur Gelegenheit, ihm zu schaden, seiner Macht Einhalt zu thun und ihn auf alle Art in Verlegenheit zu bringen. Gern ging er also mit Wilhelm ein Bündniß ein, versprach ihm seinen Beistand gegen den Kaiser, und zur Befestigung des Bundes und der Freundschaft, seine Nichte Johanne, Tochter des Königs Heinrich von Navarra und seiner Schwester Margaretha, eine damals elfjährige Prinzessinn, die schönste und reichste in Frankreich, zur Gemahlinn.

Im folgenden 1541. Jahre begab sich der Herzog selbst nach Frankreich. Diese Reise machte er im April mit großer Behutsamkeit von seinem im Jülichschen gelegenen Schlosse Hambach aus, gerade zu der Zeit, als ihn der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg erwartete. Die Sache machte

Aufsehen. Der Kaiser äußerte seinen Unwillen darüber, übergab den Ständen eine Deduction, worin er sein größeres Recht auf die streitigen Lande zu erweisen und die herzoglich-clevischen Ansprüche zu widerlegen suchte, indem er noch hinzusetzte, „daß er zwar den Herzog, um persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen, berufen habe, derselbe aber einen ganz andern Weg gezogen sey."

Die gegenwärtigen Gesandten des Herzogs konnten dazu nicht still schweigen, aber als sie ihren Herrn entschuldigten und dessen Rechte vertheidigen wollten, stand der Kaiser auf und ging davon. Dies geschah den 5. Juli. Am 21. desselben Monats legten alle Fürsten und Stände für den Herzog eine Fürbitte ein, ersuchten den Kaiser, der ihm des Reichs Schutz aufgekündigt hatte, ihm solchen nicht zu entziehen, und thaten Vorschläge zur gütlichen oder rechtlichen Beilegung der Sache. Der Kaiser blieb aber unwillig, bestand auf seinem vermeintlichen Rechte und verwarf alle ihre gemachten Vorstellungen.

Wilhelm war unter der Zeit, Ende Aprils, zu Paris angekommen, hatte sich von dort in Begleitung der königlichen Minister nach Amboyse zum König begeben, und brachte hier im Mai und Juni das Alles zu Stande, worüber er bisher mit dem französischen Hofe in Unterhandlung gewesen war. Seine Vermählung mit der Prinzessinn Johanne ging am 13. Juni zu Schelerich öffentlich und mit königlicher Pracht vor sich; denn obschon der Prinzessinn Aeltern Anfangs sich ungern zu dieser Vermählung entschlossen (man glaubte nämlich, ein clevischer Herzog sey nicht galant genug für eine französische Prinzessinn) so gaben sie doch endlich ihre Zustimmung, weil es der König Franz gerne sahe. Dieser führte am Vermählungstage seine Nichte, die Braut, in die Kirche, der Cardinal Turneau verrichtete den Copulationsact, worauf dann ein königliches Gastmahl folgte, dem die päpstlichen Legaten, wie die Gesandten der englischen, portugisischen, venetianischen und sächsischen Höfe, nur nicht die des Kaisers, der sich entschuldigte, mit beiwohnten.

Diese Verbindung war nun gleichsam das Siegel des freundschaftlichen Bundes, der zwischen beiden Höfen geschlossen wurde, welchen gemeinschaftliches Interesse noch mehr befestigten. Sobald aber dieses aufhörte, wurde der

Bund auch wieder aufgehoben und der Herzog bekam die Gemahlinn nicht, mit der er vorhin war so feierlich verbunden worden.

Indessen verließ er jetzt, in der Hoffnung, durch französischen Beistand unterstützt, der sonst überwiegenden Macht des Kaisers das Gleichgewicht halten zu können, den französischen Hof, und kehrte einige Tage nach seiner Vermählung in seine Herzogthümer zurück. Seine Gemahlin blieb ihres noch nicht mannbaren Alters wegen in Frankreich bei ihrer Mutter.

Einige Monate später trat der Kaiser gleich nach beendigter Reichsversammlung seine Reise nach Italien, und, nachdem er zu Turin eine Unterredung mit dem Pabste gehabt hatte, von dort aus mit einer Flotte seinen Zug gegen die Türken an, landete im October zu Algier, war hier unglücklich, verlor im Sturme viel Schiffe, Geschütz und Leute, und mußte im November unverrichteter Sache wieder zurück nach Speier ziehen. Vor seiner Abreise aus Deutschland hatte er den Pfalzgrafen Friederich bevollmächtigt, durch die Stände des Reichs den Herzog Wilhelm zur gütlichen Abtretung von Geldern und Zütphen zu bewegen, und ihm die Gefahr vorzustellen, welcher er sich und seine Länder in fernerm Weigerungsfalle aussetzen würde. Nun nahmen zwar die Fürsten den kaiserlichen Auftrag in Acht, machten dem Herzoge Vorstellungen und riethen ihm, schlimme Folgen zu vermeiden, von seinen Ansprüchen abzustehen; allein Wilhelm erwiederte, er sey rechtmäßiger Erbe dieser Lande und besäße sie mit allem Rechte. Indessen sey er zufrieden, daß die ganze Sache durch eine rechtliche Untersuchung entschieden werde, und wolle er bitten, daß man dem Kaiser abrathe, Gewalt zu gebrauchen und ihn bewege, einen friedlichen Vergleich oder einen rechtlichen Ausspruch abzuwarten.

Auf das der Reichsversammlung zu Frankfurt im Jahr 1539 übergebene herzogliche Memorial war von kaiserlicher Seite nun auch eine Gegenschrift erfolgt, und ebenfalls den Reichsständen auf dem Convent zu Regensburg überreicht worden. Man las sie 1541 lateinisch, deutsch und holländisch gedruckt. Das herzogliche Memorial war derselben eingeschaltet, darin widerlegt und den kai-

serlichen Rechtsansprüchen ein sehr scheinbarer Anstrich gegeben worden. Der Titel dieser Schrift ist: „Wahrhaftiger und gründlicher Bericht der habenden Gerechtigkeit Kaiser Karl V. zu dem Herzogthum Geldern und der Grafschaft Zütphen, auf dem Reichstag zu Regensburg im 1541. Jahre gemeinen Reichsständen vorgelegt, auf Ablehnung der Verfechtung und Widersprechung Herzogs Wilhelm zu Cleve, die er zu Frankfurt im 1539 Jahr übergeben.

Man ließ aber auf herzoglicher Seite diese kaiserliche Gegenschrift nicht unbeantwortet, vertheidigte des Herzogs Rechte auf die eingenommenen Lande und zeigte die Nichtigkeit der gegenseitigen Ansprüche. Auf dem Reichstage zu Speier sollte diese Schrift im Namen des Herzogs den Ständen vorgelegt werden. Man that es aber nicht, ließ sie aber doch in demselben 1542. Jahre unter dem Titel:

„Defensio juris, et legitima possessiones illustrissimi principis Domini Wilhelmi etc. in Geldria ducatu atque Zutphaniae comitatu anno 1542 in comitiis Spirae edita una cum dilectione apertionis caesareae majestatis nomine in comitiis Ratisbonensibus anno 1541 exhibita ausgeben und zu Solingen drucken. Die Ursachen dieses so verschiedenen Betragens wurden in der Schrift selbst gleich von Anfang folgender Gestalt angegeben: Defensio haec parata quidem fuit, sed non exhibita in comitiis spirensibus quod praeter communem pacis assertionem singulari etiam responso ab amplissimis imperii ordinibus decretum esset illustrissimo Juliae duci ac suis nihil violentiae aut belli pertimescendum fore, modo se legitimae juris cognitioni submittere velit, quam cum ille nunquam detrectaverit, ac se et suos omnino tutos existimaverit, nihilominus a Burgundionibus ingenti exercitu contra sacri romani imperii jura, ac publicae pacis sanctiones contra omnem aequitatem, et honestatem impeditus est, ejusque ditiones bello, clade, rapina, et incendiis devastata sunt, qui praeter varias . . . . et imposturas huc etiam divulgarunt ipsius principis legatos in conciliis Ratisbonensibus nihil potuisse adversus exhibitam assertionem respondere, tametsi omnibus imperii ordinibus, qui

tum praesentes erant, diversum sat constet, qua de causa defensio juris diutius celari non potuit. [27])

Hierauf erschienen im Anfange des folgenden Jahrs zwei andere kaiserliche Schriften, die auf dem Reichstage zu Nürnberg den Ständen vorgelegt und zugleich auch durch den Druck allgemein bekannt gemacht wurden. Der Titel der einen ist:

„Serenissimae reginae Mariae inferioris Germaniae pro caesarea majestate rectricis ad regem romanum caeterosque sacri romani imperii principes ordinesque contra ducem Clivensem justificatio per ipsius legatos pridie cal. Fbr. ann. 1543. Nurimbergae exposita.

Der andere:

„Confutatio defensionis ducis clivensis super jure ducatus Geldriae ac comitatus Zutphaniae per legatos serenissimae reginae Mariae etc. sacri imperii ordinibus mense Martio 1543. Nurimbergae exhibita.

Beide Schriften wurden auch in deutscher Sprache herausgegeben und sind, wie überhaupt alle die geldrischen Streitsachen betreffende Schriften, jetzt große Seltenheiten.

Der Federkrieg hatte bald einen andern gefährlichern zur Folge und noch während der Zeit jener geführt wurde,

---

27) Diese Vertheidigung war zwar fertig, wurde aber auf dem Reichstage zu Speier nicht vorgelegt, weil außer der allgemeinen Zusicherung des Friedens auch noch in einer besondern Antwort von den höchsten Reichsständen beschlossen wurde: Der Herzog von Jülich sollte mit den Seinen weder Gewaltthätigkeit oder Krieg zu befürchten haben, wenn er sich nur einer gesetzlichen Entscheidung unterwerfen wolle. Obgleich er diese nie verweigert und die Seinigen für gesichert hielt: so sey er doch nichts desto weniger von den Burgundern mit einem ungeheuern Heere, gegen die Rechte des heil. römischen Reiches und die öffentlichen Friedensschlüsse, gegen Recht und Billigkeit überzogen und seine Besitzungen durch Krieg, Mord, Raub und Brand verwüstet worden. Ausserdem hätten dieselben neben mancherlei Betrügereien das Gerücht ausgesprengt, des Fürsten Gesandten hätten gegen die eingereichte Schrift auf dem Reichstage zu Regensburg nichts antworten können, obgleich allen Reichsständen, die damals zugegen waren, das Gegentheil hinreichend bekannt ist. Deßhalb konnte die Vertheidigung des Rechts nicht länger unterdrückt werden."

nahm auch dieser seinen Anfang und fiel für Herzog Wilhelm im ersten Angriff ziemlich glücklich, hernach aber sehr unglücklich aus.

Der geldrische Marschall, Martin von Roßen, hatte schon früh Truppen angeworben und erwartete nur den Zeitpunkt, wo er, mit französischen Truppen vereinigt, etwas wagen durfte. Als nun diese im Frühjahr 1542 unter dem Herrn Longueval wirklich ankamen, und sich mit dem clevisch-gelderischen Heere vereinigt hatten, kündigten Herzog Wilhelm und Franz I., König von Frankreich, der eben jetzt fünf Armeen auf einmal ins Feld stellte, dem Kaiser den Krieg an. Es fielen von Roßen und Longueval mit ihrem Heere in Braband ein, richteten große Verwüstungen an, setzten das ganze Land in Schrecken, siegten, wo sie hinkamen und würden sogar Antwerpen und Löwen erobert haben, wenn es ihnen nicht an dem dazu nothwendigen Geschütze gemangelt hätte. Indessen schlugen sie die kaiserlichen Truppen unter Renatus, Prinzen von Oranien, verheerten die Gegend von Antwerpen, plünderten Helmond an der Au und Eindhoven an der Bommel, trieben an andern Orten große Brandschatzungen ein und vereinigten sich im August, nachdem sie unaufhaltsam vorgedrungen waren, mit dem Herzog von Orleans, welcher der Anführer einer zweiten französischen Armee und in Luxenburg eingefallen war.

Der kaiserliche Feldherr Renatus griff hingegen das jülichsche Land an, drang ein und übte grausame Rache. Düren mußte sich ergeben, blieb aber nicht lange in Feindes Händen, dann rückte im December der Herzog heran, belagerte die Stadt und nahm sie ein, nachdem er zuvor die Kaiserlichen bei Aldenhoven geschlagen hatte.

Unter diesen Ausbrüchen des Kriegs wurde im Anfang des 1543. Jahrs der von König Ferdinand ausgeschriebene Reichstag zu Nürnberg gehalten, die verwittwete Königin von Ungarn, Maria, Kaiser Carls Schwester und damalige Gouvernantin der Niederlande, Wirich von Loriching und Fichlius von Zwicher, als Abgeordnete auf diesen Reichstag gesandt. Diese übergaben den Ständen die vorhin bemerkten Schriften, klagten über den feindlichen Einfall der verbundenen herzoglichen und französchen Truppen in Bra-

band und andern kaiserlichen Landen und verlangten, daß der Herzog für einen öffentlichen Feind des Reichs erklärt, und mit vereinter Reichsmacht zum Gehorsam, zur Abtretung von Geldern und Zütphen und zur Ersetzung alles verursachten Schadens gezwungen werden möchte. Der kaiserliche Kanzler Grandville gab in seiner am 15. Febr. gehaltenen Rede jenen Klagen und Forderungen noch mehr Nachdruck, schilderte die guten Gesinnungen des Kaisers gegen das Reich und stellte dabei vor, wie angenehm dagegen die wider die Türken vom Reiche geleistete Hülfe ihm gewesen sey, wie gern er dem letzten Feldzuge persönlich beiwohnen, seine ganze Macht habe aufbieten wollen, wie sehr er aber durch den König von Frankreich und den Herzog von Cleve daran gehindert und genöthigt worden sey, diejenige Macht, welche er dem Erbfeinde des christlichen Namens hätte entgegen setzen wollen, zu seiner eigenen Vertheidigung zu gebrauchen; worauf er nicht weniger als vorhin die Abgeordneten der Königin Maria darauf drang, daß gegen beide Fürsten als verbundene Feinde des deutschen Reichs die nöthige Rechtshülfe müsse beschlossen werden.

So sehr nun aber von kaiserlicher Seite hierauf bestanden wurde, so traten doch einige protestantische Fürsten, besonders der Churfürst Hermann von Köln, ins Mittel, suchten durch einen gewissen Vergleich einen Waffenstillstand zu bewirken und brachten es mit vieler Mühe zuletzt dahin, daß Grandvilla in den vorgeschlagenen Waffenstillstand mit der Bedingung willigte, daß solcher völlig unbestimmt und von keiner Verbindlichkeit für den Kaiser seyn sollte, welchem es vorbehalten werde, bei seiner Zurückkunft nach Deutschland ihn nach Wohlgefallen entweder zu bestätigen oder zu verwerfen. Dem Herzoge von Cleve wurde dabei aufgelegt, die Stadt Sittard im Jülichschen bis dahin, daß sich der Kaiser würde erklärt haben, den Kaiserlichen zu überlassen und zugleich machten sich die unterhandelnden Chur- und andere Fürsten zu einer Gesandtschaft an den Kaiser in der Hoffnung, die Genehmigung des getroffenen Stillstandes zu erhalten, bereit. Der Friede schien jetzt nicht weit mehr entfernt zu seyn. Die herzoglichen Abgeordneten zu Nürnberg ließen sich wenigstens den Vertrag gefallen, dankten den Personen, die ins Mittel getreten und darauf Mühe ver-

wendet und Grandvilla machte Hoffnung, daß auch der Kaiser damit würde zufrieden seyn. Es änderte sich aber bald die ganze Lage der Dinge, und es verschwand bald alle Hoffnung des Friedens.

Martin von Roßen hatte am 24. März bei Sittard einen völligen Sieg über die Kaiserlichen erfochten, und dadurch dem Herzoge Vortheile verschafft, die er nicht ungenutzt lassen konnte. Der König von Frankreich unterstützte ihn dabei mit Geld und Truppen und rieth ihm, den Krieg gegen den Kaiser fortzusetzen. Als nun eben um diese Zeit die herzoglichen Gesandten von Nürnberg zurückkamen und von dem getroffenen Vergleich Bericht erstatteten, wollte der Herzog weder davon, noch von irgend einem Waffenstillstande hören.

Einige Monate später kam der Kaiser nach Deutschland zurück. Die protestantischen Fürsten hatten ihm Abgeordnete entgegen gesandt. Diese ließ er zu Speier am 2. August zur Audienz. Ihre Vorstellung war dieselbe mit der ihrer Fürsten auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg, die kaiserliche Antwort darauf in hohem Tone und drohend. Unter andern Aeußerungen des kaiserlichen Unwillens ist vorzüglich diejenige merkwürdig, die sich zunächst auf Herzog Wilhelm und dessen Bundesgenossen bezog. Karl war auf beide äußerst erbittert, entschlossen, seine ganze Macht aufzubieten und damit gegen den König von Frankreich und den Herzog aufzubrechen, und gab den Verordneten Nachricht davon. Ihn zu besänftigen und zur Aussöhnung mit Wilhelm zu bewegen, begab sich der Churfürst von Köln in eigener Person nach Speier und that eine Fürbitte für den Herzog. Sie war aber vergebens, weil der Kaiser auf der geforderten Abtretung von Geldern und Zütphen bestand, und ohne diese keine Friedensvorschläge wollte. Die nachherigen Bemühungen des sächsischen Gesandten, der sich zu Mainz mit Grandvilla in ähnliche Friedensunterhandlungen einließ, hatten keinen bessern Erfolg. Die Fürbitten, welche er einlegte, und alle seine übrigen Vorstellungen wurden von Grandvilla verworfen.

Jetzt kam auch der Kaiser über Worms und Mainz, den Rhein herunter nach Bonn, rückte von dort mit

einem starken Heere ins Jülichsche und richtete seinen ersten Angriff auf die Stadt Düren. Am 22. Aug. ließ er den Ort zur Uebergabe auffordern und drohete, im Weigerungsfalle, mit Sturm und Plünderung. Die Besatzung gab dem Herold die spöttische Antwort:

„Vor dem, der schon längst von den Fischen verzehrt worden, fürchten wir uns nicht mehr."

Es ging nämlich das allgemeine Gerücht, das wahrscheinlich durch die Franzosen absichtlich ersonnen, und ausgebreitet worden war, daß der Kaiser, nach der Niederlage bei Algier, auf seinem Rückzuge Schiffbruch gelitten und im Meere umgekommen sey. Da es fest geglaubt wurde, machte es die Besatzung übermüthig und gab Gelegenheit zu jener spöttischen Erklärung der Belagerten. Der Kaiser empfand das Verächtliche und Beleidigende in dieser Erwiederung; daß er der Stadt mit ihren Bürgern es bald sehr schmerzlich fühlen ließ, war die Folge davon.

Schon am 24. August geschahe früh Morgens der kaiserliche Angriff. Die Belagerten wehrten sich tapfer, schlugen mehrmals den Feind zurück, konnten aber zuletzt der Uebermacht nicht widerstehen. Die Stadt wurde mit Sturm erobert, geplündert und eingeäschert. Mit den unglücklichen Einwohnern handelte man unmenschlich; denn des Mordens war kein Ende. Weiber und Töchter wurden geschändet, — die zügellose Wuth der kaiserlichen Truppen, besonders der Spanier, kannte keine Gränzen. Der Kaiser verfolgte seinen Sieg weiter. Schrecken ging vor ihm her, wohin er kam war das Schicksal der Stadt Düren bekannt. Aus Gründen, eben so behandelt zu werden, wagte man es nicht, ihm zu widerstehen. Man ergab sich lieber und öffnete die Thore der Städte. So gewann er Jülich und Ruremond, womit er einen Vergleich schloß, und begab sich darauf nach Venlo.

Herzog Wilhelm befand sich jetzt in der mißlichsten Lage und sah sich genöthigt, um Frieden zu bitten. Der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Churfürst Hermann von Köln und der Prinz Renatus von Oranien und Nassau wurden seine Fürsprecher bei dem Kaiser. Er selbst kam persönlich, vom Herzoge von Braunschweig und

dem churkölnischen Gesandten begleitet, nach Venlo, unterwarf sich dem Kaiser und wurde, nachdem er den berühmten venloischen Vertrag eingegangen und alle kaiserliche Bedingungen angenommen hatte, wieder mit ihm ausgesöhnt. Die Bedingungen waren hauptsächlich folgende:

1. Der Herzog mußte versprechen, daß er von der römisch-katholischen Religion nicht abtreten, in Ansehung derselben in seinen Landen keine Aenderung machen, und wo er schon etwas geändert habe, alles wieder auf vorigen Fuß stellen wolle.
2. Dem Kaiser, dem Könige Ferdinand und dem Reiche mußte er Treue und Gehorsam geloben.
3. Dem Bündniß mit Frankreich, Dänemark und Schweden entsagen und sich verpflichtet machen, überhaupt mit Niemanden einen Bund wieder einzugehen, ausgenommen, daß der Kaiser, der König Ferdinand und ihre Erben darin von aller Feindseligkeit ausgeschlossen würden.
4. Auf Geldern und Zütphen auf immer verzichten, allen Ansprüchen darauf feierlich entsagen, den Einwohnern den ihm geleisteten Eid der Treue erlassen, diese Lande dem Kaiser zum völligen Besitz übergeben und versprechen, daß er, im Fall einige Oerter sich widersetzten, zu ihrer Unterwerfung und Uebergabe an den Kaiser behülflich seyn wolle.

Dagegen gab ihm der Kaiser das eroberte jülichsche Land zurück, jedoch mit Ausnahme der Städte Heinsberg und Sittard, welche er als ein Unterpfand so lange behalten wollte, bis er von des Herzogs Treue und Gehorsam in Erfüllung jener Bedingungen überzeugt seyn würde.

Dieser Vertrag kam zu Venlo am 7. Sept. zu Stande, und machte dem Kriege ein Ende. Wilhelm übergab Geldern und Zütphen, entsagte dem französischen Bunde, wurde des Kaisers Freund und erhielt von diesem Beweise kaiserlicher Gnade.

So lange die gelderischen Zwistigkeiten dauerten, ward ihm auch in Ansehung seiner übrigen Länder, die nachgesuchte kaiserliche Belehnung geweigert. Jetzt wurde sie bewilliget und der Lehnbrief am 14. Sept. im kaiserlichen

Lager zu Venlo ertheilt. Nach einem nähern Vergleiche, der am 2. Januar des folgenden Jahrs zu Brüssel und am 24. desselben Monats und Jahrs zu Speier geschlossen wurde, gab ihm der Kaiser auch Heinsberg und Sittard zurück, und zeigte sich ihm auf mannigfaltige Weise gefällig. [28])

Indessen unterblieb dieses Vertrags wegen die Vollziehung der herzoglichen Vermählung mit des Königs von Frankreich Schwester-Tochter, Johanne von Navarra. Eben zu der Zeit, als der Kaiser den entscheidenden Feldzug gegen Wilhelm unternahm, wollte Franz demselben seine Gemahlinn zuführen. Er kam selbst durch Campagne ins Luxenburgische, ließ die Prinzessinn, welche eben nicht sehr willig, aber dem königlichen Befehle gehorsam war, von dem Kardinale du Boullei begleitet, hier zu sich kommen, und schon war sie zu Soisson eingetroffen und in Begriff, sich von dort zum Könige zu begeben, als die unerwartete Nachricht einlief, daß sich der Herzog von Cleve dem Kaiser unterworfen und dem französischen Bunde entsagt hatt.. Hiedurch wurde das ganze Vorhaben geändert und die Prinzessinn wieder zurückgesandt. Als nun auch bald nachher Herzog Wilhelm durch eine Gesandtschaft an den französischen Hof von allem, was zwischen ihm und dem Kaiser vorgegangen war, nähere Nachricht ertheilen, seinen mit dem Könige von Frankreich errichteten Bund aufkündigen nnd zugleich um die Uebergabe seiner Gemahlinn bitten ließ, so machte ihm Franz bittere Vorwürfe und verwies ihm in Ansehung der ausgebetenen Prinzessinn an die Aeltern derselben, mit dem Zusatze, diese wären so wenig, als die Pinzessinn selbst, mit der Heirath zufrieden und er sey ihm ferner zu nichts verbunden.

Wilhelm war also vermählt, ohne seine Gattinn erhalten zu können, sah sich in seiner Hoffnung betrogen und dies bewog ihn, einen seiner Räthe, Bernhard von

---

28) J. Js. Pontani, hist. Geldr. L. X-XII; — Sleidanus, lib. XII-XV; — Adel. Erich. Gul. Chron. l. 6, c. 14. — Teschenmacher, Annal. p. 232. — Brosii, Annal. Tom. III, p. 52.

Syburg, nach Rom zu senden, den Papst von der Sache zu benachrichtigen und um Erlaubniß zu einer andern Vermählung ihn zu ersuchen.

Paul III. berichtete über die Sache: „daß die Verbindung mit der Prinzessinn von Navarra vernichtet und beiden Theilen es verstattet sey, sich anderwärts zu verehlichen,“ [29]) worauf Wilhelm sich mit Maria, des römischen Königs Ferdinand, Tochter, verlobte und am 6. Juli 1546 zu Regensburg das Bündniß vollzog. Johanna von Navarra wurde die Gemahlinn Antons von Bourbon und in dieser neuen Verbindung Mutter des nachherigen großen Königs, Heinrich IV. [30])

Erwünscht für des Herzogs Länder und Leute war der wieder hergestellte Friede und die nunmehr freundschaftliche Beziehung nebst dem guten Vernehmen zwischen dem clevischen und kaiserlichem Hofe und von nichts weniger, als guten Folgen. Aber dem redlichen Freunde der Reformation mußte bei allem doch der erste Artikel des venloischen Vertrages Sorge und Kümmerniß verursachen. Dieser war der Reformation selbst, ihrer Erhaltung, dem Fortgange und der Vollendung sehr entgegen. Der Herzog hatte versprochen, nicht nur bei der römisch-katholischen Religion zu bleiben, sondern sie auch in seinen Landen zu erhalten und wo irgend Veränderungen vorgenommen wären, dieselben alle wieder abzustellen. Er mußte also den kaiserlichen Unwillen befürchten, wenn er sein Versprechen nicht hielte.

In dem benachbarten Braband und Holland erging Verfolgung über die Protestanten, und wiederholte kaiserliche Mandaten drohten ihnen den Untergang. Churfürst Hermann von Köln reformirte in seinem Erzbisthume und die Sache machte Aufsehen. Das Domkapitel, die Universität und die kölnische Geistlichkeit riefen den Papst und Kaiser zu Hülfe und Beistand an, und erhielten das Verlangte zur Unterdrückung der Wahrheit, des Erzbischofs und aller redlichen Wahrheitsfreunde. In den

---

29) Die päbstl. Bulle findet sich bei Teschenmacher, ed. Dithmar, cod. dipl. N. 116.

30) Teschenmacher, l. c.

herzoglichen Landen gab es doch immer noch standhafte Bekenner und ihre Zahl wurde täglich größer. Der Fürst war jetzt dem Kaiser verpflichtet, seiner protestantisch=gesinnten Unterthanen Gegner zu seyn. Bedenklich waren allerdings die Zeitumstände, wenigstens durfte man keine der Reformation vortheilhafte Verfügungen von dem Landesherrn und seinen Räthen erwarten. Man hatte in jeder Hinsicht immer mehr zu fürchten, als zu hoffen, und doch erhielt sich die Reformation; und die fürstlichen Unterthanen, die ihr ergeben waren, hatten nicht Ursache über gekränkte Gewissensfreiheit oder Tyrannei zu klagen.

Der Herzog war nicht in Aberglauben erzogen, hatte die reine Religionslehre der Protestanten zu gut kennen gelernt und selbst zu viel Religion, als daß er, den höchst=unbilligen ersten Vergleichsartikel zu erfüllen, fähig gewesen wäre. So blieb er daher auch jetzt und selbst alsdann der Wahrheit und des Guten Freund, wenn er entweder von kaiserlicher Seite zur Erfüllung jenes ungerechten Artikels aufgefordert, oder von seinen eignen, sowohl päpstlich=gesinnten, als andern furchtsamen Räthen daran erinnert oder sonst genöthigt wurde, wenigstens dem Scheine nach, die Miene anzunehmen, als denke und handle er anders, wie er wirklich that. Es ist wahr, daß der gute Fürst einmal wankelmüthig und zweideutig sein Betragen war, vielleicht aber trifft dieser Vorwurf mehr seine Räthe, als ihn selbst. Gern sahe Wilhelm den Fortgang der Reformation und begünstigte ihn sogar auch alsdann noch, wenn er in öffentlichen Mandaten sich demselben zu widersetzen schien. Davon liegen die Beweise am Tage. Er sollte nach dem venloischen Vertragsartikel selbst bei der römisch=katholischen Religion bleiben und auch in seinen Landen sie allein nur zu erhalten und allen vorgenommenen Veränderungen abzuhelfen suchen; doch er that keines von beiden. Er erklärte sich zwar Anfangs für keinen protestantischen Fürsten und trennte sich nicht öffentlich von der römischen Kirche; aber im Herzen war er doch Protestant und hegte größtentheils mit ihnen einerlei geläuterte Religionsbegriffe, und bewies sich auch in der Folge öffentlich als ein solcher. Im Lande aber duldete er nicht allein den protestantischen Gottesdienst, sondern nahm auch sogar

diejenigen auf, die in kaiserlichen und andern Landen des Protestantismus wegen verfolgt, einen Zufluchtsort in den seinigen suchten. Zu Wesel, Soest, Lippstadt und andern vorhin genannten Orten des Clev- Märk- und Bergischen, wo der protestantische Gottesdienst eingeführt war, dauerte derselbe ungestört fort und wurde immer allgemeiner.

Im Anfange des 1544. Jahrs war man zu Wesel auf die Verbesserung der Schulen bedacht, und beschloß am Ende desselben, fünf oder sechs neue und tüchtige Lehrer, unter welchen auch Henricus Bomelius war, anzuordnen. Die Sache kam zu Stande, und, ohne päpstliche oder kaiserliche Erlaubniß dazu nachgesucht oder erhalten zu haben, ließ der weselsche Magistrat bekannt machen, daß die Eröffnung des neuen Gymnasiums um Ostern geschehen würde. Damit war man nun auf kaiserlicher Seite sehr übel zufrieden und schon am 7. März ward zu Brüssel ein Mandat publicirt:[31]) „daß Niemand von den Einwohnern der Niederlande sich unterstehen sollte, nach Wesel, wo viele Wiedertäufer und andere Secten wären, zu ziehen, dort zu handeln, oder Kinder, Brüder, Vettern oder sonstige Verwandten, Freunde, oder andere unter seiner Aufsicht stehende Personen zu senden, widrigenfalls er für einen Ketzer gehalten und, den Edicten gemäß, als ein solcher gestraft werden solle.“

Ob vom kaiserlichen Hofe deßwegen auch Erinnerung oder Vorstellung an den Herzog ergangen sey, läßt sich aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten mit keiner Gewißheit bestimmen. Es ist aber jedoch ziemlich wahrscheinlich; denn auch der Herzog schrieb dieser Schule wegen scharfe Briefe an den Magistrat zu Wesel, und ließ außerdem noch durch eigene dazu ernannte und dahin abgeordnete Kommissarien demselben ernstliche Verweise geben. Es mag nun aber seyn, daß Wilhelm dieses auf Antrieb des Kaisers oder aus eigener Bewegung that, weil entweder politische Gründe es erforderten, oder er auch nicht ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung dergleichen Ver-

31) G. Brandis, Hist. der Reform. T. I, p. 145. — Gerdes hist. ref. T. III, p. 178.

änderungen wollte vorgenommen haben: so äußerte er doch hierbei Gesinnungen, welche ihm Ehre machten und genugsam bewiesen, daß er nichts weniger vorhabe, als die Reformation zu hintertreiben und aufzuhalten; denn unter der Hand ließ er dem Magistrat zu Wesel die Versicherung geben, daß er Niemanden in seinem Gewissen betrüben wolle. Er willigte in die Eröffnung des Gymnasiums ein, und hinderte nicht, daß der dortige Magistrat die Aufnahme desselben sich angelegen seyn ließ, in welcher Absicht auch den 23. August 1545 aus den Gliedern des Raths drei Scholarchen angestellt wurden. [32])

Der Stiftung des Gymnasiums zu Düsseldorf, die in das Jahr 1543 fällt, und des evangelisch=gesinnten Monheims, welcher als Lehrer an derselben stand, ist vorhin schon gedacht worden. Auch hier nahm der Herzog keine, der Reformation nachtheilige Veränderung vor, man sah vielmehr 1545 den vortrefflichen Monheim zum Rektorat befördert und unter seiner Aufsicht und Leitung wurde die düsseldorfische Pflanzschule im Bergischen, was die weselsche im Clevischen war. [33])

In demselben Jahre 1545 wurde auf herzogliche Empfehlung Johann Rithling, ein evangelischer Lehrer aus Friesland, Prediger an der Marienkirche zu Duisburg. (Von Steinen nennt sie Martinikirche, welche aber Duisburg nie gehabt hat. Der Irrthum ist aus Hamelmann zu wiederlegen, nach dessen Angabe Johann Rithling in die zwanzig Jahre an unserer kleinen Kirche stand). [34])

Um diese Zeit kamen die ersten wallonischen Flüchtlinge nach Wesel. Sie führten einen Prediger bei sich und ihrer waren im Ganzen zwei und vierzig Männer, ein Jüngling und achtzehn Weiber. Der Prediger mußte sich einer Art von Examen unterwerfen. Alle aber übergaben acht Tage vor Ostern den gerade damals auf einem Landtage versammelten clev=märkischen Ständen ihr Glaubensbekenntniß, worauf ihnen mit herzoglicher Genehmigung und stadtobrigkeitlicher Einwilligung vergönnt wurde,

---

32) Gravesande, l. c. p. 184.
33) Näherer Bericht, p. 24.
34) v. Steinen, l. c. p. 30, Hamelmann, p. 1021 u. 1031.

sich in Wesel niederzulassen, der gewünschten Religionsfreiheit zu genießen und bürgerliche Handthierung zu treiben.[35])

Die französischwallonische Gemeine war größtentheils den calvinischen Lehrbegriffen ergeben. Es ist daher an sich schon im hohen Grade wahrscheinlich, daß diese Flüchtlinge auch einerlei Religionsansichten mit jenen hatten und gewisse, nachher zwischen ihnen und den andern weselschen Protestanten, die noch immer mehr lutherisch-gesinnt waren, entstandene Zwistigkeiten machten es völlig gewiß. Diese wandernde kleine Gemeine fand auf diese Weise in Wesel einen Zufluchtsort, bildete dort eine eigene wallonische Kirche, erhielt sich immer zunehmend und trug im Ganzen viel zur nachherigen allgemeinen Ausbreitung der calvinischen Konfession in den hiesigen Landen bei.

Die Verfolgungen, die in den Niederlanden, Brabant und Flandern über die Protestanten ergingen, wurden jetzt immer härter und grausamer, daher der Auswanderungen immer mehr. Nicht verborgen blieb es dem Kaiser und der Königinn Maria, daß viele sogenannte Ketzer in die herzoglichen Lande zogen und dort aufgenommen wurden. Dieses sah man dem venloischen Vertrage entgegenhandelnd an, und drohte auf kaiserlicher Seite, alle Aufnahme und Duldung der Entwichenen zu strafen. Dessen ungeachtet nahm der Herzog sie dennoch auf, denn die menschenfreundliche Fürsprache seines Schwagers, des Churfürsten Johann Friederich von Sachsen, galt mehr bei ihm, als jene ungerechte und tyrannische Zumuthung des Kaisers.[35])

Nichtweniger fing jetzt der Herzog selbst allmählig an, alte, abergläubische Mißbräuche und Ueberreste des Aberglaubens abzuschaffen. In der Absicht ließ er am 26. Juni 1546 ein Edikt publiciren, wodurch die Bildertracht, das Umlaufen um Korn und das Herumführen des Viehs bei öffentlicher Procession verboten wurde. Es lautet wie folgt:

---

35) S. Gravensande, l. c. p. 185.
36) Seckendorf, l. c. lib. III, Sect. XXXI, § 144.

Wilhelm, Herzog zu Cleve rc.

„Lieber Getreuer! Was Ihr uns geschrieben wegen der Bildertracht und Umlaufen um das Korn, auch wie Beester mit umgeleit und also ein ungebührlich Vertrauen in unserem Amt Eures Befehls von dem gemeinen Mann fürgenommen werden soll, haben wir alles Inhalts vernommen und nachdem in unsers Herrn Vaters seel. Gedächtniß aufgerichter Ordnung auch in der beschehenen Visitation aus nicht unbilligen Ursachen ersehen, daß solches Umlaufen mit den Bildern forthin unterlassen werden solle, und wir befinden, daß darin allerlei Leichtfertigkeit unter vermengt und die Einfältigen mehr zur Aergerniß, denn zur Andacht beweget werden: so ist demnach unser Befehl und Meinung, daß Ihr den Pastorn und Kirchenmeistern auch gemeinen Kirchspels Leuten alda ansagen und unsertwegen befehlen sollt, daß sie sich des Bildertragens und Umlaufens enthalten, noch auch einige Beester mit umgehen, oder geleitet werden; sondern, daß sie ihre gemeine Station und Umgang um den Kirchhof mit dem Hochwürdigen Sakrament allein halten und Folgendes die Pastoren und Predikanten das gemeine Volk mit dem Wort Gottes christlich berichten; Gott den Herrn anzurufen, ihr sündlich Leben zu bekennen und wegen zeitlichen Gewitters und gemeiner Wohlfahrt bitten, damit darin dergestalt in diesen Sachen geschehe, daß Gottes Ehre erhalten, Unverstand vermieden bleibe und kein Aergerniß bei den Einfältigen verursachet werde, dessen wir uns also zu Euch versehen. Cleve, am 26. Juny 1546.“[37])

Im Jahre 1547 wurde Konradus Gerhardi aus Armersfort, ein evangelisch=gesinnter Geistlicher, vom Herzoge zum Prediger in Büderich angestellt.

Gerhard von Rad trug in Orsoy die reine Religionslehre vor. Dies thaten auch Kaspar Villanus zu Meiderich und Johann Bongard zu Beck. Auch an andern Orten wurde man mit der Wahrheit bekannter und die Reformation nahm unter herzoglicher Begünstigung immer mehr und mehr zu. Aber dieser glückliche Fortgang derselben wurde bald durch neue, widrige Vorfälle aufgehoben.

---

37) v. Steinen, l. c. p. 30 u. 154.

Innerliche Streitigkeiten zerrütteten zuerst die neue, blühende Gemeine in Wesel, und das berüchtigte Interim schien sowohl hier, als anderswo den Umsturz aller bisherigen Reformationen zu bewirken.

Unseliger Bruderzwist, der schon lange die Protestanten von einander trennte und gleichsam zu religiösen Partheigängern machte, entstand unter den Brüdern zu Wesel. Gewisse zwinglisch- oder vielmehr kalvinisch-reformirte Lehr- und Unterschieds-Sätze fanden bei einigen Lehrern und Gemeinsgliedern Beifall. Andere dachten anders, widersprachen jenen und wollten keine andern als die lutherischen Lehrbegriffe dulden. Der Streit wurde heftiger und christliche Verträglichkeit und Eintracht verkannt. Argwohn, Verdacht, Sektengeist und Rechthaberei bemeisterten sich der Gemüther, die sich, nach wahrer Christenpflicht, als Brüder lieben und gemeinschaftlich des Herrn Werk treiben sollten. Sie entsagten der christlichen Liebe, verdunkelten das Schöne und allgemein Einnehmende der Religion Jesu, welcher der erste Grundpfeiler der Liebe ist.

Der Magistrat machte fruchtlose Versuche, sie mit einander zu versöhnen und auszugleichen, und ernannte in dieser Absicht den Magister Nikolaus Buschoducensis zum Superintendenten. Der Streit aber wurde dadurch nur ärger und der Haß größer. Die Mönche benutzten die Gelegenheit zum Nachtheile der Reformation, spotteten über die protestantischen Zwistigkeiten und gaben sich alle Mühe, das gefallene Ansehen des römisch-katholischen Glaubens wieder empor zu bringen, und die von ihnen sogenannten Verirrten oder Abtrünnigen wieder zu demselben zurückzuführen. Zwar that der Magistrat auch diesen Einhalt, indem er ihnen gebot, sich nicht außer ihren Klöstern sehen zu lassen, die Klöster selbstverschlossen zu halten und die Messe zu unterlassen. Dessen ungeachtet wurden der Zerrüttungen immer mehr und die Streitigkeiten immer größer. In den folgenden Jahren sah es zu Wesel und im ganzen Lande noch trauriger aus, wovon das Interim mit seinen Folgen die Ursache war.

Interimistische Unruhen, Stillstand und Fortgang der Reformation
in
den Jahren 1548 bis 1568.

Im Jahre 1546 brach der berühmte schmalkaldische Krieg aus. Er schien Anfangs zum Vortheil der protestantisch Verbündeten auszufallen, nahm aber bald eine andere, ganz unverhoffte Wendung.

Der Churfürst von Sachsen, Johann Friederich, gerieth in dem entscheidenden Treffen, welches am 24. April 1547 unweit Wittenberg und dem lochower Walde vorfiel, in kaiserliche Gefangenschaft. Dasselbe Loos traf damals auch den Herzog Ernst von Braunschweig. Doch der Churfürst mußte, sein Leben zu retten, der Churwürde für sich und seine Erben entsagen, sein Land dem Kaiser übergeben und sich andern harten Bedingungen unterwerfen; doch die äußerste Lebensgefahr konnte ihn nicht bewegen, das zu billigen, was das Concilium über die Religion beschließen werde, und er blieb des Kaisers Gefangener.

Der Unfall des Churfürsten von Sachsen nöthigte den Landgrafen Philipp von Hessen, sich ebenfalls dem Kaiser zu unterwerfen. Vortheilhafte Bedingungen durfte er nicht erwarten. Auch er war, wie der Churfürst, in die Acht erklärt, und konnte der kaiserlichen Uebermacht nicht länger widerstehen. Ein für ihn sehr demüthigender Vergleich kam durch Vermittelung des Churfürsten Joachim II., Churfürsten von Brandenburg und des Herzogs Moritz zu Stande. Er nahm ihn an, kam, nachdem sich beide Für-

sten dafür verbürgt hatten, daß er nach der kaiserlichen Versicherung nicht mit Gefangenschaft belegt werden solle, persönlich zum Kaiser, that ihm vor dem ganzen Hofe zu Halle fußfällig Abbitte und wurde, der Vergleichsformel entgegen, dennoch mit Gefangenschaft belegt.

Nun war es um den schmalkaldischen Bund geschehen und die noch verbundenen protestantischen Fürsten und Städte wurden aller Unterstützung beraubt. Der Churfürst Hermann von Köln fiel mit ihnen. Der Kaiser litt keinen Widerstand, ward überall Sieger und wollte nicht, daß man den Krieg für einen der Religion halten sollte, indem er auf friedliche Beilegung der Religionssachen bedacht war. Die Kirchenversammlung zu Trient zog sich in die Länge, trennte sich sogar und die Hoffnung, durch sie die Religionseinigkeit befördert oder wiederhergestellt zu sehen, schien sich immer mehr zu entfernen. Um aber jedoch bis zur künftigen Entscheidung des Conciliums eine gewisse Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit in der Religion zu bewirken, fand er für gut, eine provisionale Glaubensformel entwerfen zu lassen, zu deren vorläufiger Annahme er ohne Schein eines Gewissenszwanges alle protestantische Reichsglieder verpflichtet halten und zwingen konnte.

Julius Pflugk, Bischof zu Naumburg und Michael Holding, Weihbischof zu Merseburg und Titularbischof zu Sidon, beide römischkatholische Geistliche, erhielten zugleich mit Johann Agricola, damaligem protestantisch gesinnten Probste und Hofprediger in Berlin, den Auftrag, eine Religionsformel zu verfertigen, welches dieselben auch thaten. Sie ist unter dem Namen des augsburgischen Interims bekannt. Den Protestanten wurde darin nur allein in Ansehung der Artikel von dem Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt und von der Priesterehe unter vielen Einschränkungen etwas nachgegeben, übrigens aber der römischkatholische Glaube mit allen bisher üblichen Kirchengebräuchen beibehalten und empfohlen. Sie war überhaupt so abgefaßt, daß man auf beiden Seiten, doch am meisten auf der protestantischen, Ursache hatte, damit unzufrieden zu seyn.

Diese Formel ließ der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg am 15. Mai 1549 öffentlich vorlesen, nahm die darauf gegebene mündliche Erklärung des Churfürsten von Mainz, ohne die Meinung der übrigen Fürsten und Stände anzuhören, für eine allgemeine Einwilligung an, gab dieser Formel Gesetzeskraft, ließ sie in deutscher und lateinischer Sprache bekannt machen, und befahl den Protestanten, sie anzunehmen und ihren Gottesdienst derselben gemäß einzurichten.[1])

Hieraus entstanden nun bald neue Unruhen und große Zerrüttungen, Verfall der Reformation an solchen Orten, wo das Interim auf kaiserlichen oder landesherrlichen Befehl eingeführt oder auch mit Gewalt den protestantischen Einwohnern aufgedrungen wurde, eingeschränktere Religionsfreiheit an andern Orten, und wo man es nicht ganz annahm; Gefahr und harte Begegnung an andern, wo man Muth und Standhaftigkeit genug hatte, es völlig zu verwerfen, des unglücklichen, adiaphoristischen Streits nicht zu gedenken, der zum großen Nachtheil der guten Sache unter den Protestanten selbst durch das sogenannte leipziger Interim erregt und mit unglaublicher Feindseligkeit viele Jahre hindurch fortgesetzt wurde.

Auch in hiesigen Gegenden sah es nicht besser aus. Herzog Wilhelm hatte wohl nicht mit gutem Willen, sondern um dem Kaiser nicht verhaßt zu seyn und weil ihn der venloische Vertrag gleichsam dazu nöthigte, das Interim angenommen, und mußte es auf kaiserlichen Befehl auch in seinen Landen geltend machen.

---

1) Ausführliche Nachrichten hievon findet man in Joh. Erdmann Birks dreifaches Interim. Leipzig. 1725 Oct. wo auch p. 261 seqq. der deutsche Abdruck des Interims mit eingeschaltet ist.

Lateinisch ist es in einem Büchlein Calvini unter dem Titel: Interim adultero germanicum, cui adjecta est vera christianae purificationis et ecclesiam reformandi ratio per Ioh. Calvinum 1549, zu lesen.

Sowohl die lateinische als deutsche Originalausgabe kam 1548 zu Augsburg heraus und beide Ausgaben sind äusserst selten.

Conf. Sleidanus l. 20 et Ioh. Andr. Schmidii historia interimistica. Helmst. 1730. Oct,

Schon im Juni kam diese neue Religionsordnung in Wesel an und zugleich der landesherrliche Befehl, sie einzuführen. Der Magistrat machte vergebliche Gegenvorstellungen, weil Wilhelm aus Furcht vor dem Kaiser sich nicht getraute, denselben nachzugeben. Die Ankündigung mußte also geschehen, doch ging sie erst auf wiederholten Befehl vor sich.

Die traurigen Folgen waren denen an andern Orten gleich. Bei der großen Veränderung in der Gottesverehrung, Vertreibung redlicher Lehrer, Wiederherstellung des Papstthums und seiner Priester blieb nur ein Schatte der Reformation übrig.

Den unglücklicher Weise auch damals unter sich selbst nicht einigen protestantischen Predigern wurde zuerst Stillschweigen aufgelegt und bald nachher sah man sie ihrer Bedienung entsetzt und Mönche an ihrer Stelle.

Auf herzoglichen Befehl entfernten sich zuerst Imann Orcenius, Nikolaus Buschoducensis, Anton von Mecheln, Eberhardt von Utrecht und Johann Holt. Sie hatten sich alle dem Interim widersetzt und es als ein Buch voll päpstlicher Greuel verworfen. — Der erste begab sich in die hollsteinische Landschaft Dithmarsen, und erhielt dort eine Lehrerstelle wieder; der zweite wurde von dem oldenburgischen Grafen Christoph als Prediger in Blankenburg angestellt, des dritten nahm sich die Gräfinn Anna von Ostfriesland an, der vierte gelangte im Osnabrückischen durch die Gräfinn von Renneburg zu einer Bedienung und der letzte wurde wieder Prediger in Kiel. Ihren Abgang einigermaßen zu ersetzen, kamen auf herzogliche Verfügung Anton Baumgärtner und Hermann Schilder, beide Hofprediger, nach Wesel, welche aber nach eingeführtem Intrim wieder abzogen und andere päpstliche Geistlichen zu Nachfolgern hatten. Diese waren: Thodorus Embricensis, ein anderer Theodòrius aus Geldern, der hernach das Papstthum verließ, Gottfried Kindern und andere, deren Namen unbekannt sind. Nur Thomas Plateanus, genannt Messemacher, ein geborner Weseler und noch ein anderer, Namens Giesebert, waren die einzigen protestantischen Lehrer, die man unter großer Einschränkung beibehalten mochte und nur im Geheimen

konnte man ihren Unterricht benutzen. Es wurden Privathäuser und Scheunen zu heiligen Versammlungsörtern der Protestanten; denn in den Kirchen tönte die Stimme des Aberglaubens und der Meßpriester.

Es ist leicht zu vermuthen, daß auch in andern clevischen Städten und überhaupt in den herzoglichen Ländern derselbe Reformationsverfall müsse entstanden seyn; denn überall, wo sich Protestanten fanden, mußte das Interim als eine Richtschnur in Ansehung der Lehre und Gebräuche befolgt werden, und Prediger, die es Gewissenshalber weder annehmen wollten, noch konnten, wurden abgesetzt und aus dem Lande vertrieben; doch finden sich von den meisten Städten und Dörfern wenig specielle Nachrichten.

Schon seit geraumen Jahren war in Soest gereinigter, evangelischer Gottesdienst und öffentliche Ausübung desselben; aber auch hier erfolgten große Veränderungen. Ein persönlicher Uebergang des Landesherrn ging vorher, die wohl mehr zum Vortheil als Schaden der protestantischen Eingesessenen, so viel es die damaligen Zeitumstände gestatteten, gewesen seyn muß. Herzog Spormacher gedenkt derselben in seiner Chronik von Lünen [2]) wo er schreibt:

Am 16. Novemb. 1548 ist Herzog Wilhelm von Gülich und Cleve to Soest ingereden, und de Heeren van Soest hebben em de Schlötels to allen Poorten der Stadt ovorgelangt, der Orsaken halven, dat he vereinigen und verdragen wolde de Borgers und Geistlichen in der christlichen Religion, wante der Papenschap schach groit und ville spytes van wegen der nyen angenommenen Reformation, und hefft dar gewesen 13 Dage ser gudiglyk und gnadiglik, mer dan sich woll betemmede had gehandelt, dan up S. Andreſs avent dar weder uth getogen, Nahuſs, Nahuyſs, Parturiunt montes etc.

Herzog Wilhelm erschien hier nicht als Unterdrücker des Protestantismus. Er handelt gütig gegen die Bürger zu Soest, sucht Verträglichkeit und Vergleiche zwischen

---

2) Siehe v. Steinen westph. Gesch. IV. Th. p. 1500.

ihnen zu stiften, und vermuthlich in der ihm rühmlichen Absicht, zu besorgende größere Uebel und die vielleicht völlige Aufhebung des protestantischen Gottesdienstes dadurch zu verhindern. Ob von der Annahme des Interims damals möge geredet seyn, läßt sich nicht mit völliger Gewißheit behaupten; doch im hohen Grade ist es wahrscheinlich; da die Zerrüttungen und Unruhen, welche Wilhelm beilegen wollte, keine andere, als interimistische waren. Den Soestern war wenigstens das Interim zugesandt, den Predigern des Orts und den Bürgern bekannt gemacht, aber es erfolgten darauf keine Abänderungen im Gottesdienste. Es schienen die Katholiken, daß dieser Lärm erregt wurde, unzufrieden gewesen zu seyn, und um diesen wieder beizulegen, kam der Fürst und suchte die Partheien zu vergleichen.

Aber der Erfolg entsprach nicht der fürstlichen Erwartung. Die Päpstler ruhten nicht, und so wurde bald nachher die allgemeine Annahme des Interims mit mehr Hitze und Gewalt betrieben.

Dr. Johann Gropper ließ sich die Sache vorzüglich angelegen seyn, suchte vom Kaiser den Befehl zu erhalten, die Stadt Soest nach Vorschrift des Interims zu reformiren, wodurch zugleich auch dem Herzog Wilhelm aufgegeben wurde, die Sache zu befördern. Nun begab er sich auf den Weg nach Soest, ging aber nicht in die Stadt, sondern ließ aus einem Kloster vor derselben, wo er eingekehrt war, dem Magistrat seine Ankunft und Absicht zu wissen thun, mit dem Zusatze, daß man die protestantischen Prediger, welche sich weigerten, das Interim anzunehmen, wegschicken müsse; nur alsdann erst wolle er seinen Einzug halten.

Die größtentheils noch päpstlich-gesinnte Stadtobrigkeit stellte hierauf den Predigern die Nothwendigkeit ihrer Entfernung vor, drang in sie, daß sie gutwillig dem herzoglichen Befehle und Groppers Forderung Folge leisten, die Stadt nur auf einige Zeit verlassen und sich so lange irgend anderswo im Stillen aufhalten möchten. Dabei machte sie ihnen, unter allerhand Vorspiegelungen, zur baldigen Zurückberufung und Wiederaufnahme nach Groppers Abzug große scheinbare Hoffnung. Ungern verliessen sie

den Ort und ihre Gemeindsglieder; doch sie mußten es, weil sie sonst mit Gewalt wären hinausgetrieben worden, und fanden sich in der Hoffnung, in kurzer Zeit wieder zurückzukehren, betrogen. Die Stadtobrigkeit hatte nur gesucht ihrer los zu werden, und im Ernst an keine Zurückberufung oder Wiederaufnahme gedacht. Kaum waren sie abgezogen, so sandte man den unter ihnen Verehlichten ihre Weiber nach, indem man auch diese zwang, die Stadt zu räumen. Dabei wurde unter harten Bedrohungen alle Duldung, Aufnahme und Beherbergung der vertriebenen Prediger, nicht allein in der Stadt, sondern auch im ganzen Stadtgebiete, verboten und auch die bisherigen evangelischen Lehrer der Dorfgemeinen mußten mit jenen weichen.

Die Stadtprediger, welche dies Schicksal traf, waren: Adam Brixius, Nordanus, damaliger Superintendent zu Soest, Herman Sünver, Johann Kellberg, Johann Frei oder Liberius, Anton Kalthof, Johann Lemken und noch einer, Wilhelm, — dessen Zuname unbekannt ist. Die Landprediger waren: Stephanus Hutinghaus, Albert von Dahle, Johann Cramer, Siebert Knoop, Ciriacus Hornensis, Tilmann Gerken, Johann Hangelschen und einer Namens Georg, im Kloster Welver. Diese wurden alle verjagt, gelangten aber durch Gottes gütige Vorsicht alle in andern Oertern wieder zum Lehrstuhl oder Kanzel. Brixius und Kellberg wurden Prediger in Lübeck, Liberius in Lüneburg, die übrigen kamen im Hollsteinschen und anderswo unter.

Zu Soest versuchte jetzt Gropper den gesammten römischen Gottesdienst wieder herzustellen, suchte die Ueberreste der Bilder und Heiligen wieder auf, und gab ihnen in den Kirchen ihren Platz, wo man sie abgeschafft hatte, und ordnete von Köln mitgebrachte oder daher verschriebene Meßpriester zu neuen Religionslehrern an. Er predigte selbst und drang auf die allgemeine Annahme des Interims und alleinige Uebung des römisch-katholischen Gottesdienstes, gab seinen Vorstellungen durch Drohungen und Machtsprüchen Nachdruck, forderte die protestantischen Bürger auf, zu ihm zu kommen, versprach, sie des Irrthums zu überführen, eines Bessern zu belehren, und schalt sie

im ungestümen Eifer verhärtete Ketzer, wenn einige es wagten, mit der Bibel in der Hand sich bei ihm einzufinden und ihre h. Lehren in ermuthigter Standhaftigkeit dem, was er sagte und anempfahl, entgegen zu stellen. So wurde die Reformation auch hier vernichtet und das Papstthum wieder hergestellt. Der Feind der lichtvollen Wahrheit, Gropper, ging, nachdem er ihre Unterdrückung bewirkt hatte, nach Köln zurück.[3])

Zu Lippstadt und in der ganzen Grafschaft Lippe hatten während der Minderjährigkeit der jungen Grafen, der Landgraf von Hessen und der Graf von Hoya den Fortgang der Reformation ungemein befördert. Der ins Jahr 1547 fallende Anfang der Selbstregierung des Grafen Bernhard und dessen Vermählung mit der waldeckschen Gräfinn Catharina, Philipps III. und Anna von Cleve, Herzogs Johann III. Schwestertochter, gaben die schönste Hoffnung. Zu ihrer fernern Erhaltung, Ausbreitung und Vollendung fehlte es nicht an protestantischen Lehrern und die Zahl derer, welche nach erkanntem Werth der gereinigten Religion ihren Lehren beipflichteten, wurde immer größer; allein auch hier blieb die evangelische Religionsübung nicht ungestört. Das böse Interim kam auch hierhin und mußte angenommen und befolgt werden. Der evangelische Gottesdienst wurde unterdrückt, der päpstliche eingeführt und standhafte protestantische Lehrer wurden abgesetzt und vertrieben.

Rembert von Kersenbruch, der noch erst neulich an des, seiner geistlichen Würde entsetzten, frommen kölnischen Erzbischofs und Bischofs zu Paderborn, Hermann von Wieds Stelle Bischof zu Paderborn geworden war, ernannte seinen Kanzler, Heinrich von Köln, und einen andern Namens Liborius Schmidt zu seinen geistlichen Kommissarien, gab ihnen einen gelehrten Mönch mit und ließ durch sie in Lippstadt und Lemgo das Interim einführen. Graf Bernhard von der Lippe konnte es nicht verhindern und eben so wenig Herzog Wilhelm von Cleve. Beide mußten sich in die Zeitumstände schicken, und hatten im Widersprechungsfalle kaiserliche Ungnade zu befürchten. Die

3) Hamelm. l. c. p. 1138 seqq.

Gegenvorstellungen des Magistrats und der Bürger zu Lippstadt waren eben so kraftlos. Man verwies sie auf den im Jahre 1535 errichteten Vergleich und nöthigte sie, das Interim anzunehmen. Nachgebender bewies sich die Stadtobrigkeit zu Lemgo; an beiden Orten und in der ganzen Grafschaft ging große Veränderung vor. Drei lippstädtische Prediger, Heinrich Latefontanus, Johann Köster und Johann Platenius mußten, weil sie das Interim verwarfen, die Stadt räumen und zwei andere, Marcus Bennäus und Johann Quackhardus, welcher nachher ein großer päpstlicher Anhänger wurde, nahmen es an. Letzterer bekam an Johann Heimken von Köln einen ihm ähnlichen Gehülfen. Ein gewesener Bierbrauer, Johann Stadtberg, schied sich von seiner Frau, erhielt die Ordines zu Paderborn und kam als Meßpriester zurück. Leute von besseren Kopf und Herzen waren ein Paar andere neu angekommene Lehrer, Johann Merkator und einer Namens Gottfried. Diese hielten doch zuweilen noch eine evangelische Predigt und der erste wurde nachher öffentlicher Lehrer des Evangeliums zu Camen.

Der Verlust des protestantischen Gottesdienstes war in Lippstadt noch außerdem mit einer Geldstrafe verbunden. Der Stadt wurde einige Theilnahme des schmalkaldischen Bundes zur Last gelegt, deßhalb vom Kaiser zur Verantwortung gezogen und ihre Bürger mußten, aller Entschuldigung ungeachtet, 7000 Guld. rhein. Strafe erlegen. [4])

In der kölnischen Dioces machte der neue Churfürst Adolph große Abänderung. Er trennte durch ein besonderes Dekret jede eingegangene Priesterehe, die doch, nach Vorschrift des Interims, bis das Koncilium darüber würde entschieden haben, geduldet werden sollte, erklärte sie unter dem Vorwande, daß diese Duldung sich nur auf lutherische, nicht aber auf römische Priester erstrecke, für unerlaubt und die darin erzeugten Kinder für unehlich. [5])

---

4) Joh. Piderit lippische Chronik, T. II. p. 500. Hamelmann l. c. p. 1054. V. Steinen westph. Gesch. T. IV, p. 953.
5) Sleid. l. c. ad ann. 1548.

Zum guten Glück für die Protestanten dauerten diese interimistischen Unterdrückungen nicht lange. Je eifriger der Kaiser die Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche betrieb, desto weniger erreichte er seinen Zweck und wo er in den Niederlanden durch noch härtere Verfügungen die sogenannte Ketzerei völlig auszurotten versuchte, sah man überall heldenmüthige Bekenner und Zeugen für die Wahrheit leben und sterben. Auch viele wanderten aus, die nachher an andern Orten und besonders auch in unsern Gegenden durch Lehre und Beispiel zur Beförderung des reinen Christenthums ungemein viel beitrugen.

Auch während jener Unterdrückungen fanden sich hier im Lande noch immer solche Männer, die Muth genug hatten, dem entweder noch herrschenden oder überhandnehmenden Katholicismus entgegen zu arbeiten und sowohl öffentlich, als ins geheim den Fortgang der Reformation zu befördern. Wir haben sie zum Theil schon im Vorhergehenden kennen gelernt. Es gehören dahin Johann Monheim, Rektor zu Düsseldorf, Thomas Platenius, Gisbert, Prediger zu Wesel, Heinrich von Steinen, Prediger zu Froemern, nicht weniger Theodorus Heisius, seit 1546 evangelisch-gesinnter Lehrer zu Mettmann, Johann zum Kempe im märkischen Kirchdorfe Derne,[6]) und überhaupt alle die, welche bisher als Reformatoren aufgeführt sind. Diese, obgleich sie wegen des Interims, welches sie verwarfen, vertrieben waren, fuhren standhaft fort, die Wahrheit zu verkünden.

So zeigten sich auch ferner im Jahre 1550 als zuerst evangelisch-gesinnte Prediger an ihrem Standorte Eberhard Blankennagel zu Wetter und ein anderer, dessen Name unbekannt ist, zu Westhoven. Jakob Kindvater war vermuthlich auch um diese Zeit Reformator in Lünen. Wilhelm Hollman wurde in demselben Jahre Pastor zu Vaelbert und legte dort den Grund zur Reformation.[7])

---

6) V. Steinen westph. Gesch. T. IV, p. 254.
7) V. Steinen l. c. T. III, p. 1452. T. IV, p. 218. T. II, p. 253.

Im Jahre 1551 sah Duisburg an der Stelle des verstorbenen letzten Kommendators und Pastor Gerhard Küchii, Rüchii oder Roßhaus (denn so verschieden wird sein Name angegeben) ebenfalls einen Mann von bessern Einsichten, in der großen- oder Salvators-Kirche. Er hieß Henrikus Horsterus, machte hier sich um die Reformation verdient, und zog nachher nach Othmarsnm in der Provinz Oberyssel.

Ohne Zweifel fehlte es nicht an mehr ähnlichgesinnten Männern und es ist sehr wahrscheinlich, daß viele von denjenigen, die einige Jahre später unter dem Schutze des Landesherrn zuerst öffentlich als protestantische Religionslehrer bekannt wurden, schon um diese Zeit den protestantischen Lehrbegriffen ergeben waren, und stille Beförderer der Reformation, jeder an seinem Orte, werden gewesen seyn.

Unterdessen wurde die römische Geistlichkeit immer kühner, stolzer und unerträglicher. Im Vertrauen auf das scheinbare Glück und den Sieg, welchen sie seit einigen Jahren über die Protestanten erfochten hatten, strebten sie nach immer größerer Gewalt und Herrschaft, und begingen dabei solche Fehler, daß sie eben so sehr die Fürsten des Landes, als den gemeinen Mann und Bürger zum Unwillen reizen und von sich abwendig machen mußten.

Von dieser Art waren die dreisten Versuche, die geistliche Jurisdiktion wieder herzustellen und die damit verknüpften Eingriffe in landesherrliche Rechts- und Landesfreiheiten, welchen auf Ersuchen der Ritterschaft und den Landesständen jedoch, noch bei Anfang des 1551. Jahrs, ein herzogliches Edikt folgenden Inhalts entgegengesetzt wurde:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛc. thun allen und jeden, wes Wesens und Standes sie auch seyen, hiemit zu wissen: Nachdem Ritterschaft und Städte unserer Fürstentümber, Lande und Gebiete uns einträchtig ersucht und uthgst. gebetten, daß wir sie mit der Verneuerung in der geistlichen Jurisdiktion, so durch etliche in kurzem wider altes Herkommen, Freiheit und Privilegien derselbigen unserer Landen fürzunehmen unterstanden, nicht wollten beschweren laßen, sondern daß gerührte, geistliche Jurisdiktion nicht anders oder weiter verstattet werden,

denn unser Anherr und Herr Vater Herzog Johann und andere unsere Voraltern seligen die zugelassen haben, mit dem Anhang, wo Jemand, er sey wer oder wessen Stands er wolle: Einige Ladung, Citation, Inhibition, geistliche Mandaten oder Bannbriefen, weiters als vorgemelt, in unsern Fürstenthümern, Landen und Gebieten bringen, verkündigen oder exequiren würde, daß der oder dieselbige unverzüglich angenommen, zurecht gestellt und nach altem Herkommen und Freiheit unser Fürstenthum und Landen als Verbrecher derselbigen Landen alter Freiheit und Ordnungen verwiesen und an Leib und Leben gestraft werden;"

„So ist unser Meinung und Befehl, daß niemand, bei Vermeidung höchster Straf Leibs und Guts, einiger geistlichen Ladung oder Bannbrief anderst oder weiters dann, als bei Lebzeiten unsers Anherrn Herrn Vaters und anderen unsern Voraltern seligen zugelassen und von Alters gewöhnlich; in unsern Fürstentümben, Landen und Gebieten bringe, verkündige oder exequire, oder auch dazu einigs Wegs Hülfe oder Fürschub thuen, es sey dann mit unserem sonderlichen Fürwissen und Zulassen. Urkund unsers hierauf gedruckten Sekret-Siegels.

Gegeben zu Cleve den 7. Februar Anno 1551.

Mathias ab Egher, Secret.

Der damalige Churfürst und Erzbischof zu Köln, Adolph von Schauenburg, war der Geistlichkeit Nutzen, und suchte durch sie ein angemaßtes Episkopalrecht und die Uebung desselben in den herzoglichen Landen wieder einzuführen und geltend zu machen. Wie weit er mit diesem Entwurf es brachte, sieht man aus einer Note in Georg Spormachers Chronik von Lünen. [8])

Die ganze Stelle verdient hier einen Platz.

„Op dag Pantaleonis 1550, schreibt Spormacher, is Heer Aleph van Schowenberg Kurfürst en Erzbischop van Kölln ingevoort durch Herzog Wilhelm von Cleve mit 3000 Perden mit grooten ungehoorten Staaté, Pompe und Unkosten, at quid perditio haec? potuit enim venum dare multo et dare pauperibus. Hierauf

---

8) V. Steinen westph. Geschichte. T. IV, p. 1503.

setzt er hinzu: Nota. Der Bischof van Kölln Aleph is balde darnae der Woldad und grooten Ehr undankbar geworden und vergeten, und wollte den Fürsten aller seiner Privilegien allde leflichen Herkompsten Gewohnheit berovet en benomen hebben und insonderheit den Bann in seiner fürstlich gnaden Landen wieder eingedrungen hebben, hedde syn fürstlich Gnaden nicht vorsichtiglyken davor gewesen, daran ook beiden Fürsten sehr scharf anenander weren mit Worten druischriften und Rüstunge."

Der Herzog that seinen Eingriffen Einhalt, erkannte in seinen Landen kein andres Episcopalrecht, als sein eigenes, schaffte bei der Versammlung der Landstände am 20. März 1551 alle Obermacht und Rechtssprüche des cöllnischen Erzbischofs, des Bischofs von Uetrecht und der Archidiaconen völlig ab, und trug dagegen seinem Landdechanten, Cammerarius und Sendscheffen die ordentliche Aufsicht über Kirchen- und Religionssachen auf.

Den Jesuiten und andern neuen geistlichen Ordensmännern gestattete er keinen Eingang noch Aufenthalt im Lande. Auf päpstlichen Bullenkram setzte er auf's Neue Todesstrafe. Der Drohung Nachdruck zu geben, mußten in Duisburg und andern Städten Säcke an die Stadtthore gehangen werden, worin die Bullenkrämer oder Bannbriefträger, sobald deren einer entdeckt und ergriffen würde, hineingesteckt und in's Wasser geworfen werde. [9])

Im Jahre 1552 wurde nun auf's neue das Interim wieder aufgehoben. Churfürst Moritz von Sachsen bewirkte diese Aufhebung und verschaffte dadurch den deutschen Protestanten größere Religionsfreiheit. Durch ihn und seine Bundesgenossen sahe sich der Kaiser gezwungen, den der Churwürde entsetzten und gefangenen Churfürsten Johann Friederich und den ebenfalls gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen wieder los und dem Evangelium freien Lauf zu lassen. Der berühmte passauische Vertrag kam den 2. Juli zu Stande. Der Kaiser versprach, die Religionsübung und Rechte der Protestanten ferner nicht zu kränken und zur friedlichen Beilegung der Religionsstreitigkeiten binnen einem halben Jahre einen Reichstag aus-

---

9) Von Steinen clevische Reformationshistorie p. 33.

zuschreiben, „worauf, wie es im 6. §. heißt, nochmals auf was Weg, als nämlich eines General-, als National-Concilii, Colloquii oder gemeiner Reichsversammlung, dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen und dieselbe zur christlichen Religionsvergleichung zu bringen, gehandelt und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des Reiches sammt ihrer Majestät ordentlich zu thun solle befördert werden." Aller Gewissenszwang sollte demnach von nun an aufhören, worüber die besondere Versicherung im 8. §. also lautete: „Inmittler Zeit sollen weder die kaiserliche Majestät, wie Ferdinand, römischer König, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des h. Reichs keinen Stand, der augsburgischen Konfession verwandt, der Religion halber mit der That gewaltiger Weise, oder in andere Wege wider seine Conscienz und Willen dringen oder derhalben überziehen, beschädigen durch Mandat oder einiger andrer Gestalt beschweren oder verachten; sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen rc. [10])

Dieser merkwürdige Vergleich war der Grund zum nachherigen augsburgischen Religionsfrieden und änderte auf einmal die ganze bisher traurige Lage der Protestanten im deutschen Reiche. Die interimistischen Unterdrükkungen hörten auf und die protestantischen Fürsten und Stände erholten sich wieder in dem Besitze der erlangten Rechte und Freiheiten und öffentliche Uebung eines reinen Gottesdienstes. Vertriebene evangelische Lehrer wurden von den Gemeinden zurückgerufen oder andere gleichgesinnte kamen an ihre Stelle. Manche kleine Gemeine wuchs zur größeren heran, und an vielen Orten entstanden und blühten neue auf.

Diese Wirkungen in Folgen des passauischen Vertrags spürte man auch bald in unsern Landen. In den Städten, wo vorher die Religion mehr oder minder festen Fuß gefaßt hatte, schaffte man den interimistischen Gottesdienst ab, stellte den protestantischen wieder her, und nöthigte die römischkatholischen Priester und Mönche, der Lehre

10) Joh. Jac. Schmalz corpus jur. public. p. 212.
Christoph Lehmann acta publica de pace religionis p. 3.

der verbesserten Religion Platz zu machen. An andern Oertern sah man neue evangelische Gemeinden aufkommen, und über den Widerstand, welchen sie bisher gefunden hatten, siegen.

Indessen waren denn doch in diesen Landen die Fortschritte der Reformation nicht dieselben mit denen, worin sich öffentlich die Fürsten für protestantisch erklärt hatten. Der gute, doch wie es scheint etwas furchtsame und wankelmüthige Herzog Wilhelm wagte es noch nicht, das zur Beförderung derselben zu thun, was jene thaten. Der venloische Vergleich, seine Verbindungen mit dem kaiserlichen Hofe, die Betrachtung der kaiserlichen Tyrannei gegen alle die, welche in den seinem Herzogthume so nahen Niederlanden noch immer lutherische oder calvinische Ketzer gescholten wurden, und die Furcht vor kaiserlicher Ungnade hielten ihn zurück. Doch unterließ er nicht, sie zu begünstigen, nahm selbst einen evangelischen Lehrer, Namens Walther von Os zum Hofprediger an, und ließ sich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichen. [11])

Noch in demselben 1552. Jahre wurde zu Wesel in der Brüderkirche in dem Fraterhause der evangelische Gottesdienst wieder angefangen und Heinrich Bommelius zum Prediger berufen. Dieser war ein sehr geschickter und rechtschaffener Mann, gebürtig aus dem Geldrischen, welcher sich schon vorher in Herzogenbusch [12]) um die Religionsverbesserung verdient gemacht hatte. Jetzt kam er nach Wesel, war auch hier, wie nach einigen Jahren auch im Moersschen, Prediger der Wahrheit und zuletzt in Duisburg, wo er den 29. September 1570 starb. [13]) Gesner verwechselt ihn mit einem andern Heinrich Bommelius, der zwar auch aus Geldern, aber von dem unsrigen unterschieden, ein Hieronymus und Retter des Nonnen-Collegii St. Mariae Magdalenae in Utrecht war. Dieser schrieb: Bellum trajectinum inter Gelriae ducem Carolum et Henricum bavarum episcopum ultrajectinum, welches mit einem andern Werkchen unter dem Titel Germanica-

---

11) v. Steinen l. c. p. 34.
12) Martin Schenkius de bonis etc. ecclesiasticis p. 51.
13) Gesneri bibliotheca p. 303.

rum historiarum illustratio zu Marburg 1542 in Octav gedruckt wurde. Von unserm Reformator hat man Lamentationes Petri, seu novum Esdram, ein Buch, das seiner Seltenheit und des Inhalts wegen merkwürdig ist, und einer nähern Beschreibung werth wäre, die ich aber jetzt noch nicht geben kann, weil ichs selbst bisher noch nicht gesehen habe. Der Jesuit Harzheim nennt es Pravae notae librum [14]) Es ist leicht zu errathen, warum?

Im Jahr 1553 ging man in Wesel weiter und drang auf einen allgemeinen protestantischen Gottesdienst. Hermann Stein, genannt Hollandus, wurde dem vorhin genannten Heinrich Bommelius beigefügt, und beide waren jetzt mit Thomas Plateanus, der auch während des Interims noch immer Lehrer der gedrückten Gemeinde im Geheimen geblieben war, mit der Vollendung des großen Werks um so mehr beschäftigt, je größer der Beifall und die Unterstützung war, welche sie an einem Orte, wo noch vor wenigen Jahren der evangelische Gottesdienst geblüht hatte, hoffen konnten.

Schon im vorigen Jahre hatte die Stadtobrigkeit auf Ersuchen der Bürger am herzoglichen Hofe eine Vorstellung übergeben, worin sie um Erlaubniß, das heilige Abendmahl wieder öffentlich unter beiderlei Gestalt nach Christi Einsetzung halten zu dürfen, bat. Die herzogliche Einwilligung ward gegeben, und man hielt die Abendmahlsfeier im Fraterhause. Man fand aber bald den Platz zu klein, daher die Obrigkeit den 19. August 1553 den rühmlichen Entschluß faßte, den reinern Gottesdienst auch in der großen Kirche herzustellen, und um der ganzen Reformationssache eine gewisse bestimmte Form zu geben, beschloß man den 7. October in derselben, dem ehemaligen cöllnischen Churfürsten Hermann zu folgen, wobei man es den Predigern zur Pflicht machte: „Gottes Wort lauter und rein und ohne menschliche Zusätze zu verkündigen, weder anders denkende Personen hohen oder niederen Standes zu lästern, noch solchen die wahre Lehre vorzustellen und Sünden zu bestrafen, wodurch dann irrige und falsche Lehren sich von selbst verlieren würden."

14) Jos. Harzheim biblioth. colon. p. 114.

Eine Parthie Chorkappen wurde für 262 Thaler verkauft, und das daraus gelös'te Geld zu einer Stipendienstiftung dürftiger Studenten, die einst der Kirche oder Schule sich widmen würden, verwandt. [15])

Zu Gahlen stand um diese Zeit Nicolaus von Datteln, ein evangelisch-gesinnter Mann [16]); auch Berk, Meiderich und andere vorhin genannte clevi che Oerter hatten vermuthlich noch ihre Reformatoren.

Im Jülichschen verbreitete um eben diese Zeit Paulus Chimorranus wissenschaftliche und Religionsbekenntnisse. Er war Johann Monheims Freund, zuerst Schullehrer zu Düren, nachher Prediger zu Sittard und zugleich ein guter lateinischer Dichter. Seine Gedichte sind 1557 in Octav zu Düsseldorf erschienen.

Im Meursischen legte Eberhard von dem Hofe zu Friemersheim den ersten Grund zur nachherigen Reformation.

Im Bergischen fingen seit 1540 Johann Wolferz, Prediger zu Wald, und Petrus Lohe, Capellan zu Elberfeld, an, evangelische Gemeinden zu gründen. Beide machten der Wahrheit Bahn, ohne sich jedoch in den vollkommenen Besitz ihrer Rechte setzen zu können, und erst nach Johann Wolferz im Jahre 1555 erfolgtem Tode gelang es dessen Nachfolger, Winand Sartorius, die von jenem begonnene Kirchenreformation zu Wald ihrer Vollendung näher zu bringen. Auch Petrus Lohe war anfänglich weniger glücklich als nachher. Der alte Pastor Petrus Schnullen oder, nach Hamelmann, Nuth zu Elberfeld war ihm sehr entgegen; denn er konnte als ein eifriger Meßpriester weder die evangelische Lehrart desselben, noch die Freimüthigkeit, womit er auf den Genuß des schriftmäßigen Abendmahls drang, ertragen, beschwerte sich daher über ihn, indem er ihn fälschlich annabapistischer Irrlehren beschuldigte. Der gute Mann wurde darauf seines Dienstes entsetzt, zugleich mit dem Befehle, das Land zu räumen; aber da er mit seinem Abzuge nicht sonderlich eilte, sogar noch nach seiner Dienstentsetzung geheime gottesdienstliche Zu-

15) S. Gravesand l. c, p. 186.
16) V. Steinen loc. p. 35.

sammenkünfte in seinem Hause anstellte und denen, die es verlangten, das Abendmahl reichte, klagte man ihn aufs Neue als einen Sektirer, Winkelprediger und Anabaptisten an. Schon war man im Begriff, ihn ins Gefängniß zu werfen, als er, noch zur rechten Zeit von treuen Freunden gewarnt, der ihm drohenden Gefahr auswich, ins Waldecksche, den gewöhnlichen Zufluchtsort vertriebener Protestanten aus dieser Gegend, floh und an der Gräfinn Anna, Herzogs Wilhelms Vaters Schwester, eine Beschützerinn fand. Von dort aus wagte er es einmal wieder ins Bergische zu reisen, ward aber verrathen, ergriffen und gefänglich eingezogen; jedoch er fand abermals Gelegenheit zu entkommen und wieder an seine vorige Stelle zu gelangen. Hierauf ließ er eine an seine Freunde zu Elberfeld gerichtete Schrift, über die Wahrheit und Nothwendigkeit der Kommunion unter beiderlei Gestalt, drucken, wodurch er die Gunst der Gräfinn, nicht aber die ihrer Söhne verlor. Er war bis 1555 im Waldeckschen auch noch Mitglied der im gedachten Jahre daselbst gehaltenen Synode; nachher aber finden wir ihn im Bergischen wieder, zuerst als Hofprediger des Grafen Franz II. von Waldeck, damaligen Pfandherrn zu Beienburg, dann abermals in Gefahr, gefangen und wieder in Freiheit, als den muthvollen Kämpfer, geachtet von dem Fürsten, der ihn zuvor unschuldig verdammte, als der Wahrheit öffentlichen Lehrer in Bensberg und Elberfeld.[17])

In Düsseldorf lehrte, vielleicht um eben diese Zeit, vielleicht auch schon früher, Stephanus Spee, der ebenfalls seiner Lehre wegen vertrieben, zugleich mit Peter Lohe auf der waldeckschen Synode war.[18])

Aus einem Gedichte des vorhin genannten Paulus Chimorranus sieht man den damaligen blühenden Zustand des düsseldorfer Gymnasiums. Johann Monheim war Rektor desselben, Franziskus Fabricius aus Düren, Lehrer der zweiten, Johann Brixorius der dritten, Johann Maßenberg der vierten und Johann Caesareus der fünften Klasse. Es waren ohne Ausnahme alle gelehrte und ver-

---

17) Hamelmann l. c. p. 1028 et 852.
18) Hamelmann 1021 und 852.

dienstvolle Männer, welchen die protestantische Kirche dieser Lande viel zu danken hat. Auf Verlangen des jülichschen Kanzlers Johann Gogreve und des herzoglichen Raths Blumenthal gab Monheim im Jahre 1551, mit Zuziehung des ersten herzoglichen Hofpredigers, Anton Bongards, den von ihm geschriebenen Inbegriff der Hauptlehren des Christenthums heraus und dedicirte das Buch dem Herzoge.[19])

Er folgte in demselben mehr Erasmus, als seinen eignen Einsichten. Die Ursache davon liegt vermuthlich in den Zeitumständen, oder dem Auftrage, den er bekommen hatte, und der Hofprediger, welcher Theil an der Arbeit nahm, war vielleicht auch ein Erasmianer. Zehn Jahre später ließ er einen Kathechismus drucken. Davon weiter unten.

Franziskus Fabricius, Monheims Amtsgenosse und nachheriger Nachfolger im Rektorat, erwarb sich Ruhm und Achtung unter den Litteratoren seiner Zeit, und stand mit denselben und unterschiedlichen protestantischen Theologen im Briefwechsel. Er starb 1573 den 25. März.

Im Märkischen zu Camen wurde im Jahre 1552 Hermann Hamelmann von der schriftmäßigen Wahrheit der protestantischen Lehre überzeugt und wagte es darauf, am Fest Trinitatis desselben Jahrs öffentlich von der Kanzel zu erklären, daß er bisher päpstlichen, gegen Gottes Wort streitenden Irrthümern ergeben gewesen wäre, jetzt aber, durch Erleuchtung des heiligen Geistes, dieselben verworfen habe und entschlossen sey, sich von nun an zur Lehre Christi zu bekennen. Dies Unternehmen machte großes Aufsehen und zog zuerst Hamelmanns Dienstentsetzung nach sich. Er selbst liefert von dem merkwürdigen Vorfalle folgende kurze Nachricht:

In oppido Camen, Hamelmannus docuit et cum ibi divinitus illuminatus semel aperte in die Trinitatis anno Domini 1552 confessionem verae ederet doctrinae, atque pontificios errores refutaret, tunc erat ibi Mareschallus istius comitatus nobilis, Theo-

---

19) Werneri Teschenmacheri repet. cathol.-religionis p. 8. Näherer Bericht p. 21.

dorus Reckius, qui cum consulibus et senatu audita concione Hamelmanni in istum finem determinavit ut dimitteretur Hamelmannus, quoniam princeps istius loci nondum admisiset palam ullam aliam doctrinam, quam pontificiam. sic dimissus obveritatem placide discessit Hamelmannus.[18])

Indessen ward doch durch seine Entfernung der Fortgang der Wahrheit nicht aufgehalten. Johann Burtorf, eines dortigen Bürgermeisters Sohn, Vater des nachher so berühmten ältern Johann Burtorf, von dem man mit Recht sagte:

Claram Westphalicis Basileam venit ab oris.
Hebraeos hebraeo qui docet ore loqui.[16])

stand schon vor Hamelmann ebenfalls als Prediger an diesem Orte, ein Mann, der nichts weniger die reinen Lehrbegriffe der Gottesverehrung liebte und ohne viel Geräusch wirkte, dabei Hamelmanns Freund, doch nicht so stürmisch, sondern behutsamer als er. Diesem glückte es, die Reformation in Camen einzuführen, und Johann Schomberg oder Schaumberg, genannt Merkator, ebenderselbe, welcher zur Zeit des Interims sich schon in Lippstadt durch evangelische Predigten auszeichnete, wurde 1556 sein treuer Mitarbeiter und gleich ihm, der Gemeinde zum Segen. Allmählig ward der vorhin erwähnte Marschall, Freiherr Diederich von Reck, auch gewonnen und forderte nun selbst die beiden Prediger auf, die Ausbreitung der reinern Lehre mit allen Kräften zu befördern.

---

20) In dem Flecken Camen lehrte Hamelmann und da er dort, von Gott erleuchtet, einmal am Tage Trinitatis im Jahre 1552 das Bekenntniß des wahren Glaubens offen ablegte und gegen die päpstlichen Irrthümer sprach: so war dort der Marschall jener Grafschaft, Theodor, Freiherr von Reck, der mit den Bürgermeistern und Rathsherrn Hamelmanns Predigt mit angehört hatte. Dieser drang darauf, daß Hamelmann entlassen wurde, da der Landesfürst noch keine andere Lehre öffentlich gestattet hätte, als die katholische. Also wurde Hamelmann der Wahrheit wegen entlassen, und ging in Frieden weg.

21) Aus dem Westphalerland kam er hin zum herrlichen Basel, Welcher hebräisch verstehn, selbst die Hebräer noch lehrt.

Dies thaten sie schon vorher und fuhren jetzt muthvoller fort, ihre Pflichten zu erfüllen. Ein gelehrter camischer Bürger, Johann Wagner, nahm an ihren Bemühungen segenreichen Theil. Hamelmann redet davon auf folgende Art:

Interim ille bonus Mareschallus Theodorus Rekkius (mox forte conversus est circa annum Domini 1567) pastoribus ibidem Ioh. Buxtorfio et Ioh. Mercatori Schombergo natione Tremoniensi autor est, ut feliciter inciperent, doctrinam evangelicam propagare, sacramenta juxta doctrinam Christi germanicis verbis administrare et psalmos germanicos canere, quibus erat pius adjutor Ioh. Wagnerus vir doctus et gravis. [22])

Zu Hattingen stand schon um diese Zeit, 1551, Erasmus Wießmann als erster protestantischer Prediger. Ob er jedoch gerade um diese Zeit zu reformiren angefangen habe, ist ungewiß; denn überhaupt weiß man Weniges von demselben, wovon das Hauptsächlichste ist, daß er im Jahre 1575 die evangelische Lehre seiner Gemeinde vorgetragen habe. [23])

In Hamm machte 1553 Heinrich von Wüllen den Anfang zur Reformation, woselbst er als Kapellan stand. Der erste ordentliche Prediger war Peter, oder wie andere ihn nennen Kaspar Wallrabe. Jener wurde früher, dieser aber später von den Wahrheiten der protestantischen Lehre überzeugt. Letzterer war Anfangs des Erstern eifrigster Gegner, sein Verläumder und Ankläger und Schuld an seiner Entfernung. Heinrich von Wüllen erkannte die Schriftmäßigkeit der augsburgischen Konfession und sah eben so

---

22) Inzwischen ermunterte eben dieser Marschall Theodor von Reck, der sich um das Jahr 1567 zu den Evangelischen wandte, die dortigen Pastöre, Johann Burtorf und J. M. Schomberg, einen Dortmunder von Gebürt, die evangelische Lehre auszubreiten, die Sakramente nach Christi Worten deutsch zu verrichten und deutsche Lieder zu singen. Ihnen half Joh. Wagner, ein gelehrter und angesehener Mann. Hamelm. l. c. p. 825. v. Steinen westph. Geschichte T. III. p. 22. sqq.

23) Von Steinen l. c. T. IV. p. 722.

sehr die Nothwendigkeit und den Nutzen der Kirchenverbesserung ein. Er entsagte daher dem römischen Aberglauben, predigte seinen bessern Einsichten gemäß, bekam vielen Anhang und bewirkte, von dem damaligen Richter und Rentmeister, Hermann Wildstaake, unterstützt, die Abschaffung des bisher üblichen abergläubischen Herumtragens des Marienbildes. Seine Bemühungen gingen auf nichts geringers als Vollendung der Reformation, und sein anhaltender Eifer würde sie vielleicht zu Stande gebracht haben, wenn seine Gegner nicht Mittel gefunden hätten, ihn durch einen herzoglichen Befehl von Hamm zu entfernen. Unter diesen war der Pastor Wallrabe der erste. Noch immer ein eifriger Katholik, und entrüstet über den Fortgang, welchen die evangelische Lehre unter von Wüllens Amtsführung nahm, verklagte er ihn bei Hofe als einen Sakramentirer und Anabapisten und wuste seiner Klage einen solchen Anstrich zu geben, daß jener durch einen erschlichenen herzoglichen Befehl im Jahre 1555 genöthigt wurde, die Stadt zu räumen. Von Wüllen begab sich zuerst nach Aßen im Stift Münster, und von dort nach Schüttrop, wohin ihn der Graf von Bentheim zum Prediger berief. In Hamm wurde der alte Gottesdienst wieder hergestellt, doch er fand nicht mehr den Beifall, welchen er vorher gehabt hatte. Pastor Wallrabe bekam selbst richtigere Einsichten, nahm die augsburgische Konfession an, und wünschte sich seinen ehemaligen vertriebenen Kapellan, der das Reformationswerk weit besser als er verstand, zum Mitarbeiter zurück. Dieser kam auf eine kurze Zeit wieder nach Hamm, blieb aber nicht, weil ihm die während seiner Abwesenheit vorgenommenen Abänderungen in Kirchengebräuchen und andere Anordnungen zu sehr mißfielen.[24])

Zu Schwerte theilten Albert Pepper und Johann Tost die ersten Kenntnisse einer reinern Lehre ihrer Gemeinde mit, drangen auf Reformation, jedoch glückte es ihnen erst nach dem Tode des letzten römisch-katholischen

---

24) Hamelmann l. c. p. 825 et 847. Von Steinen l. c. T. IV, p. 547.

Pastors, Hermann Fley, der im Jahre 1554 erfolgte, damit durchzudringen.[25])

Zu Hagen predigte Johann Wippermann gegen das Papstthum und verehlichte sich mit einer Adlichen.[26])

Zu Herscheid fing Johann Winneken die Reformation an und Peter von Winninghausen war sein erster lutherischen Vikarius.[27])

Zu Langendreer reformirte Johann Schmidt. Sein Sohn und Nachfolger, Gerdt Schmidt, der sich auch Faber und Fabricius nannte, vollendete das von ihm angefangene Werk.[28])

In Brackel, unter dem Amte Hoerde, kam Arnold Rupe, des deutschen Ordens Pastor, durch das Lesen einiger Gesänge Luthers zur richtigern Religionserkenntniß, befestigte sich darin, trug sie darauf öffentlich vor und stellte zugleich den Gebrauch des heiligen Abendmals unter beiderlei Gestalten her. Er stand 59 Jahre hindurch als Prediger zu Brackel und starb 1608.[29])

Zu Lippstadt half Johann Pungel, aus Lünen gebürtig, der durch das Interim fast zerstörten Reformation wieder auf.[30])

Auch die Protestanten in Soest erhielten auf ihr anhaltendes Bitten vom Herzoge selbst einen evangelischen Lehrer, Namens Walter, jedoch noch keine Kirche zum Gottesdienste wieder.[31])

Der ersten Reformation zu Ravensberg, besonders der zu Bielefeld, ist im zweiten Abschnitte ums Jahr 1541 und 42 Erwähnung geschehen. Hermann Barlappe war kein standhafter Mann; denn er kehrte wieder zum Papstthum zurück. Anton Müller entsank bei Einführung des Interims aller Muth; denn der dadurch entstehende Verfall der Reformation rührte ihn so sehr, daß er vor

25) v. Steinen l. c. T. I. p. 1462.
26) v. Steinen l. c T. I, c. 1225.
27) v. Steinen T. II, p- 240-
28) v. Steinen T. III, p. 604.
29) v. Steinen l. c. T. IV, p. 369.
30) Hamelmann l. c. p. 1053. V. Steinen T. IV, p. 908.
31) Hamelmann l. c. p. 1109.

Betrübniß starb. Sein Nachfolger war Jodocus Wicht, genannt Hohnebom, welcher, wie auch Eltius und Johann Mensius thaten, sich in die Zeit schickte, das Interim befolgte, jedoch nicht unterließ, das heilige Abendmahl noch immer unter beiderlei Gestalt auszutheilen.

Im Jahr 1552 starb auch Eltius. Nun wagte es Wicht, seinen Vortrag allmählig abzuändern, freier und evangelischer einzurichten, den deutschen Psalmgesang wieder einzuführen, bei der Communion sich der deutschen Sprache zu bedienen, und überhaupt solche Anstalten zu treffen, wodurch er der verfallenen Reformation wünschenswürdige Wiederherstellung zu bewirken suchte. Sein damaliger Amtsgenosse Heinrich Schröder und der Schullehrer Hermann Ganel vereinigten sich mit ihm zu einerlei Absicht, und trugen zur möglichsten Einrichtung derselben das Ihrige bei.

Im Jahr 1553 kam nun auch Hamelman an Eltius Stelle. Nach seiner Vertreibung aus Camen war er zuerst nach Osnabrück, seiner Vaterstadt, zurückgekehrt, darnach auf Reisen gegangen, hatte in Emden, Bremen, Braunschweig, Wittenberg, Leipzig, Eisleben, Mansfeld und Magdeburg durch persönlich gemachte Bekanntschaft und Umgang mit den vornehmsten Theologen der Zeit seine Kenntniße vermehrt, sich Achtung und großen Beifall erworben, und sehnte sich eben jetzt wieder nach einer Pfarre. In der Hoffnung, sie in seinem Vaterlande zu erhalten, kam er zum andern Male nach Osnabrück, ward von dem dortigen Prediger Herman Horstmar dem Capitular- und Stiftsherrn zu Bielefeld empfohlen, und von diesem im August des erwähnten Jahres zum ordentlichen Prediger an der L. Frauenkirche daselbst berufen. Bei seiner Ankunft und ersten Predigt verpflichteten ihn die Stiftsherrn durch einen schriftlichen Vergleich, welcher nach Hamelmanns eigener Handschrift also lautet:

„Hermannus Hamelmannus ad Ministerium collegiatae beatae Mariae virginis in urbe Bilefeldia vocatus dat fidem Decano et Capitulo, se pure docturum verbum Dei juxta ordinem principis (jubet enim ordinatio, ut pure et sincere verbum Dei ubique doceatur in artic. I.) ac se administraturum Sacramenta

juxta institutionem Christi et Apostolorum formam fideliter et diligenter seque semper habiturum, rationem confessus est, ut nulla dissidia excitet, sed ut omnia ordine in ecclesia fiant, neve κακοζηλιαν in ecclesia confuse introducat, quicquid autem ille docet, vel agit in ecclesia vel suo officio excercet, hujus ait se paratum esse, semper rationem reddere coram quovis probareque, illud velle autoritate S. S. patrum et historiarum in ecclesia etc. Voluerunt quoque domini Capitulares eundem Hermannum liberum esse ab omnibus chori cantionibus ceremoniis, gravaminibus, et aliis officiis, et eo, quicquid est, quod non proprie ad pastorale decendi munus pertinere videtur etc. [32])

Dieser Vergleich gereichte wirklich den Stifts- und Capitelsherrn zur Ehre. Dieselben müssen keine bittere, steif und fest beharrende Papisten gewesen seyn, sondern viel Biegsamkeit und den christlichen, edlen Geist der Duldung gehabt haben. Im entgegengesetzten Falle würde ein Vergleich dieser Art nicht zu Stande gekommen und Hamelmann nicht zum Prediger angenommen worden seyn. Die Canonici gingen sogar nachher noch zuweilen bei dem sich für's Bessere bemühenden Manne in die Kirche und hörten seine Reden gerne.

---

32) Hermann Hamelmann, als Prediger an die Collegiatkirche der H. Maria zu Bielefeld berufen, verspricht dem Dechant und Capitel, das Wort Gottes rein und lauter zu lehren, nach der Anordnung des Landesfürsten; — denn es befiehlt jene Verordnung, im ersten Art., daß das Wort Gottes überall lauter und rein gelehrt werde. Auch verspricht er, die Sacramente nach Anordnung Christi und nach Art der Apostel treufleißig zu verwalten, daß keine Zwietracht entstehe, sondern alles in der Kirche ordentlich geschehe, noch auch falscher Eifer in die Kirche komme. Von Allem aber, was er in der Kirche lehren und treiben wird, will er stets Jedem Rechenschaft ablegen und es aus der H. Schrift, aus den H. Vätern und aus der Geschichte beweisen u. s. w. Auch wollten die Herrn Capitularen; daß besagter Herman frei seyn solle von allen Chorgesängen, Cerimonien, Lasten und andern Pflichten, so wie von Allem, sey es, was es sey, das nicht zum geistlichen Lehramte zu gehören scheint.

Das erste Jahr ging Hamelmann in seiner Amtsführung ziemlich ruhig vorüber. Er predigte über die wichtigsten Glaubenslehren des Christenthums, bewies sie aus der heiligen Schrift und den Kirchenlehren, und benutzte dabei jede Gelegenheit, Irrthümer und Irrlehren zu widerlegen. Er unterrichtete die Jugend im Catechismus, lehrte den Alten wie den Jungen die deutschen evangelischen Gesänge singen, und bediente dazu sich noch der Hülfe des damaligen Rektors der Schule, Georg Schnekamp. Als sich aber in der Folge der Disputirgeist regte, wahrer und falscher Religionseifer noch hinzu kam, und man die merkliche Abnahme der Achtung für den römisch-katholischen Gottesdienst spürte, bekam unvermuthet die, wie es schien so gut angefangene, Sache eine ganz andere Wendung.

Besonders erregte eine von Hamelmann am Frohnleichnamsfeste 1555 gehaltene Frühpredigt mit ihren nächsten Folgen den Unwillen der schon erbitterten römischen Clerisei so heftig, daß sie von dem Augenblick an dessen Entfernung beschloß. Er hatte in der Predigt geeifert, vom rechten Gebrauch und Mißbrauch des heiligen Abendmahls geredet, die Herumtragung und Anbetung einer geweihten Hostie Abgötterei genannt, die Feier des Tages als eine Neuerung, vom Papste Urban IV. im Jahre 1262 zuerst angeordnet, der Wahrheit gemäß geschildert, die anwesenden Capitelherrn bei ihrer Seelen Seeligkeit um Unterlassung und Abschaffung der Procession gebeten, und seinen übrigen Zuhörern gedeutet, falls sie damit fortfahren würden, sie keinen wahren Theil an der Gottseligkeit nehmen könnten. Der Einfluß, welchen diese Predigt auf die Gemüther der Zuhörer hatte, äußerte sich gleich nachher. Das Capitel war in Gährung, die Procession sollte und mußte vor sich gehen. Die Monstranz ward herbeigeholt, aber weder Bürgermeister und Rath, welche sonst den sogenannten Himmel über den Meßpriester zu tragen pflegten, noch einige andere Bürger, wollten mitgehen. Man suchte ihrer etliche durch Geld zu gewinnen, allein auch das war vergeblich. Dies verdroß die Capitelherrn noch mehr, daher sie in der Hitze des Affects gleich nach geendigter Procession auf eine Rathsversammlung drangen,

vor derselben Hamelmann als einen Anabaptisten und Sacramentsschänder anklagten, ihn des Amts verlustig erklärt und zur Stadt hinausgejagt haben wollten. „Niemand kann unverhört verdammt werden!“ war die kaltblütige Antwort, welche ihnen der Bürgermeister Jodocus Rinteln im Namen des Raths gab. Hamelmann mußte erscheinen. Er berief sich auf seine Zuhörer, und indem einige vorgefordert wurden, hörte man lauter gute Zeugnisse, die ihn von der Anklage frei sprachen.

Damit waren nun die Stiftsherrn übel zufrieden, wandten sich mit ihren Klagen an den Landhauptmann Math. von Oldenbuchem, verloren aber auch hier, weil die von diesem Herrn, einem geheimen Freunde der Reformation, angestellte Untersuchung eben so wie die vorige ausfiel.

Das darüber äußerst aufgebrachte Capitel trieb die Sache weiter, schrieb in heftigen Ausdrücken nach Hofe, und bewirkte dadurch, daß dem Herrn von Oldenbuchem im herzoglichen Namen befohlen wurde, sich wegen Hamelmann genau zu erkundigen, und woferne derselbe etwas wider die landesherrliche Kirchenordnung unternommen hätte, oder unternehmen würde, ihn gefänglich einzuziehen und nicht eher wieder los zu lassen, bis es ausdrücklich befohlen würde.

Durch diesen Schritt erlangten Hamelmanns Gegner, was sie wünschten. Zwar suchte Herr von Oldenbuchem ihm jetzt noch zu helfen, gab ihm daher geheime Nachricht von dem eingelaufenen herzoglichen Befehle, und rieth ihm, sofort an den jülichschen Kanzler Johann Blattenius zu schreiben, demselben vorzustellen, wie er bisher die herzogliche Kirchenordnung verstanden hätte, und sich dahin zu erklären, daß er bereit wäre, sich zurecht weisen zu lassen, wenn er in dem einem oder andern Punkte möchte gefehlt haben. Aber der gute Anschlag mißlang. Hamelmann schrieb einen vortrefflichen, der Sache gemäß abgefaßten Brief an den Kanzler: De principis Juliaci ordinatione ecclesiastica recte et pie intelligenda, worin er die Kirchenordnung von Artikel zu Artikel durchging, sich über den Sinn und Werth eines jeden erklärte, daraus Folgen zog, seinen Vortrag und seine Amtsführung die-

sem gemäß gleichförmig darstellte, die Beschuldigungen seiner Gegner von sich ablehnte, dem Kanzler Complimente machte, und sich dessen Gunst und Beistand ausbat. [33]) Er richtete aber damit nichts aus; denn der Kanzler sahe, durch die Stiftsherrn wider ihn eingenommen, den Brief selbst als eine wirklich versuchte Abänderung der Kirchenordnung an, und würdigte ihn keiner Antwort. Bei dieser Lage der Sache erhielt Hamelmann einen Ruf nach Soest, konnte daher den in ihm erweckten Verdrießlichkeiten und den zu befürchtenden noch ärgern Folgen derselben ausweichen, aber er wollte es nicht, lehnte den Ruf von sich ab, blieb, wo er war, voll heiligen Muthes und fest entschlossen, entweder zu siegen, oder als Kämpfer der Wahrheit zu fallen.

Indessen war er den Stiftsherren ein Dorn im Auge. Seiner auf die schleunigste Weise los zu werden, ersannen sie einen Kunstgriff, der ihnen wunderschön gelang. Hamelmann hatte in dem Revers, welchen er bei dem Antritt seines bielefeldschen Lehramts ausstellte, sich unter andern auch dazu verpflichtet, daß er vor Jedermann von seiner Lehre und gesammten Amtsführung Rechenschaft ablegen wollte. Sie forderten ihn also auf, sein Versprechen zu erfüllen, nach Düsseldorf zu reisen und persönlich im herzoglichen Hoflager auf ihre wider ihn erhobene Beschwerden zu antworten. Die Herrn kannten den Hof und die Gesinnungen der Räthe, kannten auch Hamelmann, konnten das Wahrscheinliche schließen und so ziemlich gewiß voraussehen, daß der standhafte Eiferer hier um seinen Dienst kommen würde. Nicht zweimal ließ er sich auffordern; doch er verlangte, daß sie als Gegner die Kosten tragen und mitreisen sollten. Beides ward angenommen und die Reise ging vor sich. Von Seiten der Stiftsherrn machten sich der Dechant Anton Behemayer und der Canonicus Jodocus Hahnebohm auf den Weg, reis'ten standesmäßig in einem Wagen, und kamen Hamelmann vor. Dieser hingegen folgte zu Fuße nach, begleitet von dem Stadtsecretär Joh. Holscher, welchen ihm der Magistrat

---

33) Den Brief selbst findet man in Joh. Georg Leukfelds Hist. Hamelm. p. 36. seq,

zu Bielefeld zum Beistand mitgab. Man unterließ auch nicht, ihm in einer an den Herzog gerichteten Bittschrift das Wort zu reden und demüthig darin anzuhalten „daß ihnen dieser, ihr Lehrer, gnädigst möchte gelassen werden, indem er sich bisher in Lehr und Leben treu, exemplarisch und gottgefällig aufgeführt, sie auch nebst ihren Kindern aus Gottes Wort und zur Erlernung religiöser Lieder wohl unterrichtet hätte, und weil doch nunmehr das Evangelium Christi in den benachbarten Städten Herford, Lemgo und in den Grafschaften Lippe und Rittberg rein und lauter gepredigt würde, so möchte der Herzog dergleichen auch ihnen gnädigst vergönnen."

Mit dieser Bittschrift kam nun Hamelmann nach Düsseldorf, ging zum Kanzler Blattenius, ward von demselben gleich Anfangs unfreundlich empfangen und, nach einigen ihm gemachten harten Vorwürfen, an den Herzog, welcher sich gerade damals in Bensberg aufhielt, verwiesen. Seine Ankläger hatten den Kanzler auf ihrer Seite, mußten sich auch nach Bensberg begeben und wurden vom Kanzler selbst dem Hofe empfohlen.

Bei ihrer dortigen Ankunft wurden diese sogleich vor dem geheimen Sekretär Gerhard zum Gehör zugelassen. Hamelmann aber und sein Begleiter mußten warten, und obschon sie die mitgebrachte Bittschrift der Bielefelder Stadtobrigkeit jetzt übergaben, so half ihnen doch dieses nichts. Das erste, was Hamelmann darauf hören mußte, war, daß der Herzog sehr ungnädig auf ihn sey, und als gleich nachher der herzogliche Rath Hastius und der Sekretär Gerhard ihm die Frage vorlegten, ob er sich zur augsburgischen Konfession bekenne, er aber freimüthig und geradezu ja! darauf antwortete, so sagte der erstere: „das nimmt mein gnädiger Fürst und Herr mit Ungnaden auf, daß ihr ohne ihrer fürstlichen Gnaden Konsens solche Lehre in ihrer fürstlichen Gnaden Lande wollt einführen." Hamelmann berief sich dagegen auf seinen Beruf und Revers, wodurch er verpflichtet wäre, dasjenige zu lehren und zu predigen, was dem Worte Gottes gemäß sey, worauf Hastius weiter fragte, ob er sich denn einbildete, daß alles, was in der augsburgischen Konfession stände, aus Gottes Wort könne erwiesen werden? Nachdem Ha-

melmann solches bejahet, fuhr jener fort: wisset ihr denn nicht, daß unser Fürst vor eilf Jahren dem Kaiser mit Hand und Siegel versprochen, bei der römischen Kirchen-Religion zu verbleiben und nicht überzutreten zum Bekenntniß der augsburgischen Konfession, wie würde er also euch dulden können? — Hamelmann erwiederte: Obschon man dem Kaiser geben muß, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, so gehört doch die Erde dem Herrn und ihm will ich mich und meine Sache übergeben.

Nach dieser Unterredung ging Hastius, nachdem er Hamelmann befohlen, auf Bescheid zu warten, mit der ihm eingehändigten, bielefeldschen Supplic zum Herzoge, kam über eine Stunde wieder zu ihm und fertigte ihn mit folgender Erklärung ab: „Obwohl ihr zuvor unsers Fürsten und Herrn Meinung gehört habt, dennoch, um des Raths ihrer fürstl. Gnaden Stadt Bielefeld fleißig für euch geschehenen Schreibens, will ihre fürstl. Gnaden heimgelassene Räthe nach Düsseldorf hinweisen und remittiret haben, da sollt ihr weitern Bescheid bekommen, da möget ihr euch hinmachen und damit habt ihr euern Bescheid."

Als er in Düsseldorf angekommen war, mußte er am 14. August vor der dasigen Regierung erscheinen und nach einem derben Verweise über seine unkatholische, nicht der herzoglichen Kirche gemässe Lebensart sich dort öffentlich in Gegenwart der Räthe über das, was er in Religionssachen glaubte und lehrte, examiniren lassen. Dies sey des Herzogs Wille, hieß es, und der zu dieser Absicht auch gegenwärtige düsseldorfsche Hofprediger, Arnold Bongard, bekam den Auftrag, ein Examen mit ihm anzustellen. Dieser fragte ihn, was er von dem freien Willen des Menschen, von guten Werken und dem Verdienste guter Werke, von der Rechtfertigung, dem Glauben, den Sakramenten, von der Zahl derselben und jedem Sakramente besonders, ebenfalls von der Messe, der Anrufung der Heiligen u. s. w. glaube; und Hamelmann beantwortete alle Fragen mit edler Freimüthigkeit und Ueberzeugung aus der Bibel, mit der augsburgischen Konfession übereinstimmend. [34])

34) Dieses ganze Colloquium findet sich in der Leukfeldischen Historie Hamelmanns, p. 187. sqq.

Nach beendigtem Examen bekam er Befehl, nach Bielefeld zurückzureisen und daselbst den Bescheid des Herzogs, an welchen man die Akten würde gelangen lassen, abzuwarten. Kaum war er dort wieder angekommen, als auch schon der Bescheid, daß er seines Amtes sollte entsetzt werden, einlief, welches durch ein herzogliches Rescript von Düsseldorf aus, dem Rath und Stifts-Kapitel bekannt gemacht wurde.

Hamelmann verweilte indessen noch einige Wochen in Bielefeld und folgte dann einem neuen Rufe nach Lemgo. Er wohnte bald nachher den Kirchen-Visitationen in der Grafschaft Lippe und Waldeck bei, ward auf des von ihm in einer gedruckten Schrift beleidigten Kanzlers Blattenius Verlangen auch in Lemgo seines Amtes entlassen, ging darauf nach Rostock, erwarb sich daselbst durch eine öffentliche Disputation die theologische Licentiat-Würde, ward zum zweitenmale Prediger zu Lemgo, kam von dort 1568 als erster evangelischer Generalsuperintendent nach Gandersheim, war 1571 wegen eines mit Kasper Isselburg, Hermann Frohnen und Johann Wassenmacher anzustellenden Religions-Gesprächs eine Zeitlang in Essen, wurde zuletzt noch 1573 und 75 Superintendent der Kirchen in den Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Jever und starb zu Oldenburg 1595 den 26. Juny im 70 Jahre seines Alters.

Von seinen Schriften sind die nach seinem Tode zu Oldenburg 1599 in Folio herausgegebene „Oldenburgische Chronik" und die zu Lemgo 1711 in Quart, von Ernst Kasimir Wasserbach herausgegebenen „Opera genealogica historia" die vorzüglichsten. Ein allgemeines Verzeichniß von allen, nebst einer ausführlichen Nachricht von seinem Leben, findet man in Joh. Georg Leukfelds „Historia Hamelmani." Quedlinburg und Aschersleben, 1720 in 4.

Vermöge des passauer Vertrages hätte sechs Monate nachher der versprochene Reichstag müssen gehalten werden. Er kam aber sobald noch nicht zu Stande. Die von dem Markgrafen Albert von Brandenburg Kulmbach, (welcher den passauer Vertrag verwarf und mit dem Vorsatze, auch allein den Krieg fortzusetzen, unter

den Waffen blieb) erregten, neuen Unruhen waren Schuld daran, seinen Verwüstungen Einhalt zu thun. Es stritt, als ernannter Feldherr, Moritz von Sachsen gegen ihn und schlug ihn in einem entscheidenden Treffen bei Sievertshausen am 9. Juli 1553. Der Sieg ward durch Moritzens tödtliche Verwundung theuer erkauft. Albert zog sich noch nachher die Achtserklärung zu, verlor Land und Leute und fand zuletzt aus Noth in Lotharingen und Frankreich einen Zufluchtsort. Moritz starb nach zwei Tagen an der empfangenen Wunde, und obschon jetzt der ehemalige Churfürst, Johann Friederich, die Churwürde zurückforderte, so kam es doch zwischen ihm und dem Bruder des Herzogs August Moritz zu Naumburg am 24. Februar 1554 zum gütlichen Vergleich. Der letztere erhielt die Churwürde und ersterer endigte kurz darauf den 3. März desselben Jahres sein ruhmvolles Leben, da kurz zuvor, am 21. Februar, seine Gemahlinn Sybille vorangegangen war.

Im Jahre 1554 sollte nun der Reichstag vor sich gehen, doch er verzog sich bis ins folgende. Der römische König Ferdinand eröffnete denselben zu Augsburg am 15. Februar 1555, und nach mannigfaltigen Unterhandlungen kam auf demselben am 25. September desselben Jahrs ein völliger Religionsfriede zu Stande, dessen vorzüglichste Artikel diese sind:

Der Kaiser, der römische König, auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sollen keinen Stand des Reiches, augsburgischer Konfession, wegen der in dessen Glaubensbekenntniß enthaltenen Religionslehren und Uebungen derselben, auf irgend eine Art beschwerlich fallen, sondern denselben nebst seinen Landschaften und Unterthanen bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, bei Hab und Gut ruhig und friedlich bleiben lassen, und sollen die Religionsstreitigkeiten einzig und allein durch christliche und freundschaftliche Unterhandlungen beigelegt werden.

Eben so sollen sich auch die augsburgischen Konfessionsverwandten gegen den Kaiser und römischen König und alle übrige Fürsten und Stände des Reiches, die der alten Religion anhängig sind, sowohl Geistliche, als

Weltliche, verhalten, sie in ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen u. s. w. ebenfalls ungestört lassen.

Diejenigen, welche nicht einer von beiden Religionen zugethan sind, sollen von diesem Frieden ausgeschlossen seyn.

Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche, die sich künftig zur augsburgischen Confession bekennen werden, verlieren (wiewohl mit Widerspruch der evangelischen Stände) ihre Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, Beneficien und die damit verbundenen Einkünfte.

Die eingezogenen geistlichen Güter, die zur Zeit des passauer Vertrags und auch nachher keine geistliche gewesen sind, sollen bleiben, wie sie sind, nämlich im Besitz derer, die sie eingezogen haben.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe findet künftig in Religionssachen der augsburgischen Confessionsverwandten nicht weiter Statt.

Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion drängen, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz nehmen, noch vertheidigen.

Im Fall auch keine völlige Religionsvereinigung durch ein General-Concilium, durch Nationalversammlung, Colloquium oder Reichshandlung sollte können bewirkt werden, soll dennoch dieser Friede in allen Punkten und Artikeln bestehn, und ein beständiger, beharrlicher, unbedingter und ewig währender Friede seyn und bleiben.

Die freien Ritterschaften sollen in diesem Frieden mit begriffen seyn, so daß sie bemeldeter beider Religionen halber von Niemanden bedrängt, noch beschwerdet werden sollen.

Auch in allen freien Reichsstädten, worin beiderlei Religionsverwandten sind, sollen auch beide künftig friedlich und ruhig neben einander wohnen, kein Theil dem andern beschwerlich fallen, sondern einer den andern bei Religion, Glauben, Kirchengebrauch und Ordnung, Haab und Gut ruhig und friedlich bleiben lassen. 35)

---

35) Joh. Jac. Schmaussens cop. jur. pub. pag. 216 seq. 9. Christoph Lehmann acta pub. de pace religionis p, 62.

Durch diesen Frieden erhielten die Protestanten in ganz Deutschland die so lang gewünschte Religionsfreiheit, und durften von nun an ungekränkt und öffentlich, vom Joch einer fremden bischöflichen und päpstlichen Macht befreit, nach der Vorschrift der Bibel einrichten und ausüben. Gern hätten sie gewünscht, daß überhaupt aller Zwang aufgehoben, und jedem, ohne Unterschied, wäre freigestellt worden, sich nach Wunsch und Willen zu der einen oder andern Religion zu bekennen; aber dieses konnte nicht bewirkt werden, und nur mit vieler Mühe erhielten sie für ihre Glaubensgenossen in den Ländern, deren Herren katholisch blieben, des Tages vor dem Religionsfrieden von dem römischen König die Erklärung, daß diejenige Ritterschaft, die Städte und Communen, die sich in solchen Landen zur augsburgischen Confession bekennten, davon nicht sollten verdrängt werden. Dahingegen ward aber auch in Ansehung der Geistlichen der sogenannte geistliche Vorbehalt, ungeachtet aller Gegenvorstellung, durch eine ähnliche Entscheidung des römischen Königs in den Religionsfrieden eingerückt. [36])

Obgleich nun die römisch-katholische Parthei durch diesen Frieden noch immer ein gewisses Uebergewicht über die protestantische, und zwar besonders des Umstandes wegen behauptete, daß der eingerückte geistliche Vorbehalt nicht allein die möglichste Beibehaltung aller damals noch geistlichen Landen bewirken, sondern auch die Hoffnung zu einer völligen Religionsvereinigung der Protestanten auf immer benehmen mußte, derjenigen Vortheile und Pfründen nicht zu gedenken, auf welche nach eben derselben nur Personen dieser Religion Anspruch und Anwartschaft haben konnten: so bekamen dennoch die augsburgischen Confessionsverwandten zur Handhabung ihrer erworbenen und eingestandenen Rechte, und um der gegenseitigen Parthei das Gleichgewicht zu halten, durch vortheilhafte Umstände anderer Art und besonders dadurch, daß das churfürstliche Collegium an den drei weltlichen Chur-Häusern Pfalz, Sachsen und Brandenburg jetzt eben so viel evangelische, als an den drei geistlichen Churfür-

36) Lehmann l. c. p. 46.

fürsten katholische Mitglieder hatte, auch ihrer Seits mehr Stärke und Macht. [37])

Zu eben der Zeit aber, während welcher sich die Lage der Protestanten in Deutschland so sehr zu ihrem Vortheil neigte, seufzten ihre Brüder in England und die in den Niederlanden, wo man auf römisch-katholischer Seite kein Mittel unversucht ließ, sie entweder zur Verläugnung ihres Glaubens zu zwingen, oder als Ketzer zu verdammen, und mit aller Feuerwuth, mit Fanatismus gegen sie tobte.

Unter Eduards VI. Regierung ward Thomas Cranmer, Erzbischof von Cantelberg, der größte Beförderer der Reformation in England. Durch ihn wurden im Namen des Königs Martin Buzer, Paulus Fagius, Petrus Martyr und Imanuel Tremellius, alle aus Straßburg, wo ihnen das oben bekannt gemachte Interim keinen weitern Aufenthalt gestattete, zur Hinüberkunft eingeladen, und nach ihrer Einfolge ward auf ihre Empfehlung bald nachher auch Johann a Lasco auf ähnliche Art berufen. Dieser polnische Edelmann war zu der Zeit der vorzüglichste Religionslehrer zu Emden in Ostfriesland. Die Gräfin Anna erlaubte ihm, dem Rufe zu folgen. Er ging daher hinüber, und bekam den Auftrag, eine zweckmäßige Kirchenordnung zu verfertigen. Nach einem etwa viermonatlichen Aufenthalte in England kehrte er zu seinen ostfriesischen Glaubensbrüdern, sich gegen das Interim waffnend, um, fiel aber darüber in kaiserliche Ungnade, und mußte Emden verlassen.

Unterdessen vermehrte sich die Zahl der Wahrheitsfreunde in England. Martin Mikron, Gualther Delius und mehrere andere in Flandern, Braband, den Niederlanden und Deutschland schifften haufenweise hinüber, ließen sich in verschiedenen Städten nieder, bildeten eigene Gemeinden und gingen in Ausübung des reinen Gottesdienstes den Eingebornen mit ihrem Beispiele vor.

Durch die Fürsprache der Herzogin von Suffolk wurde den Niederländern es vergönnt, ihren Gottesdienst zu London in einer den Augustinermönchen ehemals zuständigen

37) Buders deutsche Reichsgeschichte §. 167.

Kirche zu halten. Martin Mikron und Gualther Delius predigten darin.

A Lasco ward darauf vom Könige selbst zum Superintendenten dieser Gemeine ernannt, und so kam er in Gesellschaft des gentischen Edelmanns Johann Utenhovens im Frühjahr 1550 zum zweitenmale in London an, wo er jetzt die merkwürdige Kirchenordnung zu Stande brachte, die er unter dem Titel: Forma et ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum potissimum vero germanorum ecclesia instituta per Eduardum sextum adjecto privilegio suae Majestatis, zu London 1550, nachher auch zu Frankfurt 1555, und zwar das zweitemal mit einer weitläuftigen Vorrede an den König von Pohlen Sigismund, drucken ließ. Durch sein und Utenhovens Bemühen erhielt nun auch die Gemeinde vom König den eigenthümlichen Besitz der ihnen eingeräumten Kirchen und aller Rechte und Freiheiten einer öffentlichen, unter dem Schutze der höchsten Landesobrigkeit gestifteten, kirchlichen Gesellschaft.

Neben dieser holländischen sah man auch französische aufblühen und das Beginnen einer italienischen. Valerandus Polanus war schon vorher Presbyter der französischen Flüchtlinge in Straßburg gewesen, mit ihnen nach England gekommen, und leistete ihnen hier eben diejenigen Dienste, welche a Lasco den Niederländern. Davon zeugt besonders die Liturgie, welche er unter der Aufschrift: Liturgia sacra, sive ritus ministerii in ecclesia peregrinorum profugorum propter Evangelium Christi Argentinae mit einer nachdrücklichen Dedication an den König Eduard 1551 zu London drucken ließ.

Auch in der englischen Kirche gingen große Veränderungen vor. Man drang mit der Reformation, welche nach und nach auch von den meisten Bischöfen angenommen wurde, durch. Diejenigen Glaubensartikel, welche künftig die Lehre der englischen Kirche ausmachen sollten, wurden genau bestimmt, [38]) die Liturgie verbessert, das

38) Ihrer waren überhaupt 42. Im Anfange der Regierung der Königinn Elisabeth 1562 machte man darin einige geringe Aenderungen, und bestimmte ihre Anzahl auf 39.

Messelesen und andere papistische Gebräuche und Handlungen wurden abgeschafft. Man verbesserte darauf auch die Kirchengesänge, und traf überhaupt solche Verfügungen, wodurch die gesammte kirchliche Einrichtung eine ganz andere Form und Gestalt erhielt, als sie bisher gehabt hatte.

Aber nicht lange konnten jene redlichen und frommen Ausländer Freiheit athmen, und Gott auf ihre Weise ruhig verehren; denn die in England so glücklich zu Stande gebrachte Reformation war nicht von Dauer.

Eduard starb in der Blüthe seiner Jugend, dem 26. Jahre seines Alters, als ein alles Lobes würdiger König, das Wunder seiner Zeit, am 6. Juli 1553. Mit ihm verloren die Ausländer in England ihren Beschützer, und die reformirte engliche Kirche ihre vornehmste Stütze. Vergeblich versuchte man seine des Throns würdige Nichte Johanna Gray vermöge Eduards Testament auf den Thron zu heben. Heinrich des VIII. Testament sprach für Maria, des verstorbenen jungen Königs ältere Schwester. Diese machte ihre Ansprüche geltend, und entriß jener Krone und Leben. Maria war der römisch-katholischen Religion eifrigst ergeben, aber dennoch versprach sie, gar keine Neuerungen oder Veränderungen in der unter Eduards Regierung eingeführten Religion zu machen; sondern mit der Privatausübung ihrer eigenen zufrieden zu seyn. Man erfuhr aber sehr bald, wie wenig aufrichtig sie es meine. Anhang zu erhalten und sich des Throns zu versichern, versprach sie solches. Als die Absicht erreicht war, achtete sie nicht mehr darauf, sondern verkannte grausam und treulos jeden Geist der Duldung, und schwang einen eisernen Scepter. Die päpstliche Parthei bekam innerhalb wenig Wochen die Ueberhand, und die unter der vorigen Regierung abgesetzten römischen Bischöfe gelangten wieder zu ihren Sitzen. Was der Reformation gehuldigt, wurde angegriffen, blinder Religionseifer und bittere, grenzenlose Wuth und Rachsucht mit Gewalt verbunden; die ganze Macht der Finsterniß ward aufgeboten, und so ward der unter Eduard eingeführte schöne und reine Gottesdienst von Grund aus zerstört, das Papstthum wieder hergestellt, und, um den Gräuel der Verwüstung vollkommen zu ma-

chen, der standhafte, redliche Wahrheitsfreund in's Gefängniß, auf's Blutgerüst und zum Scheiterhaufen geschleppt, oder jenseits des Meers zurückgesandt.

Diese Zurücksendung war im Anfange das Loos derjenigen Ausländer, welche öffentlich auf Treue und Glauben in's Land gekommen waren. Man begegnete ihnen damals glücklicher Weise noch gelinder, als den Eingebornen, in der Folge aber fand dergleichen Nachsicht nicht mehr Statt. Man grub sogar die Gebeine Buzers und Fagius, die beide nicht lange nach ihrer Ankunft in England gestorben waren, wieder auf und verbrannte sie öffentlich.

So wurde zuerst Petrus Martyr im September 1553 zur Abreise genöthigt. Tremellius, Ochin und andere mußten folgen, so auch Johann a Lasco, Martin Mikron, Johann Utenhoven, Franziscus Riverius, nebst ihren Landsleuten aus den Niederlanden, Brabant und Flandern. Ihre Kirche ward ihnen genommen und ihre Gemeinde zerstreut. Im Jahr 1554 flohen die noch übrigen Ausländer. Mit ihnen ergriffen Valerandus Polanus und verschiedene englische Familien die Flucht.

Allen kam jetzt die in Deutschland vorgegangene große Veränderung, der Passauer Vertrag, das aufgehobene Interim, die protestantische Religionsfreiheit auf erwünschte Art in dieser Lage zu Statten. Sie fanden aber auch manche Schwierigkeiten zu überwinden, wovon der unglückliche Sacramentsstreit eine der ersten war. Die Flüchtlinge waren keine Lutheraner, sondern den Lehrsätzen Zwingli's und Calvins, oder der darnach gebildeten, englischen Kirche ergeben.

Leute dieser Art nannte man damals Sacramentirer, legte ihnen dabei wiedertäuferische Irrthümer zur Last, und der ächt lutherische Eiferer war gegen sie fast noch mehr, als wider die Römisch-katholischen eingenommen.

Die Straßburger gingen zum Theil über Frankfurt nach Straßburg zurück. Johann a Lasco mit den übrigen Lehrern der niederländischen Kirche und vielen Gemeingliedern, 175 Personen an der Zahl, kamen auf zwei dänischen Schiffen nach einer beschwerlichen Reise zu Koppenhagen und darauf zu Elbingen an, konnten aber von

den dortigen sehr eifrigen lutherischen Protestanten und dem Könige, wegen ihrer Unterscheidungsartikel, die Erlaubniß, sich daselbst niederzulassen, und die erbetene Gewissensfreiheit nicht erlangen. Jedoch gab ihnen der König 100 Rthlr. Reisegeld, befahl ihnen aber, das Land sogleich zu verlassen. Zu Rostock, Wismar und Lübeck wollte man sie eben so wenig aufnehmen. Zu Hamburg stiegen Gualther und Peter Dathenus nebst 32 andern an's Land; allein auch dort ward ihnen der Eingang in die Stadt verweigert. Die guten Leute mußten weiter schiffen, kamen endlich zu Emden an, und fanden hier den gewünschten Hafen. [39])

Valerandus Polanus begab sich mit einem Theile der wälschen flämingschen Gemeine nach Frankfurt am Main, und die andern suchten in den Niederlanden, im Clevischen und in der Schweiz einen Ort der Sicherheit.

Zu Frankfurt nahm man die Fremdlinge sehr liebreich auf, gab ihnen nicht allein die Erlaubniß, sich dort niederzulassen, sondern auch Freiheit und Bürgerrecht, und räumte sogar zum gottesdienstlichen Gebrauche ihnen eine eigene Kirche ein. Dies geschah, nachdem vorher Polanus in seinem und seiner Gefährten Namen der Obrigkeit ein Glaubensbekenntniß nebst einer Bittschrift überreicht hatte. Die Obrigkeit ward nicht hintergangen, denn Polanus verstellte sich nicht, war nicht, was in folgenden Zeiten ein Fresenius und andere intolerante Lutheraner aus ihm machen wollten, ein Heuchler; sondern ein offener, redlicher Mann, der sprach, wie er dachte, und dessen Religionsbegriffe und Unterscheidungssätze eben so wenig, als die der Gemeinde, welcher er als Lehrer vorstand, unbekannt seyn konnten. Schon im Jahr 1547 hatte er zu Straßburg einen völlig nach zwinglischen Lehrsätzen geschriebenen Tractat über das Abendmahl drucken lassen.

39) Von den Schicksalen dieser niederländischen Flüchtlinge hat man zwei merkwürdige authentische Nachrichten. Die eine führt den Titel: Simplex et fidelis narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia et potissimum de susceptis postea illorum hominum itineribus, quaeque eis in illis evenerunt, per Utenhovium. Basiliae 1560 8. Die andere ist Petri Datheni Entschuldigung der verjagten Christen.

a) Traité très utile du saint sacrement de la Cène avec reponse aux principaux arguments des anciens et modernes contre ce saint sacrament par Valerand Poulain.

b) Vera expositio disputationis institutae mandato dominae Mariae reginae Angliae, Franciae et Hyberniae in synodo ecclesiastica Londini in comitiis regni ad XVIII. Oct. anno 1553, his acessit reverendissimi in Christo patris ac domini archiepiscopi Cantuariensis epistola apologetica ex anglico autographo latina facta et precatio ad Deum, quam rex Eduardus VI. habuit, cum ageret animam. Unter der Vorrede an die Leser steht Polanus Name und die Angabe des Jahrs und Tages; V. Cal. Fbr. d. i. d. 28. Januar 1554. In Daniel Gerdes Scrinio antiquario T. III. p. I. findet man davon einen Abdruck.

Eben so zeugt die auf der Reise nach England von ihm gemachte Uebersetzung eines dort herausgekommenen Berichts von dem auf Befehl der Königinn Maria am 18. October 1553 zwischen den Reformirten und Römisch-katholischen zu London angestellten Religionsgespräch von seinem und seiner Mitbrüder Glauben und Lehrbegriff. Gleich nach seiner Ankunft zu Frankfurt übergab er diese Arbeit dem Druck. Peter Brubach in Frankfurt war der Verleger, und das Werk selbst erschien schon öffentlich, ehe noch die Obrigkeit in Frankfurt sich erklärt hatte.

Das überreichte Glaubensbekenntniß war auch nichts weniger als zweideutig. Es ward 1554 im September nebst der Liturgie ebenfalls bei Brubach abgedruckt.

Wenn auch Polanus zum frankfurter Magistrate zu ihrer Aufnahme „wir sind eures Glaubens" sagen durfte, so sprach er als Lehrer einer protestantischen Gemeinde zu einer protestantischen Obrigkeit doch immer die Wahrheit. Es war auch 1554 die Trennung wegen einiger Unterscheidungslehren zwischen den Reformirten und Lutheranern noch nicht so groß, als sie späterhin, und besonders seit 1561 geworden ist. Waren doch Martin Buzers Vereinigunsartikel im Jahr 1542 auf Verlangen des Magistrats von allen frankfurtischen Predigern unterschrieben, also von Herzen konnten sie zu ihren Brüdern sagen:

„Wir sind eures Glaubens!“ durften um ein Obdach und Gotteshaus bitten, welches sie auch beides am 18. März 1554 erhielten. Nun schrieben sie ihren noch zerstreuten Mitbrüdern, wie freundlich sie in Frankfurt wären aufgenommen worden, baten sie, auch hinüberzukommen, und sich mit ihrer Gemeinde zu verbinden, welches auch viele von ihnen thaten.

So entstand die erste reformirte französische Gemeinde zu Frankfurt. Neben ihr bildete sich nicht lange nachher eine englische und niederländische. Die Engländer, unter welchen Clement Suttan, William Williams, William Whilingham und Thomas Ward die Vorzüglichsten waren, kamen am 15. Juni 1554 zuerst, die Niederländer im April 1555. Jene unterschrieben auf Verlangen der Obrigkeit das Glaubensbekenntniß der Franzosen, führten auch in den Kirchengebräuchen eine Art von Gleichförmigkeit ein, erhielten beide dieselben bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten, die man den Wallonen zugestanden hatte, und alle mochten abwechselnd in derselben Kirche und jede Gemeinde in ihrer Landessprache dem öffentlichen Gottesdienste huldigen.

Der Stifter der niederländischen Gemeinde daselbst war der berühmte Johann a Lasco. Auf sein Anrathen wählten verschiedene Niederländer den Ort gern zu ihrem Aufenthalte, wo ihre französischen und englischen Glaubensbrüder sich recht wohl befanden. Er kam selbst aus Ostfriesland hierhin, ward Fürsprecher bei der Obrigkeit, und fand bei derselben Gehör. Ihm bei der Gründung und Einrichtung der neuen Gemeinde hülfreiche Hand zu bieten, kam Martin Mikron auf sein Ersuchen auch dahin, und so pflanzte gleichsam der eine, und der andere begoß. Der letztere hielt der aufblühenden Gemeinde die erste niederländische Predigt 1555 am 15. September, doch dieser konnte in Frankfurt nicht lange bleiben. Eine andere niederländische Gemeinde zu Nanden in Ostfriesland, der er als Lehrer sich verpflichtet hatte, wünschte ihn zurück. Nach seinem Abzuge ward Petrus Dathenus zum ersten ordentlichen Prediger mit a Lasco's Genehmigung berufen.

Alle drei Gemeinden hielten Anfangs ihre gottesdienstlichen Versammlungen in einer und derselben Kirche; als

sich aber ihre Anzahl immerfort vermehrte, und der gemeinschaftliche Gebrauch einer einzigen Kirche wohl nicht anders als beschwerlich fallen konnte, vielleicht auch schon damals zu einiger Uneinigkeit und Klage Anlaß gab: so ersuchten die Engländer den Magistrat um die Erlaubniß, ihren Gottesdienst in einer andern Kirche halten zu dürfen, und erhielten darauf am 25. October 1555 eine eigene zu ihrem Gebrauche.

Diejenigen, welche auf der Flucht ihren Weg in's Clevische genommen hatten, fanden zu Duisburg und Wesel Schutz und Sicherheit. Im Anfang des 1554. Jahrs kamen die ersten hierher. Aus England waren sie zuerst nach Holland und Ostfriesland geflohen, weil sie sich aber dort nicht in Sicherheit befanden, vielleicht auch in Ostfriesland nicht alle nach Wunsch unterkommen konnten, so zogen sie, ihr Heil weiter zu versuchen, in's Clevische.

Zu Duisburg überreichten sie bei ihrer Ankunft der Obrigkeit eine Bittschrift, und wurden ohne viel Bedenken aufgenommen. Ihre Anzahl nahm zu, und im folgenden Jahre begaben sich auch einige von denen, welche sich in Frankfurt niedergelassen hatten, hierhin. Unter diesen war Richard Kox, ehemaliger Lehrer des Königs Eduard, und nachheriger Bischof zu Ely in England, unter der Regierung der Elisabeth. 40)

Von dieser günstigen Aufnahme singt Johann Tybe aus Duisburg in seinen poetischen Annalen der Stadt Duisburg, die er 1579 zu Hamburg drucken ließ, und nachher durch Werner Teschenmacher in seinen Annalen abermals abgedruckt sind.

Zu Wesel trug man abermals Bedenken, die dort Ankommenden anzunehmen. Die Ursache davon lag in Vorurtheilen, einer daher rührenden Abneigung gegen alle, die den zwinglischen oder calvinischen Lehrbegriffen ergeben waren, und in gewissen Verfügungen, welche man noch neulich den sogenannten Sacramentirern entgegensetzt, oder auch zur Behauptung einer allgemeinen Gleichförmigkeit in der Lehre sowohl, als in den Kirchengebräuchen getrof-

---

40) Tackii chronicon Duisburgense MSC.
J. H. Witthof duisburgische Chronik ad ann. 1555.

fen hatte. Die vor einigen Jahren aufgenommenen Wallonen machten der Obrigkeit und den Geistlichen schon etwas zu schaffen, äußerten immer mehr ihre Anhänglichkeit an das Zürcher oder Genfer Lehrsystem und wollten sich zuletzt die weselschen Kirchengebräuche nicht gefallen lassen. Die dadurch entstandene Mißhelligkeit war ziemlich hoch gestiegen. Man hatte sogar einige Wallonen genöthigt, die Stadt zu verlassen. Den übrigen gestattete man zwar noch, in der heiligen Geist-Kirche zu predigen; die Sakramente aber mußten sie in den andern Kirchen, dem Ritual gemäß, empfangen und vergeblich baten am 19. Januar 1554 die wallonischen Lehrer, daß ihnen erlaubt werden möchte, in ihrer eigenen Kirche das Abendmahl zu begehen, indem ihnen in den andern die Chorröcke zum Anstoß gereichten. Sie bekamen zur Antwort: „daß dies nicht geschehen möge; das Chorkleid sey eine gleichgültige Sache, worüber man keinen Streit haben wolle, und sie als Fremdlinge müßten mit den Stadt-Ceremonien zufrieden seyn."

Umstände dieser Art, wozu noch die Besorgniß kam, daß die neuen Fremdlinge eben so wenig, als die Wallonen mit den lutherischen Lehrbegriffen und Zeremonien einstimmig seyn möchten, machten den weselschen Magistrat abgeneigt, der jedoch endlich sich bewegen ließ, nachdem jene vorher ihr Glaubensbekenntniß übergaben und sich erklärt hatten, daß sie weder an Luther noch Kalvin, sondern an Christum glaubten, keine Ketzerei hegten, hingegen das apostolische Symbol wie das nizänische und athanasianische annähmen, und dabei die Sakramente nicht zu bloßen Zeichen machten.

In Ansehung der Zeit ihrer Aufnahme findet sich einige Verschiedenheit. Nach von Steinens Angabe geschah sie im Februar des Jahrs 1554; nach Lehnhofs aber erst im November 1556. Beide haben wahrscheinlich recht, indem eine wiederholte Aufnahme Statt fand, wovon die eine ins Jahr 1554, die andere um ein paar Jahre später fällt. Unter den zuerst aufgenommenen befanden sich Richard Barthei Dersby und dessen Gemahlinn Catharina von Willoogby, Herzoginn von Suffolk. Diese gebar zu Wesel einen Sohn, welchen Heinrich Bommel am

14. October 1555 in der matenaischen Kirche taufte, und den die Aeltern, weil er in der Fremde geboren wurde, Peregrinus nannten. In dem weselschen Stadtprotokoll findet sich davon vom 20. November 1555 folgende Nachricht:

„Anno a partu virgineo restitutae salutis per Christum 1555, qui fuit annus a mundi exordio 5523, ab innovata vero doctrina Evangelii per Dr. Martinum Lutherum 38 die Saturni, qui erat 12 mensis Octobris illustrissima Domina Catharina Baronissa de Willoogby, ducissa suffolicia in Anglicano regno. Uxor illustrissimi Principis domini Richardi Barthei Dersby ex Anglia in hac nostra urbe Vesaliensi ducatus Clivensis, divina obstetricante gratia filium peperit, qui die lunae a partu proximo 15 videlicet ejusdem mensis in templo nostro sub urbano vulgo op der Matena sacrosancto baptismate per Henricum Bommelium, ejusdem ecclesia ministrum suscepto, Peregrinus vocatus est, eo, quod in terra peregrina pro consolatione exilii sui piis parentibus a domino donatus est, postulatum est referre in annales.[41])

Von den übrigen daselbst aufgenommenen Flüchtlingen trifft man keine so genaue Nachricht an; doch finden sich Spuren von Zwistigkeiten, worin dieselben auch dort, bald nach ihrer Ankunft, mit dem Magistrat und der Geistlichkeit müßen gerathen seyn. Wenigstens trug man im Jahre 1556 Bedenken, daselbst sie ferner zu dulden,

41) Im Jahre nach Christi Geburt 1555, welches seit dem Anfange der Welt das 5523. war, seit Luthers Kirchenverbesserung das 38., am Donnerstage den 12. October, gebar die hochedle Frau Catharina, Baronesse von Willoogby, Herzogin von Suffolk in England, Gemahlinn des hochgebornen Fürsten, Richard Barthei Derby aus England, in unserer Stadt Wesel, im Herzogthum Cleve, unter Gottes Gnade, einen Sohn, der am folgenden Montag, als am 15. in der Stadtkirche „op der Matena genannt," durch Heinrich Bommel, Diener des göttlichen Wortes an dieser Kirche, getauft wurde und den Namen Peregrinus bekam, deshalb, weil er in fremdem Lande seinen verbannten, frommen Eltern zum Troste vom Herrn geschenkt wurde, u. s. w.

oder auch andere neu Ankommende anzunehmen. Heinrich Bommelius hielt es mit den Fremdlingen; Hermann Stein, genannt Hollandus und Thomas Plateanus waren ihnen entgegen, und vermuthlich die Stadtobrigkeit und Bürger eben so sehr in ihren Meinungen und Urtheilen getrennt. Man fragte deßhalb Melanchthon um Rath, welcher darauf am 13. November desselben Jahrs von Wittenberg aus folgender Gestalt antwortete:

„In Frankfurt und Straßburg wird den Französischen und Engländern nicht allein Herberge vergönnt, sondern auch, daß sie absonderliche Zusammenkünfte mit der Predigt göttlichen Worts und Gebrauch der heiligen Sakramente haben mögen, verstattet, welches auch wegen der fremden unbekannten Sprachen nöthig, und ist darum daselbst desto weniger Zwietracht und Spaltung zu erwarten, wie auch zu Wesel seyn würde, wenn man solches gleichfalls daselbst zuließe. Nun aber solche auszutreiben, wenn keine andere, wichtigere, erhebliche Ursache vorhanden, als vorgestellet worden, ist viel zu hart. Wenn diese Fremdlinge Wiedertäufer wären, gotteslästerliche Meinung gegen den Sohn Gottes, wie Michael Servetus und Theobaldus Thamerus u. s. w. hegten, wollte ich mit lauter Stimme sagen und schreien, daß man sie austreiben sollte. Ich höre aber, daß drei Ursachen allein vorgewandt werden.

1. Daß sie vor den äußerlichen Ceremonien, die annoch in unserer Kirche bei Gebrauch des heiligen Abendmahls üblich sind, einen Abscheu haben und tragen, welches, ob es wohl morosum, daß sie angesehen sie Gäste seyen, unsere Gebräuche nicht zum Besten auf- und annehmen, sollte doch nicht gerne leiden oder gestatten, nachdem sie einmal angenommen, daß sie wiederum ausgetrieben würden, denn mir wohl bewußt, daß viele aus solchen fremden Nationen an den äußerlichen Gebräuchen sich leichtlich stoßen und die ihrigen, als reinere zu viel lieben, deßwegen denn meine Meinung sollte seyn, daß sie unsere Gebräuche anzunehmen nicht gezwungen, sondern, nachdem ihnen wegen der fremden Sprachen absonderliche Predigt göttlichen Worts zugelassen, auch gleichfalls der Gebrauch der hei-

ligen Sakramente bei ihren Gemeinden verstattet werden möchte.

2. Die andere Ursache ist von der heiligen Taufe, welche so die Französischen als Engländer, wenns die jungen Kinder angeht, mit den Wiedertäufern verwerfen. Sollte ich gleichfalls zu ihrer Austreibung rathen, aber ich achte, daß sie die Kindertaufe billigen und beibehalten, wiewohl etliche von denselben anfänglich geredet, daß man solche auch, wenn man schon den ordentlichen Dienst derselben haben könne, nicht gebrauchen solle, welche Verachtung des heiligen Predigtamtes mit nichten zu dulden, wie geschrieben stehet Röm. 8.: Welche er erwählet, die hat er auch berufen; wiewohl ich auch glaube und hoffe, daß sie durch freundliche und christliche Unterredung hievon, so nöthig, eines Bessern können berichtet werden.

3. Die dritte Ursache von der Gegenwart des Leibes Christi im heiligen Abendmahl, von welcher sowohl bei den Unsrigen, als auch den Fremden etliche besser, etliche etwas härter reden. Ob aber dieser Streit schon nicht kann jetzt und gänzlich beigeleget werden, so sollten doch, nach meiner Stimme, darum die Flüchtlinge, nachdem sie einmal angenommen, nicht ausgetrieben werden; denn ich vermeine, daß durch frommer und gelehrter Leute Gespräch und Unterredung dieser Mißverstand kann aufgehoben werden. Doktor Luther hat die von Straßburg aufgenommen, welche bekannten, daß Christus im Gebrauch des heiligen Abendmals wahrhaftig gegenwärtig sey. Die andern Disputationen seyen ausgelassen, man muß bekennen, daß das heilige Abendmahl nicht allein ein Zeichen des Gnadenbundes, oder Gemeinschaft Gottes mit den Menschen ohne Gegenwart und kräftige Wirkung des Sohnes Gottes sey. Daß aber etliche sagen, daß wir die päpstliche Abgötterei bestätigten, daran geschieht uns Unrecht; da unser Bekenntniß ausdrücklich die päpstliche Anbetung und Umtragung des Brodes und der Hostie verwirft und oftmalen die Regel von uns wiederholet ist: Ohne und außerhalb des Gebrauches ist kein Sakrament. Wir sagen nicht: dies Brod ist von Gott,

wie Osiander, sagen auch nicht, daß es verwandelt werde, sondern reden allein mit St. Paulo: das Brod ist die Gemeinschaft des Leibes mit Christi, welches ausdrücklich von der Genießung geredet wird, weil Christus hiedurch seinen Leib zu genießen, oder zu empfangen gibt und bezeuget, daß sie Glieder seyen seines Leibes, in welchen er will kräftig seyn, als das Haupt in seinen Gliedern alles vollbringen. Aber ich lasse die Disputation, in welcher viele Fragen von Vielen erreget worden, fahren, von welchen ich bei frommen und gelehrten Leuten meine Meinung zu sagen, mich nicht scheue, wiewohl meine Bücher vor allen am Tage sind, und verhoffe, daß der durchlauchtige Herzog von Gülich und gute Bürger zu Wesel aus Gottseligkeit, nachdem sie vielen ehrlichen Leuten und Familien die Herberge einmal vergönnet, dergleichen Barmherzigkeit an ihnen werden continuiren, zumalen wegen der Vereinigung gute Hoffnung und die Berathschlagungen hievon unter gelehrten Leuten geschehen müssen.

Unterdessen könnte diesen elenden Flüchtlingen ein absonderliches Ministerium oder Predigamt in ihrer Sprache verstattet werden; denn wie traurig sollte es seyn, daß so viele Familien nicht unterwiesen, sondern ausgestoßen und also das Wüthen bei den abgöttischen Päpstlern bestätigt werden sollte.

Ich bitte aber den Sohn Gottes, daß er des durchlauchtigen Herzogen und Regenten Rathschläge regieren wolle.

Wittenberg d. 19. November 1556.

Philipp Melanchthon.

Dieses seines Verfassers würdige Gutachten that zu Wesel die gewünschte Wirkung, und obschon es den vorhin schon genannten Zeloten Plateanus und Stein nicht gefallen wollte: so ward es doch in der Hauptsache von der Obrigkeit befolgt, welche fortfuhr, die Ausländer zu dulden und anzunehmen.

Man ersiehet aus demselben, daß die Anzahl sowohl der französischen, als englischen Exulanten, daselbst zu der Zeit nicht geringe müsse gewesen seyn, dabei nimmt man wahr das Eigene ihrer Vorstellungs- und Denkart über

gewisse aus dem Papstthum herrührende und in der weselschen, so wie in mancher andern lutherischen Kirche noch beibehaltene Ceremonien und Gewohnheiten, wie auch die über Lehrartikel von der Taufe und dem Abendmahl. Diese Ausländer konnten sich nicht enthalten, ihre Abneigung gegen das alles erblicken zu lassen, was sie zu Wesel entweder als gottesdienstliche und nützliche Kirchengebräuche, oder auch als Adiaphora beibehalten sahen. Beichte und Beichtstuhl, Orgeln und Altäre, Bilder, Wachskerzen und Taufsteine, Oblaten, Kelche und Chorröcke gereichten ihnen zum Anstoß. Ueber die Kraft, das Wesen und die Nothwendigkeit der Taufe und den Gebrauch des Exorcismus bei derselben, über das Abendmahl und den Ort der Gegenwart Christi in demselben und der Nothwendigkeit des Brodbrechens hegten sie reformirte Begriffe und scheuten sich nicht, sie zu äußern. Daher rührte die Bedenklichkeit des Magistrats wegen ihrer Aufnahme und Duldung; daher das Sauersehen der beiden dortigen Prediger, eine gewisse Aengstlichkeit auf beiden Seiten, die sehr bald Anlaß zu größern Mißhelligkeiten gab.

Unter den Wallonen, welche sich zu der Zeit daselbst aufhielten, befand sich ein Sammetmacher aus Flandern, Namens Bertram le Blas, ein eifriger Wahrheitsfreund. Seine Frau und ganze Familie waren noch immer römisch-katholisch und in Tournay wohnhaft. Sie zum Uebergang der reinern Religion zu bewegen, reiste er zweimal vergeblich dahin, und that es zum drittenmale zu seinem Unglücke. Bei der Abreise von Wesel gaben ihm einige der dortigen Glaubensbrüder, unter andern der wallonische Prediger, Louis, ein Stück Weges das Geleite und nahmen, mit Ermahnung zur Standhaftigkeit in dem Bekenntniß des Glaubens und Warnung gegen alle Theilnehmung am römischen Gottesdienste, von ihm Abschied. Er kam zu Tournay an, und versuchte auf's Neue, seine Frau und Hausgenossen für's Bessere zu gewinnen, aber er fand eben so wenig Gehör, wie zuvor. Hierauf entbrannte sein Eifer und riß ihn zu einer außerordentlich kühnen, aber eben so unbedachtsamen und ungeregelten Handlung fort. Am ersten Tage des Christfestes sagte er zu seiner Frau und zu seinem Bruder, sie möchten für ihn zu Gott beten

zur glücklichen Ausführung seines Vorhabens, ohne ihnen jedoch zu melden, worin solches bestehe. Er ging darauf in die Hauptkirche des Orts, und als er hier nicht vollbringen konnte, was er im Sinne hatte, in die dazu gehörige Capelle, drang mit bedecktem Haupte zum Altare, riß dem Meßpriester die Hostie, gerade, als er sie zur Anbetung in die Höhe hob, aus der Hand und rief überlaut: „O thöricht Volk, meint ihr, daß dies Christus sey, der wahre Gott und Seligmacher? — Darauf zerbrach er die Hostie, warf die Stücke zur Erde und trat sie mit Füßen. Das konnte er nicht ungeahndet thun. Man ergriff ihn, warf ihn in's Gefängniß und sprach ein erschreckliches Urtheil über ihn aus. Er stand vor seinen Richtern unerschrocken da, legte freies Zeugniß der Wahrheit ab, und rühmte Wesel als den Ort, wo er sie habe kennen gelernt. Der martervollste Tod erschütterte ihn nicht, indem er mit Händen und Füßen in glühendem Eisen, mit ausgeschnittener Zunge, über einem langsam brennenden Feuer in Ketten hangend, am 28. December 1555 allmählig auf eine so grausame Weise sein Leben endete. Sein Leichnam ward darauf verbrannt.

Weil er bekannt hatte, seine Religionskenntnisse habe er sich hauptsächlich in Wesel erworben, so gebot man allen, sich weder dahin zu begeben, noch daselbst, es sey des Handels oder andrer Ursache wegen, Verkehr zu treiben, mit der Bedrohung, wer solcher wegen und wider des Kaisers Edict sündigen würde, solle geächtet werden. 41)

Um diese Zeit ward zu Duisburg ein großes hölzernes Bild des Heilandes, welches man beinahe 100 Jahre hindurch anbetend verehrt hatte, endlich weggeschafft. Die Engländer scheinen dazu einige Veranlassung gegeben zu haben; besonders aber betrieb diese Sache der damalige duisburgische Prediger Petrus von Benden aus Neukirchen,

---

41) Historie der vromen Marteleren, p. 388. — Actiones et monumenta martyrum, Genev., 1560, p. 279. — D. Gerdes histor. Ref. T. III., p. 252. S. Gravesande, l. c, p. 189.

und ließ nicht nach, bis er am 11. Februar 1555 die Wegräumung des Bildes bewirkt und ausgeführt sah. [42])

So soll auch in eben diesem Jahre das berühmte Kreuz zu Kranenburg, wovon man Wundergeschichten bei Stangenfelt und Hopp nachlesen kann, auf herzoglichen Befehl heimlich weggeholt worden seyn. [43]) Man war überhaupt zu der Zeit bei Hofe sowohl, als in den Hauptstädten ernstlicher auf Abschaffung abergläubischer Thorheiten, und mehr auf Religionsverbesserung bedacht, als zuvor. Gerhard Vels und Nicolaus Rollius, beide Hofprediger, Johann Bachopius Echtius, Johann Wier, Johann Lithodius und Reinerus Solinander, des Herzogs Leibärzte, und andere evangelisch-gesinnte Räthe benutzten ihr Ansehen und Zutrauen, welches der Herzog in ihre Einsichten und auf ihre Rechtschaffenheit setzte, zum Vortheil der Reformation. [44]) Auf ihr Betrieb erging an die Pastöre und Kirchendiener im Lande folgende herzogliche

Verordnung.

„Wilhelm, Herzog zu Gülich ꝛc."

„Liebe Andächtige und Getreue! Wiewohl wir Euch und andern unsern Pastoren und Kirchendienern zu mehrmalen befehlen lassen, das heilsame Wort Gottes lauter und rein unsern Unterthanen zu predigen, auch den Catechismus mit desselben öfterer Wiederholung getreulich zu lehren, auch die Bildertracht und andere lästerliche Mißbräuche zu meiden, vermöge unsers freundlichen, lieben Herrn Vaters seel. Gedächtniß, und unserer ausgegangenen Edicten und publicirten Ordnung und Befehle: so kommen wir doch in glaubhafte Erfahrung, daß denselben nicht getreulich nachgesetzet und einiger Maaßen überschritten worden seyn, darob wir keinen kleinen Mißfallen tragen, und ist deswegen nochmals unsere ernste Meinung und Befehl, daß ihr Euch der reinen Lehre und sonderlich der Einbildung und Ver-

---

42) Teschenmacher, l. c. p. 168. — Hopp, l. c. p. 21. — v. Steinen, l. c. p. 36.

43) Stangefol, l. c. lib. III., q. 402. — Hopp, l. c. p. 44. — v. Steinen, l. c. p. 36.

44) Hamelmann, l. c. p. 1002; v. Steinen, p. 37.

folg des Catechismus befleißiget, bemelter Mißbräuche euch enthalten und unsere Unterthanen, sich deren zu enthalten, vermahnen, und sonsten bei Eurer Berufung, Lehr' und Leben unverweislich, und unsern Ordnungen und Befehlen gemäß bezeigen sollt, sonst müssen wir ander Einsehens darin zu haben verursacht werden, darnach Ihr Euch im Besten unsäumlich zu richten."

Cleve, den 16. Julius 1556.

Fast zu gleicher Zeit ward das Edict erneuert, wodurch schon im Jahr 1546 das Herumtragen der geweihten Hostie verboten und allen verstattet war, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu halten. Der Herzog ging selbst, was die unverkürzte Communion betraf, seinen Unterthanen mit eigenem Beispiele vor, und weder der päpstliche Nuntius noch der Papst selbst, waren jetzt so wenig als nachher im Stande, ihn davon abzuziehen. Dem letztern mußte Andreas Masius, welcher sich eben jetzt zu Rom aufhielt, zur Erreichung seiner Absicht, mit zum Werkzeug dienen, aber der Herzog verwarf alle Vorstellungen dieser Art. [45])

Dies Betragen des Fürsten gereichte nun zwar allerdings zur allgemeinen Verbesserung des Gottesdienstes im Lande; aber dennoch blieb noch sehr vieles aufzuräumen übrig, und nicht selten wurden die Wirkungen guter heilsamer Verordnungen durch Verfügungen anderer Art gehemmt, wenn nicht gar völlig wieder aufgehoben. Die Wankelmuth des Fürsten, die Politik des Hofs, der Partheigeist, Bruderzwist, die Verkehrung und die Gewalt der Vorurtheile, des Argwohns und der Gewohnheit waren wohl die hauptsächlichsten Ursachen davon.

In offenbarem Widerspruch mit Wilhelms erwähnten löblichen Verordnungen stand der Befehl, wodurch er im Jahr 1557 den Predigern gebot, einige schon abgestellte Ceremonieen bei dem Abendmahl wieder einzuführen, und ein andrer, wodurch er der Obrigkeit zu Wesel untersagte, die eingenommenen Flüchtlinge länger in ihrer Stadt zu dulden. Der erstere dieser Befehle mußte befolgt werden, weswegen Hermann Stein und Heinrich Bommel, welche

---

45 Näherer Bericht u. s. w. S. 24. Brosius, T. III. p. 73.

sich nicht entschließen konnten, dies zu thun, genöthigt wurden, ihr Predigtamt daselbst niederzulegen und so lange zu privatisiren, bis sie, jener zu Soest, dieser im Moersischen zu Friemersheim als öffentlicher Lehrer berufen, Gelegenheit fanden, demselben mit mehr Freiheit ihrer Erkenntniß und Pflicht gemäß wieder vorzustehen. Die gebotene Austreibung der Flüchtlinge blieb aber ohne Wirkung. Gottes liebe Menschenfreunde legten bei Hofe für dieselben Fürsprache ein, welche ihnen auch zu Statten kam. [46])

Es kann seyn und ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß es nicht einmal rechter Ernst des Fürsten mit der Austreibung der Fremden war, denn vielleicht gab er ihn, damit es hieße, ihn gegeben zu haben, um dadurch gewissen Vorwürfen, welche man ihm von Seiten des Kaisers wegen Aufnahme entwichener kaiserlicher Unterthanen machen konnte, odir wohl wirklich machte, auszuweichen, vielleicht auch deswegen, damit die aufgenommenen Flüchtlinge dadurch biegsamer gemacht und gleichsam gezwungen werden möchten, diejenige Form des Gottesdienstes anzunehmen, welche noch immer seinen und seiner Räthe Beifall hatte, und im Grunde keine andere, als die zwischen der catholischen und evangelischen in der Mitte stehende erasmische war.

Dem sey aber, wie ihm wolle, der Erfolg zeigte es, daß Wilhelm die Ausländer gern duldete, und ihren Einwendungen keine eigentlichen Hindernisse in den Weg legte. Ihre Anzahl vermehrte sich merklich, je nachdem die Härte der Verfolgung in den Niederlanden zunahm. Die Lande des Herzoges wurden durch sie volkreicher, der Staat gewann manchen nützlichen Bürger, Gelehrten, Künstler, Fabrikanten und andere Handwerker. Allen lag die gereinigte Religion am Herzen, alle bekannten sie laut, und führten ihre Lehrer mit sich. Ohne sie würde vielleicht die evangelische Religion nie so herrschend und allgemein hier zu Lande geworden seyn, als dieselbe jetzt in verschiedenen Provinzen, Städten und Dörfern ist.

Vor ihrer Ankunft war der größte Theil der Landeseingesessenen noch römisch-katholisch, der Hof erasmisch ge-

---

46) Hamelmann, p. 1017, v. Steinen, p. 38.

sinnt, und nur hier und da in Städten und Dörfern befanden sich evangelisch-lutherische Gemeinden. Eine öffentliche evangelisch-reformirte war noch nicht da, aber sie bildete sich schon, und legte den Grund zu allen folgenden.

Die merkwürdige Veränderung der Herrschaft über die Niederlande und die in der Reichsregierung gehört billig hierher. Carl V. faßte im Jahr 1556, man weiß nicht recht warum, den unerwarteten Entschluß, sich der Regierung zu entledigen. Er übergab daher, indem er als Herr der Niederlande 40, als König von Spanien 39, als römischer Kaiser 36 Jahre hindurch regiert hatte, die zuerst genannten Provinzen, das Königreich Indien und was ihm sonst unterworfen war, seinem Sohne Philipp II. Er würde ihm eben so gern die Kaiserwürde mit übertragen haben, wenn er sie seinem Bruder, dem seit 1530 schon erwählten römischen Könige Ferdinand, hätte entreißen können. Da er aber dies nicht konnte, so erhielt Ferdinand die Reichsregierung und nachher die kaiserliche Krone. Er selbst ging am 15. des Herbstmondes im Jahr 1556 mit seinen beiden Schwestern, den Königinnen Eleonora und Maria von Rammekes in Seeland unter Seegel nach Spanien, wo er, von allen Regierungsgeschäften und allem Getümmel der Welt entfernt in einem Hieronytenkloster bei Placentia in Estremadura ein einsames Leben führte, und am 21. des Herbstmondes 1558 in einem Alter von 58 Jahren und 7 Monaten starb.

Carl war einer der größten Fürsten, die das Haus Oesterreich hervorgebracht; aber sein Eifer für die römische Kirche verleitete ihn zu unedlen Handlungen und grausamen Verfolgungen der Protestanten. Man will behaupten, daß während seiner Regierung in den Niederlanden mehr als 100,000 Menschen um der Religion willen getödtet worden sind. [47]) Sein Sohn Philipp übertraf ihn noch an Grausamkeit; denn dieser war, seit 1554 mit Maria, Königinn von England, vermählt, der schrecklichste Verfolger der Reformation und aller derer, die von den Lehren der römischen Kirche abgewichen waren. Gleich im

47) H. Grotii Annales Lib. I. p. 12 — Eberhard v. Reid, nederl. oorlogen Lib. I. p. 1.

Anfange seiner Regierung war er gleich auf die gänzliche, grausenvolle Vertilgung derselben in den Niederlanden, und seine Gemahlin auf die in England bedacht. Sein Vater hatte, während seiner 40jährigen Herrschaft über die Lande, unterschiedliche Edicte, von welchen das folgende immer strenger, als das vorhergehende war, gegen die sogenannte Ketzerei publiciren lassen. Kaum aber hatte Philipp die Regierung angetreten, so wählte er das Härteste von Karls Edicten, bestätigte dasselbe, und machte es zu einem immerwährenden. 48) Zugleich suchte er auch ein dem spanischen ähnliches Inquisitionsgericht einzuführen. Der damalige Bischof von Arras und nachheriger Cardinal Anton Perenat von Granville war darin sein Rathgeber, und bewog ihn zu einem strengen Verfahren nur um so leichter, je mehr der König sich selbst als den von Gott bestimmten Beschützer der römischen Kirche betrachtete, und die Verfolgung der Protestanten für ein dem Himmel wohlgefälliges Opfer hielt. Zwar brachten es zu der Zeit die Antwerper durch Gegenvorstellung dahin, daß die ersten harten Befehle gewissermaßen wieder eingezogen, wenigstens nicht überall angekündigt und befolgt wurden; aber dieser Schein des gelinden Verfahrens dauerte nicht lange, und die gefaßte Hoffnung war täuschend. Die Verfolgungen verminderten sich nicht, sondern wurden immer größer und heftiger.

Ferdinand, welcher an Carls Statt in Deutschland regierte, besaß viel mehr Duldungsgeist, als sein Bruder und wie Philipp. Der römisch-katholischen Religion zwar ergeben, glaubte er dennoch nicht, daß Zwang, Verfolgung und Feuergerichte diejenigen Mittel wären, wodurch die Nicht-katholischen zur römischen Kirche zurückgeführt werden könnten. Der Weg der Güte gefiel ihm weit besser, und seine Absichten waren auf eine Wiedervereinigung durch gütlichen Vergleich gerichtet. Diese gemäßigte Denkungsart desselben verschaffte den deutschen Protestanten manche Gelegenheit, ihren Glauben und Gottesdienst auch in solchen Ländern, deren Herren entweder noch katholisch waren, oder es zu seyn scheinen wollten, mehr

---

48) Brand, l. c. T. I, p. 192.

oder weniger einzuführen und den Umständen nach heimlich oder öffentlich zu bekennen, zu üben und auszubreiten. Besonders läßt sich dieses in Rücksicht der hiesigen Länder behaupten. So lange Karl regierte, fehlte es den protestantisch-gesinnten Unterthanen des Herzogs noch immer an der so wünschenswürdigen und schätzbaren allgemeinen Gewissensfreiheit und wo man sie auch unter manchen Einschränkungen duldete, oder Nachsicht zu haben schien, war sie doch sehr wankend und ungewiß. Die Reformation ging unter solchen Verhältnissen vor sich und wieder zurück. Noch immer ward ihr an verschiedenen Orten jeglicher Eingang versperrt. Der Herzog hatte zwar viel Neigung zur Verbesserung der Kirche, aber er durfte derselben nicht folgen, das nicht unternehmen, nicht öffentlich einführen oder gestatten, was dem venloischen Vertrage entgegen war. Der Kaiser drang auf Erfüllung desselben, auf Beibehaltung und Handhabung der römisch-katholischen Religion, und Wilhelm that aus Furcht vor Karl, was er wohl sonst nicht würde gethan haben. Als aber sein Schwiegervater Ferdinand zur Regierung des Reichs gelangt war, hatte er weniger zu befürchten und von der Zeit an ließ er der Reformation ihren freien Lauf und beförderte sie selbst.

Der evangelischen Prediger wurden jetzt immer mehr, so wie auch der Gemeinden. Johann Vollmann lehrte seit 1555 zu Kronenberg im Bergischen. Von Elberfeld her gingen Viele hin, ihn zu hören, auch um der Kommunion dort mit beizuwohnen.

Johann Fabricius, Pastor zu Langendreer im Märkischen, legte vermuthlich um diese Zeit auch in dem an das seinige grenzende Kirchspiel Witten den ersten Grund zur dortigen Reformation. Heinrich Heidmann baute nachher auf dem Grunde fort, den jener gelegt hatte.

Jakob Vischer reformirte zu Wellinghofen im Amte Hoerde, starb 1556 und erhielt an Jobst Wüllenberg einen ihm ähnlichen Nachfolger im Predigeramte.

Johann Heidfeld aus Wipperfürth war der erste Reformator zu Dortmund und fand daselbst vielen Beifall in der Gemeinde. Der Magistrat aber gab ihm, da er

die Messe angriffe und sie zu halten sich weigerte, im März 1557 den Abschied.

Im Jahr 1556 starb der Churfürst von Köln, Graf Adolph von Schaumburg, eine Stütze der römischen Religion und der Zerstörer aller guten Reformations-Anstalten, welche sein Vorgänger Hermann von Wied gemacht hatte. Ihm folgte in der Churwürde sein besser denkender Bruder Anton. Mit diesem ließ sich Herzog Wilhelm in Unterhandlungen wegen der Kirchenverbesserung ein. Die Sache wurde mit Zuziehung, man weiß nicht eigentlich, welcher Person, betrieben. Eine Kirchenordnung ward entworfen, aber der Tod des Churfürsten, welcher im Jahr 1558 erfolgte, unterbrach das nicht vollendete Werk. Der neue Churfürst, Johann Gebhard, Graf von Mansfeld, schien der guten Sache eben so gewogen zu seyn, als seinem Vorgänger. Man kam von churfürstlicher und herzoglicher Seite darin überein, daß der vorige Plan noch einmal übersehen und darnach in den Landen beider Herrn bekannt gemacht und befolgt werden sollte. Allein auch dieses Churfürsten früher Tod und der Umstand, daß der Herzog an dem entworfenen Plane Verschiedenes auszusetzen fand, verursachte neuen Verzug an der Ausführung. Unterdessen fuhr der Herzog fort, die Reformation zu begünstigen. Anstatt des eifrigen Papisten Gottfried Kinderen, welchen man in Wesel verabschiedet hatte, machte er Nikolaus Rollius zum Prediger an der dortigen Hauptkirche und verstattete auf geschehene Vorstellung des Magistrats, daß von nun an in dieser sowohl, als der matenaischen Kirche das Abendmahl unter beiderlei Gestalten gereicht werden dürfte. Seinem Hofprediger Gerhard Fels erlaubte er nicht allein zu heirathen, sondern beehrte sogar dessen Hochzeit mit seiner und des Hofes Gegenwart. Dies Betragen des Fürsten erregte selbst die Aufmerksamkeit des Kaisers, welcher ihn deswegen zu Anfang des Jahrs 1559 gewissermaßen zur Verantwortung aufgefordert, indem er ihm gewisse Klagen und Beschuldigungen vorhielt und vor Abfall vor der römischen Religion freundschaftlich warnte. Dagegen vertheidigte sich aber der Herzog am 12. Januar auf eine solche Art, die ihm Ehre machte, und den toleranten Ferdinand

auch Genüge leistete. Den Vorwurf der Sektirerei lehnte er von sich ab, indem er an den Kaiser schrieb, „daß man ihn mit Unrecht beschuldigt habe, da er kein Sektirer, sondern im Gegentheil ein Feind dessen sey. Er habe auch keine Aenderung gemacht, oder etwas von geistlichen Gütern genommen. Daß er aber das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu halten befohlen habe, sey deßwegen geschehen, weil einmal das Volk darauf gedrungen und zum andern, weil Christus es ja selbst so eingesetzt, daher er auch in seinem Gewissen versichert sey, Gott werde ihm seine Meinung zum Besten deuten, indem er doch nicht mehr, als Christus selbst zugelassen habe."

So bekam nun unter der Begünstigung des Landesherrn die von Zeit zu Zeit allgemein werdende Reformation mehr Stärke, obgleich sie wohl noch immer sehr langsam vor sich ging.

Um diese Zeit verloren sich die geflüchteten Engländer wieder aus hiesigem Lande, da am 17. November 1558 die Königinn Maria starb. Ihr Tod machte der Religionsverfolgung in England ein Ende. Elisabeth bestieg den Thron und mit ihr hob die bisher gedrückte reinere Religion ihr Haupt empor. Sobald die Nachricht von der Thronfolge Elisabeths diesseits des Meeres bekannt wurde, begaben sich die geborenen Britten fast aus allen Gegenden, die ihnen während der letzten Verfolgung zu Sicherheitsörtern gedient hatten, wieder hinüber und viele Niederländer folgten ihnen nach. Indessen blieben andere der zuletzt genannten noch immer in Frankfurt, Wesel, Duisburg und den übrigen Städten Deutschlands, wo sie sich in größerer und geringerer Anzahl niedergelassen hatten und geduldet wurden. Ihrer wurden an allen diesen Orten, wie auch an verschiedenen andern, so wie die Verfolgung in ihrem Vaterlande zunahm, immer mehr. England nahm eine ansehnliche Menge dieser Flüchtlinge auf, Deutschland eine ungleich größere. Mit ihnen und durch sie kamen die reformirten Lehrbegriffe nun auch über Achen ins jülichsche Land und Nachsicht des Churfürsten von Köln eröffnete auch einen Weg ins Kölnische.

Im Jahre 1558 findet man schon die Entstehung der ersten wallonischen Gemeinde in Achen. Sie bestand

damals aus 20 geflüchteten Familien. Im Februar desselben Jahrs gründete Adrian Cornelius Hemstürde, ein reformirter Prediger aus Antwerpen, die erste niederdeutsche, welche aus 13 antwerpischen Kaufmannsfamilien bestand. Er selbst ging im Mai nach Antwerpen zurück, und von dort im folgenden Jahre nach England, wohin ihn die zu London wieder aufkommende, niederdeutsche Gemeinde zu ihrem Lehrer berufen hatte. Er kam aber wieder zurück, lehrte in der geheimen Gemeinde zu Gröningen, und starb in Friesland 1562. Er ist der Verfasser der bekannten holländischen Geschichte der Märtyrer, welche zuerst 1559 zu Antwerpen, und nachher mehrmals 1579 und 1659 zu Dordrecht gedruckt worden ist. Man hat auch von ihm einen Brief an den König von Frankreich, Franz II., zum Besten der Glaubensbrüder in Paris und andern französischen Städten 1557 von Antwerpen aus geschrieben. Johann Birken und Hermann Backeroll waren bei den neu anwachsenden Gemeinden zu Achen seine ersten Nachfolger im Predigtamte. Auf Ersuchen der Gemeinde wurden sie von dem Kirchenrathe zu Emden im Jahr 1558 dahin abgesandt. [49])

In Wesel berief man im Jahr 1559 Johann Heidfeld, genannt Papst, und unter der Genehmigung des Herzogs ward bald nachher auch Imann Orcenius zum zweitenmale Prediger daselbst. Der Erstere war derselbe wakkere Mann, welchen die Dortmunder Stadtobrigkeit seiner antipapistischen Denkungsart wegen den Abschied gegeben hatte. Der Letztere hatte sich, seitdem er des Interims wegen weichen mußte, zu Rade aufgehalten, kam von dort auf Ersuchen der Gemeinde zurück, und trat im Februar 1560 sein Predigtamt wieder an. Beide waren den reformirten Lehrbegriffen mehr, als den lutherischen, ergeben, und schickten sich deswegen sehr gut zu Nicolaus Rolitus, der ungefähr, wie sie dachte, aber nicht zu Plate an, der keinen Calvinisten dulden konnte. Mit diesem harmonirte mehr Lubertus Flavius, damaliger Rector des Gymnasiums, und bei weitem der größte Theil der Ein

49) Bibliotheca Bremensis classis, 1. p. 710 sqq. — Gravesand, l. c. p. 196.

wohner, die Fremden ausgenommen, hielten es zu der Zeit immer mehr mit Luther als mit Calvin. Aus verschiedenen Briefen des Letzteren an die Fremden in Frankfurt und Wesel, besonders aus einem von dem wallonischen Prediger Franziscus Permellius an Calvin geschrieben, [50]) und einen andern des Calvin und der sämmtlichen Theologen zu Genf an die Brüder zu Wesel [51]) sieht man, wie nahe es den reformirten Flüchtlingen gelegt worden, entweder abzuziehen oder sich zu einerlei Glauben und Gottesverehrung mit denen, unter welchen sie lebten, zu verstehen. Die lutherische, herrschende Parthei drang unaufhörlich auf Gleichförmigkeit, und dieses schien den Fremden in jeder Hinsicht unannehmbar. Der Brief Calvins und des Genfer Kirchenraths bewog sie vermuthlich zu einiger Nachgiebigkeit, wozu auch schon vorher die lausanner Prediger gerathen hatten.

Im Jahr 1559 bewirkte zu Unna der Capellan Eberhard Wortmann mittelst der drei Bürgermeister Eberhard Büren, Heinrich zum Broch und Stephan Voß den Fall der päpstlichen Religion. Er bestritt dieselbe öffentlich, ließ deutsche Lieder singen, und theilte das Abendmahl unter beiden Gestalten aus. Hamelmann erwähnt seiner und Röttger Breydner rühmt beide als ein paar treffliche Männer, setzt aber mit Bedacht hinzu: sed ignoratur, an sint Sacramentariis addicti. [52])

Im Kirchspiel Ronsal machte sich 1560 Hermann Severts, so wie 1561 zu Herne Ernst Messing, vermuthlich auch um eben diese Zeit Melchior Varnhagen zu Gummersbach auf ähnliche Weise, jeder bei der ihm anvertrauten Gemeinde, verdient. [53])

---

50) Jo. Calvini Epist. et respons. p. 129.
51) V. Steinen, l. c. p. 162.
52) Hamelmann l. c. p. 825. v. Steinen Westphäl. Gesch. T. II. p, 1158. (Den Ausdruck Sacramentirer hat, so viel mir bekannt ist, zuerst Luther gebraucht, und anfänglich alle diejenigen so genannt, welche mit ihm hinsichtlich des Sacramentes des Abendmahls nicht einerlei Meinung waren. Er ist analog gebildet mit dem juristischen Testamentarius, das u. a. die Bedeutung eines Testamentverfälschers hat; demgemäß ist Sacramentarius einer, der die Sacramente verfälscht, oder unrichtige Begriffe darüber hegt. Tr.)
53) V. Steinen l. c. T. II. p. 279. 339 et T. III. d. 867.

Zu Mettmann trat Diedrich vom Land in die Fußstapfen seines Vorgängers, Theodor Heinsius, erstem Reformator daselbst. 54)

Zu Düsseldorf erschien jetzt Johann Monheims völlig nach protestantischen Grundsätzen abgefaßter Catechismus im öffentlichen Drucke, der sogleich in und außerhalb Landes ungemeines Aufsehen und viel Bewegung verursachte. Der Titel dieses sehr merkwürdigen, selten gewordenen Buches ist:

„Catechismus, in quo christianae relig. elementa, sincere simpliciterque explicantur, autore Johanne Monhemio. Das Motto darunter heißt: „Perlege, deinde judica.“ Darauf schließt sich der Titel: „Dusseldorpii excudebant Joh. Oridryus et Albertus Busius affines anno 1560 Octavo.

Die Dedication ist an die Schule des Verfassers gerichtet, zeugt von seiner Absicht und ist zugleich ein Denkmal von der Vollkommenheit, welche damals das düsseldorfische Gymnasium erreicht hatte und diese erlangen konnte, weil Monheim daselbst Rector war. Zu seinen Schülern und von seinem Catechismus redet der vortreffliche Mann also;

„Cum ex vestro coetu multi quotannis ad ecclesiae Christi administrationem provehuntur, discipuli filiorum loco mihi carissimi! Meum profecto officium esse intelligo, vestros animos ad tam honestam functionem subeundam, quoad potero praeparare, ne omnino illotis, ut ajunt, manibus et pedibus sacrosanctam illam procurationem suscipiatis. Sed cum haec gubernatio requirat hominem probum, integrum, et omnis generis virtutibus ornatum, praecipue vero talem, qui ad docendam evangelii doctrinam, sit appositus, quique etiam possit contradicentes sana doctrina convincere, et errores praestigiasque eorum proferre in lucem, ne imprudentiores falsis, ac perniciosis opinionibus inficiant, conscripsi in vestrum usum catechismum hunc, in quo pure ac simpliciter omnia, quae ad prima nostrae religionis elementa pertinent, tradita ac exposita habetis. Explicabitur au-

54) Annales montenses msc.

tem hic libellus auditoribus quartae classis, ac quintae, ut his rudimentis perceptis, deinceps in supremis classibus, in quibus scripta vatum et Apostolorum interpretamur, cum utilitate et fructu cognoscant ac percipiant, ut hac ratione tandem idonei ad Christi doctrina imbuendum populum reddantur. Neque hic noster labor illis tantum, qui olim ecclesiae futuri sunt ministri et in contemplationibus rerum divinarum se totos constituent, proderit sed vobis etiam universis non parum fructus attulerit, quorum quidem alii suo tempore rem publicam capessent, seque ad gerendas res magnas, hominumque generi fructuosas accomodabunt, alii ad jus civile, alii ad mercaturam se applicabunt alius denique alio aetatis degendi genere implicabitur. Si autem pie ut debetis, in quacumque vitae functione versabimini ad vos quoque haec nostrae religionis elementa pertinere vobis sit persuasum etc. [55])"

Der Catechismus selbst enthält in 11 Dialogen zwischen Vater und Sohn über die vornehmsten Lehren und Lebenspflichten der christlichen Religion.

---

55) Da aus euerer Zahl alljährlich Viele zur Verwaltung der Kirche Christi berufen werden, ihr Schüler, die ich wie eigene Söhne liebe! so sehe ich wohl ein, daß es meine Pflicht ist, euern Geist zur Uebernahme so heiliger Pflichten, so weit ich es vermag, vorzubereiten, damit ihr nicht als Unberufene ein solches Amt übernehmet. Da aber die Verwaltung desselben einen frommen, rechtschaffnen, mit allen Tugenden geschmückten, und hauptsächlich einen solchen Mann erfordert, der das Evangelium zu lehren geschickt ist, und der die Einwürfe mit gesunder Lehre zurückweisen, Irrthümer und Blendwerke aufdecken kann, damit die Ungebildeteren nicht von falschen und verderblichen Meinungen angesteckt werden, so habe ich zu euerm Nutzen diesen Catechismus verfaßt, in welchem ihr Alles, was auf die ersten Grundsätze unserer Religion Bezug hat, rein und einfach dargestellt findet. Es soll aber dieses Büchlein den Zuhörern der vierten und fünften Klasse erklärt werden, damit sie, wenn sie diese Grundlinien inne haben, in den obern Klassen, wo wir die Schriften der Propheten und Apostel erklären, mit Nutzen begreifen mögen, um dadurch endlich geschickt zu werden, dem Volke Christi Lehre vorzutragen. Aber nicht denen allein, welche künftig Religionslehrer werden wollen,

Die Ordnung ist folgende:

De Deo dialogus Imus,
de homine . . . . . IIdus,
de lege . . . . IIIius, (in quo et decalogus explicatur)
de fide . . . . IVtus, (in quo Symb. apost. explic.)
de Iustificatione . Vtus,
de oratione . . . . VItus, (in quo oratio dom. expon.)
de sacramentis . . VIImus,
de baptismo . . . . VIIIus,
de coena domini . IXnus,
de poenitentia . . Xmus,
de sacrament. relig. XImus.

Die Art der Abhandlung ist ordentlich faßlich und ausführlich, die eingemischte Polemik ohne Bitterkeit. Viel Behutsamkeit im Ausdruck zeigend; wo es auf Unterscheidungssätze ankommt, ist Monheim mehr auf Calvins als Luthers Seite. Zum Beweis mögen einige Stellen aus dem Dialog über das Abendmahl dienen.

Hier stimmt Monheim so sehr mit Calvin überein, daß er nicht allein die Lehrbegriffe der Theologen zu Genf bestimmt und richtig genug vorträgt, sondern sogar auch die eigenen Worte desselben mit Willen da beibehält, wo es auf Genauigkeit im Ausdruck ankommt. Jenes bedarf keines weitern Beweises, von diesem aber darf sich ein jeder durch angestellte nähere Vergleichung des monheimischen Vertrages mit dem von Calvin, Institionum lib IV. Cap. 17 selbst überzeugen

Was den Artikel von der Person Christi betrifft, so erklärt sich über seine Menschwerdung durch die Vereinigung beider Naturen Monheim im IV. Dialog p. 32 also:

---

und sich ganz dem Beschauen der göttlichen Dinge hingeben, wird unsere Arbeit nützlich seyn, sondern allen wird er Nutzen bringen, mag sich einer zu seiner Zeit auf Staatskunst legen und wichtige, dem Menschengeschlechte wohlthätige, Unternehmungen beginnen, oder auf die Rechtswissenschaft, oder auf den Handel legen, oder auch eine andere Lebensart ergreifen. Wenn ihr fomm, wie ihr sollt, in jeder Lebensart wandeln wollt, so seyd überzeugt, daß auch euch diese Grundsätze unserer Religion wichtig seyn müssen. —

„Vere itaque naturalis et aeternus Dei filius nostrae calamitatis misertus, assumpsit humanam carnem tanta conjunctione, ut filius Dei et homo, anima et corpore constantes, facti sint una persona et unus Christus; ita tamen, ut utrique naturae solida permanserit proprietas.“ [56])

Weiter unten, pag. 38., wo von Christi Himmelfahrt die Rede ist, äußert er seine Gedanken über die Allgegenwart desselben auf folgende Art:

„P. Cum Christus promiserit se nobiscum fore usque ad finem saeculi, qua ratione in coelum sublatus esse dicitur?

F. Quamvis corpore immenso locorum spatio a nobis absit Christus; virtus tamen ejus et efficacitas, ultra omnes coeli ac terrae fines diffusa propagataque usque ad finem saeculi nobiscum manet, imo in nobis vere habitat; non igitur migravit a nobis, ut procul quaerendus sit, sed ut e sublimi coelestibus donis impleret omnia, ut ait Apostolus Ephes. IV. Nam divinitasis suae virtutem multo plenius in coelum ascendens exseruit et quamvis secundum carnem in terra non versetur carne tamen sua et sanguine animas nostras pascit, quia non obstat locorum intervallum quominus caro ejus vere sit nobis cibus et sanguis ejus vere sit potus.“ [57])

---

56) Daher hat der wahre, natürliche und ewige Sohn Gottes, unsers Elendes sich erbarmend, menschliches Fleisch so innig angenommen, daß Gottes Sohn und ein Mensch, aus Leib und Seele bestehend, eine Person wurden und ein Christus, so jedoch, daß beiderlei Natur ihre bestimmte Eigenthümlichkeit verblieb. —

57) P. Da Christus versprochen hat, immer bei uns zu seyn bis an's Ende der Welt, wie kann man da sagen, daß er gen Himmel gefahren sey?

F. Obschon Christus dem körperlichen Raume nach unermeßlich weit von uns entfernt ist, so bleibt dennoch seine Kraft und sein Wirken, über alle Grenzen des Himmels ausgegossen und verbreitet, bis an's Ende der Welt bei uns, ja vielmehr wohnt er in uns. Er ist also nicht deshalb von uns gezogen, daß man ihn ferne suchen müßte, sondern um aus der Höhe Alles mit himmlischen Gaben zu überschütten, wie der Apostel sagt. (Ephes. IV.)

Hier ist abermals vollkommene Uebereinstimmung mit Calvins Lehrbegriff, und keine Ubiquitätslehre oder anerkannte Allgegenwart des Leibes Christi.

Im Dialog von der Taufe findet man die äußerliche von der innerlichen unterschieden, und überhaupt den Begriff von der Kraft derselben gut entwickelt und ausgedrückt. Die calvinische Lehre von der ewigen Gnadenwahl und dem unbedingten Rathschlusse Gottes ist mit Stillschweigen übergangen, dagegen aber werden die Lehren der Schrift von der Sünde und Sündenzurechnung und dem natürlichen Verderben, von der Gnade Gottes in Christo, vom Glauben, von der Versöhnung und der Rechtfertigung im II. IV. V. Dialog auf eine solche Art an's Licht gestellt, daß es Jedermanns Beifall erwecken muß.

Unerheblich ist es, wenn im III. Dialog die augustinianische Einleitung der zehn Gebote der hier üblichen origenianischen vorgezogen wird. Monheim gedenkt der einen sowohl als der andern, bleibt aber bei der ersten, weil sie eben damals die gewöhnlichste war. „Nos autem priorem distinctionem, quia hoc tempore usu magis recepta est, sequemur [58]) ist alles, was er davon sagt.

Von Ceremonien und Mitteldingen erwähnt er wenig, und der ganze damalige Streit darüber bleibt unberührt und unentschieden.

Eine ausführlichere Recension findet hier nicht Statt, und was bereits gesagt ist, wird hoffentlich hinreichend seyn, zu entscheiden, ob der monheimische Catechismus unter die lutherischen oder reformirten zu rechnen sey. — Der seel. Dr. Köcher [59]) muthmaßte, er müßte wohl

---

Denn die Kraft seiner Gottheit hat er durch seine Himmelfahrt um so völliger bewiesen, und obgleich er fleischlich auf der Erde nicht mehr weilt, so weidet er doch unsere Seelen mit seinem Fleisch und seinem Blute, weil die Entfernung des Ortes nicht hindert, daß sein Leib in Wahrheit unsere Speise, und sein Blut unser Trank ist in Wahrheit.

58) Wir aber folgen der erstern Meinung, weil sie heut zu Tage die gewöhnlichere ist. —

59) Joh. Christ. Köchers catechetische Geschichte der ref. Kirche. Cap. V, §. 9.

gut lutherisch seyn, weil der eifrig lutherisch-gesinnte Hamelmann ihn im andern Falle doch wohl nicht so, als er wirklich gethan, für einen christlichen und gottseeligen Catechismus würde gehalten und als solchen angepriesen haben.

Monheims Catechismus war kaum zum Vorschein gekommen, so fand er auch schon Widerspruch. Die theologische Facultät zu Cölln zeichnete sich unter den Gegnern ganz vorzüglich aus, indem sie einigen Mittel und Auftrag gab, dagegen zu schreiben, worauf denn noch in demselben Jahre die sogenannte „Censura et docta explicatio errorum Catechismi Johannis Monhemii grammatici Düsseldorfiensis, in qua tum sacra scriptura atque vetustis sacrorum patrum testimoniis, tum evidentissimis rationibus veritas catholicae religionis defenditur per deputatos a sacra Theologica facultate Universitatis Coloniensis ad illustrissimum ducem Juliae, Cliviae etc. zu Cölln (in 352 Octavseiten) gedruckt und in's Publicum gebracht wurde. Bös genug mochte es damit gemeint seyn, und es ward wenigstens in so fern die Absicht durch diese Facultätsschrift erreicht, daß dem redlichen Monheim hiedurch hauptsächlich im Namen des Herzogs untersagt wurde, Vorlesungen über seinen Catechismus zu halten. Er scheint aber indessen so wenig darauf geachtet zu haben, daß er vielmehr freimüthiger, als zuvor, fortfuhr, in besonders dazu angestellten Disputationen die Sache der evangelischen Wahrheit zu behaupten. Darüber schüttelte denn auch der ehrwürdige Arnold Bongard zu Düsseldorf den Kopf, konnte seinen Gram nicht bergen, und schimpfte auf Monheim. Es kam zwischen beiden zum Briefwechsel, wodurch sich jedoch Bongards Eifer legte. [60])

Die cöllnische Censur blieb auch nicht unbeantwortet. Hamelmann und Heinrich Artopoeus, ein Schüler Monheims, und Martin Chemnitz gaben Gegenschriften und Widerlegungen heraus, welche abermals andere auf römisch-katholischer, und wieder andere auf protestantischer

60) Hamelmann l. c. p. 1022. seqq.

Seite nach sich zogen. [61]) Sogar Chemnizens großes und schönes Werk über das tridentinische Concilium gehört hierher. Gegen die köllnische Censur gab er zuerst im Jahr 1562 zu Leipzig seine „Praecipua capita Theologiae Jesuitarum ex quadam ipsorum censura, quae Coloniae anno 60 edita est," heraus, die nachher mehrmals und auch in einer deutschen Uebersetzung unter der Aufschrift: „Kurze und nachdrückliche Abbildung der Jesuiten-Theologie gedruckt worden ist. Dazu konnte nun Jacob de Paiva de Andrada, ein Jesuit und zugleich ein tapferer Verfechter seines Ordens und des römischen Religionssystems, nicht stille schweigen. Er ließ die „Orthodoxarum explicationum libros X." und das „De origine societatis Jesu libellum" drucken, wodurch Chemnitz veranlaßt wurde, das Examen concilii Tridentini zu schreiben, wovon der erste und zweite Theil in den Jahren 1565 und 66, der dritte und vierte Theil aber erst 1573 in Oct. herauskam. Die protestantischen Gelehrten nannten dieses Werk eine Crucem Pontificiorum, und unter den Papisten nahmen daher einige die Gelegenheit, sogar zu sagen: „Vos Protestantes duos habuistis Martinos, si posterior non fuisset, prior non stetisset." [62])

Heinrich Artopoeus dedicirte sein, den köllnischen Censoren entgegengesetztes Buch, so wie sie das ihrige, dem Herzoge. Das Buch ist mir selbst nicht zu Gesichte gekommen, und nur bei andern Schriftstellern einiges aus der der Dedication Angeführte habe ich hie und da gefunden, woraus man den würdigen Schüler Monheims als einen warmen Vertheidiger seines Lehrers, und rechtschaffenen Wahrheitsfreund kennen lernt. Er hat mehr Feuer, als sein Lehrer, kann daher nicht so leise treten, und spricht gerade zum Herzog:

---

61) David Clement. bibliotheque curieuse. T. I. p. 300.

62) Ihr Protestanten habt zwei Martine; wäre der letztere nicht gewesen, so hätte der erstere nicht bestanden. — I. G. Walchii biblioth. Theolog. T. II. p. 269 et 289. Joh. Fabricius histor. biblioth. fabricianae part. II. p. 158. Joh. Friedr. Reimanns Einleitung in die Historiam literariam der Deutschen Tit. III. p. 128.

„Errorum Catechismi Monhemiani explicationem et quidem doctam polliciti sunt Theologi Colonienses, sed praeter convicia et Sycophantias nihil, nisi inanissimas Mataelogiae suae quisquilias eventilant. Dum circa cognitionem Dei et nostri in genere S. scripturam imperfectam mutilam et mancam dicunt, ut proinde assumento traditionum opus sit, item eandem quasi cereum nasum esse, ejusque lectionem Laicis, quos vocant, perniciosam magis, quam utilem ideoque illam prohibendam esse. — Contra vero clarissima hujus Scripturae Sacrae Testimonia peccati naturam extenuant et liberum arbitrium etiam in non renatis et peccati servis extollunt. Contra Decalogum Dei in genere, de concupiscentia, quae semper regnum in nobis contra Dei legem affectat peccati naturam non agnoscunt et legi Dei perfecte a nobis posse tatisfieri statuunt; in specie vero contra legis Dei praeceptum II. procumbere humi et pandere palmas ante effigies divum jubent; contra praeceptum VII. impurum coelibatum honesto conjugio in clericis, quos vocant, suis praeferunt contra Evangelium Christi, justitiam Christi fidelibus imputatam exsibilant ejusque loco inhaerentem statuunt, haereditatem filiorum Dei mercedem operum dicunt, et de fidei, atque spei nostrae incertitudine Pyrrhonicorum more disputant, satisfactiones humanas pro peccatis statuunt et ex illis purgatorium ignem ad lucidum eorum focum sustentandum accendunt. Contra Orthodoxam de Sacramentis doctrinam, Sacramenta ex opere operato, ut loquuntur, salutem conferre tradunt; poculum domini Laicis negant, et contra orationis dominicae praescriptum mortuos ut opitulatores in vocari volunt. Haec inquam sunt censurae illius Theologiae Coloniensis praecipua capita etc. [63])

---

63) Eine Widerlegung der Irrthümer im Monheimischen Catechismus, und zwar eine gelehrte, haben die Cöllner Theologen versprochen; aber außer Schmähungen und Luftstreichen bringen sie nichts zu Tage, als Nebensachen, die von ihrer Leere zeugen. Sie stellen die Behauptung auf, die H. Schrift sey in Bezug auf die Erkenntniß Gottes und insbesondere unserer selbst unvollständig, verstümmelt und

Am Ende der Dedication heißt es:

„Illustissimam celsitudinem tuam oro, ut ecclesiae saluti porro consulere pergat; ejus vulneribus mederi admodum gloriosum est principi. Initia emendationis ecclesiarum ab illustrissimae celsitudinis tuae patre p. m. recte proposita fuere, sed bellorum tumultibus et imperii confusionibus emendatio ipsa hactenus impedita fuit, nunc autem cum Dei beneficio mediocris sit tranquilitas super illustrem virtutem illustr. C. T. Christianissimi Poetae Prudentii verbis incitare mihi permitto:

„Arripe dilatam tua Dux in tempora famam,
Quodque patris superest, successor laudis habeto.“ [64])

---

lückenhaft, daher bedürfe man der Annahme der Traditionen; sie sey gleichsam eine wächserne Nase, und den sogenannten Laien mehr schädlich, als nützlich, mithin zu verbieten. Gegen die glänzendsten Beweise der H. Schrift vermindern sie die Natur der Sünde, und erheben den freien Willen auch bei nicht Wiedergebornen und Dienern der Sünde. Gegen die zehn Gebote Gottes erkennen sie, besonders hinsichtlich der Begierde, die immer gegen das Gesetz Gottes in uns nach der Herrschaft strebt, die Natur der Sünde nicht an, und behaupten, wir könnten Gottes Gesetz vollkommen erfüllen; insbesondere befehlen sie gegen das zweite Gebot, vor Heiligenbildern niederzufallen und die Hände auszustrecken; gegen das 7. Gebot ziehen sie bei ihren sogenannten Clerikern das unreine Cölibat einer ehrenvollen Ehe vor. Gegen das Evangelium Gottes verwerfen sie, daß Christi Gerechtigkeit den Gläubigen zugerechnet werde, und nehmen an, als sey sie ihnen anklebend; das Erbe der Kinder Gottes nennen sie Lohn der guten Werke; von der Ungewißheit unsers Glaubens und unserer Hoffnung sprechen sie auf Pyrrhonische Weise. Sie nehmen menschliche Vergeltung für die Sünde an, und begründen darauf das Fegefeuer, ihren glänzenden Heerd zu erleuchten. Gegen die wahre Lehre von den Sacramenten lehren sie, die Sacramente als opus operatum führten die Menschen zum Heile, und verweigern dem Laien den Kelch des Herrn. Gegen das Gebet des Herrn lassen sie Todte als Fürbitter anrufen u. s. w.

64) Ew. Hoh. bitte ich, fortwährend für das Wohl der Kirche sorgen zu wollen; ihre Wunden zu heilen ist einem Fürsten ruhmvoll. Der Anfang der Kirchenverbesserung wurde von Dero Vater seel. And. gehörig gemacht; allein durch Kriegs-

Das war überhaupt ein Wort zu seiner Zeit geredet. Ging die Absicht der cöllnischen Censoren dahin, dem Herzoge widrige Gesinnungen gegen Monheim hervorzubringen, und überhaupt gegen alle Beförderer der Reformation im Lande einzuflößen, so war die von Artopoeus herausgegebene Schutzschrift ein nicht minder wirksames Mittel, die schlimmen Eindrücke, welche vielleicht die cöllnische Schrift in dem Gemüthe des eben nicht sehr standhaften Fürsten gemacht haben könnte, wieder auszulöschen und denselben eines Bessern zu belehren. Dieser Zweck der artopoeischen Apologie scheint auch ziemlich erreicht worden zu seyn, wenigstens findet man keinen Grund, anders zu schließen. Monheim fuhr, so lange er lebte, (er starb im Jahr 1564) ungehindert fort, die Religion lauter und rein vorzutragen, welches auch mehrere an andern Orten thaten. Der Herzog ließ es geschehen, und war eben jetzt mehr als jemals, auf eine allgemeine Kirchenverbesserung bedacht.

Aber wer war eigentlich Artopoeus, und wo lebte dieser würdige Mann? — Als Schüler Monheims ist er bekannt, [65]) war also nicht, wie Harzheim [66]) dafür hält, Monheim selbst. Hamelmann macht ihn zum Prediger im Moersischen, und characterisirt ihn nach seiner Gewohnheit, indem er hinzusetzt: Videtur esse Saccamentarius. [67]) Er scheint hier aber Heinrich Artopoeus mit Heinrich Bommelius verwechselt zu haben. An einem andern Orte setzt er ihn in die Grafschaft Mansfeld, jedoch nur muthmaßlich; [68]) dies ist eben so ungewiß. So lange wir keine bessere Nachrichten haben, und die fehlen uns, ist alles, was wir auf jene Fragen antworten kön-

---

unruhen und Reichsverwirrungen ist diese Verbesserung bisher behindert worden; jetzt aber, da durch Gottes Güte, einige Sache ist, erlaube ich mir, Ew Hoheit mit den Worten des christlichen Dichters Prädentius aufzumuntern:
„Nimm, o Herzog, den Ruhm, der Deinen Zeiten aufbewahrt blieb,
Was dem Vater an Lob nicht ward, das werde dem Folger!"

65) Teschenmacher, l. c. p. 108 Näherer Bericht, p. 25.
66) Harzheim Biblioth. Colon. p. 188.
67) Hamelmann, opp. geneal. u. histor. p. 1337.
68) Hamelmann l. c. p. 1021.

nen: Artopoeus war Artopoeus, hieß vermuthlich Bekker, war Monheims wackerer Schüler und Apologist, wo er aber damals lebte, oder auch nachher mag gestanden haben, wissen wir noch nicht.

Hamelmanns Vertheidigungsschrift bestand aus einer Sammlung solcher Stellen und Zeugnisse der Kirchenlehrer aller Jahrhunderte, wodurch sich der Beweis führen ließ, daß auch diese zu allen Zeiten eben so, wie jetzt die Protestanten, geglaubt und gelehrt hätten: „daß allein der Glaube den Menschen vor Gott gerecht mache." — Johann Wigand gab sie 1562 unter dem Titel: „Quod omnium aetatum patres locuti sint, nos sola fide justificari" heraus, und dedicirte sie dem Herzog Wilhelm. Auch dieses Buch ward wohl aufgenommen, und Hamelmann gewann dadurch des Fürsten Gnade wieder. Wigand hatte ihn in der Dedication sehr empfohlen. Der Kanzler Blatten ward ihm wieder gut, die herzoglichen Leibärzte Jo. Wier und Solinander sprachen für ihn, und er selbst dedicirte darauf im folgenden Jahre dem Herzog seine „Delineationem vrbium et oppidorum Westphaliae" mit dem Erfolge, daß ihm der Herzog nicht allein ein Geschenk dafür überreichen ließ, sondern auch die Erlaubniß ertheilte, nach Essen zu gehen, und daselbst an der Kirchenverbesserung zu arbeiten. [59])

In der Grafschaft Meurs ließ sich um eben diese Zeit 1560 der regierende Graf Herrmann von Neuenaar und Meurs, Herr zu Bedbur, das Reformationswerk ganz vorzüglich angelegen seyn. Er war ein Sohn Wilhelm III. und der Anne von Wied, gelehrt und ein Freund der Gelehrten, wie seines Vaters Bruder, der ehemalige berühmte Probst an der Metropolitan-Kirche zu Kölln, Graf Hermann von Neuenaar, und von seinen protestantisch gesinnten Eltern vermuthlich schon zur reinern Religionserkenntniß angeführt. Im Jahr 1551 kam er, nach seines Vaters Absterben, zur Regierung. Die ersten Jahre verstrichen, ohne daß er in Sachen der Religion irgend eine Aenderung vornahm, doch während derselben erweiterte er seine Religions- und wissenschaftlichen Kenntnisse, las

59) Hamelmann, l. c. 840. Johann Georg Leukfeld, l. c. p. 87.

Luthers und anderer Reformatoren Schriften, ging mit gelehrten Personen zu Rathe, lernte dadurch die Vorzüge und den Werth der gereinigten Religion selbst immer mehr schätzen, und bekannte sich endlich selbst zur augsburgischen Confession. Der eigentliche Zeitpunkt davon scheint in's Jahr 1560 zu fallen, wenigstens machte er damals diejenige neue Kirchenordnung bekannt, die von seinem Uebertritte zur protestantischen Kirche, und eben so sehr von seinem damit verbundenen Entschlusse, auch das gesammte Kirchenwesen in seiner Grafschaft zu verbessern, und überall den reinern Gottesdienst einzuführen, als Thatsache zeugt. Das evangelisch-reformirte Lehrsystem gefiel ihm besser, als das lutherische; daher denn auch gleich Anfangs solche Prediger berufen wurden, die als reformirte Lehrer bekannt waren. Heinrich Bommel, ebenderselbe, dessen wir vorhin schon mehrmal gedacht haben, war der vorzüglichste darunter, und vielleicht gar Verfasser der gräflichen Kirchenordnung, wenigstens die Triebfeder bei der öffentlichen Einführung derselben. Im Jahr 1560 ward er zu Friemersheim von dem damaligen Drost und Amtmann, Freiherrn von Kloud als berufener Prediger introducirt. Die Gemeinde nahm ihn wohl auf, und ward durch ihn im reformirten Glauben und Gottesdienste, welchen sie unter der Amtsführung seines Vorgängers, des verstorbenen Eberhards von dem Hofe, schon einigermaßen kennen gelernt hatte, mit aller Treue und dem glücklichsten Erfolge unterwiesen. Die unverkürzte Austheilung des Abendmahls war schon durch den frühern Seelenhirten wieder hergestellt, doch der Gebrauch der Hostie noch nicht abgeschafft worden. Dies that Bommelius gleich im ersten Jahre seines Lehramts, indem er Brod zum Abendmahl nahm. Das Jahr darauf führte er die gräfliche Kirchenordnung ein, wobei er um so weniger Widerstand fand, je mehr die Gemüther dazu vorbereitet waren. Von dieser Zeit an ist die dortige Gemeinde eine reformirte geblieben. Wie lange eigentlich Heinrich Bommel derselben als Lehrer vorgestanden, ist nicht ganz bestimmt. Einer, Namens Bruno Paffendorf, war 1565 Prediger daselbst, und Bommel ward 1568 irgend aus dem Meursischen nach Duisburg berufen. Vielleicht mag sich die Sache so verhalten, daß

er dort erster und Passendorf zweiter Prediger war; den vielleicht jener ihm darum beigefügt, weil er von dem Landesherrn auch wohl nach andern Gemeinden der Grafschaft gesandt und fast überall als Reformator gebraucht wurde.

Die Stadt Meurs hatte zu der Zeit eine dem heiligen Bonifacius gewidmete Parochial-Kirche und ein Kameliter-Kloster. Die Hauptpfarre an jener wurde von dem Probst zu St. Severin in Köln vergeben und seit 1557 war sie von dem damaligen Probst Herrn von der Recke zur Kemna einem kölnischen Geistlichen, Namens Gerhard Swenius, Schweyus oder Swente anvertraut. Dieser blieb bei dem römisch-katholischen Glauben und die ersten 10 Jahre seiner dortigen Amtsführung hindurch bei dem alten Ritual. Als aber Graf Hermann zu reformiren anfing, entsagte er dem Papstthum, bekannte sich zur reformirten Konfession, heirathete und starb 1563. Ihm folgte im Lehramte Gerhard Hausleer und Johann Klein genannt Parvus, beide zugleich von Duisburg nach Moers berufen. Die kölnische Kollation hörte auf.

Crefeld hatte auch eine Parochial-Kirche, worüber das Patronatrecht in alten Zeiten wechselweise von den Herrn von Moers, wie auch über ein adliches Nonnenkloster, Meer, geübt, in neuern Zeiten aber letzteres den Nonnen allein übertragen wurde. Auch dort suchte Graf Hermann zu reformiren und in der Absicht schrieb er an die Nonnen zu Meer, als Collatricen, folgenden Brief:

Würdige, Liebe Besondere!

„Nachdem Wir hiebevor den ehrenfesten, Unsern lieben Getreuen, Wilhelm von der Lippe, genannt Hoen, mit Credenz und Instruktion zu euch abgefertigt, unter andern des Inhalts, daß Wir bedacht, in Unsern Landen und Gebieten in Religionssachen einerlei Meinung predigen und halten zu lassen und dieweil der Pastor zu Kreifeld Alters halber unvermögend wäre, Unsere Gesinnungen anzunehmen, daß ihr als Collatricen eine bequeme und geschickte Person, die dem armen Volke mit Predigen und Administration der Sakramente wohl vorstehen könnte, und sich Unserer

Kirchenordnung in dem Fall allenthalben gemäß hielte, bestellen wollt."

Datum Moers den 10. Oktober 1561.

Hermann, Graf zu Neuenahr.

Den guten Nonnen mochte dieser Vorschlag wohl nicht so ganz recht seyn. Sollten sie des Grafen Ketzerei mit helfen ausbreiten, ihr Patronatrecht zum Nachtheil der römischen Kirche und Religion üben? Dafür kreuzten und segneten sie sich. Die frommen orthodoxen Nonnen dachten anders, als Graf Hermann. Unterdessen kam ein anderer Brief und der Mann mit, den er zum Kapellan zu Crefeld angestellt haben wollte. Der Brief lautet also:

Würdige rc.!

„Wir hatten uns versehen; ihr solltet Uns mit dem genommenen zwischen Uns und eurem vollmächtigen Abschied noch die Collations- und Reversal-Briefe zugeschickt haben, so ist doch demselben in der That nicht nachgesetzt. Dieweil Wir dann Zeigern dieses den würdigen Kristian Keurchen, der, welcher fast, wohlgeschickt und auch ein unsträflich Leben führet, zu einem Kapellan zu Kreifeld anzunehmen entschlossen, schicken Wir derowegen ihn zu euch, damit er die Collation von euch empfange, doch daß dieselbe bestellet sey, daß er sich in allein Unserer ausgegangener Reformation in der Lehre, Austheilung der Sakramente und Leben gemäß halte."

Moers den 10. Nov. 1561.

Hermann, Graf zu Neuenahr.

Kristian Keurchen war nun einmal da, und ob die Nonnen ihre Zustimmung gaben oder nicht, darauf kam es wohl so sehr nicht an — genug daß der Graf seine gute Absicht erreichte, den Mann zum Prediger in Crefeld machte, und durch ihn die dasige Gemeinde zu reformiren anfing. Keurchen war indessen Kapellan und der alte dort noch lebende Pastor blieb, wie sich aus allen Umständen schließen läßt, sein ganzes übriges Leben hindurch gut römisch-katholisch und mochte daher auch sein Meistes und Bestes thun, die Gemeinde bei dem Glauben zu erhalten und dem Kapellan entgegen zu arbeiten. Ob-

wohl nun der Graf damit nicht anders, als unzufrieden seyn konnte, so duldete er doch, weil die Nonnen darum gebeten hatten, den ehrlichen Alten, machte aber dabei jenen zur Pflicht, im Fall der künftigen Pfarrerledigung keinem andern zu conferiren, als der sich seiner Kirchenordnung in Allem unterwerfen würde. — Nach einigen Jahren starb der Alte. Die Nonnen gaben die Pfarre einem andern, konnten es aber nicht übers Herz bringen, sie der gräflichen Vorschrift gemäß zu vergeben. Dies mißfiel aber dem Grafen sehr, der deshalb auch keinen Anstand nahm, sich in einem neuen Schreiben an das Kloster Meer folgender Weise darüber zu erklären:

„Wir mögen euch nicht unangezeigt lassen, daß Wir auf euer Bitten und Begehren den alten zu Kreifeld gewesenen Pastor sein Lebenlang geduldet, doch mit dem Vorbehalten, daß nach seinem Tode niemand dargestellt sollt werden, der Unserer Kirchenordnung zuwider. Dem aber zugegen finden Wir, daß einer, der mit unserer Kirchenordnung und augsburgischen Konfession nicht übereinstimmt, dargestellet, welchen zu dulden, Uns keinesweges anstehen will. Derhalben langt an euch Unser Gesinnen, ihr wollet denselben in 14 Tagen, nach Ueberantwortung dieses, von dar stellen, damit das einfältigliche Volk nicht zweierlei gelehrt und in irrige Wege geführt werde. Gleichwohl soll euch an eurem Rechte und der Collation (falls einer Unserer Religion gemäß darhin gestellet) kein Abbruch geschehen."

Datum Moers den 16. January 1565.

Hermann, Graf zu Neuenahr.

Höchstwahrscheinlich ist hierauf dem Römisch-katholischen die Pfarre entnommen und einem Protestanten gegeben worden. Wie aber dieser geheißen und wie lange er dort mag gestanden haben, davon hat man keine Nachricht. Auch den vorhin genannten Kristian Keurchen kennen wir nur dem Namen nach. Nach ihm kommt erst 1601 Lambertus Leopoldus, ein Holländer, als Prediger zu Krakau, unweit Kreifeld, und 1602 im Orte selbst Konrad Velthusius, von Odenkirchen dahin berufen, vor, weßwegen es denn auch ziemlich wahrscheinlich ist, daß der erste Versuch, die dortige Kirche zu reformiren, den

Erfolg nicht gehabt haben müsse, daß er den Bemühungen des Grafen genugsam entsprochen hätte.

Zu Hochemmerich kommt Martin Hovius als erster reformirter Prediger an der dasigen Petrikirche vor. Alles, was man von ihm weiß, ist, daß er von 1561 bis 1578, also von der Zeit am, zur welcher Graf Hermann reformirte, dort gestanden und einen Namens Nikolaus Latomus zum Nachfolger gehabt habe. — Der Abt zu Werden hat hier und zu Friemersheim Anspüche auf das Patronatrecht. — Durch ihn war vielleicht Dr. Gottfried Greifan oder Grävermann Prior der Kreuzbrüder zu Duisburg in den Jahren 1596 und 1598 Titular-Pastor an beiden Oertern geworden; denn an beiden standen auch damals reformirte Prediger, Walter Row zu Friemersheim und der vorhin schon genannte Latomus zu Hochemmerich. Indessen mag der in den damals unruhigen Zeiten angesetzte römisch-katholische Titular-Pastor an beiden Orten in größerem Ansehen, als die andern wirklichen Prediger gewesen seyn, jetzt wird dem Abte blos angezeigt, wer die Pfarre erhalten habe, wenn im Erledigungsfalle aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Subjekten der neue Prediger von dem Landesherrn selbst ernannt worden ist.

Im Kirchspiel Baerl war Heinrich Huisch der letzte römisch-katholische Pastor an der dortigen Kirche. Von 1561 bis 1589 standen hier Bernhard Scherer und Wilhelm Tonsor, vielleicht Vater und Sohn oder Brüder, als des Orts erste Reformatoren. Der eine folgte dem andern in Lehramte und ihr Nachfolger war Johann Neomagus.

Im Kirchspiel Regelen war Arend Stöer der letzte römisch-katholische und auch der erste reformirte Prediger; doch das Jahr, in welchem er das Papstthum verlassen, läßt sich nicht vollkommen bestimmen. Vermuthlich that er diesen Schritt, als der Graf mit seiner Kirchenordnung herausrückte; oder es kann auch später wohl der Fall gewesen seyn. Lange, beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch, stand er der ihm anvertrauten Gemeinde vor. Nach seinem Tode bediente Johann Neomagus von 1601 bis 1603 diese und die bauerliche Gemeinde zugleich.

Die Kirche zu Regelen ist eine der ältesten im Lande und vielleicht im ganzen römischen Reiche. Wenigstens hatte im Jahre 1699 ein gewisser büssender Pilgrim aus Rom, dem zur Poenitenz aufgelegt worden war, die sieben ältesten Kirchen im römischen Reiche zu besuchen, auch diese mit auf seiner Liste, kam dorthin und ließ sich zur Bescheinigung des abgestatteten Besuches an Ort und Stelle ein förmliches Zeugniß darüber geben. In den ältesten Zeiten hatten die Kanonici des Stifts St. Gereon in Köln die Aufsicht über dieselbe. Im 12. Jahrhundert verband sie Philipp von Heinsberg, der 43ste Erzbischof von Köln, mit der Kollegiat-Kirche des heiligen Victors zu Xanten. Das dortige Kapitel sorgte also seit der Zeit und so lange der Katholicismus sich zu Regelen erhielt, für die Besorgung der Pfarre. Im Bezirk des Kirchspiels liegt die von dem Erzbischof Friederich I. im Jahre 1122 gestiftete Abtei Kamp, Bernardiner Ordens. Sie darf aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Fundation der Regelischen Pfarre zu keinem Nachtheil gereichen, muß den Kirchendienst intra muros abwarten und sich der Ausübung aller sonstigen Parochialien enthalten. Auch die Herrschaft Hörstgen gehörte früher zu diesem Kirchspiel, von welchem sie aber 1557 nach einem gewissen Vergleich zwischen Graf Hermann von Neuenahr und Goedert von Millendonk, Herrn zu Goer und Frohnenbrück ꝛc. nebst 12 unter gewissen Bedingungen beigefügten Bauernhöfen getrennt ist. Die zu Horstgen und auf den 12 Höfen geben alljährlich ein Bestimmtes an Geld und Naturalien dem Prediger und Kloster zu Regelen, und müssen dahingegen vom regelischen Kirchspiel für ordentlich ausgepfarrte und ein eignes Kirchspiel gehalten werden. Gelegentlich müssen wir hier noch bemerken, daß nicht lange nach geschehener Auspfarrung auch in dieser neuen Gemeinde der römisch-katholische Gottesdienst abgeschafft worden sey. Der Herr von Millendonk bewirkte es und setzte einen reformirten Prediger dahin. Den Namen desselben finde ich nirgends aufgezeichnet; es kann aber seyn, daß Siegebertus Love, der im Jahr 1576 als Prediger nebst zwei Aeltesten von Hörstgen auf dem Klassikal-Konvent zu We-

sel war, schon gleich von Anfang der Reformation dort mag gestanden haben.[60])

Zur Kapellen war früher eine Kapelle, von welcher der Ort den Namen hat. (Jetzt macht sie das Chor der Kirche aus.) Vor der Reformation mußte der Pastor zu Neukirchen sowohl hier als dort den Kirchendienst besorgen, denn die zu Kapellen waren damals eingepfarrte zu Neukirchen. Zur Zeit der Reformation bekam aber der Ort seinen eigenen Prediger, ward von der Mutterkirche getrennt und zu einem besondern Kirchspiel gemacht. Der Graf selbst scheint die Auspfarrung zu Stande gebracht zu haben und die Veranlassung mag die Widersetzung gewesen seyn, die er zu Neukirchen in Ansehung der Befolgung seiner Kirchenordnung antraf. Die zur Kapellen waren vielleicht biegsamer, oder konnten doch im Fall der Dismembration leichter gewonnen werden. Der mit der Auspfarrung verbundene Anfang des reformirten Gottesdienstes daselbst, macht wenigstens die Sache in hohem Grade wahrscheinlich, denn die neue Pfarre wurde schon im Jahre 1561 mit einem reformirten Prediger Namens Bartholomaeus ter Aar besetzt. Johann von Eil war 1574 sein Nachfolger im Amte. Zu Neukirchen erhielt sich hingegen der römisch-katholische Gottesdienst. Der Reformator Hermann fand daselbst weniger Gehör, als der Abt zu Werden und der Priester, den jener als Patron der Kirche dahingesetzt hatte. So viel man weiß, ist dort nur erst nach des Grafen Tod im Jahre 1580 der reinere Gottesdienst allgemein eingeführt und Mathaeus Sartorius als erster reformirter Prediger angeordnet worden. Unter Neukirchen stand zu der Zeit noch eine Filialkirche. Diese war die sogenannte Kapelle des h. Antons zu Vluin, welche jedoch ihren eigenen Vikarius hatte, und so lange die Mutterkirche römisch-katholisch blieb, bekannte sich auch die von ihr abhängige Tochter zu keiner andern Religion. Als aber jene zum reformirten Glauben übertrat, säumte auch sie nicht, sich zu ebendemselben zu bekennen. In dem nämlichen Jahre, in welchem Mathaeus Sartorius zu Neukirchen das Evangelium

60) Acta classis conventus Wesaliensis 1576 den 30. April.

predigte, verkündigte es Wilhelm Drießen von Kaldenhausen zu Bluin.

Zu Niederlüdberg und Homberg kostete es dem Grafen nicht wenig Mühe, die Reformation zu Stande zu bringen. Doch gelang es ihm 1568 zu Lüdberg und auch später, aber mit mehr Schwierigkeiten im Jahre 1571 auch zu Homberg. An beiden Orten machte er darauf den Johann Eusebius Neomagus, einen ehemaligen Karmeliter-Mönch im Kloster zu Moers, den er überhaupt wohl leiden und eben jetzt als einen nicht ungeschickten Proselyten zum Dienste der Kirche gebrauchen konnte, 1568 zum ersten Prediger in Lüdberg und 1571 zu Homberg. An jene Kirche kam nach dem Abzuge des Neomagus ein anderer Prediger, Wilhelm Falk aus Orsoy gebürtig; an diese aber ward nach dessen und des Grafen Tod Friederich Scheufeld berufen.

In Ansehung der hombergischen Kirche ist sonst noch zu bemerken, daß der Graf Hermann der Stifter derselben gewesen ist. Homberg war nämlich vorher kein Kirchdorf; denn die dortige Kirche war nichts anders, als eine Nonnenklosterskapelle. Die ganze Dorfschaft gehörte nach Haalen zur Kirche. Nun lief aber eben damals die alte halensche Parochialkirche, unter welcher bis 1557 auch die diesseits des Rheins gelegene Filialkirche von Ruhrort gestanden hat, schon große Gefahr, vom Rhein unterminirt und durch ihren Einsturz verschlungen zu werden. Der Graf fand es daher für rathsam, sie zeitig zu verlegen und die Gelegenheit zu nutzen, welche sich in Homberg dazu darbot. Die dortigen Nonnen waren beinahe ausgestorben und die noch lebenden, es sey durch Unfälle oder übelgeführte Wirthschaft, fanden in überaus kümmerlichen Umständen kein Auskommen mehr. Bei solcher ihrer mißlichen Lage brachte nun der Graf und zwar mit der Bewilligung des Patris provincialis in Marienfeld zu Rommelen das Kloster und die noch etwa übrigen jährlichen Einkünfte desselben gegen Erlegung einer bestimmten Summe, an sich, versuchte darauf den Gedanken von der nöthigen Verlegung der halenschen Kirche zu realisiren, die hombergische Klosterkirche und das Kloster umzuschaffen, dem reformirten Gottesdienste zu widmen und

mit alle den Einkünften und Parochialrechten zu begaben, welche bisher die Kirche zu Haalen besessen hatte. Obschon die Ausführung dieses rühmlichen Unternehmens viel Schwierigkeit und Widerspruch fand, so beharrte doch der Graf dabei, gab nicht nach und brachte sie endlich glücklich zu Stande. Er selbst spricht davon in einem seiner Briefe an Heinrich Geldorp, damaligen Rektor des Gymnasiums zu Duisburg. Der Brief ist halb deutsch und halb lateinisch mit vieler Laune geschrieben und folgenden Inhalts:

Hochgelehrter,

besonders guter Freund!

„Daß ich euch bis anhero nicht geantwortet, ist nicht allein die Ursache, daß mich meine Krankheit an den Füßen platt im Bette gehalten, sondern an der rechten Hand gar übel vexiret hat. Es ist aber jetzt, Gott lob, wieder an der Besserung. Hätt gleichwohl fast gern mögen leiden, daß ihr hieher zu mir wärt kommen, daß wir der hombergischen und anderer Kirchen halber hätten conferiren mögen; denn ihr mir frei glauben möget, als wenn ich einen Eid schwüre, daß mir in dem Handel mit den lausigen Beginen ein solch Ungehorsam, Muthwill und Untreue begegnet, vom Geringsten bis zum Größten und mir so unter die Augen gewischt wird, daß es viel zu viel; jedoch halt ichs für ein gewiß Zeichen, daß ich Gott ein Wohlgefallen daran thun werde, dieweil sich der Teufel und die Welt dieses geringen Handels so hoch angenommen. Hinwider aber ist es schrecklich et signum irae divinae imminentis, daß die Leute, denen das Wort Gottes so lang geprediget worden und beigewohnet, noch so wider verhoffen im Geiz und Eigennutz stecken. Sed dabit Deus his quoque finem, misi generum Dni. Rheidani compatris mei virum ornatissimum ad Ducem Albanum, propter negotia mea minime levia, quam primum is reversus fuerit, manus huic admovebo et Deo juvante breviter ei finem imponam: Nolo autem incidere in calumnias tyrannorum propter........ et sui similium obtrectationes. Moersenses nostri proceres, non tantum lictores (quod vero diu me hercle suspensum tenuit atque ita perplexum reddiderat,

ut mihi oedipo aliquo opus fuisset, qui illud explicasset) jam nolunt ullo pacto ecclesiam Haalensem demoliri, sed praetexunt hac amota totum illum agrum et tractum Orsovium usque Rheni inundationibus ac fluminis impetu abripiendum, quasi vero, etiamsi templum Haalense tanquam Castrum Knippe plane evertatur ac mediis undis immergatur, inde sit speranda aliqua salus aut tutela agris, Halensi et Biroheimensi, quod quidem falsum esse res ipsa ostendit, et ocularis inspectio comprobavit et comprobatum est, eritque omne oleum et opera in extructione templi frustra consumpta, quod quinque, vel sex millibus aureis rursus reaedificari non poterit. Nec vero illi considerant bonum publicum cupiditate excoecati, nec occasionem considerant, templi in Homburg miminis sumptibus reficiendi nec damnum, quod Haalenses patientur, si templum illud validum sane ac pulchrum vi fluminis abripiatur quod fieri quoque prima inundatione necesse est. Caeterum de his rebus omnibus coram; mallem enim ea tecum conferre, quam literis mandare, et sub finem hujus mensis Moersae me ad futurum spero et si salvo meo honore fieri posset in hac domuncula, aut Friemershemii consenescerem. Sed non nobis, sed patriae nati sumus. Non possum autem satis tibi declarare, quanto me taedio molestiaque adficiant sinistri mores satraparum Moersensium, ita etiam, ut mihi non solum locum, verum etiam nomen fere invisum reddant; attamen voluntati divinae ante omnia parendum et auxilio Dei fortiter fidendum, ac insistendum. Bene vale clarissime idemque amice singularis, et haec in lectulo raptim dictata boni consule.[61])

Bedburgii 4. Julii, anno 1571.

---

61) Doch Gott wird auch dem ein Ende machen! Ich habe Rheidans, meines Gevatters, Eidam, einen ausgezeichneten Mann zum Herzog Alba gesandt wegen meiner eigenen gar nicht unwichtigen Angelegenheiten; sobald dieser zurück seyn wird, werde ich Hand an die Sache legen und sie mit Gottes Hülfe bald beendigen. Ich will mir aber die Verläumdungen der Tyrannen wegen der Nachreden .... und

Der Graf war zweimal vermählt, starb aber kinderlos 1578 den 4. December. Hamelmann nennt ihn den „Addictissimum verae et puriori doctrinae et heroem doctissimum."

Sein Andenken wird unvergeßlich währen. Im Tempel der Unsterblichkeit aufgehoben, glänzt Hermanns Name und der späte Enkel der mit ihm heimgegangenen Väter erinnert sich oft mit frommen Gedanken und Empfindungen des großen Mannes und streut Blumen auf des verdienstvollen Reformators Grab.

---

seines Gleichen nicht zuziehen. Unsere vornehmen Moerser, nicht der Pöbel allein, (was mich jedoch lange gespannt hielt und mich so verwirrt machte, daß ich einen Oedipus, es mir zu erklären, nöthig gehabt hätte) wollen jetzt auf keine Weise die Haalsche Kirche abgebrochen wissen, sondern geben vor, nach ihrem Abbruch würde das ganze Land und die Gegend bis nach Orsoy von den Ueberschwemmungen des Rheins und dem Ungestüm des Stroms fortgerissen werden, gerade als ob, wenn die Haalensche Kirche wie die Burg Knippe einstürzte oder in den Wellen versänke, dadurch für die Balenschen und Biroheimschen Felder Rettung oder Schutz zu hoffen wäre; da doch die Sache selbst und der Augenschein lehrt und gelehrt hat, daß dem nicht so ist. Alle Mühe und Arbeit ist an der Kirche verloren und kann sie für fünf bis sechstausend Goldgulden nicht wieder gebaut werden. Doch sehen jene, von Begierde geblendet, nicht aufs allgemeine Wohl und beachten nicht die Gelegenheit, die Kirche zu Homberg mit so geringen Unkosten wieder aufzubauen; eben so wenig beachten sie den Schaden, den die Haalenschen leiden werden, wenn jene allerdings starke und schöne Kirche von der Gewalt des Stromes fortgerissen wird, was bei der ersten Ueberschwemmung nothwendig geschehen muß. Uebrigens wünsche ich aber alles dieß persönlich mit dir zu bereden, und schreibe deshalb weiter nichts davon. Auch hoffe ich zu Ende dieses Monates in Moers zu seyn, und wenn es meiner Ehre unbeschadet geschehen könnte, so würde ich in diesem Hause, oder zu Friemersheim mein Leben beschließen. Doch nicht uns, dem Vaterlande sind wir geboren! Uebrigens kann ich dir gar nicht sagen, wie ekelhaft und lästig mir das Betragen der Moersschen Adeligen ist; sie machen mir nicht nur die Heimath sondern fast den Namen zuwider. Doch, in Allem müssen wir Gottes Willen gehorchen, auf seine Hülfe fest vertrauen und bauen. Leb' wohl, trautester Freund u. s. w.

Nun laßt uns aus dem Moersischen ins Clevische und in die übrigen herzoglichen Lande zuerst nach Duisburg zurückkehren.

Hier finden wir im Jahr 1555 einen treuen evangelischen Prediger, unter dessen Amtsführung das hölzerne große Salvator-Bild weggeschaft wurde, mit Namen Peter von Weiden. Dieser stand im Jahr 1560 von seinem Dienste ab, oder war vielmehr genöthigt, es zu thun. Ein anderer römisch-katholischer Geistlicher, Johann Leer, der vorher schon einmal Pastor gewesen war, gelangte auf herzoglichen Befehl an dessen Stelle wieder zu Kanzel und Predigtamt und durfte von Niemanden darin gestört werden. Das herzogliche an Scheffen und Rath der Stadt Duisburg deshalb erlassene Reskript ist noch vorhanden und lautet also:

Wilhelm Herrough rc.!

„Lieve Getrouwen, wy synd unsern Råhden, so in vergangen Maint September allda bei uy gewest, bericht, welcher gestalt die Sache belangend die Kerken-Verwaldungh daselbst tůschen den Landt-Komthour und uy avgeredet, und dewiel wy daruith vermerkt, dat Peter von der Weiden, so dat Predigt-Amt und Kerkendienst ein tytlang verwahret, in lest verschehenen Payschen seyns Dienstes verlohren, ist unser Befehl und Meinung, dat gy Johann Leer, der hiebevor tot einem Pastoyr angestalt, die Pastorie verwahren und oen daran nit verhinderen laten und was man sich mit Bedienung bemelter Pastorie und sonst vermöge obberuhrter Abrede ferner so to halden, davon soll durch etlichen unseren Rhåden, so binnen unser Stadt Duisburg ankommen, uy die Gelegenheit vermelt werden, damit gy uy benugen to laten, versien wy uns tot uy.“ Also gegeuen to Cleve den 3. Mai 1560.

Fånden sich auf dem Rathhause dieser Stadt noch die Raths-Protokolle von der Zeit, so würde man vermuthlich daraus näher ersehen können, was eigentlich damals vorgefallen und Gelegenheit zur Verabscheidung des Peter von Bandum oder Peter von der Weiden, wie er im Reskript genannt wird, wie zur frühern Verdrängung des vom Herzog wieder angeordneten Johann Leer

möge gegeben haben. Da aber dies nicht der Fall ist, so bleibt hier vieles dunkel. Es schienen damals gewisse Streitigkeiten wegen der kirchlichen Aufsicht und dem Patronatrechte zwischen dem Land-Comthur und Magistrat gewesen und durch Vermittelung der herzoglichen Räthe beigelegt zu seyn. War etwa Johann Leer vom Comthur zum Prediger angeordnet, aber vom Magistrat, der vielleicht Peter von Bandum besser leiden mochte, abgesetzt? Wir können hierüber nichts entscheiden, obgleich es wahrscheinlich ist, daß durch Verfügung des Magistrats der erste dem letzten weichen, nachher aber zur Beilegung der daher entstandenen Bewegungen von Benden des Dienstes wieder entlassen werden mußte. Doch auch anders kann sich die Sache verhalten. Johann Leer mußte vielleicht auf herzoglichen Befehl wieder angenommen werden, der dann doch nicht lange blieb, sondern schon gleich im folgenden Jahre nach Münster abging. — Mit Bewilligung des Comthur Henrichs ter Stegen ward darauf 1561 Johann von der Burg zum Prediger, berufen mit diesem 1564 Peter Christmann aus Gent mit ähnlicher Zustimmung des folgenden Comthurs, Michaels von Bilderbeck, adjungirt. Peter von Bandum ward jedoch auch wieder zum Lehrer angenommen. Im Jahre 1567 ward er von Duisburg nach Juchen im Jülichschen berufen und Johann Parvus oder Kleinsorge wurde an dem von ihm verlassenen Orte sein Nachfolger.[62])

Das duisburgsche Gymnasium konnte um diese Zeit mit jedem andern im Lande um den Vorzug streiten, es war mit vortrefflichen Lehrern besetzt und glich mehr einer Akademie. Heinrich Geldorp, auch wohl Castritius genannt, aus Geldorp in Brabant, Johann Otto aus Brügge in Flandern und Johann Molanus, auch ein Flaminger aus Neukirchen, machten sich seit 1559 nebst andern Lehrern um dasselbe sehr verdient. Alle drei wurden in genanntem Jahre, als man die bisherige Trivial-Schule verbesserte und sie in ein Gymnasium illustre umgewandelt, zugleich berufen und machten ein altes achtungswürdiges, gelehrtes Triumvirat aus. Alle theilte

---

62) v. Steinen l. c. p. 42, 46 et 55.

einerlei Loos, indem sie nur der Religion willen ihrem vorigen Standorte hatten entsagen und aus den Niederlanden weichen müssen. Geldorp war vorher Direktor des Gymnasiums zu Delft. Er unterhielt mit verschiedenen großen und gelehrten Leuten seiner Zeit, als dem Grafen Hermann von Neuenahr und Moers, dem holländischen Staatsrath Joachim Happer, Philipp Marnix, Herr von Aldegonde, Paul Denzer, Jakob Wenzenbeck, Eberhard Reyden, und mehreren andern einen freundschaftlichen Briefwechsel.

Johann Otto war ehedem Rektor zu Gent und ein eben so gelehrter, als berühmter Mann.

Jener ward im Jahr 1582 als Professor der Philosophie nach Leiden berufen, nahm jedoch diesen Ruf nicht an, sondern hielt sich, indem er sein Lehramt in Duisburg um diese Zeit niedergelegt, viel in Homberg auf und durchlebte, ich weiß nicht bestimmt wo, seine letzten Lebensjahre in geschäftiger Ruhe.

Johann Otto starb zu Duisburg 1581 den 6. Juni. Er hinterließ eine gelehrte Tochter, Johanna Othonia, Gattinn des Provinzial-Advokaten Wilhelm Mayards in Flandern, welche als lateinische Dichterinn bekannt ist. Ihre Poemata sind:

„Lusus poetici extemporance und Diversorum Carminum libri duo," wovon die ersten 1617 zu Antwerpen in Octav und die letzten 1616 zu Straßburg in Quart gedruckt worden sind.

Bei solchen Bilgungsanstalten, die mit den größten Gelehrten und besten Lehrern besetzt waren, und bei der einmal allgemein angeregten Denk- und Gewissensfreiheit, besonders bei dem ruhigern Gange der Dinge, mußte die Reformation Wurzel fassen. Wie sie allgemein wurde, was sie, ehe sie sich concentrirte, noch für Schwierigkeiten zu bekämpfen, davon in der Folge. Ihre Begründung, offenbar Hauptsache, liegt dem Auge, bestmöglichst, deutlich vor.

Beilagen.

Nro. I.

Herzog Johanns Verordnung

von

der Verwaltung des Predigtamtes. 1533.

Van Gaitz Gnaden wi Johan Hertough to Cleve Gulich und Berghe Greve tho d' Marck und tho RavensBergh ꝛc. doin kondt, wiewail wy hierbevoiren allenn Predickernn und onderdaenen in onsern Fürstendomben Landen und Gebieden, durch unse uithgegangene schrifften und Ordnongh antzeigen und bevelen laeten, wie sy sich in den Predickenn und suß der gebuyr halden und schicken sullenn, und wy oick süß allen Vlyt angewant, damit den voilfeldigenn irdomben, twydrachten, und mysverstandt vurkomen mocht werden. So hebben wy doch vernaemen, dat gelicke waill die dyngen in meren onverstant innd wederwerdicheit verloepen, und sulche onraet, vith ohngeschicktem wederwerdigem und winckel predicken, vith Zenkisschem arguyren frevel richten, und onthiediger straeff der gebrecken, und oick vith ongeborlichem vithleggen der schrifft furnemlich erwassen sy. Dair toe oich by den eynfoldigenn guthertigenn so wail die apentliche mysbruck ergerniß und laster, als die angeneeme onder dem schyn des gueden, und doch niet to der beteronge dairgedaene tytel des Evangelii und wort Gaitz ꝛc. niet kleyne oirsaick und bewegenis gegeven. Desgelicken oick etliche lichtferdige vith onverstand ader moitwillen, to lust und vrieheit des

fleyß, und to ongeboirlicker ergerlicher nyherongh getaegen worden, also dat seir to besorgen, wair dem mit tydigem raide vlitlichem opsiehn und ernster hanthaldong niet begegennt, dat dair vith verner ind groeter oinwell oproir verdervonge guder ordnung und pollicy, und to lesten bloitvergieten (wie dann an vielen orden leder geschiet) gewißlich entstain wurd. Damit nu durch verlenong gotlicher gnaeden sulch verloep verhuidt bliven möge, hebben wy so voel an ons is niet onderlaeten sullen, was to affwendungh gerurter orsaicken und suß tom vreden ind beterongh dienen mach, vur to wenden. Ind derhalver mit tydigem fürgehadtem rait, und op vielfeldich bitlich ansuecken der onserer, etlichen onsern verordenten Reden bevell gegeven in allen onsern Furstendomben, landen und gebieden, vlytige erfaronge to doin, wilcher gestalt, wair, ind vann wem unse vorige ordnongh in bevelh gehalden ader naegelaten. Wie die Kerspels in andere Kercken mit Pastoeren ind Predicanten versehn, wie die Collegien, Stiffter, Cloester, Scholen ind Gasthuser regiert innd onderhalden werden, die gebrecken so voil mogelich to betern, denn Myßverstand to erkleren, die Kerspels-Kercken ind Scholen mit gueden bequemen ind frommen predickern, ind regenten besetten to laeten ind den selvig gebuirliche onderhaldongh to verschaffen. Mit den Collegien und Stifften to handelenn, etliche personnenn, to der lere geschickt ind geneigt in hogen Scholen to onderhalden. Die oeversten in den Munnicken Cloestern to berichtenn, dat sy die andere in christlicher lere ind levenn onderwiesen. Ind so in eynigen Cloestern geyner dar toe bequem ind geschickt befonden, dat sy asdann vith anderen Cloestern eynen dartoe bestellen ind onderhalden. Item to verordnen dat in allen Cloestern thom wenigstenn alle Sonndaghs ind hilligsdaigs dat wort Gaitz gepredight werde. Item wair ob eynichem oirde geschickt persoenen to dem pastoirampt ind regierungh der Kercken bequeme befunden wurden, dieselbige tho kennen tho geven, oerer an noiturfftigen oirden to gebruicken. Ind na dem onse onderdaenen und die onsere sich der Jurisdictioin und Sendt halven voilfeldich beclaight, innd ons omb insiehns to hebben ersocht. Dat sy derhalven eygentlich erkundigen

wie sulchs an eynem idern oirt gehalden ind gebruickt, damit wy die Bisschopen, Archidiaken innd andere die des to doin hebben, omb affstellunge ind beteronge der mißbruick ind beschwerenis ersucken laeten moegen, d' toversicht, die selvige sich aller gebur dair inne ertzeygen ind bewiesen werden rc. Alles ferner inhaltz unser oen gegevener Instrúctioin ind dat sie onse verordente rede dairop allen Amptluden, Predickern, underdanen ind den unseren verner anseggenn ind bevelen, wes sich eyn yder byß op eyn kunfftig Concilium, nationaill vergaderongh, ader onsern wiedern bescheit halden sall wie hier nae folget.

Thom Ersten. Als wy in onser vithgegangener ordnung ernstlich bevelen ind gebieden laeten, dat in onsern Furstendombenn landen ind gebiedenn, niemantz sich eyniges predickes ondernommen ader toegelaten werden sulle, dan die ordentlich dair toe berupen. Ind aver sullichs by voilen in mißverstand getagen, also dat etliche verloepen ader sus van den moitwilligen, aen onser ader der rechter Pastoir voirweten ind toelaten onder dem Schyn der ordentlicher beroepong, angenommen ind onderhalden worden, die thom deel in apentlicken predicken ind thom deel in heymelicken rottungen, ind winckelpredicken onderstanden, durch verkierde vithleggong der schrifft, die eynfeldigen so waill mit onchristlicher, als tot oerer selicheit onnoediger lere to verirren, ind die lichtfertigen to niheicheit ind oproer to bewegen. Demnae sullen onse verorndenthe rede by allen unsern Amptluyden Pastoren ind onderdanen ernstlich verschaffen ind apentlich to verkundigen bevelen, dat in onsern Furstendomben landen und gebiede obgedachte frembde und heymelicke predicker in geynen wegh langer gedult oder onderholden. Dick sus geyne andere Predicker noch anderer gestalt angenommen werden dan die rechte Pastoere ind oer voirwesern, die durch onsere verorndente rede toegelaten, und dat geiner die frembde oder niet toegelaetene forderen, haelen, hoeren, huysen herbergen oder onderholden sall.

Dat dergelicken in allen steden, Flecken, dorpperen ind sus in onsen Furstendommen ind by den unsernn ernstlich bevaelen ind vlitlich opgesiehn werde, dat geine

Mans aber frauen persoenen die vithgebannet veriagt, aber oproirs ind ongehorsamheit halven vith unseren aber anderen lande entwecken waren, by imants (der sy wer hy will) angenomen toegelaetenn aber onderhalden werden, ind so oick sus eynige frembde anquemen, dat denselvigen niet vergont werde, sich in unsern Furstendomben (wie vurß) toverhaldenn idt were dan dat sy genoigsam schyn van oerer oeverricheit brechten, dat sy sich erberlich ind gehorsam gehalden hebden.

ind so imantz van den Predickern, aber anderen den unsern off frembdenn heymlich off openbair dair weder to doin aber voirtonemmen onderstonde, dat denselvigen anstont, sonder imantz to aversien, mit geboirlicher annemongh straff ind sus der notturfft man begegent werd. Ind dwiell oick etliche der beroepung halven ind sus wederwertiger wiese bericht, Sullen unse rede den Amptluyden ind Predickeren anseggen sich selffs thoerinnern, ind den gemeinen Mann vlytlich to berichten, dat nit acht gegeben wird, op die, so oer beroepungh op heimliche apenbarungh trecken, dweil sy sulch mit miraclen ind heylsamer lere des vredens nit beweren. Naedem aver unser her Jesus Christus van seinen hymmelischen Vader geschickt, syn Apostolen tho dem predickampt beroepen ind oen sulx bevalenn, ind die Apostelenn naefolgent die Priester als voirwesern des Wortz, ind Diaconos als diener der Kercken ind Armen, oick Visschopen, als opsieners dat berurtenn Ampteren getruwelick naegekomenn werde, in der Christlicher Kercken verordent, dat obgemelte persoenen ordentlich beroepen ind off waill by den selvigen eynich mangel (so doch aller Menschen gebrecklich syn) befunden wurd, dat dairumb den gemeynen Man niet gebueren will, die ordnongh ind beroepungh to veranderen, die Kerckendiener toentsetten, andere antoenemen aber eynigs weghs to onderhaldenn, sonder dat idt der oeverricheit ind niet dem gemeynenn Mann getempt die gebrecken ind mißbruick aff to stellenn.

ind dat oick altyt in der Christlicher Kerckenn voill dingen die sus nutter gebetert waren, oeversien ind gedult worden omb gemeynes vredens will und dair mit dat guyt

mit dem boesen niet verworpen, oder die lieffd des neesten gekrenckt werden.

Item dat all vreventlich ind opruerich voirneemen (wiewaill idt etliche tyt gebuyrt) doch tom lesten eyn unselich ind erschricklich eyndt genommen, ind dairby vith d' Schrift die exempell der opruyrisschen Chore, Dathan, Abyron und anderer dergelicken voirtoholden.

Item dat eyn ider sich beflytige, mehr syn eygen dan oevericheit Predicker ader anderer gebrecken an to mercken, sin sündlich leven to beteren, ind Gott omb bequeme ind geschickte Predicker und regenten to bidden.

ind dair mit dat Volck des tho beter tot lieffd oerer Pastoir innd Predicker thot eyndracht bewegt werd, sullen unse verordente rede, die Pastoire ind andere voirweser vermannen, dat sy allet wat tot onfridden ind ergerniß oirsaick geven mag vermiedenn, ind alsoe oer lere nit allein mit den worden, sonder oick mit eynem Christlichen leven ind wandell ertzeigenn.

Item so niet geringe ergerniß ind Klaghten entstanden, dat der gemeyn Mann mit Administration d' Sacramenten beschwert, oick sulx onser vithgegangener Ordnung ind bevelschrifften ongemeß dat sy sulche beswerniß affstellen, ind die Arme luyde voirtmehr dairmit niet bedringen, sonder die heillige Sacramenten den ricken innd Armen vith lieffden aen profyt to reichen willich ind bereit syn. Oick sich mit inleydongh tosamen geven in die Ehe, begreffeniß ind ander dermaeten to halden, so die Pastor ind oir voirweser doch in andere wege (wie vurgeruyrt) mit geburlicher noiturff ind onderhaldongh versien sullen werden. Doch hierinne der ald' gerechticheit d'vier offer, och des Broit ind Korn gevens ind dergelicken dair von alden herkommen den Pastoeren ind Capellaenen sulx to geven gewonth nit affgenaemen.

Wes oick sus ymantz vith guedem willen den Pastoiren sonder bedryngen gevenn wolt, moegen sy onverhyndert neemenn.

Idt soll oick hyr mit den Custern, Offermennern und Doedengrevern oir geboirliche beloenongh ind Gerechticheit niet affgesneden syn.

Item wiewaill die Munickenn in eynsamheit oerer Closter beroepen, ind voir die gemeyne werentliche Kirspelslunde (wie die Pastoere) geyn red aber antwort geven durven, oick etliche under den selvigen, die op der termynien aber sus to predicken toeglaeten werdenn, tho tyden vith onerfarongh der gelegenheit, aber sus ongeacht onser Ordnongh der Pastoere ind oerer voirweser, voirgedaene predigh mit onverstandt v'werpen, dat Volck irrich macken ind dairnae davon trecken, dairvith dan by den unsern geyne geringe wederwerdicheit ind onverstandt erwassen. So hebn wie dannoch verordnet, dwiell onder den Monnicken voill bequeem, gelert ind den vrieden geneigt, ind sunst an gueden geschickten predickern mangel befonden, dat sy vith den Kerspels Kercken ind predicken niet geslaeten. Sonder mit oen naefolgender maeth gehalden werde.

Namentlich dat sy die terminy ind bedelen in onsern Fürstendomben landen ind gebieden onverhyndert gebruycken, doch niet ongefordert in ond durch die Huyser loepen mogn, ind dat die Pastoere aber oer Voirweser oen op den Predickstoel dat Woirt doin nach eyns ydern Andacht vith vryen willen mit to deelen, ind doch von niemantz naegeropen aber bespott werden.

Item dat sy sich geynes heymlichen testamennt makens aber dieselvige to exequiren onderneemen.

Item dat geyner in den Kerspels Kercken toe gelatenn werd toe predicken, dan op beger des Pastoirs aber synes verordenten fürwesers, doch dat sy irst durch onse rede aber Ampsluyde ind den Pastoir aber synen fürweser erkondight, ind eyns erbaren wesens ind levens, der gelickenn geschickt innd geneigt sich onnser Ordnongh ind bevell allenthalven gemeß to haldenn, befonden wurden.

Item dat die geschickte froeme ind gelierte Monnick aen bewegliche oirsache ind voirweten unser aber onser Amptluyde niet vith onsern landen aber vith den eynen Closter in dat ander versant, aber oick huyde deser, morgenn der Terminarius innd predicker angeschickt, sondern dieselvige, so sich geboirlich doir sy aengenaemen gelaeten werdenn. Ind so eyniger affginge, alsdan die ankommendenn niet anders dan vurgerurter maethen aentostellen.

Item dat die Oeversten verschaffen, dat in oeren Cloestern niemant predicke dan die bequeme ind geneigt syn sich deser onser Ordnongh in allen Artikeln gemeß to halden.

Item dat sy geyne Mönicken die an andern ordenn verloepen ader veriaght, aen onsern ader onsern verordenther rede voirweten ind eygentliche erkondigongh der persoenenn anneemen.

Item nae den oick niet geringe beschwernis ind Klaghten ontstandenn, dat die Stationary so hin und weder durch die landen trecken, gelt samelen ind den gemeinen eynfoldigen Mann von Got in vithwendich vertrauen afftrecken, ind op andere wege in versekeronge vertroesten, sullen onse Amptluede ind Pastoere oen anseggen sich sulx tonthalden, ind in onseren Fürstendomben landen ind gebieden, niet mehr toegelaeten werden.

Thom Andern. Als wy in onser vithgegangener Ordnungh allen Pastoren ind Predickern bevalen, dat heillige Evangelium in wort Gaitz alt ind nyhe testament to warer erkentnis unsers hern ind heylantz Jesu Christi, to meherong Christlicher lieffd' to holdonnge der gebaeder Gaitz, to gehoirsam vrede ind eynicheit, tot beterongh onsers levens aen oproir ind eygen Nutz, klair verstentlich ind reyn to predicken, ind van allem schelden der alden ader nyher lere, wie man die genuemen mach sich gentzlich tonthaldenn. Ind ever wie verneemen, dat dair inne vill gebrecken ind misverstand gefallen, sunderlich in dem dat die Predickers niet nae rechter Art, sonder nae oerem eygenem verstant ind gefallen die göttliche schrifft vitgelecht ind vergweldicht. Dairmit aver sulche ungeburliche und twydrachtige vitleggonge onderwegen blieve, sullen onse verordente rede den Predickern naefolgender wiese eyn korte onderrichtongh geven. Nementlich dat sy es gentzlich geloeven dair für halden und leren, dat dat Evangelium ind Wort Gaitz die eynige lere sy to der seellicheit, ind dat die Pastoire und Predicker oer predick, leven ind wandel dair vith neemen ind fueren, oick alle andere schrifft ind lere darnaerichten, ind allewege Gott den hern omb den rechten wairhafftigen Verstand bidden, in vertroest-

hong der toesagen, dat hy synen heilligenn Geyst denen, die oen darom ersucken, geven will.

Item weß in der schrifft ader sus voirkompt to ondersuecken off es van Got sy ader niet, nementl. off es to der ehren Gaitz, lieff den des Neistenn, gemeinen vreden ind beterongh dienlich ind furderlich.

Item so oen eyniger ort in der schrifft dunckel beducht dat sy denselvigenn vith anderenn hellen klaren vertern der schrifft mit betrachtongh des soe voirsteet ind naefolgt erkleren, und nit allein anmerckenn, was tot oeren gutbeduncken toneygungh ind vornemen vitgelacht ind getaegen mucht werden, sond' was der heilliger schrifft allenthalven gemeß ind Gott gefellich, und doch dat gemeynde Volck onderrichtenn, wairinne die ehr Gaitz, lieffd des neisten ind die selichheit am meisten gelegen sy dairmit dat geringste niet voir dat groitzste getaegen, ind also dat noetwendich dairdurch vergeten werde. Ind herwidderomb, dat dat noittrufftlich dermaethen voirgestelt, dairmit dat and' soe oick guyt ind doch niet soe noedich is, derhalven niet verworpen, sond' eyn yders in geburlicher achtongh gehalden werde, jdoch sulx allet dergestalt to metygen, dat die swacken niet geergert, geyne personen Standt ader anderer predick angetast, op dat allenthalvenn gemeyn vrede ind beterongh gesocht werde ind derhalvenn vlytliche acht to hebben, voir wenn, wayr ind to wulcher tyt, ein yders nae gelegenheyt gepredicht wirdt dergelichen mit achtunge to hebben im lesen ind vithleggen d' schrifft, wes tot eyner yder Persoen gesacht, wes oick die oevericheit ad' onderdaenen ind sus eynen ydern Stant insonderheit aber in dat gemein antreffende sy.

Item die tyt, plaitz, ombstende ind oirsaick wairumb eyn yders in der schrifft vithgedruckt, und derhalven noirgent anders her to trecken ader to dringenn, dann dair es hin gehoirt.

Item dat sy die ydel fabulenn Exempell ind anders so in der schrifft niet gegrunndt, oick tho vreden innd beterondh niet dienen ader twytracht ind verachtonge geberen mochten, dem gemeinen Volck to predicken ind voir to halden onderlaeten. Wair sich aver eynige tropi Allegorien, gelicknissen ader geheymnissen in der schrifft toe

draegen, dieselvigen niet nae dem buckstab, sonder nae oerer rechter Art ind erforderongh der schrifft vithtoleggen. Ind in den sy eynich der gestalt niet verstain ader begripen muchten, alsdan dieselvige berusten to laeten, ader vith sanct Hieronymo, Augustino, Chrysostomo ind anderen bewerben leren, die sulche tropos ind Allegorien waill vithgelacht, erklerongh to sucken, ind geyn onfruchtbar ader ongeburliche vithleggong intofueren.

Item was in der schrifft der mynslicher vernunfft verborgen ind mit dem geloeven soll begrepen werdenn dat sy sulx mit mynslicken reden niet onderstain tho beweren, sonnder Gaitz wyßheit innd Macht heymgeven.

Item dat die Pastoere ind Predicker die gebrecken der oevericheit ader Clerysey dem gemeinen Mann niet inbilden, sonder allein an den orderen voirgeven, dair it beterungh ind frucht brengen moege, Ind so oerer einich to den andern ader sus on willen hedde, sulx op den predickstoel niet vermircken to laeten, oick nit twyspeldiger ader wederwerdiger Wyse to predicken, sonder eyndrechtlich die beterongh innd selligheit eyns yderenn tho sucken ind dat Volck tonderrichten dat oick omb gudes voirneemens willen geyne boese middel gesocht ader gebruyckt werden.

Ind dat sy oick die sunden ind gebrecken in dat gemeyn antrecken ind daermaeten straeffen, dat geyn persohn insonderheit dair vith vermerckt moge werden.

In dem aver eyn ader mehr in apentlichen sonden befunden und gesethenn, ader sich onser Ordnongh ongemeß hielden, dat die Pastoire dieselvige to sich fordern, dairvon afftostain guitlich onderrichten.

Ind so sy dairvon niet affstain wurdenn, asdan sulx ones unseren reden ader Amptluyden antogeven, dieselvige to geboirlicher straeff to brengen, dairmit ergernis ind ander laster verhuedt blieven.

Ind nae dem oick die tovenere, warsegger, wederwicker ind andere dergelicken leyde, die mit valsschen segenn ind beschweronghen ombgain, niet aen grote mannichfeldige gaitzlesterongh ind ergereiß die eynfeldigenn verfueren, ind durch valsschen waen ind vertroestungen van Got den hern, christlichen leven ind wesen affwenden, sull dieselvige in onsern Furstendomben ind landen niet mehr

gedult, sonder wair sy betreden, durch unsere Amptleyde ind Bevelhebbern to peynlicher straff, wie sich geboirt, angenommen und gestalt werden. Ind dat der halver unse Rede den predicanten anseggen, dat gemeyn Volck durch grůndlich bybringen und bericht der schrifft dairvon to halden und aff to wenden.

So aver onder den Pastoren, Predikern ind geistlichen befunden wurden, die mit sůlcher tovery, wairseggen ind ander dergelichen affgodderyen ombgiengen ind bruyckten, dat dieselvigen in onsen landen niet gestedet werden, ind dat inkommen den geistlicken lehen niet folgen sall. So oick der gemeyne eynfeldige mann durch mancherly wychely segen und teycken die in der schrifft niet gegrůndet noch got gefallig synd, yn uthwendige troestonge und versekeronge gefurt und wieder den sich gebuyrt gebruyckt, dat dairomb de predicker den gemeynen man, sonder ergerniß und mit fuegen dairvan wiesen, und to der rechter leer und haepnongh to god fueren.

Dergelicken oick berichten, dat geyne achtunge to geven sy op die Bolbergeyster und vermeynde heimliche openbaerongen, die onder dem schyn des gueden inslicken, sondern an den oertern dair des to dain und von nöden befunden wurde, dem volck voirhalden dat Evangelium von den Lazar ond Ryken man.

T h o m d e r d e n. Als in unser uthgegarner Ordnongh bevalen, die thien Gebaeder, (so sy eynem ydern Christen to weten van noeden) mit vlyt intobilden und to ercleren, sullen onse verordnete Rede nochmails allen Pastoren und Predicanten berichtong geven, dat sy des gesetz und gebaeden halver den gemeynen man verner onderrichten, dat got almechtig durch moysen dat gesetz als eynen tuchtmeyster to erkentniß synes willen, und onser sunden, gegeven.

Item dat die overtreder der gebaeder Gotz oich des geringsten, des ewigen Doitz schuldig syn.

Item dat oick die straff der oeveldait und sunden mit vlyt vertalt, und exempel dairvon uth der schrifft genaemen, und also dat volck erinnet werde, syne mißdaet, geitz gerichts und gerechtichkeit, dieweile hy oick synen eynigen gelieffden Soen omb fremder und syns volcks sund willen

geschlagen und in den doit gegeven, dairuth to vernemen, wes wy, die selver so groszlich und manchfaldich sundigen, verdient habe.

Erklerong der Gebaeder.

Thom vierden. Nae dem wy in onser Ordnung bevaelen, neven den Evangelien und Epistoln. so nae gelegenheit yder tyt van den Kerken uithgedelt, dem gemeynen man den gloven mit vlyt, rechten grond und verstand uith to leggen. So sullen onse verordnete Rede den Predicanten anseggen, dat sy des glovens halven den gemeynen man verner ohnderrichten. Nae dem (wie vurgemelt) alle menschen van natuern Kynder des Todes und verdumnisz syn, und durch sich selffs der sunden niet erledigt moegen werden, dat derhalven Gott der her dat elend des mynschlichen geschlechtz uith syner onuitspreklicher barmhertickeit mit gnaden angesien, und synen eynigen gelieffden Son to onser versonong und erlösung in den doit gegeven, wilche durch eynen vasten rechten gloven erlangt werden. Item dat der glove nit eyn lychtferdiger waen sy, sondern in sich begrip alles, wes in der hilligen schrifft verfat voir gewisz und wairachtich to halden, und dairvor eyn vestlich levendich vertruwen in die barmhertichcit gaitz uns von got verheysschen, und durch Christum wirklich und mildiglich erworwen, op dat wy ons also ǒm gantz ind hel ergeven.

Item dat die sulchen geloven hebn, so wail sich furchten und erschrecken voir der druwongh und straff der oevelbait als verhaepen und erwarden, die verheissonge der waeldaet. So niemantz uff die verheissong der schrifften sich trosten mach, der nit oich mit gantzen vlyt und vermögen nae Kompt den gheenen, wes der her in der schrifft bevolen, oder thom wenigsten syne schwachheit und gebreken bekenne, umb gnad und starckung bidde, und sich beflitige to betern.

Item dat der rechte glove ane lieffde tegen Gott und den neiste nit bestain mach.

Item dat die, so gott lieff hebben, syn word horen, demselbigen anhangen, und die christliche vryheit nit vor eyn uithwendich oder des vleysz fryheit achten, sonder uith guedem geneigten willen doin dan so dat gesetz gedron-

gen, uud also uith lieffden andern to dienen willich und bereit syn.

Item dat die lieffde des nesten niet argwoenich, niet eygenützig, niet moetwillich, sondern alles sanfftmoedich duldet, und int beste wendet.

Item. Dat wedder die lieffde des naesten handeln. Die oeren neisten lichtferdig ordelen, mit worden, wercken, boesen leven, und exempel ergerniß geven, oder süß eynigs wegs andern doin oder onderlaten, dat sy niet gern gedain oder onderlaten heden.

Thom vyfften. Na dem oick in derselbiger onser uithgegangener Ordnongh meldung geschuydt, dweil dat gebeth den gloeven in ons degelix oevet, und got der her dat wy bidden sullen ons bevalen, dat die prediker mit andacht den gemeynen man to bidden bewegen sullen, und gelich wie die sondigen, so stelen roeven und oeveldaden bewiesen, dat also oick die sundigen, so nimmer bidden got den hern nit laven und eren; dat ouch der gemeine man onderricht werde, niet allein voir sich selffs, sonder voir ere obricheit vor oer nesten und alle anliggen der Christgeloeuvigen mit to bidden. Und nae dem dat vader unser van unsern hern und erloeser J. Christo geleirt und gegeven, in wilchem alle nothdurfft eynes ydern Christen verfath, dat sulches mit bestendigen tegen got vertrouwen gebeden, und den gemeynen man mit waren verstand erkleret sulle werden, dat oick die prediker danewen uith den alden und nyhen Testament gebeder uithtrecken, den gemeynen man leren nnd onderwiesen moegen, dat sy got den hern in den hilligen, und die hilligen in got laven ehren und preisen. Sullen onse verordnete Rede den Pastoren und Predicanten diesses artickels halver ferner antzeigong und berichtigong doin, dat der gemeyne man onderricht werde niet uith lichtferdigen gemüde, oick niet alleyn mit dem munde oder omb saiken die got niet gefellich, to bidden, sonder in allen noeden uith bekenntlicheit der gebreken und begere der betterongh, in einen starken gloven und vertroven uith grond des herten got den hern to bidden, und in geynem twyvel to stellen, wes in sulchen gueden vasten glowen gebeden wurd, datselvige ader ein beteres to erlangen, doch darinne got ein Zyll, tyd ader maethe to set-

ten, so hy onse noetrufft beter weet, williger und vermoegeder is to geven, dan wy oem eynichs wegs fürstellen ader begerem Kunnen.

Thom festen. Als in onser Ordnong meldong geschicht, wie die Kinder nae der verheissong Gaitz, durch der heilligen doep, als der weddergebuyrt des waeters und geists erstlich in der Christlichen gemeyn und Kyrcken der geloeffseligen angenommen werden, dat die Prediker den gemeynen man vlytlich onderrichten sollen, der geloefften tot god und verschwerongh des viants listen und anderer Catechismos die by den Kynder doepen gebruickt, dair mit die jongen ankommenden Christgeloewigeu mynschen oem irsten geloefften, und was van oeretwegen verwilkyrt und toe gesacht, verstendiget und erinnert moegen werden, so sullen onse Rede den Pastoren verner anseggen, die erklerongh naefolgender maet to doin, namentlich dat dat doepen im water beduyt, dat der alde mynsch (der in sunden ontfangen gebaren, und to den boesen geneigt) im water der penitencien verdrinckt und to den Doede verordelt. Alsoe dat wy in den Doet Christi gedoept, der lost und begerden des vleyß niet mehr folgen, sonder in degelichen arbiet stryt und oevonge staen sullen, datselbige to bedwingen mit Christo an dat Cruiß to slaen, to doeden und to begraven, up dat, wie Christus vom Doede operstanden, in die glorie syns vaders, wy oick in nyhen leven und nae dem geist wandeln, und alsoe in der glorie opstain und ewiglich mit oem leven moegen. In gelyck als wie durch die sunde doit gewest, dat sy ons durch synen doet levendig gemacht, und den alden menschen tot eyne nyhe Creatuyr, dat lycham der sunden in syn lycham, van onrechtem gerecht, van gevangen vry, van Kyndern der menschen, Kynder Gottes verandert. Und derhalven to vermaenen, nae dem unser erloeser hoeft und voirgegangen Jesus Christus syn Cruytz omb onser sundt willen geduldiglich op sich genoemen, und sonder widdersprecken willich in den Doet gegaen, dat daromb eyn yder alle lyden und widderwerdicheit so oem averkommen mach, geduldiglich up sich neemen und dragen sall.

Item. Dat oick die Pastoren und Capellaine der gedoepte Kinder gevadern und aldern oeres ampts vermae-

nen daivon tho syn, wanne die Kynder tho oem verstentlicher Daegen kommen, dat sy in tucht, Goitzfrucht und bekenntniß bericht, und obgetaegen werden.

Thom seveden. Nae dem in onser uihgegaener Ordnongh verluydt wurdt, dat dat amt der hilligen Myß gehalden, und der gemeyne man mit hogestem vlyß onderricht solde werden, dat in dem hoichwerdigen Sacrament des altairs wairhafftich lyff und blut Christi sy, und dat in dem Sacrament uns gnad und vergevong onser sunden von dem hern Jesu toegesacht, welche toesage durch synen Doit und onschuldich bloit bestedicht worden, Sullen onse Rede allen Pastoirn und seelsorgern anseggen, verner dat volck von der Krafft und beduydungh des hochwerdigen Sacramentz des altairs onderrichten. Namentlich, dat in dem hochwerdigen Sacrament widder alle innerlicke gebrecken, bloedigcheit und beschwerniß der Conscientien, und widder alle anvechtong des boesen vyants, rait, troeste und sterkonge befonden, oick gnad, gerechtigkeit und leven Christi ons mit gedeylt wird.

Item. Das neven den toeseggen oder verheissongen Gaitz in dem hochwerdigen Sacramente eyn lose und beduydongh der Evangelische eyndrechticheit und broederlicker lieffd, angetzeigt, dairvoir wy alle mit unserm hoefft Christo vereyniget, und also onder eyn andern eyns werden, als lidtmaeten eynes lichams, die durch eynen geist levendich erhalden, und eynen vader im hymmel hebben. Und daerby to vermaenen, off eyner tegen synen naesten mit hadt oder nyt belaeden, dat hy dem williglich, uith grond synes harten vertye, und Christo synem herrn obdraege, und niet dencke, wie hoich seer oder mennichmal oem syn neeste verthornt, sonder wat onser her Jesus Christus uns ombsüß vergeben und naegelaten und degelix naeleth, und wiewail wie oem so duckmall vertornen, hy ons dannoch to penitentz und betherongh spairt.

Item. Dat sülcks niet allein to dy tyt, als de gemeyne man dat hochwerdich Sacrament entfenkt, sonder oick wanner idt andere ontfangen, und insonderheit onder der Myssen bedacht werde, und also de frucht, Kracht, beduydongh der Myssen und des lydens unsers hern deillachtig werden, und got den hern dankseggen und omb ge-

meynen vreden und eyndracht bidden, und andrer gebeder dairher nit dienlick, to der tyd onderlaeten.

Item. Dat die Predicanten dat hoichwerdig Sacrament, dairdurch die eynicheit (wie angevuyrt) angezeight wurde) niet to oirsaick der twydracht und ergerniß des naesten, leren uithdeylen und mißbruycken.

Item. Dat oick vortmehr in onsen landen geyn Myß mit voirbedingh omb gelt bestalt oder gelesen, so sulches niet to geringer opspraick und ergerniß gedegen, und der beduytungh und insettongh der Missen tho wedder, sondern dat dieselvige uith lieffden und andacht gehalden werden, doch hiermit den loefflichen stichtongh niet affgebracken.

Als oick in demselvigen artickel mit verluydt, dat dat hoichwerdich Sacrament mit rechten berouwe und bicht der sunden in einem waren geloeven ontfangen solde werden, und derhalven alle seelsorger voirsichtlich syn sullen, dat sy in der bicht niet ongeschicks, geferlicks oder archwoenichs vragen, daivoir eyn bichtkind geergert oder thom boesen mucht geoirsackt werden, sodann sy to erkenndniß oerer sunden, und wie sye dieselvige mit grodt oirs herten berouwen, oer sundtlich leven betern, und dat hillich Sacrament in warren geloven ontfangen, und oer haepnong in got stellen sullen, christlich onderrichten, sullen onse Rede den Pastoren und Predicanten anseggen, dat sy dat volck onderrichten, nicht alleyn als dat hoichwerdich Sacrament entfangen, sonder soe duck gesundicht wurde, die sunden voir got to bekennen, derhalven berouwe und leith to hebben opsath tho maken, die sund und derselvigen oirsaick forder to laeten und to myden. Und alsoe werdige frucht der boeß to doin, und omb vergebongh und genaid to bidden. Dergelicken so imantz synen neisten beledicht geergert oder vertornt hedde, tegen denselvigen sich to bekennen und wederomb mit om to vereynigen.

Item. Dat oick christlich, heylsam und guit sy, dat eyn yder syn sund (oen die doch niemantz ist) synem Pastoir oder desselvigen voirweser bichte. Insonderheit so der Pastoir oder syn voirweser der gemeynen Kerspels luyd sunden und gebrecken niet waill, dann voir die bicht grontlicken erkennen, und derhalven nae noiturfft, und voirnementlich im besten onderwiesen, rait troest und absolution mit-

deylen moegen, und also uith christlicher lieffde und gehorsam sulchs, williglich und gern to doin bewegt werde, und sich beflytige, die sunde mehr to laeten und to schuwen, dan die manichfaldicheit und alle ombstende sorgfeldich to vertellen.

Item. Dat die Pastoere und oir vorweser in dem bicht hoeren, insonderheit op den verstand und op die neygong des gemuedtz der bichtkinderacht heben, naedem etliche in geringen saicken groit conscientie macken, und die grote swerliche sunden und ergerniß voir liecht achten, oick etliche swaickmoedich, etliche aber halßstarrich syn, derhalben yrem yden nae befinden noitturfftich onderrichten. Namentlich die irrige, bedrueffte, bedruckte gewissen, wulche doir bewegen oem begangener sunde beswerde conscientien heben, mit trostlichen worden, und Gaitz mannichfoldigen toeseggen und gelaefften uith der hilligen schrifft mildiglich to berichten, und in vreden to stellen, und herwideromb die hartneckigen und so geyn bewegen orer sunden und ruwe conscitntien heben to vermanen des strengen Ordels und gerechticheit gaitz, verglickonge de ewiger pynen tegen die Korte tyt und vermeynde waillust deses vergencklicke lewens, und dairby die erschrickliche exempel und straeff der sunden uither die schrifft voir to halden.

Item, To leren mit wat christlichen wandel dem duwel und den sunden moege ritterlich wederstrefft werden, als dat doir dat gebeth die gelouve gemehrt, doir die almissen den neisten gedient, der gyricheit affgebraeken, doir dat vasten wacken und arbeiden dat flesch getempt, und doir vertyen onsers neisten mißdaet die onser aversien und vertegen werden.

Item, Dat eyn yder Pastoir oder syn voirweser in der bicht oder thom wenigsten eyns im jair, eynes yderen synes Kerspels Kint gewissen in obgemelten artickulen examiniren, und derselvigen waren verstandt und grund (in dem sy denselvigen uith der predick niet behalden) antzeigen, und niemantz to dem hochwerdigen Sacrament laeten, hy sy dan dairto nae syne noitrufft bericht.

Item. So etliche mit onrechtem guede beladen, die to leren, dat selvige niet gantz ader thom deil to behalden, noch in Cloester oder andrer geistliche oirter to geven, son-

dern dem rechten dairher dat entfrempt, oder oeren erven, so fern die to bekommen, wederomb to verschaffen, indem aber dieselvige onseker oder nit to bekommen weren, aßdann den armen to rycken.

Item. Dat die, so mit worden, wercken, boesen rytzongh, berychtongh, oder süß oirsaick geven, dat oers neisten seel gemoet ehr ader gut gerücht besleckt, gekrenkt, ader eynichs wegs to schanden bracht wurde, mehr gehalden syn to der wiederkiere, dann die eynen syn gelt off gut entfremden.

Thom achten. Als oick in unser uithgegangener Ordnung gesath wurdt, dat nae dem die heillige Ehe von gott dem hern ingesath, dat die Prediker dem gemeynen volck wairhafftigen grondt und verstand derselvigen Ehe erkleren und leren, wo sich eynes yders gemahel tegen den andern nae vermoegen der heilligen schrifft halden, lieff hebben, und ertzeigen soll, sullen unsere Rede by den Pastoren und oerem voirwesern verfügen, dat die Latinische Benedictio und gebeder, so in dem tosamengeven der Eheluyde verlesen, uihtgelacht und erkleret werden, und dairmit ein yder in dem stait deirinn er hy beropen, des to williger und geneigter sy sich der geboir to halden, und got to dienen, dat sy in allem oerem doin Christum voir ein mael zyl und voirbild hebben und setten, und dat die frouwen oir menner ehren, ontsiehen, gehoirsam und underdenych syn omb Christus willen, dweyle sy sulchs bevalen.

Item. Dat die menner oere huyßfrouwen lieff hebben und regieren, wie Christus syn bruyt, de heillge Kerck lieff gehadt und regiert.

Item. Dat die Kynder oeren eldern gehoirsam syn, und Christum in denselvigen ehren, herwidderomb, dat die eldern oere Kynder lieff hebben und tüchtigen, als die oen von Christo gegeven syn, op dat sy thom gueden und goitzfurcht getoegen werden.

Item. Dat die diener oem hern getrouwelich und willichlich dienen, und also Christo dienen, und von demselvigen oeren loen verwarden, onangesihn wie oir hern gestalt syn; herwedderomb, dat die hern gedynken, dat sy mitdiener Christi syn, und eynem gemeynen hern hebben, by wulcken duck die geringen oder kleynsten die angenemste syn.

Item. Dat die onderdanen oere oewricheit onderdenich und gehorsam syn, dwiell sulx Christus bevalen und in der oewricheit got gehorsam geleist wurdt; herwedderomb, dat die ovricheit und bevelsluyde den gemeynen nutz fordern, und die onderdaenen regieren als gelithmaßen Christi voir den sy oik reckenschap geven sullen.

Item. Dat eyn yder in syner beroepung bliewe, und syns bevels trouwelich und vlytich uithwachte.

Thom Negenden. Als in onser Ordnung oick meldung geschuyt, dat geyne nyeronghe widder die heillige Sacramenten, widder die laeffliche gesenge lesen und Ceremonien der Kerken ingefuirt sullen werden, sondern dat die Prediker sich beslietigen, eyn igliche Ceremonie op syne angesatte tyt, und wanneir die in der heilligen Kerke gehalden werden, und die andere so degelix gebruyckt, op bequemn gelegenheit mit der schrifft den gemeynen volck to beduyten, und grontlichen to onderwiesen, op dat by den gemeynen man deselviger Ceremonien halver gein mißverstand noch ergerniß entstae. Und aver denselvigen doir die seelsorger biß anher nae noitturfft niet naekommen, sullen onse Rede den Pastoren anseggen, wie und wulcher gestalt sy den gemeynen man to haldongh der laefflichen Ceremonien und gebruick der Kerken vermanen und onderrichten sullen Namentlick, dat gelick wie dey mynsche beyde an seel und licham geschapen und verloest, oick beyde deele dat loen des ewigen lewens erwarden, dat doiromb sich gebuert, dat der gantze mynsche beyd mit lyve und seele got dem hern diene, loeve und dancke, denn wie die begerte der selycheit in der seelen gelegen, so bedarff oick die Kranckheit und tracheit des lychans nae syner art sulcher bewegongh und vermanong to der gotselicheit. Und dweile oick die Ceremonien, vermanunge, anleydunge und beduydungen syn der innerlichen Dyngen, dair doir die geloeve geoevet werden soll, daß dieselvige omb gueder Ordnung und vredens willen, oick ergerniß und oneincheit to vermeiden gehalden. Und dat die Pastoiren und andere die Ceremonien mit geboirlicke werden und eynicheyt gebruyken, alsoe dat oer wesen und gestalt eyn inwendiche gotseligkeit ertzeigen, doch dat volck dairby to underrichten, dat in den uithwendigen Ceremonien und teycken geyn vertro-

wen, ader selicheit gestalt, sondern dieselvige to der geistchen beduytung getegen werden. Und off jmantz die bedoydonge der Ceremonien niet erlangen oder verstain kunde, daromb niet to verwerpen, sondern in geboirlicher werde to halden. Und wenn die Ceremonien gebruyckt und uitgelacht, aßdan dat gemein volck to vermanen, inwendich to vollbringen, wat uitwendich dair doir beteyckent wirt, dairmit dieselvige mit onverstand niet verworpen, oder tot uithwendige gliessneri, affgoderi rovederie und andern onchristlichen Dingen getaegen ader mißbruyckt werden, und dat derhalven die Predicanten und seelsorger die Ceremonien nae dem rechten gebruick, to der eren gaitz und beterong op die Dingen in der schryfft gegrundt beduyten uud erkleren, wie dairvon etliche stück ongeferlicher weise hiernae volgen.

Als von den wywater und solt den gemeynen man berichten, gelick wie dat water uithwendich reyniget, dat also oick alle onreynicheit, boese anslege und infell hat, reyt, giericheit, hoverdie und dergelicken uither den gemuede gestalt und got omb reynicheit des harten gebeden werde, wie im gesangh der Kerken: Asperges me Domine hyssopo etc. gehalden.

Und gelick wie dat sollt dat vleysch voir vuylonge erhelt, dat oick also eyn gueder opsath gemackt werde, die sunden to myden, und got to bidden, dat volck in de voiriger eynigung und syner gnaden to bewaren.

Dergelicken berürende die Klocken, dat gelick wir in dem alden Testament dat gemeyne volck doir die Basuynn to dem Dienste Gardes gefordert, dat alsoe oick nu alle Christgeloevige Mynschen to Christliche amptern und horringe des wort gaitzs mit den Klocken geröepen werden, und mit den morgens luyden in der daegrade vermaenet got to dancken und to bidden, als sy den dach und dat licht hefft laeten erschynen, dat sy als dat ewich licht, oick also die harten der mynschen mit gnaden erluchte.

Item. So Christus ongeferlich midden op den dach verschieden, dat doir dat middachs luyden des lydens und doitz Christi, dair doir got der vaeder wedder versonet worden, vermaenonge geschege got to bidden, dat eyn yder in sy-

nem affsterven op dat lyden Christi, der gottliken verheyssongen nae vertrouwen und dar doir selich werden moege.

Item. Wan man des avents und Pacem luyd, aß dan got to dancken, omb gemeynen und eynes yden herten vreden to bidden, dat sy oick dat volck behuede, dairmit es in geyn duysternisse der sunden falle.

Item. Wannen in ongestůmmicheit des weders geluydt wurdt, aß dann to gedyncken, dat got unser schilt und schirm sy tegen aller noit und angst, und derhalben omb syne gnaed und tydich weder to bidden.

Item. Dat die Predicker oick den gemeynen Man bedoytung und erklerongh doin, van den Klederen, so die Priester in den Kerken gebruycken, wat yr yder beduyt nae dem lyden onses hern und to vermaenongh onser beterong, inhalt der heilligen schryfft.

Item. Dat die Pastorn und seelsorger den gemeynen man berichtong geven, dat die bilder und gemels als teken und gedechtnissen fůrgestalt syn, derhalven dieselvigen niet an to bidden, oick om geyn miraculen und teyken to geven, noch eyniche onvernůnfftych Ding eygentlich to ehren, sonder dat man doir dieselvigen ermaent werd, got antobeden, und nae der leere Augustini die heilligen to ehren omb oeren christlichen geloeven, lieffd und wandel nae to folgen, und got omb dieselvige gnad oick to bidden.

Item. Naedem dat omploepen in der Cruyßwecken (wulx man die hellige dracht nuemetz) tot gotz lesterong, ergerniß und oirsaicken der sunden mißbruyckt, dat derhalven die seelsorger den gemeynen man vermaenen, to der tyt, als man doir dat veld und Korn to lopen plege, in den Kerspels Kerken tosammen to Kommen, die Predicait und christlich ampter to hoeren, und got omb gnaid und tydich weder to bidden, op dat die bededaege (wie sy in der Kerken genumpt) christlich gehalden werden moegen.

Item. Von den teyken des heilligen Cruyß den gemeinen man to brrichten, sich niet op dat uithwendich tecken to verlaten, sonder dair doir vermaent to werden an onsern hern Jesum Christum, de dat gantze mynßlich geschlecht von den Důvel, doet, helle und aller noit an den Cruiß verloest hefft, und daromb op om oerem troest und holp tostellen.

Item. Dat die Predicanten op den Begreffnissen und jairgetyden dat gemeyn volck leren und vermanen, gelick woe oere frunde verwanten ader naber in got verstorven, dat sy deßgelicken off strefflick, und derhalven geyn haepnonge noch vertrouwen to der werlt und wat darinnen ader der anhengig were, sondern gentzlich to got stellen, und oick derneven to troestunge erinnern, sich niet omb den in got verstorven to bedruwen, als die ghoene, die geyn haipung ader verheyssonge der selicheit van god hebben; dairmit dem willen Gaitz ongehoirsamlick niet widderstrevet werde.

Item. So Kersen oder lichter opgesath, dat die als teyken geacht werden, dat dat volck oire harten to got er heve, und vertrouwe dieselvige in got verstorven, in dem ewigen licht erfrouwet werden.

Item. Dat die Pastoir und derselvigen voirwesers die Erven oder verwanten der affgestorvenen to haldongh der begencknis, dertigsten, maenstuden, jairgetyden und dergelicken niet noedigen ader dryngen.

Oick muchten deßgelicken die Predicanten und seelsorger andere laffliche Ceremonien, dem gemeynen volck nae deselviger oder dergelicken manieren uith gront der schrifft, nae rechten gebruyck und irster insettong to der ehren gaitz, innerlicken verstandt und beteronge uithleggen und verkleren.

Thom Thienden. So oick in onser uithgegaener Ordenong gemelt, dat die Predicanten myt vlyt den gemeynen man onderrichten, die vestelbaege niet anders, dan nae loeffliche Ordnung und aldem herkommen der helligen Kerken to holden, dat en geschege dan lieffs Kranckheit halven, wair by die oevricheit in dem niet verachtet, und die lieffde des neisten gekrenkt ader geaergert werde. Sullen onse Rede den Predikern ansegen, dat gemein volck verner to vermaenen, dat sy niet allein in der Vasten, Quatertympe und andern bißher gehalden Vastdagen, sonder in degelicker soberheit und affbrock aen averulot etens und dryncken leven, der overslödicheit affbrecken, und sulcks den armen mitdeilen, dairmit sy Gaitz willen und werck to volbringen, und dat lycham den geist onderdenich to macken desto geschickter befonden werden.

Item. Dat oick die Pastoren und seelsorger den alden Krancken und andern, die uith redlicken oirsaicken niet vasten kunnen, aen beswerniß oirer conscientz erloeven, bequeme und oen dienliche spiese to gebruycken. Nae dem dieselvige doir dat gesetz der Kerken niet gebonden werden, und niemantz den andern derhalven ergere, verordele oder verachte.

Item. So oick dairby verluydt, wannen die Sondage und andere fyrdaege doir die Predicanten den gemeinen man verkundicht, aßdann dairby tonderrichten, dat sy dieselvige mit christlichen gebedern, mit erwegung oeres sundliken lewens, mit waren berouwe, mit hoerong des wort Gotz andechtlyken halden und helligen. Und wyn, bier und spoilhuiser, Gaitzlesterongen, und süß alle oirsaiken der sunden mit höchstem vlyt vermyden, doch dat eyn yder uff den affgesatten fyrdaegen syner arbeyt uithwerde. Und wy doch bericht werden, dat onangesihn onsers bevehls niet allein die affgesatte fyerdage, sonder oick andrer to wider bswerniß des gemeynen mans mit angetaegen, und derselvigen etlicken ernstlicken by den ban to fyren gebaden werden. Sullen dairvon onse verodnete Rede den Pastoiren und Predikern anseggen, sich bemelter onser Ordnung dairinnen selffs gemeeß to halden, und den gemeynen man to berichten, dat sy dat ledich gain, volheit, gaitzlesterong und andrer mißbruyck, soe meir op den heilligen dagen, dan op andern tyden geoevet werden, affstellen, und die angenomm fyerdage nae unser ordnung halden, aver op den affgesatten fyerdaegen oirer arbeit uithwachten. Und dat sy oick dem volck, insonderheit in sommertyden, so oenstedich weder is, op den aengenomm fyrdaegen erloeffniß geven, dat sy nae der gedaenen predickait und gotlichen amptern to inbringung der früchten, sonder bswerniß oerer gewyssen, oerer arbeit uithwarden moegen, doch dat sye nie gein moitwille oder verachtung gebruyckt werde.

Und nae dem wy in dem besloeth onser uithgegaener Ordnung, allen Pastoren und Predickern in onsern fürstendomben landen und gebieden bevalen, sich derselviger onser Ordnung, berichtong und voiruithgegangne bevelsschryfften, in oeren predicken allenthalven gemeß to halden, und alle irrige und stridige artikul, wat niet to vreden, eyni=

cheit und beteronge dienet, gentzlich to vermyden, und dat niemand von unsern geistliken und weltlichen onderdanen eynigen Predicanten apentliken op den Stoel straeffen, noch in apenen werdthuysen oder süß by den wyn oder bier, von den geloeven, Evangelio und overricheit, verechtlick oder Zenckniß disputiren, und süß geyne niherong in eynigem wege ondernommen, oick geyner dem andern syn gulde, Renthe, Thynß, thienden oder anders mit der dait am erkenntnisse des rechten, voirenthalden sulle. Is nochmails onse ernstlick bevel, dat doir onse verordnate Rede allen onsern Amptluyden, Bevelhebbern, Predikern, onderdaenen und den onsern wiederomb vlytige erinnerung und vermanung geschie, sich demselvigen und deser onser Ordnung und erklerung allenthalven gemeeß to halden. Und sick oick süß in dem ghoenen so dieselvige onse Red, vermöge oerer Instruction von unser wegen verordnet und bevolen hedden, ader noch verordnen und bevelen wurden, gutwillich und gehorsam to ertzeigen. Dat oick onse amptluyde und bevellhebber vlytich und ernstig opsiens hebben, dairmit dem alsoe doir eyn ydern onverbrocklich naekommen, und niemantz dairinne verschoenet oder aversien, sondern die overfere der geboir gestrafft werden. In dem sich aver eynige beswernissen (der sich onse amptluyde und bevelhebbers niet entrichten mußen) tordraegen wurden, dat sy aßdan sulp ons oder onsern verordneten Reden, mit Klaren insonderheit und bericht to kennen geven, unsern bescheit dairop to verwachten, doch dat midler tyt onse Ordnong und bevell niet nagelaeten. Dat oick onse amptluyde und bevellhebber geyn beswerniß oder twyvel von ymantz infueren oder setten laeten, oick voir sich selffs niet maeken, dair idt die noittrufft niet erfordert, dairmit onse Ordnung und bevell in guedem stedigen gebruyck und wesen allenthalven, oick süß vreden und eyndracht gehalden werden; willen wy ons alsoe tot eynem yden gentzlich versien. Oirkunde onses hierop grdruckten Secreit-Siegels, gegeben to Monrebergh, op dinsdaech den achten daech Aprilis. Anno domini vyfftien hondert und drienterdich.

(L. S.)

Wilhelm, hertoug tho Cleve, Guylich und Berge 2c.

Ersame, lieve getruwen, wy hebben uith niet geringen bewegenden ursachen, und umb vielerley mißverstand tho vorkommen, des hochgebohrnen fürsten, hl. Johans, hertogen tho Cl. G. u. Berge 2c. unsers lieven furvaders sel. gedechtniß, ordnung durch unsere semptliche fürstenthümben und landen widerumb thun uitsenden, damit die pastoire und seelsorgere sich derselven in guyder eyndracht biß tho gemeyener verglychung desto beter hebben tho halden, uud senden demnae u dieselvige ordnung oich hierby verwart tho, der ein weten tho hebben, und glych ander die unsere guude christliche eyndracht tho unverhalden, biß tho wyder verordnung und ferneren bescheid. Gegeven tho Guylich, Saterstag na Jubilate an. etc. XLIIII.

Lindeman.

pres. Soest 1544 up mondag nach Cantate.

Den Ersamen unsern lieven getreuen Burgemeistern und Rath unser lieven st. Soest.

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Hertogen tho Cleve, Gulich vnd Berge, Grauen tho der Marck vnd Rauensberg, Heren tho Rauenstein rc.

Wolmeinendt gnedigs bedencken, Mandat vnd beuelch, wie es jnn jtzigen sorglichen verkerten leuffen, mit den Widerdöpern, Widergedöpten, Sacramentierern vnd andern Sectarien, Busch vnd winckel Predigern, oick Vpruríschen, jrer verfolgung vnd straff haluen rc. jn jrer F. G. Furstenthumben, Landen, Gebieden, vnd sonst bey den jren tho halden.

Van Godts gnaden wir Wilhelm Hertoug tho Cleue, Gulich vnd Berge, Graue tho der Marck vnnd Rauensburg, Her tho Rauenstein rc. Laten allen vnd jedern vnsern Ambtluden, Beuelhebbern vnnd vnderdanen, Lehens, Schutz vnnd Schirmß verwandten, wie gleichsfals allen Pastoren, Officianten vnn Kirchendieneren hirmit weten. Wiewal jn der Key. Mat, vnsers allergnedigsten Heren, vnd des hey. Reichs Ordnungen vnd Affscheiden, als jr gelichen jn dem Edict, so wilant der hochgeborner Furst vnser lieuer her vnn vader seliger gedechtnus vithgahn laten, und durch vnß auermitz Ritterschafft vnn Steden vnser Furstendumben vn Landen vernyet, oick bey vnser

Policey ordnung nochmals jn druck gegeuen, gnoigsam erclert, Wie es mit den Wederdöperen vnnd Wedergedöpten, dergleichen mit den Sacramentierern, oick andern Sectarien vnd vproriſchen thohalden, Vnnd wir vns demna gentzlich verſiehn, Es ſolden alle vnſere vnderdanen ſolicher vnchriſtlicher Secten hinforder ein affſchuwens gedragen, vnn ſich darjn ghiens wegs verfuren hebben laten, So verſtaen wir doch, dat des alles vnangeſien, ob gemelte ſecten durch verfurung etlicher Wickelprediger vnd falſcher lehrer ferner jnryten, oick widere verdambte vnchriſtliche opinionen jngefurt, vnn alſo die einfeltigen vth einen jrdumb jn den anderen komen vnd fallen ſollen, Welches dan vns als einem Chriſtlichen Furſten tho nitt geringer beſwherung gereicht, jn anſehung wir vnſere vnderdanen je gern by den waren Chriſtlichen glouen erhalden, vnn vor alle Ketzerey vnd vnchriſtliche ſecten verhüdet ſiehen wolden.

Dwil wir nu vor vnß ſelffs nodig erachten, oick van etlichen vnſern Ambtluden vnd Beuelhebbern vnderdeniglich angeſocht, der ſträff haluen widere ercleruug tho doin, dairmit fernerm verlop hirjnen vorkomen, vnn die arme einfeltige nit ſo ellendig vnd mit vnuerſtant to jrer hoigſter verdambnus verfürt vnd verleidet werden, Jn erwegung die wederdöper vnn wedergedöpten halden vnd leren, dat die kindtdöp nichts ſy, Vnnd dat die ſo na ontfangener döp jn ſunden fallen, nit ſelig werden konnen, Dergeleichen die menſchwerdung Chriſti verlöchnen, Oick van dem Hochwirdigen Sacrament des lyfs vnnd bloitz Jeſu Chriſti nit recht halden. Thodem jrer etliche alle Oueriɡheit jn der Chriſtenheit ſtrax verwerpen, vnd ſunſt mehr andern gruwelichen vnchriſtlichen jrdumben thogedain vnd anhengich ſyn.

Die Sacramentirer auer jn dem Hochwirdigen Sacrament des Altars, denn wahren lyff vnd bloit vnſers heren vnnd heilandtz Jeſu Chriſti weſentlich vnn jegenwordich to ſyn nit bekennen wollen, Sonder darvpſtaen vnd verharren, dat derſelue allein figurlich, bedeutlich, aber oick gar nicht darunder ſy. Wir befinden oick dath etliche ſich jnn der leſterlicher verfuriſcher lehr vnd ſecten Dauid

Joriß begeuen, vnd synen blasphemischen articuln anhangen, Welche dan so wal in vnser wharer Christlicher Religion, als oick in weltlicher regierong hoch beswerlich vnn hoch schedelich syn. Vnd dweil soliche leyde vth guden juer vnd einfalt einsdiels jn disse verdambte lehre verfurt werden, Achten wir dernthaluen glichewal nodich, vnsere gemeine vnderdanen vnd verwandten darfur gnediglich to warnen. Dweil dun disse drie jrdumben, als alle andere verdambte, verfurische vnd vpruriſche secten, dem seligmachendem wort Gods to weder, So ist demna vnse ernste meinong vnn beuel, dat gy vnsere Ambtlude vnn Beuelhebber vp soliche wederdöper, wedergedöpten, Menno Simons vnd Dauid Joriß secten anhengige, dergelichen Sacramentierer vnnd andere Sectarien vnn vpruriſchen, so sich van der gemeiner Christlicher kirchen affsondern, vlitige achtung hebbet, Vnd da einiger jn obgerurten gruwelichen vnchristlichen jrdumb verfurt vnn damit besleckt, wollen wir, dat der ader dieseluige jnwendig xiiij. dagen den negsten, nadem diß vnser Mandat jn den kirchen verkundigt, sich vnserm Ambtman vnd Beuelhebber angeuen, vmb van den Pastören vnn andern gelerten, dahin dieseluigen sy wysen werden, Christlichen bericht to ontfangen, mit gnaden des Almechtigen sich van jrem jrdumb afwysen tolaten, vnnd tho der Christlicher Gemeinde wederumb tobegeuen. Wie oick ghy vnsere Ambtlude vnd Beuelhebber vp solicher verfurten vnn verjrreten beger, etliche gelerte, wair ghy die jnn vnserm Ambte vwes beuelchs, ader sunst tobekomen weten, jnen furtostellen, Welche vth der Gotlicher schrifft Christliche vnderrichtung oen togeuen. Vnd da gy soliche gelerten nit hebben kunten, vns derwegen ersuchet. Jmfal oick bestimpte widerdöper, widergedöpten, Dauid Joriß anhenginge, Sacramentierer vnd andere dergliche Sectarien jnwendig den xiiij. dagen sich seluest wie vorgemelt, nitt angeuen wurden, Sollen ghy vnsere Ambtlude vnd Beuelhebber v mit allem vlith na den jenigen so mit solichen vnchristlichen secten besleckt, vnnd vth den kirchen bliuen, furnemblich by denn Pastören, Kirckmeistern vnn Costeren erkundigen, vnn etliche gelerte die sy mit der gotlicher schrifft vnderwysen kunten oen furstellen.

Welche nu na solichem ontfangenem Christlichem underricht, van oerem jrdumb afftostaen willig, Sollen van vnser wegen, mit vorgahen der apentlicher vor der Christlicher gemeinde jn der kirchen vp vorhaldung der Pastör beschehener wederropung, vnd na befinden vnd gelegenheit begnadet, oick verplichtung vann oen genomen werden, sich hinfort Christlich vn wal tho halden, vnd den wederdöpern, Sacramentiererin, Menno Simons vnn Dauid Joriß anhengeren, ader andern Sectarien vnn vprurischen gein vorschub ader vndersleipung to doin, Die andern auer so by dem vnchristlichen jrdumb toverharren gemeint, Hebden gy vnsere Ambtlude vnn Beuelhebber mit namen vnd tonamen, sambt allem nottrufftigem bericht vns anstundt antogeuen, vnsers fernern beuelchs, vermog Keyserl. Mat. vnd des Hei. Reichs Constitution vnnd vnsers vorigen Edicts togewarden. Wie oick dern guder ligendt vnn farendt, alßbald vnd ohn fernern vnsern beueel to toschlaen. Todem die Scholen, Lehrhuser vnd Conuenticula, dair die wederdöperische Rottung, Sacramentierer vnd andere Sactarien jre bejkumpst, vnndersleipung, lehr vnd predig hebben, sonder einich auersien afthobreken vnn to schleiffen.

Mit toschlagung auer der guder sol nafolgende måt gehalden werden, Erstlich dair Mans ader Wyfs personen beide webergedöpt vnd verlopen, vnn ghiene kinder nagelaten, dern haue vnd gueder sollen ohne allen mittel togeschlagen vnd confiscirt, doch den negsten frunden vp jr begeren vor frembden, vmb ein billichs verlaten werden.

Wair Man vnd Wyff verlopen, vnnd kinder nagelaten, welche den vnchristlichen secten nitt anhengig, Sollen dieseluige vth den confiscirten gudern ertogen vnd vnderhalden werden. Woe dan desfals oere negeste verwandten vorthobescheiden, vnn derwegen mit oen tohandelen, Also dat vns vth solichen guderen temliche affdracht geschehe, vnd sy der kinder frunde gnogsame burgschafft doin, den entweckenen vth denseluen guderen ghien hulp ader stuyr tokomen tholaten. Jmfal oick vnder solichen kindern noch einige vngedöpt (darna man sich mit vlyt thoerkundigen) weren dieseluige nha Christlicher ordnung noch tho döpen.

Da auer eins, es sy Man ader Wyff den verdambten secten anhengich vnnd verloupen, vnd dat ander sonder kinder verlaten, derseluen guder weren thom haluen deil tho toschlaen vnd confisciren. Doch wa die verbliuende person sich derwegen mit v vnsern Ambtluden vnd Beuelhebbern verglichen, vnd billiche afftracht doin wolde, Hedde man die mit der versekerung, den ontweckenen daruan ghienen vorschub todoin, dartho togestaden.

Jmfal derseluiger eins dat ander mit kindern verliete, weten ghy vnsere Ambtlude vnnd Beuelhebber v darjnne oick na gelegenheit tohalden, vnd als hieuor jm ij. punct ader vnderschied angezeigt, die negste frunde darto tho nemen, vnd mit oen to handelen.

Jedoch wollen wir hochstermelter Key. M. vnd des Hey. Reichs Constitution, Ordnung vnd Affscheiden, Dergelichen vnsers Heren Vaders seligen vnn vnserm vthgangnen Edict hirmit nichts benomen ader derogirt hebben.

Es sollen oick vnsere Ambtlude vnn Beuelhebbere gude bestendige kundtschafft vnn vpsiehens, sonderlich jn den Busschen, Broicken, Heiden, vnd vp andern einsamen heimlichen platzen, vnd wan die hohe Festdagen vorhanden, dergelichen wan die Mån vo!waſſen vnd lang schienet, vornemen, damit die vorgenger, lehrer, vffwickler, winckel vnd buschprediger, an den orteren dair sie oere thosamenkumpsten hebben, mogen bekomen, vnnd jn hafftung gebracht werden, vmb van denseluigen allen grunt vnd gelegenheit tho erfaren, oick sie, als die verfurer der armen einfeltigen, mit geborlicher straff touerfolgen. Vnd weren vnsere vnderdanen vlitich to ermanen vnn thowarnen, sich tho denseluigen nit tobegeuen, noch oerer verfurischen Lehrer Bueckere, die syn dan gedruckt ader geschreuen, vnder wat guden schyn ader titel die oick syn mochten, ghiens wegs tolesen. Wie oick niemandt soliche bucher jn vnsern Furstendumben vnn Landen veil thohebben togestaden, by verluyß derseluigen, vnn sunst vermidung vnser hochster straff. Den jenigen so man tho der kuntschafft vnd vpsiehen wie obgemelt gebruickt, sol vth den confiscirten gudern ein temliche verehrung versprochen vnd gegeuen werden. Vnd hedden vnsere Ambtlude vnd Beuelhebber sich mit vnsern vnnd der vthlendigen genach-

barten Amtluden und Beuelhebbern hirouer touergelicken, Darmit die verfolgung vnd zerstreuwung der Rottungen einmudiglich geschehen vnd vorgenommen werde moge. Dan wir soliche vnchristliche verdambte secten, als oick andere beswerliche nyeronge, jn vnsern Furstendumben vn Landen togestanden gar nit gemeint, Sonder vilmehr die vnsere so wal jn Religion; vn glouens sachen, als sunst, jn guder eindracht vnd frieden to erhalden, vn schedlichen verloip, oick spaltung tho vorkomen, mit gnaden des Almechtigen entsloten.

Nadem wir oick glichfals bericht, dat vnan gesien vnser vilfeltiger beuhelen, nit allein grote vngelicheit mit dem kirchen vud Godtzdienst jn vnsern Furstendumben vnd Landen jngereten, Sonder oick by etlichen alle Christliche Gotselige Ceremonien gentzlich abgeschafft, vnsers Heren Vaders seliger lofflicher gedechtnus vthgan gene kirchen Ordnung torugh gestalt, vnd ein jeder Pfarher na synen selbst gutbeduncken, ohne vnser furweten vn bewilligung, sonderbare Ordnungen anthorichten vnderstanden, Vth welchem dan geuolgt, dat durch den gemeinen einfeltigen Man, by tractierung vn niessung der Hochwerdigen Sacramenten, die geburliche Reuerenz vnd ehrwerdigheit nit gehalden, Sonder dat volck jn lichtferdigheit vnd etwas rhw wesen gefurt, Also dat tobesorgen, wan demseluen nit begegnet ader geweret, tho lest die heilsame Sacramenten vnd aller Gottesdienst jnn verachtung kome, der Gotlicher hogester Maiestat jre geburliche ehr entogen, vnnd daher schwareI straff erfolgen mochte.

So ist vnser ernste meinong, dat ghy vnsere Ambtlude, Beuelhebber vn andere vorgemelt, mit allem vlyt daran sydt, darmit vnserm vorigen beheulen jn dem wircklich naegekomen, vnd darweder nit gehadelt werde. Sonderlich auer dat die Pastór dem gemeinen Man dat Gotlich wort rhein und lauter, nit tho vneinigheit, twispalt vnd vrphur, sonder tho guder Christlicher erbauwung vnd besserung, ohne einich schelden vnd smehen, predigen vn vordragen, Die Hochwirdige Sacramente trewlich vthspenden, vn by administrirung derseluigen, wie oick sunst jn dem kirchendienst, die Christliche Ceremonien, welche tho guder anleidung vnd leistung gebuirlicher reuerenz bestimp-

ter Sacramenten, vnd darunder begriffenen hohen geheimnussen dienlich, halden, vnsere vnderdanen den rechten gebruch derseluen trewlich lehrnen, vnd sunst obgemelter vnsers Heren vaders Ordnung, biß to vnserm fernerm bescheit und beuelch sich gemeß erzeigen, Darmit also gelichelt gehalden, oick na der lehr des heiligen Apostels Pauli, alle dingen ordentlich vnd tuchtig jn den kirchen toghan. Souern nu einer ader mehr der abgerurter Pastör sich anders halde, ader oick vnsere vnderdanen dieser vnser Christlicher meinong vn beuelich wederstreuen, moithwillich vth den kirche bliuen, vnd tho andern vnchristlichen Rottungen sich begeuen wurden, den andern aber dieseluige hedden gy vnß vnsuymlich namhafft to machen, vnsers ferneren beuelchs darauer togewarten. Dan wie durch gnade des Allmechtighen wir nit anders soicken, als der vnserer heil vnd walfart, vnnd dat sy jn aller Gotseligheit Christlichem wesen vnd leuen, to dem hoigsten gudt gefurt, vn alles dat oen daran verhinderlich, afgeschaft werden moge, Welches vns dan thom hoigsteu angelegen, Also sind wir oick die vngehorsame moitwilligen, die sich in dem Christlicher lofflicher ordnung wedersetten, mit ernster geburlicher straff darfur antosien gemeint.

Darmit auer nyemant vnder dem schyn, dat die Communion vnder beiderley jme gestalt geweigert, sich van der Christlicher gemeinden af sondern vnderstahe, Jmfal sich dan an einigem orth todruge, dat etliche vth einem Christlichen eiffer, mit bestediger anzeigung oeres gewissens, dat Hochwirdig Sacrament des Altars vnter beiderlei gestalt begeren wurden, moge wir genediglich erliden, dat es die Pastör denseluen, na gnochsamer erforsschung vnd examination, dermaten, souern sy dato geschickt vn beqwem gefunden, reichen vnd vthdeilen, Oick hinwederumb diejenige, so mit einer gestalt tofreden, darby vngehindert vnd vnuerjrret blyuen laten. So wir nyemant desfals an synem gewissen tho besweren gemeint syn. Derwege dann vnser beuelch ist, dat ghiener den andern der Communion haluen schelde, oick die Pastor vn Cappellän vp den predigstolen vn sunst sich bescheidentlich halde, van der einer ader beyderlei gestalt sonder einige lesterung, scheldung ader verdamnus predige vnd leren, vnd sich also guder Christ-

riche lehr, wie gelichfals eines vnstrafflichen wandels beflitigen. Dair oick soliche fromme und geschickte Pastör vnnd Predicanten allenthaluen nit vorhanden, hedden gy vnsere Ambtluide vnd Beuelhebber vns die gelegenheit mit vwen bedencken anstont to erkennen thogeuen, vmb noturfftige versiehung derwegen todoin vnd furtonemen.

Es soll oick mit der Bicht gehalden werden, wie van alders herkommen, als dat ein jeder besonders bichte, vnd syne absolution ontfange, vnd nit jrer veele thogelich vnd mit einander absoluirt werden.

Demna beuhelen wy allen vnd yedern vnsern Ambtluden, Beuelhebbern, Vnderdanen, Lehens, Schutz und Schirmverwandten, oick allen Pastören, Officianten vnd Kirchendieneren obgemeldt, by den plichten, eiden vnd gehorsam, darmit gy vns verwandt vnnd thodegain sydt, dat gy v vermoge dieses vnsers Mandats jn allen synen puncten vnd articulen, vnnaletig haldet vnd erzeiget, dem mit mehrem ernst vnd vlyt dan bißher by etlichen gespurt, nhakomet, by vermydung onser hochster straff, vngade, vnnd by verliesung vwer Embter, Lehen, Priuilegien vnnd gerechtigheit, biß vnd so lange wy v anders beuhelen werden. Vnd gebieten v allen vnsern vnderdanen, vn den vnsern, dat gy vnseren Amtluden, Beuelhebbern, Lehens, Schirms vnd andern verwandten, vnd den vnsern vorgerurt, jn obgemelten sachen gehorsam, gutwillig vnd gewertig sydt, die auerfharer vn vngehorsamen annehmen, verfolgen, jn hafftung brengen vnd straffen helpet. Daran geschicht vnser ernste meinong, vnd willen uns des tho einem jedern versiehn, oick by verwirckung der peen und straff der auertreder vurgenandt also gehat vnd gedain hebben. Gegeuen tho Dusseldorff vnder vnserm hirvp gedruckten secret=Siegel, jnn den Jaren vnsers Heren, Dusent vyffhundert vyfvnsestig, am xxiiij. dage des Monatz Januarij.

(L. S.)

No. III.

Johann Herzog ꝛc.

Als sich hiebevor vielerley myßbruych, wederwerdicheit, nuwerongen und uffroir durch ungeschicklicheit der Prediger in unsern Fürstendomben, Landen und gebieden zůgedragen, und wir derhalver unsern Amptluyden und Bevelhavern ernnstlich geschreven, wie sich die Prediger in Irem predigen, auch unsere underdanen halden sollen, vermöge derselviger unser ußgegangner schrift hernach volgent:

Johann Herzog ꝛc.

Lieve Rait unnd getrůwer, wir verstain in unserenn Landenn, Fůrstendomben und gebieden, vyllerley gebrechen, mißbruich und wederwerdicheit durch ungeschicklicheit oder eygennůtzicheit der Prediger sich zugedragenn, ouch etliche andere mit verachtong und schelden der voriger sich ungeburlicher wise jndringen und also in dem schyn des Evangeliums und wort gots, den gemeynen man zu uffroir, ungehorsam unnd ungeburlicher nuwerung understain zu bewegen, Daraus dan nit allein uneynicheit, sonder ouch villerley unchristliche lere und nůveroogen in unsern Landen und gebieden erwassen möchten, Wilchs uns als dem Landtfůrsten also zugestaden in geynen weg getzemmen will, Dem allein so vill an uns ist, zu vurkummen, So ist unser ernstliche meinung und bevelh, dat jr van unsert und Ampts wegen flyßlich uffsehet und allen Predigen in unserm Ampt ewers ernstlich verschaffet, das sy geine unchristliche, lere oder ungeburliche nůwerong, dardurch wederwerdicheit, ergerniß oder uneynicheit enstain möchte, jnfören oder predigen, sonder das Evangelium unnd wort gots klair zu der sielen heill, besserong des lewens und erhaldong fry-

dens und guder ordnung, on einich uffroir, schelden unnd eygennůtz, verkondigen, unse underdanen, mit verkouffung der hiligen Sacramenten unnd anderer ungebuirlichen ufflegongen nit bedrengen, Verner ist unser bevelh, das jr by unsern underdanen verschaffet, das sie sich zu geyner Rottongh, uffroir oder nůwerongen bewegen laissen, Ouch in den herbergen, weyn oder byerhusern, oder sunst ungeburlichen platzen, geins freventlichen oder tzenkischen Disspurirens oder predigens underwinden, damit gude ordenung biß zu gemeiner und unnser Reformation und besserong gehalden werde, dan so yemantz beschwerniß oder gebrech hedte, das sy uns oder uch, als unsern Amptluyden sulchs zuerkennen geven, willen wir als dem Landtfůrsten getzimpt jnsehens haven, damit sulchs gebessert und der gebůr gestalt werde, So ouch darboven yemantz weder dissen unser bevelh vurnemen oder sich bewegen liess, Sulchs willet van unsertwegen affschaffen unnd die ungehoirsamen darfur ansehen unnd straffenn, Versehen wir uns also gentzlich zu uch, Gegeven zu Dusseldorff den xviij. dach Juli, Anno ꝛc. xxx.

So werden wir doch gleufflich bericht, syn auch in gewisse erfarung komen, wie sulchen unserm verkondten und ußgegangenem bevelch by villen Predigern nit nakomen, und durch unsere Amptlude unnd Bevelhavere nit na notturft jnsehenns gescheen, ouch sunst unser schrifften in mißverstandt getzogen,

Damit dan solichem mißverstandt unnd anderen beschwerongen, die ferner daruß entstain möchten, (so vill mögelich) vůrkomen werde, haven wir mittzydigem vurgehadten Rathe disse navolgende ordenung und berichtung in schrifften setzen, unnd den Predigern ouch unsern Amptluden zustellen laissen, darna sich jeder möge wissen zu halden.

Zum ersten, daß nyemantz in eineicher Parkirchen zu predigen zugelaissenn werde, er sey dann der Pastor selffst, oder sunst ordentlich daezu beroiffen.

Derglychen, das nyemantz in Clösterenn oder Conventen predige, dann durch zulaissen unnd bevelh der oversten eynes jedem Clösters.

Und off sich yemantz zu predigen hierover und erstönde, Sulchs söllen unsere Amptluide oder Bevelhavere yedes

orts nit geduldeu, die overfarer annemen, unnd in hafftong brengen, unnsers bescheidts ferner zu gewartenn.

Dann so sich zudrůge, daß einicher predicant widder dissen unsern bevelh handelde, oder in synem predigen sich verlouffen würde, Sullen unsere bevelhaver van stund, uns mit flyß und grundt verståndigen, in wass und wilchen puucten die overtredung bescheen, Wa by wir na befinden und verhőre des handels gebuirlich jesehens doin mögen.

Zum andern, das die Pastorm oder jre vurweser das heilig Evangelium, aldt unn nuw Testament, zu merung Christlicher liebe, haldung der geboder gottes, zu gehoirsam, frid und einicheit, zu besserung unsers lewens, on ufroir und eigen nütz, klair, verstentlich und rein predigen, und van allem schelden der alden oder nuwer lere (wie man die dan genennen mag) sich gentzlich enthalden, dwyl daruß nit anderst dann uffroir und widderwille ervolget.

Zum dritten, daß die Prediger neven dem heiligen Evangelion und Epistolen, so na gelegenheit yeder tyt vann der kirchen ußgedeilt, dem gemeinen Man, den glouven mit vlijß, rechten grunde und verstande ußlegen und inbilden, wie wir dan desselven ein form ungeferlicher wise drucken, und eym jedern Predicanten zustellen laissen.

Zum vierden, Na dem die geboder unsers Herrn eynen jedern Christen zugewissen van nöden, des unsern underdanen dieselvige vorgesacht und ercliret werden, wie die dan ungeverlicher wise hierna volgen.

Anfenklich, das wir geine frembde gotter, sonder eynen Got haven sollen, wilcher schöpper hymmels und erden, wilcher ist der weg, die wahrheit und das lewen, wilchen wir vur alle dinng lieffhaven, forchten, Eren, prijsen, anbeden und yme vertruwen sollen.

Das man synen gottlichen namen nit unnützlich soll in getzuichniß nemen, oder by einicher creaturen unnützlich schweren, sonder in nödenn zu syner genaden und barmhertzicheit unsere zuflucht haven.

Das wir die feyrdage mit hörung des Wort gottes, mit Christlichen gebedernn, mit almusen, mit beruwe unser sünde und rechtem glouven und vertruwen gegen Got Christlich heiligen sollen.

Das wir unser eltern, overheren, neheſten, Eren, lieffhaven, dienen und gehoirſam ſeyn ſollen.

Das wir nyemantz ſollen dötſchlagen, an lywe oder affnemung ſyner Eren, ſonder einen jedern byredlich, fürderlich und behülfflich ſyn.

Das wir ein zůchtiges, reyn und kuyſch lewen füren, und nit doin oder redden, damit ein reyn hertz befleckt oder geergert möcht werden.

Das wir nyemantz das ſyne mit gewalt oder heymlich entfrembden, Nyemantz mit böſer wahre oder ſunſt bedriegen, ſonder eyns jedern nutz helffen fordern, verantworten und verdedinigen.

Das wyr gegen unnſerm nehſten gein falſch getzůyniß gebruichen, Nyemantz verraden, nyemantz övel naredden nyemantz Ere benemen, ſonder alle ſachen in das beſte wenden.

Das wyr nyemantz des ſyn ſollen affbegeren oder mit liſt entfremden, Ouch nyemantz wijff, kindt oder dienſtbaden, begeren, Sonder die mit vlijß ſterkenn, des ſie jren und jren gebodbern gehoirſam ſeyn ſollen.

Zum fünfften, dewyl das gebett den glouwen in uns däglich übet, unnd Gott der herr, das wyr bidden ſollen, uns bevolhen, ſollen die Prediger mit andacht zu bidden den gemeinen man bewegen, und des glych wie die ſündigen ſo ſtelen, rouven und andere övelbaden bewijſen, Alſo ſündigen auch die, ſo nummer bidden Got den herrn nit lowen und eren, Sie ſollen auch underricht werden, vur ſich ſelffs nit allein, ſonder vur die overicheit, vur jre nehſten und all anliegenn, der Chriſtgleuffige mitzubeden, Und nachdem, das Vater unſer van unſerm herrn und erlöſer Jeſu Chriſto uns gelert gegeven, Jn wilchem alle notturfft eynes jedern Chriſten vrrfaſſet, Soll ſölchs mit beſtendigem gegen Got vertruwen gebeden und dem gemeynen man mit warem verſtande (wie der dan ouch van uns in Druck geſtalt) erkliert werden,

Es mögen ouch hieneven die Prediger uß dem alden und neuwen Teſtament gebedder ußziehen, unnd die dem gemeinen man leren und underwiſen, das ſie got dem hern in den heiligen in Got loven, Eren und prijſen.

Zum ſeſten, das geyn nüwerong widder die heiligen Sacramenten, widder die geſengh und leſen der kirchen,

widder löffliche hergebrachte Ceremonien ingefurt sollen werden, Sonder eins jedern derselvige rechten gebruych herkompst unnd beduydong grondlich erklieren,

Zum sievenden, So die kinder na der verheissong gottes durch der heiligen Tauff, als die widdergeburt des wassers und geists, erstlichen in der Christlicher gemeyn und kirchen der gleufffeligen angenomen werden, das die Prediger dem gemeinen man flyßlichen underrichten, der gelöffden zu Got unnd verschwerung des Vyandtz listen, und andere Cathechismos, so by den Kinder Tauffen geöfft und gebruicht, damit die jungen ankomende Christgleuvige minschen irer ersten gelöffden und waff van iretwegen verwilkürt und zugesagt, verstendigt und erynnert werden,

Zum achten. Das das Ampt der heiligen Meff gehalden und der gemein Man mit höchsten vlyß underricht werde, das in dem hochwirdigsten sacrament des altars, warhafftig lijff und blut Christi sy und das durch das Sacrament unns genad und vergebung unser sünde van dem herrn Jesu zugesagt, Wilche zusage durch synen doidt unn unschuldigs blut bestedigt ist worden, unnd das solich hochwirdig Sacrament mit rechtem berouwe und bycht der sunden, in einem waren glouwen entfangen solle werden,

Das derhalven alle seelsorger vursichtig syn, das sie in der Bycht nit ungeschickts, geferlichs oder argkwönichs fragen, daruß denn ein bychtkinndt geergert oder zom bösen möcht geursachet werden, Sonder sollen sie zu erkenntniß yrer sunden, und wie sie dieselvigen mit grundt ires herzen berouwen, yr sundtlich leven besseren, unnd das heilig Sacrament in warem glouffen entfangen unnd yre hoffnung in Gott stellen Christlich underrichten,

Fürnehmlichen, die yrrige, bedürffte, verdruckte, gewissen, wilche durch bewеyen yree begangner sundt, beschwerte, Conscientien haven, mit tröstlichen worten und gots manichfaldige verheissungen und gelöffden uß der hilligen schrifft myldigklich berichten und in fryden stellen,

Das sie auch in der Bycht und sunst die underdanen underrichten und leren, das sie yrer overicheit (welche von gott dem hernn verordnet) gehoirsam syn, und sich vur allen uffroir, empörungen und mötwill hüden,

Und so etliche mit unrechtem gude beladen, Sollen gelert werden, datselvige nit gantz oder zum deil zubehalden, noch in Clöstern, gotshusern oder andere geistliche orter zu geven, sondern den rechten herrn, daher es entfrembt oder yren erbenn (so vern die einichs wegs zu bekommen) wederumb zu verschaffen und behendigen, und wo die nit zu bekommen, alsda den Armen zu geben,

Znm nyndten, das sie sich ouch beflyssigen, den gemeinen Man zu Penitentien und berouwe, zu haldung der gebodder gottes zu ermanen, und das der glouff sonder Penitentz oder berouw des hertzen, sonder die leere der geboder und forcht gottes und liebe des nehsten nit bestån mag,

Es erheischet ouch die noet, das dennen underdanen dågliche straiff der övelthåt unnd sündennen werde ertzalt, und das sie geleret, mit was Christlichem wandell dem dufell und den sunden möge ritterlich widderstrebt werden, und das durch das gebett der glouver gemeert, durch die Almůsen dem nehsten gedient, dem geytz affgebrochen, und durch das fasten und arbeiden das fleisch getzemt wierdt,

Zum tzehenden, Nadem die heilige Ehe van got dem hernn jngesetzt, das die Prediger dem gemeynen volck warhafftigen grundt nnd verstandt derselviger Ehe erkleren und leren, wie sich ein jedes gemahel gegen den anderen nach vermöge der heiligen schrifft halden, lieven und ertzeigen sollen.

Zum eylfften, das ein jeder Pastor oder syne vorweser zum nynsten eins im jar eyns jedern synes Kyrspels kindt gewissen in den obgemelten Articulen examiniren und ynen derselvigen waren verstandt und grunnd antzeigen, und niemantz zu dem hochwerdigen Sacrament lassen, er sey dann darzu an der notturft bericht und genoichsam befunden,

Zum tzwölfften, uff das die obangetzeigte haufftstůcke des zu statlicher geleret unnd jngebildet mögen werden, das ein jglicher Prediger am ende syner predigen na erheisschen und vorderung der tzyt, unnd so es dieselbe erlyden mag, ein oder mehr derselveigen Articulen oder puncten dem gemeinen volck bedude und erklere, und in den nafolgenden predigen avermals eyn oder tzwey der nafolgender Articulen, und so hynfurt van predigen zu predidigen, zu allen tzyden ein oder mehr derselvigen Articulen bis uff das letst, mit grundt der schrifft jnplantze,

bekenntlich mache, und also entlichen verstendige, Nemlichen an den Articulen des glouvens anzufangen unnd na endt dero die zehen geboden, darnach das Vader unnser, ouch ermanung der douffs gelőbden und anderer obgemelter Articulen zudoin, biß unnd so fern dieselvige alle van articulen zu articulen klair und grundtlich geendicht syn, unnd also nach endt der allen, widderumb am yrsten angefangen und na derselviger manieren, wie vor avermals erynnern unnd vermanen, uff das dieselvige durch die gemeine Christenminschen in allwege vur ougen, in frischer gedechtniß gehalden, und in genien vergeff gestalt werden,

So viel aver die Ceremonien beruirt, das der Prediger sich befleissige na gebruich und ővong derselven, ein jgkliche Ceremonien uff syne angesatzte zyt unnd wanne die in der heiligen kirchen gehalden werden, und die andere so daiglichs gebruicht uff beqwueme gelegenheit mit der schrifft dem gemeinen volck zu beduden und grundtlichen zu underwisen, uff das by dem gemeynen man derselviger Ceremonien halver gein mißverstant oder verachtung entstå,

Zum dryzehnden, das die Prediger mit vlijß den gemeynen Man underrichten, die Vesteldage nit anders, dan na lovelicher Ordenung und aldem herkomen der heiligen Kirchen zu halden, es geschee dan lijffs kranckheit halver, Waby die overighkeit in dem nit veracht und geschmehet, unnd die lieff des nehsten gekrencket und dieselvige dardurch geergert werde,

Und wanne die Sondag unnd andere Feyerdage durch die Predicanten dem gemeinen Man verkundicht, Alsdann sy darby zu underrichten, das sie dieselvige mit Christlichen gebedern, mir erwegung jres sůndtlichen levens, mit warem berouw, mit hőrung des worts gottes, andechtigklichen halden und heiligen, und wyn, Byer und Spielhuyser, gotslesterung und sunnst alle ursachen der sůnde mit hőchstem vlijz vermijden, yedoch das ein yeder uff den affgesatzten feyrdagen syner arbeyt ußwarte,

Demna gesinnen wir alle Pastore und Prediger in nnsern Fůrstendomben, Landen und gebieden ernstlich diesser unser uffgerichter Ordenung, berichtung und vurußgegangen bevelschriften, in jren predigen sich allenthalver gemeß zu halden, und alle jrrige und strejdige artickell und

wes nit zu fridden, einicheit und besserung dienet, gentzlich zu vermyden,

So wir nit gemeint, einigen Predicanten, der sich disser unnser Ordenung widderwertig oder ungemeß hielte, in unsen Fürstendommen und gebieden zu gedulden.

Wir bevelhen auch allen unnsern Geistlichen und Weltlichen underdanen, und wellen des sich nyemantz einichen Predicanten offentlich uff dem stule zu staffen, Ouch in offenen wirtzhuysern oder sunst by dem wyn oder Byer van dem Glouven, Evangelio und overigheit verächtlich oder tzennkisch zu disputieren understâ, und sich geiner nüwerung in einichen weg underwinde, Das ouch geiner dem andern syne guldten, Zyns, Renthe, Zehenden oder anders mit der dait on erkantniß des rechten vorbehalden, Sonder eyn jglichen dieselven one entgeltniß volgen laisse, daran geschicht unser bevelh unnd ernstliche meynung, Urkhundt unsers hieruff gedrückten Secretsiegels, Gegeven zu Cleve am xj. tag des monats Januarj, Anno domini Funftzehenhundert und Jm. xxxij.

IV.

Neben = Receß zwischen Chur = Brandenburg und Pfalz = Neuburg über die streitigen Religions = und andere geistliche Angelegenheiten in den Jülich = Clevisch und angehörigen Landen.

Demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Försten und Herren, Herren Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten rc. Und dann zwischen dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Philipp Wihelmen, Pfaltzgrafen bey Rheyn rc. am 14. Februarii 1665. Jahres unter andern ein interims = Vergleich in puncto Religionis durch Höchstgedachter Jhrer Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. gevolmächtigte Räthe in der Stadt Dorsten aufgerichtet worden: Vor eingekommene Ratification aber so wol ratione Exercitii Religionis, als ratione bonorum Ecclesiasticorum allerhand Schwürigkeiten sich herfür gethan, dahero solche Handlung biß hiehin unvollenzogen geblieben: Anjetzo man aber beyderseits vor gut angesehen, jetzt gemelte Difficultäten und Schwürigkeiten aus

dem Wege zu räumen, und anstatt eines Interims-Vergleichs eine beständige, immerwährende, auff den allgemeinen Reichs-Frieden gegründete, durchgehende Religions-Verordnung zu Ihrer Churf. und Fürstlichen Durchl. Durchl. und dero Räthe auf Ratification, ferner verabscheidet und verglichen worden, wie folget:

I. Daß zwar der angeregte, zu Dorsten deßfals auffgerichteter Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulen in seiner Wehrte verbleiben; dabey aber erstlich folgende Erleuterungen, Exceptiones und Limitationes in acht genommen, und gleich dem Dorstischen Vergleich, eben ob Sie selbst deme Buchstäblich einverleibt wehren, gültig seyn und unterhalten werden sollen.

II. Vors zweyte, daß deme zufolge, die in dem Dorstischen Vergleich außbehaltene Kayserliche Comission auffhören, und darauff nun, und zu ewigen Tagen beyderseits renunciret seyn und bleiben, und dardurch der biß hiehin in streit gezogener Verstandt der Reversalen, und deren Anno 1647 und 1651 aufgerichteter Vergleichen, so viel das Kirchen und Religions-Wesen betrifft, zwischen beiden, Churf. und Fürsten beständiglich verglichen sein solle.

III. Und weiln diese Handlung und Vergleich von Ihren Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. dahin gnädigst und wolmeinentlich angesehen, daß in dem Religions-Wesen eine beständige Regul und Richtschnur, umb darüber ins künftige festiglich zu halten, und keinen einiger gestalt zu beschweren, vorgeschrieben und eingerichtet werde; Dabey aber Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg vorgeschlagen und gerne gesehen hätten, daß es dießfalls nach Anlaß der mehrgedachten Dorstischen Interims-Vergleichs, bey dem Instrumento pacis und dessen Verordnung, fortan allerdings und bestandig möchte gelassen seyn worden, weiln dieselbe, als ein Catholischer weltlicher Fürst, über dessen Verordnung in dem Religions-Wesen etwas zu statuiren billig bedenkens getragen, und sich dahero zu dessen auffrichtiger Vollenziehung, und ihren Evangelischen Unterthauen allen dessen Einhalt gedeyen zu lassen erbotten, die Clevisch-Märkisch und Ravensbergische Catholische und darzu befordert gerne gesehen hätten, weiln dannoch Ihre Churfürstliche Durchl. auß obangezogenen Ursachen darüber ei-

nige Erleuterungen und Limitationes einzuführen beharret: So ist drittens zur Hinlegung der von Zeit wehrender Religions-Differentien eingefallener Schwürigkeiten, und welche ferners entstehen möchten, dieses dahin vermittelt und vergliechen worden, daß es in beiden Hertzogthumern Gülich und Berg bey dem allgemeinen Friedensschluß und dessen Verordnung allerdings zu lassen seye, und der Zufolg Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Neuburg ihren Evangelischen Unterthanen, sowohl Reformirter als Augspurgischer Confession diejenige Kirchen, Kirchen-Häuser, Schulen und deren Renthen, und übungen, darzu dieselbe vrmöge instrumenti pacis befügt seyn, und annoch nicht wieder haben, wenn vier oder fünff Familiae oder Hauß-Gesinde ihrer der Evangelischen Religion vorhanden, unweigerlich restituiren, und sonsten alles dasjenige, was in mehrgemeltem Instrnmento pacis denselben zum besten verordnet ist, gedeyen, und dieselbe darüber in keinem beschweren lassen wollen noch sollen.

§. 1. Und weiln bei diesem Punct allerlei Bedenkligkeiten an seiten Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg movirt worden, ist endtlich verglichen, daß, so viel die Herzogthumbe Gülich und Berge betrifft, es allerdings bey der Regul des allgemeinen Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschlusses und dem standt des Jahrs tausendt sechs hundert vier und zwantzig; wie oben gemelt, auch denen in obgedachtem Friedensschluß enthaltenen Regulen eingerichtet, und vest und unverbrüchlich gelassen werden solle; In deme aber Seine Churfürstliche Dnrchl. zu Brandenburg einständig begehret, daß denen Evangelischen in dem Hertzogthums Gülich folgende Oerter und publica exercitia, wie sie dieselbe jetzo de praesenti einhaben, als zu Bracht, Brüggen, Heinßberg, Kaldenkirchen, Suchtelen und Waldniel, ob sie schon solche vermög obgemelten Friedenschlusses wieder abzustellen schuldig seyn möchten, gelassen werden mögen; So haben Seine Fürstliche Durchl. Pfaltz-Neuburg solche exercitia an jetztgemelten Oertern ebener gestalt, als wenn sie dieselbe Anno 1624 in dem standt, darin sie sich anjetzo befinden, gehabt hätten, Seiner Chuefürstlichen Durchl. zu freundt-vetterlichem Gefallen, und zu Befestigung guter Einigkeit, auch der Unterthanen mehrerer Be-

ruhigung, anjetzo und ins künftige lassen und gestatten wollen, jedoch dergestalt, daß es im übrigen bey obgemeltem Friedenschluß in den Gülich- und Bergischen Landen allerdings verbleiben, und hingegen die Evangelische Religions-Verwanten sich folgende exercitien benentlich zu Hambach, Euß-Kirchen, Münster-Eyffel, Rathums, Hilvert, Kirchhoven, Urmundt, Hoengen, Staffelen, Fucht, Straaten, und Groete-Raht, welche, daß ihnen vi Regulae pacis an gemelten Oertern gebühren, prätendirt wirdt, sich begeben, oder da unter diesen ein oder mehr Oerter sich bey der Commissariorum Erkündigung befinden solten, welche Vermög jetzt gemelter Regel des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwanzig den Evangelischen nicht zu restituiren weren, ahn deren Stelle so viel andere, als ahn diesen abgehen, welche gedachten Evangelischen in Krafft jetzmelter Regul in den Herzogthumben Gülich oder Berg restituirt werden müsten, zu quitiren, und davon abzustehen schuldig.

§. 2. Hergegen, wan sich befinden befinden sollte, daß unter obbenenten Oertern, Bracht, Brüggen, Heinßberg, Kalden-Kirchen, Süchtelen und Waldtniel ein oder mehr wehren, welche nach der Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwantzig manutenirt werden müssen, sollen dieselbe ohne andere restituenda dafür zurück zu lassen, nach obgemelter Regul gehandhabt werden; Wan sich aber unter den übrigen anjetzo vorhandenen Evangelischen exercitiis noch einige finden möchten, welche nach erstmelter Regul des Jahrs ein tausent sechs hundert vier und zwantzig nicht gelassen werden könnten: Solle bey Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigstem Belieben stehen, ob sie selbige exercitia (dafern es nur umb deren zwey oder drey zu thun) gegen ebenmässige Nachgebung eines gedoppelten Anzahls, solcher exercitien, welche nach derselben Regul restituiret werden müsten, lassen und handthaben wollen; Sonsten aber Ihre Fürstl. Durchl. und dero Descendenten ihnen, Evangelischen, ausser denen, so ihnen vi instrumenti pacis neben obgemelten darüber denselben gestatteten sechs exercitien zu gebühren sich befinden wirdt, einige exercitia weiter einzuräumen, und ins künfftig zu gestatten nicht gehalten seyn sollen;

§. 3. Wegen des Evanhelischen exercitii in der Stadt Gülich aber (daß dasselb vermög instrumenti pacis zu restituiren) lassen Ihre Fürstl. Durchl. geschehen, daß die Evangelischen, nicht in der Stadt, sondern darauſſen, ahn einem Ihr. Fürstl. Durchl. beliebigen nnd ihren bequämen Ort, ein Kirch- oder Predig-Haus, auff ihre Kosten aptiren, die Schule aber, auch Wohnung der Prediger und Schuldiener, zu mehrer derselben sicherheit in der Stadt haben mögen.

§. 4. So viel aber die Clevisch- Marck- und Ravenßbergische Landen anlangt, haben hochstgemelte Ihre Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg und Neuburg, zu mehrerer Beruhigung der Unterthanen gemelter Landen, auch Versicherung einer und anderer Religion, Kirchen und Predig-Häuser, auch deren Einkombsten, Renthen und Gefälle, wie gleichfalls der herbrachten exercitien und dan zu Abschneidung alles künfftigen Mißverstandts, sich dahin vergleichen, und lassen geschehen, daß, wo in gemelten Clev- Marck- nnd Ravenßbergischen Landen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen seyndt, welche Anno ein tausendt sechs hundert und neun das exercitium entweder der Römisch-Chatholisch- oder Evangelischer Religion gehabt, desselben aber zwischen obgemeltem Jahr ein tausendt sechs hundert neun, und ein tausendt sechs hundert vier und zwantzig, de facto vel per vim majorem, durch Befelch, oder durch eigene oder frembde Kriegs-Macht entsetzet worden, folgents aber restituiret, und noch seyndt, dieselbe sollen ungeachtet der Regel des Jahrs ein tausend sechs hundert vier und zwanzig in gegenwertigem ihrem Zustandt gelassen werden. Es weren dan in dem Clev- Marck- und Ravensbergischen solche Kirchen, Gemeinden oder Schulen vorhanden, welche Anno ein tausendt sechs hundert und neun, das exercitium der Römisch-Catholischen Religion gehabt, selbigen exercitii aber zwischen erstgemeltem Jahrs ein tausendt sechs hundert neun, und dem Jahr ein tausendt sechs hundert vier und zwantzig, de facto, vel per vim majorem, durch einseitigen Befelch, oder eigene, oder frembde Kriegsmacht entsetzet, Anno ein tausendt sechs hundert vier und zwantzig aber sich wieder darinn befunden, welchen fals nicht

attendirt werden solle, man gleich die Evangelische das exercitium ihrer Religion zwischen Anno ein tausendt sechs hundert und neun, und ein tausent sechs hundert vier und zwantzig an einem oder andern Orth, welches den Catholischen, Krafft vorbemelter Regel des Jahrs ein tausent sechs hundert und neun, und ein tausent sechs hundert vier nud zwantzig gebühret, obgemelter massen gehabt, sondern in solchen Kirchen, Schulen und Renthen, unangesehen ihres vorigen und jetzigen Besitzes, solle den Catholischen in dem Clev-Marck- und Ravensbergischen, in allen den örtern wo nur annoch vier oder fünff Familiae oder Haußgesinde ihrer der Catholischen religion vorhanden, unweigerlich das Simultaneum, mit gleicher Theilung der Renthen und ordinar Einkommen, verstattet und eingeführt werden.

§. 5. Da aber an selbigem Ort zwei Kirchen oder Capellen vorhanden, sollen die in dem Dorstischen Vergleich verordnete Commissiarien, zu Beruhigung beiderseits Religions-Verwandten und Unterthanen, dahin sehen, wie einer jeder Religion ihr obsonderliche Kirch oder Capell angewiesen werden mögen. Auch den Predigern, sowohl als Unterthanen einbinden, und auff alle billige Wege und Mittel bedacht seyn, daß einer dem andern in seiner Religion übung nicht verhindern, und sich mit deme ihme angewiesenen Ort, auch Zeit und Stunde, begnüge; In Theilung der von Alters zu den Kirchen gehorigen, und ante turbationem gehabten, Rhenten aber, durchgehende Gleichheit gehalten werde.

§. 6. Was aber die publica Exercitia in denen annoch mit Staatischem Guarnison besetzten Clevischen Städten, mit Nahmen, Wesel, Reeß, Embrich und Orsoy, wie auch zu Büderich, und sonderlich die darin gewesene, oder noch vorhandene, Römisch-Catholische Stifter, Pfarren, Kirchen, Clöster und Capellen, welche durch Staatische Kriegesmacht turbiret seindt, und noch zur Zeit vorenthalten werden, anlanget, da ist gutgefunden und vergliechen, daß von ihren Churf. und Fürstl. Durchl. Durchl. hinc inde zween Rhäte ernennet und committiret werden sollen, welche sich in erwehnten Städten förderlich zusahmen zu

thun, die Interessenten von beiden Religionen zu sich verahnlassen, dieselbe, nach eingenohmener gründlicher information, in ihren Vorschlägen, wie die Sache in der Güte zu heben sey, vernehmen, und sich mit denenselben, wo möglich einerley Meinung vergleichen; Im widrigen Fall ihr Bedenken und unvorgreiffliches Gutachten abfassen und hochstgemelten Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu ferner deroselben gnädigster Verordnung, einschicken, welche dan, was dieses Falls gut gefunden und geschlossen wirdt, denen Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden gesambter Handt bekandt machen, umb, auch ihres Ohrts sich darnach zu achten, best möglichst zu bewegen und zu disponiren ihnen angelegen feyn lassen wollen.

IV. Damit auch die in instrumento pacis gesetzte Regulen, ratione libertatis Ecclesiasticae et civicae, wovon in §. 1 Art. 5. und hie und dort in dicto Instrumento disponirt worden, daß nemblich die im Heyl. Römischen Reich zugelassene Religionen gleich tractiret werden sollen, von denen in dem Dorstischen Vergleich beliebten Commissarien, desto besser beobachtet, und Künfftige Irrungen abgeschickten werden mögen, seynt die angeregte Regulen folgender Gestalt, vors vierte, declarirt und erleutert werden.

§. 1. Erstlich, daß Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. einem jeden in seinem Theil der einhabenden Landen, auch vermög instrumenti pacis, frey bleibe, daß öffentliche Religionis exercitium, ohne Nachtheil und Beschwer der andern Religion, auff seine Kosten, einzuführen.

§. 2. So dann allen, sowohl Römisch-Catholischen, als Evangelisch-Reformirten, und Lutherischen Religions-Verwandten, welche das publicum exercitium und jus vocaudi haben, uud darin restitnirt werden, Kirchen und Predigt-Häuser, Schulen und Capellen, zu bauen, zu verbessern, zu erweitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und Schuldiener, nach jeder Religion Kirchen-Ordnung und Satzungen, auff ihre Kosten, und ohne der andern Religion Beschwer und Nachtheil, zu beeuffen frey stehen.

§. 3. Dieser Gestalt auch, daß ein Pastor oder Prediger eine, oder mehr Gemeinen, nach deroselben belieben und Gelegenheit, bedienen möge.

§. 4. Jedoch gehalten seyn sollen, deßfals des Landts-Herrn, wofern derselbe Patronus und Collator ist, Collation, Confirmation und Placitum einzuholen.

§. 5. Welches dan nicht verweigert, noch auch anderen, als solchen Personen, welche wegen ihrer Qualification, wie es bey der einen oder anderen Religion brauchlich ist und erfordert wird, auch von den Evangelischen Gemeinden, daß sie mit seiner Person zufrieden, und auff Lehr und Leben nichts zu sagen haben; beweißlich vorbringen, unauffheltlich ertheilet werden solle.

§. 6. Dafern aber der Landts Herr nicht, sondern ein ander Patronus oder Collator were, solle der beruffener Pastor und Prediger dennoch verbunden seyn, einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche nicht verweigert werden solle) und Qualification das sie jetzgesetzter massen richtig seyn, dem Landts-Herrn, oder dessen Regierung, einzulieffern, und deme vorhergangen ungehindert, seinen Beruff antretten, und jedesmahl von dem Landts-Herrn gebührende Handthabung zu gewarten haben.

§. 7. Zweitens, das die Römisch-Catholische Geistliche Seculares und Regulares, Manß- und Weibs-Personen in ihren Stiftenn, Collegien, Pfarren, Kirchen, Capellen und dazu gehörigen Häusern und Wohnungen, auch gewiedmeten Gütern, Renthen und Gefällen, wie imgleichen der Evangelisch-Reformirten und Augspurgischen Confession Prediger, an dem Ort ihres domicilii, alle geistliche Freiheit, für ihre Persohnen und für die zu ihren habenden Pfarren, gewidmete Gütern, wie und wo dieselbe im Lande gelegen indifferenter geniessen, dieselbe Landtsteuern, Einquatierungen und dergleichen Lasten, über das Herkommen, wieder Recht und Gebühr nicht beschweret auch niemanden ein Steür-Contigent, welches wegen Güter, so zu einem beneficio gehören, und ein ander in Besitz hat, gegeben werden muß, auffgebürdet und dan die Clöster und Geistliche, welche von den täglichen Allmosen leben, und ausserhalb ihren Clöstern und dabey

gelegenen Gärten und Plätzen, keine liegende Güter haben, dieserhalb, wie herkommens und da sie in der alten Matricul nicht begriffen, oder die von alters gehabte contribuale Güter nicht mehr besitzen, gantz ungefordert gelassen, und verschonet werden sollen.

§. 8. Wie imgleichen den Römisch-Catholischen Ordinario, Archidiaconis, Praelatis, Capitulis, Provincialibus, Abten, Prioren, und anderer Geistlichen Obrigkeit, auch Praesidibus et moderatoribus Synodorum aut Classium, zugelassen seyn solle, den Geistlichen Rechten auch eines jeden Orden und Regel zufolg, ad visitationem et correctionem vitae et morum, auch Einführung und Unterhaltung geistlicher Disciplin, zu verfahren.

§. 9. Und solle die weltliche Obrigkeit in deme, was von der einen oder andern Religion obgemeltem Ordinario, Archidiaconis, Praelatis oder Saperioribus der Catholischen Geistlichen Rechten und der Regularium Ordinum Satzungen, Regulen und Statuten, auch der Evangelischer Kirchen-Ordnung, gemäß, des visitati Lebens, Handel und Wandels, Verhaltens und Abstraffung halber statuirt ist, nicht verhinderen, noch auffhalten, weniger die Corrigendos vel Correctos gegen ihre Superiores schützen und sich zu wiedersetzen verahnlassen, sondern, wofern der Visitatus, Corrigendus vel Correctus darüber an die weltliche Obrichkeit provociren würde, denselbe abgewiesen, und denen ihme vorgesetzten geistlichen Visitatoribus et Superioribus, in Vollenziehung der Execution gegen den Correctum die Handt biethen und behülflich seyn.

§. 10. Es sollen aber die Visitatores sich in die dem Landts-Fürsten competirende jurisdictionalia nicht einmischen, und zu dem Ende die vorhabende Visitation, wie und wo solches bei den vorigen Hertzogen zu Cleve und Grafen zu der Marck und Ravensberg herkommens und brauchlich gewesen, Ihr. Churfürstl. Durchl. oder dero Regierung zeitlich notificiren, dero dann anheimb stehen wirdt, Jemanden, der des visitatoris und visitandi Religion zugethan ist, umb der visitation beizuwohnen, auff Ihr. Churfürstl. Durchl. Kosten zu adjungiren, welche sich

zwar der Geistlichen Leben, Handel und Wandel nicht unternehmen, sondern solches dem Geistlichen Visitatori heimbgestelt seyn lassen, und derselbe darüber allein zu verordnen, der Adjunctus aber zu beobachten haben solle, daß bey der visitation denen dem Lands-Fürsten competirenden Iurisdictionalibus nicht vor- oder eingegriffen werde; Wofern aber bey bestimmter Zeit kein Adjunctus sich einfinden würde, wirdt dem Visitatori desto weniger nicht frei stehen, die notificirte visitation fortzusetzen.

§. 11. Ferner sollen die Catholische Geistliche, nach erlangter praesentation, von Ihrer Geistlichen Obrigkeit die instruction, investitur, der Catholischen Ordnung und Gebrauch nach, gesinnen, und sich also zu den beneficiis qaulificiren, und ohne solche vorgehende qualification kein Catholischer Geistlicher von dem Landtsherren addmittirt.

§. 12. Wie nicht weniger die Evangelische Prediger bei ihrer Kirchen-Ordnung, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, Coremonien, nnd Disciplin, auch besuchen der ordentlichen Conventen, sonderlich bißhero gewöhnlicher general, provincial, synodal, classical und presbyterial Versamblungen, ungehindert gelassen.

§. 13. Sonsten auch niemand ahn andere bey seiner Religion nicht gewöhnliche Kirchliche Ceremonien und Statuten als die Evangelische bey der Catholischen procession Graß zu streuen, oder Meyen zu setzen, Klocken zu ziehen, mit dem Gewehr auffzuwarten, und dergleichen Ceremonien wieder seinen Willen gebunden seyn, noch auch damit, umb denselben beyzuwohnen beschweret werden.

§. 14. Gleichwoll sollen die Evangelische in den Gülich- und Bergischen Landen bey den Catholischen processionen, und wan die Heyl. Sacramenta zu den Kranckem außgetragen werden, keine ärgerniß, und Schandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bey den processioneu oder Außtragung der Heyl. Sakramenten begegnen, sich alle Bescheidenheit gebrauchen, und denen ihnen mit entdeckten Haubt zu gemüht kommenden Priester und Catholischen gleichfals mit entdecktem Haubt Ehr beweisen oder biß daran dieselbe vorüber, in ihren Häusern verbleiben, oder auff die Seite, oder in ein ander Hauß gehen.

§. 15. Und weiln die Unterthanen sich billig des Landts-Fürsten exempel zu bequemen, und dahero (ob sie gleich Evangelischer Religion) bey denen einfallenden Catholischen Feyertagen, welche wie gebräuchlich in der Catholischen Kirchen, als gebottene Feyertage von der Cantzel verkündiget werden, ihrer Landts-Obrigkeit zu unterthänigstem respect, auch Gleichheit mit ihren Benachbarten zu halten, sich aller äusserlicher Handt- und Feldt-Arbeit, gleichs den Catholischen zu erhalten; So wollen jedoch Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. und deren Successores Hertzogen zu Gülich und Berg ihre Evangelische Unterthanen dießfals in ihrem Gewissen nicht beschweren, oder zu den Catholischen ceremonien, mit pflantzung der Meyen, streuung des Graß, auffwartung im Gewehr oder dergleichen nicht verbinden; Wie dan auch die Beambte dieselbe so wenig, als die Catholische, unter dem Schein, daß in der Stille in ihren Häusern gearbeitet, mit einiger inquisition, weniger dero Evangelische Unterthanen mit observirung der Römisch-Catholischen gebottenen Feyertagen, wieder die observantz des Jahrs sechszen hundert zwantzig vier, nicht beschweren, sondern wie es im selbigen Jahr an einen jeden Ort damit gehalten, ohne Unterschiedt und exception, deß damaligen Zustandts hinfüro observirt werden solle. Waß aber die Städte Elverfeldt auch Barmen und Solingen betreffet, haben Ihre Fürstl. Durchl. unter heutigem dato eine solche beständige, immerwehrende Verordnung, darauff gehalten werden solle, ergehen lassen, daß dieselbe sich ihrer Handlung wegen deßfals nicht zu beschweren haben.

§. 16. Solten aber Ihre Fürstl. Durchl. oder dero Successoren zu Abwendung Krieg, Pestilentz oder anderer gemeiner Gefahr und Schwierigkeiten, einige Buß- oder Bettage, oder auch vor eine sonderbare gemeine Gnade und Wollthat Gottes, Dank- oder Fest-Täge anordnen, sollen die Evangelische nicht weniger, als die Catholische, ein jeglicher nach seiner Religion Weise, solche Buß- Bett- und Dank-Fest-Tage, zu feyren schuldig und gehalten seyn.

§. 17. Ebenmäßig bleibt unter Ihrer Churfürstlichen Durchl. gesessenen Catholischen frey und bevor, die Catholische Feyer-Tage in ihren Kirchen und Häusern zu feyern. auch ihre processiones und andere Ceremonien, wie von

alters, zu halten, darin denselben von den Evangelischen, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen, auch keine Hinderung noch Eintracht geschehen, weniger wie oben gemelt; in ihren Kirchen, und bey Verrichtung ihres Gottes-Dienstes, wie auch den Processionen, Umtragung der Sacramenten, und sonsten einige ärgernüß gegeben, nach Insolentien verübet, sondern zur Erhaltung respects, Ruhe und Einigkeit, die Uebertrettern von Ihrer Churfürstlichen Durchl. und dero Beampten darvor angesehen sonsten allen an einige Ceremonien, wie die auch nahmen haben mogen, nicht verbunden seyn sollen; Und weiln den gemelten unter Ihrer Churf. Durchl. gesessenen Catholischen gleichfals wol anständig, sich Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrem Landes-Fürsten zu bequemen, als sollen sie ebener massen, und sonsten sich verhalten, wie oben von denen, unter Ihrer Fürstl. Durchl. gesessenen Evangelischen, wegen Celebrirung der Feyer- und Behttagen verordnet worden, also daß deßfals zwischen beyderseits Unterthanen eine durchgehende parität, nach einer jeder Religion Ordnung observiret, jedoch dabey niemand in seinem Gewissen beschweret werde.

V. Fünftens, so viel das prioatum, oder domesticum Religionis exercitium angehet, ist daßelbe dahin declariret worden, daß sowoll den Römisch-Catholischen als Evangelischen Ritterburtigen, sonderlich welche den Gottesdienst in der Nähe nicht haben können, frey stehe, auff ihren eigenen Häusern, vor sich und ihr Haußgesinde und weiter nicht, das exercitium ihrer Religion ungehindert zu üben, Priester, Pästores, Prediger und Praeceptores zu halten und was dem Gottesdienst anklebt, auff gedachten ihren Häusern zu verrichten.

§. 1. Auch einen jeden der übrigen Unterthanen, welcher an dem Ort feiner Wohnung oder in der Nähe seines Gottesdienstes nicht abwarten kan, in solchem Fall, wan er durch Krankheit oder andere Hindernüß, das publicum Religionis exercitium nicht gebrauchen könte, die Sacra in seinem Hause extraordinarie vor sich und seinem Gesinde und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich dazu eines Priesters, Pastoris, Predigers oder Praeceptoris zubedienen frey stehen.

§. 2. In deme sich auch zwischen der einer oder anderer Religion Pastoren, Pfarrern und Predigern, des

Kindertauffens halber Irrungen und Mißverständnuß zugetragen, weiln der Pastor, Pfarrer oder Prediger der anderer Religion seiner Pfarr angehöriger Unterthanen Kinder tauffen, oder da dieselbe zu ihrer Religions-Verwandten Geistlichen oder Predigern außgetragen werden, desto weniger nicht die jura stolae oder herbrachtes Tauffgeldt forderen wollen. Als ist zu Erhaltung Friedt und Einigkeit dieses dahin gestellt worden, daß die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern oder Predigern verschiedener Religion seindt, ihre Kinder ahn andere negst gelegene ihrer religions Kirchen oder offentliche Uebungen zur Tauff bringen, oder auch bei Winter Zeit, der Kinderen Schwachheit, oder anderer erheblichen Verhindernüssen, dieselbe in ihren Häusern, von ihrer religion Pastoren, Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen-Ordnung und Ceremonien nach, privatim tauffen lassen mögen, darinnen auch von den Pastoren oder Predigern loci, nicht gehindert, oder mit abforderung einiger Jurium Stolae oder Tauffgelt nicht beschweret, auch ebener gestalt, es mit administration, einer jeden religion üblichen Sacramenten und davon herrührenden gebührnüssen, gehalten werden solle.

VI. Vorß Sechste, ist die in dem instrumento Pacis verstattete bürgerliche Freyheit determiniret worden, daß einem jeden ohne Unterscheidt, freystehen solle, sein domicilium von einem zu dem anderen Ohrt (ausserhalb wo Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. und dero geehrte Vorfahren die Gerechtigkeit hergebracht, daß die Unterthanen, ohne des Landts-Fürsten Bewilligung nicht außziehen mögen) seiner Gelegenheit nach, zu transferiren, auch in oder außerhalb desselben, ja gar außer landts sich zu verheurathen, ohne derhalben auß seiner ordinari Wohnplatz und Gerechtigkeit außgestoßen zu werden.

§. 1. Daß auf niemand der Religion halber verachtet, noch aus der Kauff-Leuten, Handwerken oder Zünfften, Gemeintschafften, auß öffentlichem Gewerb, Handtierung, Handtwerken, Contracten, Kauff und Verkauff, beweg- und unbeweglichen Gütter, und Vernährungs-Recht, wo selbiges hergebracht noch auch von der Magistrats-Wahl, oder anderer promotion zu Ehren-Aemtern (in so weit sie dessen Anno 1624 hergebracht, und fähig gewesen)

noch von einigen Erbschafften oder Legaten, noch auß Hospitalien, Waysen- Siechen- oder Leprosen-Häuseren, Allmosen, auch anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen, viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnüssen, der Religion halber außgeschlossen, noch auch von Ihnen vor Begräbnüß Kösten ein mehreres, als von anderen, und weiter als derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit, in dergleichen Fällen mit sich bringet, gefordert, auch an dem Orth, da die Evangelische ihre absonderliche Kirchhöfe oder Plätze haben, sich alsdann der Römisch-Catholischen Kirchhöffen, ausserhalb der Erbbegrabnüssen enthalten sollen, jedoch daß bey den Begrabnüssen, einer oder anderer Religion, wann es dem Herkommen zuwieder, und wann sie in derselben Kirchen kein Exercitium haben, auff den Kirchhöffen oder in den Kirchen nicht gepredigt, sondern die Predigt und die übrigen Ceremonien an dem Ohrt ihrer gewöhnlichen Versamblung verrichtet werden, und in diesem und allen anderen Fällen, alle Unterthanen und Eingesessene obgedachter Hertzogthumben, und Landen, untereinander einerley Recht, Schutz und Gleichheit geniessen, auch der eine vor dem anderen in Schatzungen, Contributionen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonsten nicht übernommen werde.

VII. Vors siebende, daß niemanden, welcher auß anderen, frembden Landen, in angeregte Herzogthumben, Gülich, Cleve, Berg, Graffschaften Mark und Ravenßberg kommen und sich niederlassen will, wan er einer der obgemelten dreyen Religionen zugethan ist. auch sich der Polizey-Odnung, als weit dieselbe die Religion nicht sondern alle und jede Unterthanen ohne Unterschiedt der Religion angehet, gemäß qualificiren kan, und sonsten seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugnüß hat, die Beywohnung nicht versaget, noch derselbe der Religion halber abgewiesen, wie dan deßfals die Verordnung, welche von einer oder anderer Landts-Herschafft, auch Stadts-Magistraten, in vim retorsionis, oder auß anderer Ursachen zu Exclusion eines oder anderer Eingesessenen von Bürger-Recht, oder Ehrenämbtern gemachet, und bishero observit seyn mag, hiemit cassirt und auffgehoben, sondern ohne Unterschied der dreien Religionen Gleichheit gehalten, und da sie nur, wie jetzt

gemeldet, sich der Polizey=Ordnung gemäß qualificiren kön= nen, zugelassen werden sollen, sondern solle derjenige so einer der dreyen Religionen zugethan ist, sowol als auch, wan auch entweder ein Römisch=Catholischer oder aber ein Religions=Verwandter seine Religion veränderen, und eine andere (wofern dieselbe im Heiligen Römischen Reich, und in instrumento pacis nur zugelassen ist) führen und üben wil, geduldet werden und mit freyem Gewissen, wan er an den Orth, da er wohnen oder sich niederlassen mögte, das öffentlich Exercitium seiner Religion nicht zugelassen were, in seinem Hauß nebens seiner Familie und Gesinde außer inquisition und turbation privatim, jedoch ohne Einführung einiges Exercitii seiner Devotion abwarten, in der Nachbarschafft aber, da seine Religion öffentlich geübet wird, so offt und weß Orths es ihme beliebig, dem Exer= citio beiwohnen, auch seine Kinder in frembde seiner Re= ligion zugethane Schulen, oder auch wan er will zu Hauß privatis praeceptoribus zu unterweisung, ohne Verhinde= rung dargeben, und im übrigen, obgedachter in nechstvori= gen §. exprimirter bürgerlichen Freiheit, überall genießen möge, ohne jedoch, daß er der anderen Religion zugetha= nen, einige ärgernüß würklich geben, sondern sich überall bescheidentlich verhalten und sein Ampt mit gebührender Subjection und Gehorsahm der Landt= und Policey-Ord= nung nach, (in so weit dieselbe in intrumento pacis zu= gelassene Religionen nicht concerniret und diesem Vergleich nicht zuwider ist) verrichten, und zu keiner Unruhe oder Verwirrung, Ursach geben solle, noch möge;

§. 1. Wobey gleichwoll außbedungen worden, weil die freye bürgerliche Beywohnung beiderseits Unterthanen ohne Unterscheidt der Religionen, vermög Friedenschluß, und dieses Vergleichs, ungehindert seyn, und bleiben, und also keiner der obgemelten dreyen Religionen zugethaner Eingesessener, seiner Religion halber, über kurtz oder lang, wovon in instrumento pacis Art. 5. Conventum autem est, ut à territorriorum Dominis etc. disponiret ist, zu emigriren genötiget, weniger außgewiesen, noch vertrie= ben werde;

§. 2. Jedoch sollen diejenigen, welche sich solches privatii exercitii vermög des Friedenschluß, in ihren

Häusern wollen gebrauchen, ob sich zwarn derselben in einer Stadt, Pfarr, oder Gemeinden, unterschiedliche befinden mögten, deßwegen einig publicum oder commune exercitium unter sich ohne des Landes-Fürsten außtrücklich erhaltene Bewilligung anzustellen, oder einzuführen nicht bemächtiget seyn, sondern sich mit ihrem privato vor sich und ihr Gesind zu Hauß begnügen lassen, das publicum aber an Oerter, da es sonsten in der nähe in öffentlicher übung, wie obgemelt frequentiren und gebrauchen mögen.

VIII. Diesem nach und vors achte, damit auch ratione bonorum Ecclesiasticorum die in instrumento pavis enthaltene Regulen desto bester in angeregten Landen unterhalten werden können:

§. 1. So ist erstens gut gefunden, bewilligt und verglichen worden, daß in den Herzogthumben Gülich, Cleve und Berg, auch Graffschafften Marck und Ravenßberg, alle Kirchen, Clöster, Stiffter, Capellen, Hospitalen, Pralaturen, Präbenden, Canonicaten, Pastoraten, Vicarien und andere geistliche Beneficien wie auch Schulen und alle dazu gehörige Rhenten, Einkomsten und Gefälle, in solchem standt, darin sie primo Januarii des Jahrs sechßzehn hundert zwantzig vier, gefunden und gewesen seynd, gelassen und respective restituirt und gehandthabt werden sollen; Also daß solche Beneficia, wann sie hinfüro vaciren, und verfallen, von den Patronis und Collatoribus, zu Behueff solcher Religion, wobey sie in selbigem sechszehnhundert zwantzig vierten Jahr gewesen, und in specie alle Prälaturen, Canonicaten, Präbenden und Vicarien, in allen Collegiat-Kirchen, in den Hortzogthumben Gülich Cleve und Berg, wie auch S. Patroculi zu Soest, und welche ferners in diesen Landen Anno 1624 bei den Catholischen gewesen, allein qualificirten Römisch-Catholischen, unauffgehalten, und ohne Verminderung und real Beschwerung gemeldter Beneficien conferirt werden sollen; Bey welcher Regul des allgemeinen Friedenschlusses es dan in den Hertzogthumben Gülich und Berg, aller übriger Beneficien und Geistlicher Güter halben, wie dieselbe Nahmen haben mögen, auch deren Rhenten und Gefällen, es durchgehendts und bestendiglich verbleiben und gelassen werden solle.

§. 2. Weiln aber Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg dafür gehalten, daß selbige Regulam in den Clevisch- Marck- und Ravenßbergischen Landen, gleichfalls durchgehendts einzuführen, allerhandt Schwierigkeiten würde erwecken; So ist, zum anderen, solche hinwegzunehmen, gut befunden, und können höchstgemelte Ihre Furstl. Durchl. zu Neuburg, auß denen oben angezogenen Ursachen, geschehen lassen, daß von obgemelten Vicarien, Beneficien und geistlichen Güteren, diejenige, welche in den Clevisch- Marck- und Ravenßbergischen Landen, zu dem Evangelischen Gottesdienst, Schulen und Studenten, vor dem Jahr sechßzehen hundert fünffzig ein, würcklich applicirt seyndt, denselben verbleiben mögen:

§. 3. Was aber sonsten zu weltlichen oder zu anderen, dan jetztgemelten usibus verwendet, oder auch woll von den Patronis und Collatoribus von denen, den Catholischen, vermög dieses Vergleichs competirenden Beneficiis, selbst genossen worden, den Catholischen ins künfftig bey execution dieses Vergleichs, alsobald unweigerlich restituirt und in dessen Entstehung, durch die in dem Dörstischen Vergleich außgesehener Commissarios, nach Einhalt desselbigen Vergleichs, die gebühr verordnet werden solle.

§. 4. Solte aber den Evangelischen vor dem Jahr sechszehen hundert fünffzig ein, einige solche beneficia applicirt seyn, welche den Römisch-Catholischen entzogen, und es dahero denselben anjetzo an nöthiger subsistentz ermangelen, als dan wollen Se. Churf. Durchl. darin remediiren, und jetzt gemeldte Pastores, entweder mit denselben, so baldt sie vaciren werden; oder anderen erst vacirenden Beneficien, hinwiederumb providiren; Immittels aber, und biß solches würcklich geschehen, mit einer solcher Beysteuer, daß jährlichs biß zu zwey hundert Reichsthaler, oder so viel er sonsten von der gantzen Pfarr oder beneficio genossen, und gehabt, oder geniessen können, zu seinem Unterhalt haben möge (welches von derselben unfehlbar zu entrichten) versehen lassen; Dafern aber auch, an einigem Ohrt, über fünff hundert Communicanten der Catholischen vorhanden, und der Pastor einen Capellan vor alters gehabt hätte, wollen Höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. demselben Capellan ein hundert Reichsthaler, oder

wie viel des Capellans beneficium vor diesem getragen, zu dessen Unterhalt reichen, oder aber das alte beneficium bei Execution dieses Vergleichs restituiren lassen.

§. 3. Jedoch das drittens, unter solchen applicirten Gütern keine Geist- oder Weltliche Stiffter, noch Clöster oder deren Rhenten, Einkömbsten und Gefälle, welche anno 1624 noch in der Catholischen Handen und mit derselbigen religion Geistlichen besetzt gewesen, verstanden, sondern es hiemit, wie in instrumento pacis versehen, allerdings observirt werden solle: Vorbehaltlich waß von der Augustiner Closter zu Wesel Einkombsten und Gefällen den Evangelischen vor dem Jahr 1651 und nachgehendts der Universität zu Duisburg würklich applicirt, auch was droben von denen, in den Clevischen, mit Staatischer Guarnison annoch besetzten Stätten, vorhandenen Kirchen und Clöstern: Wie auch hierunter von dem Closter in der Lippstadt disponiret worden; Wobey es dan allerdinge sein verbleiben hat.

§. 4. Dafern aber viertens, in gemeltem Jahr 1624 in einigen andern Weltlichen Stifftern oder Clöstern, als welche hernechst folgen, und benennet werden, oder auch in der Collegiat-Kirche zu Bielefeldt oder Hervorden, mehr dann einer Religion subjecta gewesen, sollen die praebenden oder subjecta, ins künfftig auf selbige Zahl, wie sie anno 1624 gewesen, bey den negstkünftigen Vacantiis reducirt, und damit von Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. da die beneficia in dero turno erfallen, oder den anderen Collatoren, Prälaten, Abdissinn, oder Superioribus, so lang continuirt werden, biß daran es auff den Statum anni 1624 wieder gerichtet, dabey es dan folgends gelassen, und die Collatores, und Superiores sich darnach zu achten haben sollen.

§. 5. Weilen aber Ihre Fürstl. Durchl. dafür gehalten, daß die weltliche Jungfrauliche Stiffter, zu Bedbur, Oberndorff, Freudenberg, Gevelsberg, Clarenberg, Herdicke, wie auch zu S. Walpurg in Soest, und zu Schilschede, in der Grafffschaft Ravenßberg, zu Unterhaltung der Adelicher Töchter verordnet, die von dem Adel aber in den Clev- Marck- und Ravenßbergischen Landen mehrentheils der Evangelischen Religion zugethan, daß diesem nach, den Evangelischen auch der mehrertheil, den Catholischen aber

die übrigen präbenden zugewendet, und deßwegen anjetzo eine sichere Verordnung auffgericht werden mögte; Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber dabey allerhandt erhebliches Bedencken getragen: So ist dieses jedoch endtlich dahin genommen worden, daß die jetzt auff gemelten Stiftern vorhandene Catholische unturbirt gelassen, auch bey den künftigen Vacantien, so wol die Catholische als Evangelische der präbenden fähig sein, und darzu befordert werden können und mögen; Jedoch dieser Gestalt, daß aus obgemelten acht Stifftern, auff vier derselben, zum wenigsten das dritte; Und auff denen vier übrigen der vierte Theil mit Catholischen Jungfern besetzt seyn und bleiben solle, und dahero auff demjenigen, da anjetzo nicht drey oder vier Catholische vorhanden, die erledigte oder resignirte präbenden, an die Catholische so lang, und an die Evangelische eher nicht vergeben werden sollen, biß daran auff einem jeden Stifft drei oder vier Catholische würklich providirt seyn, und ihre präbenden haben: Und weiln man man sogleich, auff welchen Stifftern der dritt- oder vierter Theil, wenigst Catholisch sein solle, nicht entscheiden, noch benennen können; So solle solches bey denen im Dorstischen Vergleich beliebten Commissarien ehister Ankunft in das Hertzogthumb Cleve und Grafffschaft Mark, unter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. ratification geschehen, alles jedoch mit diesem außtrücklichen Beding und Vorbehalt, daß unangesehen daß ein und ander Stifft, mit dem dritten, oder vierten Theil Catholischen besetzet, Ih. Ihr. Chur. und Fürstl. Durchl. Durchl. wie auch anderen Collatoribus freystehen, und unbenommen seyn solle, die folgents vacirende präbenden, ihres wolgefallens auch an Catholische zu conferiren, dergestallt daß die Anzahl der Catholischen, über gemelten dritten oder vierten Theil zwarn vermehret, aber nicht geringert werden könne, noch möge;

§. 6. Ebener gestalt bleiben in diesen Stifteren, da die Abtissin, Probstinn, und andere prälaturen, oder officia per vota der Stiffts Jungferen erwehlet werden, die Catholische so wol als Evangelische, auff welche die mehrure vota fallen werden, solche Prälaturen, Officien, da sie dazu erwehlet oder postulirt, oder auch da dieselbe sonst ohne Capitular Wahl, von der Abdissin, oder anderen

Prälaten und Superioribus von alters hero, allein conferiret werden, fähig, also, daß dieselbe ohne unterscheidt der Religion, darzu erwehlet, postulirt, oder damitten providirt werden mögen.

§. 7. Jedoch mit diesem außtrücklichen Beding, daß, da der dritte oder vierte Theil Catholisch, zu wenigst auch, die dritte und vierte Abtissin auß den Catholischen alsdann erwehlet, oder sonsten eine qualificirte Catholische darzu postulirt, oder von den Superioribus angeordnet werden solle.

§. 8. In alle wege, und zu jederzeit aber, solle so wol in diesen als anderen Stifteren und Collegiis Mann- und Frau-Persohnen, da beyder Religionen subjecta vorhanden, den Catholischen ihr freyes öffentliches exercitium, zu bequähmer sicherer Zeit und Stunden, Vor- und Nachmittag, unangesehen sie dasselb Anno 1624 nicht geübet haben mögen, unturbirt gestatret, und sie dain keinesweges behindert werden, auch zu solchem Ende derselben Probsten, Beichtiger, oder Sacellanen, auß des Stifftsmittel und Gefällen, welche bei vorigen Zeiten, da das Stifft noch gantz Catholisch gewesen, der zeitlicher Probst, Beichtiger, Sacellan genossen, eine billige Competentz, wenigst von zwey hundert Reichsthaler, oder so viel derselb vorhin bey den Catholischen gehabt, und geniessen können, jährlichs zugelegt, und angewiesen.

§. 9. Wie imgleichen den Evangelischen, in denen ihnen assignirten zeiten und stunden, keine Eintracht und behindernüß zugefüget, noch sie mit denen bei ihrer Religion nicht gebräuchlichen Ceremonien beschweret werden.

§. 10. Und weil beyderseits Religions-Verwanten, besser und bequähmer sein mögte, diese Stifter so wol, als andere Jungfräuliche Stiffter und Clöster, da verscheidener Religions subjecta vorhanden, gegen einander außzuwechselen, und einer jederer Religion, sichere Stiffter und Clöster Privativé, welche allein Catholische Augßpurgische oder Reformirten seyen, anzuweisen, so wird solches zu bequähmer Zeit und Gelegenheit vorzunehmen, und zu Werk zu richten, außgestellt und vorbehalten.

§. 11. Nicht weniger wollen auch vors fünffte, Se. Churfürstl. Durchl. Ihro, die von Ihret Fürstl. Durchl.

begehrte restitution, des in der Lippstatt vorhin gewesenen Augustiner Closters lassen recommendirt seyn, und da sich finden sollte, daß die restitution, nach Inhalt des instrumenti pacis, und des status anni 1624 geschehen müste, wollen Se. Churfürstl. Durchl. daran seyn, daß weilen dem bericht nach, jetztgemeltes Closter schon vor hundert und mehr Jahren eingezogen, und secularisirt seyn solle, und dahero zum andern gebrauch verändert, also in vorigen standt nicht gebracht werden kan, daß dagegen ein ander Ohrt, der so gut ist, nach Höchstgemelter Se. Churfürstl. Durchl. Belieben, entweder in Lühnen, Unna oder Hattingen oder auch in der Stadt Bielefeldt, oder Hervorde angewiesen, auch in gemeltem Jahr 1624 von den Catholischen dazu besessene, und genützte Rhenten und Gefälle, gefolget, oder deren billige wehrte erstattet werden solle.

§. 12. Waß auch die auß dem Closter zu Bloto, vor langen Jahren der Schulen zu Düsseldorff und nachgehendts mit denselben Anno 1621 dem Collegio Societatis Jesu daselbst auffgetragene Rhenten, Einkombsten und Gefälle betrifft, solle es mit denselben nach Inhalt des Anno 1647 dißfals absonderlich auffgerichteten Neben Reces, allerdings gemäß gehalten, und respective restituirt werden;

§. 13. So sollen auch die Patroni und Collatores, so Geist- als weltliche, von dem Landes Fürsten, oder dessen Regierung und Beamten in ihrem jure conferendi nicht gehemmet, noch beschrenckt werden, jedoch auch nicht bemächtigt seyn, die präbenden, Beneficia, Capellen, Vicarien, welche nach obgemelter Regul des allgemeinen Friedensschlusses, und dieses Vergleichs den Catholischen verbleiben, ins künfftig anderen Kirchen, dan zu welchen dieselbe von anfangs verordne', und von den Catholischen Beneficatis anderen usibus, d..n darzu dieselbe fundirt, zu appliciren, weniger an eine andere Religion, dan welche dieselbe Anno 1624 genossen, und bedienet worden, oder obgemelter massen gehabt, oder denen es, vermög dieses Vergleich, verbleiben, zu conferiren oder zuzuwenden;

§. 14. Sonsten aber einer jeder Religion Obrigkeit unbenommen, sondern außtrücklich vorbehalten bleibt, durch sich selbst, oder ihre darzu verordnete Commissiarien, über ihrer Religion zugehörige Gütere, Rhenten und Gefälle,

zu Beförderung mehrerer Ehren Gottes und besseren Kirchen=Dienst, wie solchen den Catholischen Geistlichen Rechten, oder der Evangelischen Kirchen=Ordnung gemäß ist, zu verordnen, und zu disponiren; darüber jedoch der Patronen Willen und Consens (dafern die Rhenten zu einem juris beneficio patronatus gehörig) vor allen eingeholet, und gelanget werden solle.

§. 15. Was aber die Stifftungen und Fundationes, welche nicht zu dem Catholischen Gottesdienst, sondern pro studiis, oder andern löblichen exercitiis auffgerichtet werden, anbelangt, da bleibt den Collatoribus frey, und bevor, damitten nach Inhalt der Fundationen zu verfahren und zu disponiren.

§. 16. Dafern auch ins künfftig einer der Catholischen Religion, oder Evangelischer, oder Augspurgischer Confession zugethaner Prälatus, Canonicus, Canonissa, Parochus, oder Beneficiatus, seine Religion oder Confession verändern würde, solle er der Prälatur, Präbenden Pfarr, oder beneficii, eo ipso verlustig seyn, und dasselb einem andern solcher Religion, zu welcher dasselb, vermög instrumenti pacis, und dieses Vergleichs gehörig unaußgestelt, und ohne Beschwerung, wie oben gemelt, wieder conferirt werden.

§. 17. Was aber die Collation und Vergebung der Prälaturen, Canonicaten, Präbenden, Vicarien und anderer Geistlichen Beneficien, belanget, welche in mehrgemelten Hertzogthumben, Gülich, Cleve, Berg auch Graffschafften Marck und Ravenßberg, zu des Landts=Fürsten Collation gehörig, solle es damitten, nach folgender gestalt, unveränderlich gehalten werden; Daß auff denjenigen Stiffteren, da alle Collationes dem Fürsten völlig gebühren, Ihrer Churf. Durchl. und dero Descendenten, diejenige Beneficia, so in dem Januario, Martio, Majo, Julio, Semtembri, et Novembri verfallen, oder ad manus Principum resignirt werden; Also auch Ihrer Fürstl. Durchl. und derselben Descendenten, diejenige, so in Februario, Aprili, Junio, Augusto, Octobri und Decembri, fallen, oder resignirt werden, zu vergeben, zustehen.

Aber auff denjenigen Stiffteren, da die vorige Fürsten nur sechs Monath hergebracht, jedem Chur= oder Fürsten, und dessen Descendenten, drey Monath reservirt wer=

den, dergestalt, daß Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg an denselben Oertern, in Januario, Majo, und Septembri und Ihre Fürstliche Durchl. zu Neuburg in Martio, Julio et Novembri die Collatio ohne Beschwer oder Verminderung, wie oben gemelt, gebühren solle.

§. 18. Auch der von einem oder andern Chur- oder Fürsten Provisus, schuldig seyn, mit Vorzeigung seines Collation-Patents, des anderen placitum zu erhalten, wie dan ohne dessen und der Collation Vorzeigung, die Praelati und Capitula, die provisos zur possession nicht zulassen, nicht gestatten.

§. 19. Auch zu besserer Nachricht, so offt eine Prälatur, oder Präbend, oder beneficium, zu Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. collation vaciret, solche Vacantz und durch welches Absterben, auch in welchem Monath, oder Turno dieselbe sich begeben, schrifftlich Ihren Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. oder dero heimbgelassener Regierung unverzöglich unterthänigst berichten sollen.

IX. Endlich und vors neundte, solle das verglichene und fäst gesetzte, auff die Art und Weise, wie in dem mehr angeregten Dorstischen Vergleich §. Zweitens sollen von beiden hohen Theilen ꝛc. und folgendts disponirt ist, untersuchet, introducirt, und zu Beruhigung beiderseits Geist- und weltlichen Unterthanen, vollenzogen, und solcher Dorstischer Vergleich, in so weit er durch diesen Neben-Receß nicht erleutert, noch limitiret worden, sancté unterhalten werden;

§. 1. Dieser Neben-Receß auch demselben gleichgültig, und mit ebener Guarantie bekräfftiget seyn solle:

§. 2. Wie dann Ihre Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. dero Regierungen, Räthen, auch Ober- und Unter-Beampten gnädigst auffgeben und befehlen wollen, auff mehrgemelten Dorstischen Vergleich und diesen Neben-Receß, und was vermög derselben zu werck gerichtet, observiret und exequiret werden solle, steiff und fest zu halten, einen jeden ohne respect und religion, dabey zu handthaben, und darüber bei Vermeidung ernsten Einsehens, nicht zu beschweren, auch solches per generalia Edicta, abgehen zu lassen.

§. 3. Wie dann hernegst auß diesem Neben-Receß, und dem Dorstischen Vergleich ein instrumentum gemacht, und mit cooperation Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Münster in einen Receß gebracht werden solle. Dessen allen zu Urkundt haben höchstgemelter Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. hierzu verordnete Rhäte, unter gnädigster ratification, welcher inn zehen Tagen einzubringen, diesen Receß unterschrieben, und mit Ihren Pitschafften befestiget. So geschehen Cleve am neunten Tag Monaths Septembris, des ein tausent sechshundert sechs und sechtzigsten Jahrs.

V.

Neben-Receß.

Zu wissen sey hiemit: Als bey des jetzt auffgerichteten Religions-Receß ratification und Vollenziehung, an seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, erinnert, und vorgeschlagen worden, daß die in §. drittens, zu Hinlegung der vor Zeit wehrender Religions Differentzien ꝛc. gesetzte parenthesis, wan vier oder fünff Familae oder Haußgesinde ihrer der Evangelischer Religion vorhanden, zur Verhütung künftiger Disputen außgelassen werden möchte.

So dan zum andern, wegen des §. Wann sich auch in den übrigen jetzo vorhandenen Evangelischen Exercitiis, ꝛc. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg sich dahin erklären wolten, daß sie annoch ferners an zwey oder drey Oertern, da das Evangische Exercitium vorhanden (welches daselbsten sonsten vermög der Regul des Jahrs 1624 nicht zugestatten) ein jedes gegen Nachlassung zweyer Oerter, welche sonsten, vermög instrumenti pacis, den Evangelischen zu restituiren, in ihrem stande gelassen werden möchten.

Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg aber, alle dasjenige, was zu Beruhigung beyderseits Land, und Unterthanen, und der Religion Sicherheit und Befestigung, auch die künftige Irrungen, und Klagten abzuschneiden, dienlich, vorzustellen geneigt, so haben sich dieselbe dahin erklährt, daß, wie die bey dem ersten Puncto vermeldete Parenthesis in obgemeltem §. Drittens zu Hinlegung in Gülich- und Bergischen ꝛc. also auch folgends darnacher eben dergleichen Parenthesis, wegen der Clevisch-Marck- und Ravenßbergischen sich befindet und eingerückt worden, daß beide eines und andern Ohrts außgelassen,

und im übrigen dem auffgerichten Vergleich nachgelebt, und zur Execution gestellt werden möge.

Waß aber zum anderen, die über dem Haubt-Receß, im Hertzogthumb Gülich benente sechs, ferners begehrte jetzige Exercitia anlanget, wollen dieselbe deßwegen dieses heilsame Werk nicht zurück lassen, sondern der gemeiner Beruhigung zum besten, gestatten, daß da bey bevorstehender Execution sich befinden würde, daß ein oder anderen Ohrts, das jetzt vorhandene Exercitium krafft Münsterischen Friedenschlusses eingestellt werden müste, von den Evangelischen aber zwey Exercitia welche ihnen sonst, nach Inhalt gemelten Friedenschlusses zu restituiren weren, Ihro Fürstl. Durchl. unterthänigst vorgeschlagen, und darauff von ihren Evangelischen beständiglich renunciirt würde, Ihre Fürstl. Durchl. eins oder mehr deren im Gülich- und Bergischen jetzo vorhandenen Exercitien, ein jedes gegen Nachlassung zweyer, welche ihnen sonsten zu restituiren wehren, über obgemelte sechs gestatten, und nach Inhalt des Haubt-Vergleichs handthaben lassen wollen, darnacher sich dan die angeordnete Executions Commissarii zu richten. Urkundt Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift und beygetruckten Insiegelen. So geschehen den 17. Septembris 1666.

Friedrich Wilhelm, Churf. Philipp Wilhelm.

VI.

Johan Hertzouch ind Maria hertzzochjnne zu Cleue zu Guylche zu dem Berge, Graue innd Graiffieme zu d'Marke, ind zu Rauensberg rc.

So as eyn zytlank her durch schriften ind leere van Marthinus Luter syme anhange vyßgegangen vast irron- ind vpróren in etlichen anderen Furstendomm, landen, ind Steden sich erhauen, ind as wir verstain datselue sich degelichs vermeret innd breidet, auer vnse vnderdanen vnser Furstendomm innd landen, syn vnsers wissens noch dauan vnbefleckt.

Waby dan vurkomen werde sulchs in vnsern Furstendomm innd landen vurbas zu vermeyden, hain wir vnsere lantdachen, auch vnsere Collegiaten kirchen, ind Closteren mit ernstliger vnser meynoungen innd beuell vyt doin schriven, dat sy mit allen Pastoren, Regenten, innd Priesteren

in vnseren Dechenеyen gelegen ernstlich ind flyßlich bestellen willen, egeyn van den Pastoren, officianten eder Priesteren de schrifften ind lere Marthinus Luter ind syn anhanck in iren schrifften ind leren antziehen, alsamen aff zů keren ind zu wenden.

In sonderheyt, hain wir den vurß unsern geistlicheiden doin schriuen dat sy bestellen willen dem gemeinen voulck degelichs vp den stoylen zu verkondigen ind zu sagen, dat des vurgenanten Marthinus Luters innd syns anhangs schriften ind lere ydell valsch, innd ketzerye sy dat wir des nyemantz in vnsern Fůrstendumm ind landen gestaden oder verhengen willen, vmbt dat sich eyn yeder darna wisse zu richten ind zu halden.

Daby ind dem alles vurß na Beuelen wir dy so wir alre ernstlich ind hŏchste mŏgen, so wer sich in unsem Ampt dynes beuels heymlich oder offenbaer na Marthinus Luters ind syns anhangs lere hielte od' handele, de an zo gryffen in vnse hafftonge ind gefencknіß stellen. So wir de an lyue ind gůde, sonder genade gedencken zu straiffen.

Herjnn we vurß En sallstu by verleysonge unser Hulden innd genaden ghein suymniß noch vertzoch vallen laissen, des versien wir vnns zu dyn gentzlich innd willent so gehadt hair Gegeven zu Hamboich uff den Sondach Letare halffasten Anno ꝛc. fůnffhundert ind XXI.

VII.

Johann Hertzoich zu Cleve, zu Guylge zue dem Berge, greue zu der Marck, ind zu Rauensberg ꝛc.

Nachdeme vill untzemliger ind unlydliger Irronge ind myssbruych in unseren Fůrstendomen, landen und gebieden ingebrochen, ind eyne zyt lanck sich erhalten haben, dardurch sich unse underdanen ind arme Lude mircklich beschweert, ind ungeschicklichkeit des Volcks erwassen, dan sulche vurzokomen in upsien zu Hauen billich geboeren wille, hauen wir as der lantfůrst unser underdanen ind dem gemeynen man ind der sachen zu guede eyn ordinonge, ind Besseronge in demseluen unß Fůrstendome, landen ind gebieden vůrgenoemen ind Vor guet angesien, dieselue also zu halden biss sulchs durch eyn gemeyn Christlich Concilium, oder Keys. Maj. ind Stenden deß Rychs, in diesem oder andern wech gebessert ind reformeirt wůrde, dan wir nyt anderß dan eyn Christlich ind Keys. Maj. gehorsamer Fůrst stedeß willen ind sollen erfonden werden.

von den Pastoren

so dann nit der geringster mangel aus abweesen und ungeschicklichkeit der Pastoren ind seelsorgeren entstanden, haben wir für gut angesehen,

Zum ersten, daß ein jeder Pastor in unseren fürstenthumben und Landen und gebiethen das wort gottes klärlich ohne alle aufruhr, argernüsse oder eigennutz verkünden, dem Volck in gutem, ehrlichen, frommen Leben fürgehe, und in dem Christlichen glauben, lehren, und haubtarticulen gründlich unterweise, und berichte.

Zum anderen: daß niemand zu Begängnüssen, seelenmeeßen, jahrgezeiten oder opferen gezwungen, sondern alles einem jeden freygelaßen werde, so aber jmands Begängnüsse oder jahrgezeiten halten wolte, soll solches in einem ehrlichen Hauße mit züchtiger und mäßiger gesellschäft sonder große beköstungen nach eines jeden gelegenheit geschehen, dergleichen sollen Bruitloff, Kind, Christen, Kirmeß, inleidungen alle sonder große Beköstungen und unordentliche gesellschafft gehalten werden.

Zum dritten, daß die Pastoren, Kirchenmeister oder begrabere von den Sacramentum oder Begrabnüße kein geld nehmen, noch fordern, sondern dieselbige einem jeden umsonst zu reichen willig und bereit seyn.

Zum vierten, daß ein jeder pastor sein Kirche in eigener Persohn bediene, wäre aber Sache, daß ein pastor so in eigener Persohn residiret, die Kirche aus alter, Kranckheit, oder anderer redlicher ursachen nit gnugsam bedienen könnte, daß er dann einen gelehrten bekenner zu sich nehme und denselben ziemblicher maßen, und gnugsam belohne.

Zum fünfften, so stiffter oder Cloister Kirchen incorporirt hätten, daß dieselbe einem frommen, gelehrten, und bequemen pastor, doch keinen Mönchen dahin verordnen, und gnugsam unterhalt geben, derselb sich auch, wie vorgerürt, zu halten hätte.

Auch willen wir mit auffsehens haben, daß die geistliche Lehne in unseren Fürstenthumben, landen, und gebiten mit gelehrten, frommen und bequemen persohnen versehen, und bedienet werden.

Von dem Sendt.

Dieweillen auch der sendt, so aus gueter redlicher ursachen eingesetzt, jetzundt zu vielerley schätzunge und schinderey des Volcks mißbraucht wird, sehen wir für gut ahn, daß in dem sendt vordt mehr kein geldt Straff genohmen, sondern wie sich von recht gebürt, gehalten und niemanden den sendten zu verbleiben, zugelaßen werde.

So auch der gemeine merklich durch die Stationier und mühlenstoßer geschätzt, und das geld aus unsern Landen und gebieten geführt worden, willen wir ferner kein Stationirer in unseren Landen und gebieten zulassen.

Dieweilen auch durch geistliche jurisdiction, den Bann und interdict unsere unterthanen dück und vielfältiger weise umgetrieben, und beschwert worden, willen wir gebührlich und fleißig auffsehens haben, damit solche misbräuch und Beschwernüße abgestellt und gebeßert werden.

Von den Mönchen.

Dieweil auch vielerlei mißbräuch aus den Bettelorden, und anderen Mönchen und Clöstern entsproßen, sehen wir für gutt ahn, daß niemandt in die Clöster eingekleidt und profeß thuen soll, ehe er zu seinem alter und Verstande kommen ist.

Zum anderen, welche Cloister zimblicher maßen, oder nothdürfftig versehen wären, daß dieselbe von niemandt heimblich oder offenbahr geldt oder mitgaben nehmen, sondern diejenige, die Gott dienen wolten und daruff sie gestiftet, allein umb Gottes willen einnehmen und zulaßen, welche aber arm, und gar nothdürftig, daß dieselbe zimblicher maßen, doch allein mit lyffrenthen und anders nit.

Zum dritten, daß ferner keim München umb oder durch die lande zu lauffen, oder zu bettelen länger gestattet werden, sondern, wie sich gebührt, in ihren Cloisteren Gott dienen und verbleiben.

Zum vierten, daß die München fort mehr kein Testament machen, oder dazu gelaßen werden, hülff oder Rath darzu thuen, noch executor seyn sollen;

Dieweilen auch der geistlichen vielerley güter und Erbschafft Täglichs besetzt und begeben, derselben sie auch mannigfältige an sich werben und gelden, dadurch uns an

unser obrigkeit, und dienst abgebrochen, und der gemeine Mann beschweret wird, willen wir darumb denselben nit gestaden, daß sie durch sich selbst off andere Persohnen einige güthern off Erbschafft an sich werben, off anderen, daß ihnen das zukommen mögte, setzen, oder notificiren laßen, so aber solches ferner Heimblich off offenbahr erfunden wurde, sollen dieselbe güter uns verfallen seyn, und sie dieselbe oder ihr ausgelagtes geld verwirkt haben, auch welche unsere Gericht amptleute oder Beuelere solches zuließen, daß die ernstlich vorgenohmen und gestrafft werden.

Vorder seynd wir gar nit der meinunge, zu gestatten, daß münchen oder geistliche persohnen einige fastelich off andere Proviande nemlich Keße, Botter, Herinck, stockfisch oder dergleiche, so sie ingelden, verkauffen sollen, up daß uns und unseren unterthanen an unseren Zollen, Accisen und nahrungen kein abbruch noch Verhinderonge geschehe.

Deiweilen auch die heiligen dracht gueter meinungen, und in der Noth eingesetzt, doch jetzund zu großer laster spoth und ursachen der sunden mißbraucht werden, bedünckt uns beßer, daß in der Zeit, so die bilder getragen werden, ein jeder in seiner Kirspels Kirche meß hoere, und Gott mit innigkeit anruffe, und bitte, willen daß auch vortan niemandt zu derselben heiligen dracht gedrungen werde, dergleichen soll auch mit der hagelfeier gehalten werden.

So auch unser unterthanen und arme leute merklich mit den spitzbouen, Landleuferen und gengeleren belastet werden, und durch dieselbe vielerley Diebställ, Verratherey, Mord, Brand, und andere muthwille, zuwege gebracht und geschehen, willen wir darumb kein spitzbouen, landleufern, gängeler, oder gesunde Bedeler in unseren Landen und gebieten lenger gedulden, so wohe die betretten würden, sollen sie durch unsere amptleuthe und Befelchhaber zu der arbeit gezwungen, und wo solches geweigert mit Rhoden, ader ander schmaheit aus unseren landen verjagt werden, wo aber alte Krancke oder gebrechliche armen vorhanden, daß ein jedes Kirchspiel die seine unterhalte.

Ferner willen wir auch keine juden oder sonst niemands gestatten, in unseren fürstenthumben, Landen und

gebieten zu wucheren, sondern, so solche erfunden würden, sollen sie als gemeine und offenbahre Räuber uns mit lyff und guedt verfallen seyn.

Von den Rechten.

Damit auch alle sachen gleich zugehen, und dem armen als dem Reichen zu recht geholfen werde, anordnen und befehlen wir ernstlich allen und jederen unseren ambtleuthen, vögthen, scholteißen, scheffen und gerichteren in unseren forstenthumben, landen und gebieten, daß sie niemands aus gunst, gaue, oder einigerley ursachen rechts weigeren, oder verziehen, sonderen einem jederen gebürlich, austrücklich und unpartheyisch Recht wiederfahren lassen, damit niemands aufgehalten, oder sich des billig zu beklagen habe, wohe aber einige scheffen oder gericht der sachen, so ihnen vorkommen wurden, nit wiß oder verstendig wären, sollen dieselbe den handel binnen dreyen vierzehn Tagen an ihre gebürliche oberheufft weisen und gelangen laßen.

Ferner sollen auch kein vorrädt oder vorschlag von einigen scheffen oder gerichteren gegeben werden.

So auch jemand mangel in obgenanten puncten begegnet, oder wider recht beschwert würde, soll er uns oder unseren ambtleuthen solches zu erkennen geben, willen wir gebührlich und gnadig einsehens thuen, und diejenige, an welchen solches erfunden, mit ernstlicher und unabläßiger straff vornehmen.

So arme leute am Gericht zu thuen hätten, sollen denselvigen die gerichtshendel vergevest sonder geldt folgen, und von den scheffen und fürsprecheren gedient werden.

Befehlen auch allen und jederen unseren ambtleuthen, dieneren oder Befelchshaberen, daß sie kein geldt, gaue, oder geschenck nehmen, oder von ihrentwegen nehmen laßen, jemandts zu seinem Rechten oder unrechten zu verhelfen so sie das erst von Gottes und des negsten wegen zu thuen schuldig seynd, und das ander nicht geziemen will, wie sich aber befünde, daß jemandts wär, der doch geld oder geschenke nehmen würde, soll er solches zweifalt wiedergeben und in unsere schwere straff und ungnade gefallen seyn.

So uns auch angelanget, daß unsere unterthanen mit der heuffsfahrt, und sonst mit den gerichteren beschweret werden, willen wir uns des in allen orther erkunden, und darahn syen, das solches alles uff billige und leidliche wege gestaltet werde.

Ferner, so die brüchten in unseren landen, und gebieten vertetiget werden, sollen unsere ambtleuthe und Bevelhabere einen jeden nach seiner Verwirckunge in gelegenheit des handels unpartheylich fürnehmen und straffen, doch einen jederen, so solches begehren würde, bey gebürlichen land Recht zu laßen, und niemandts bouen sein vermögen, und die billigkeit zu schätzen dan so iemandts muthwilligs der Brüchten halber Hadder oder gezenck nit unterlaßen wolte, soll er mit gefängnisse oder harter straff vorgenohmen werden.

Dieweilen uns auch angelangt, daß unsere arme leute und untersaßen mit ungebührlichen Diensten beschwert werden, willen wir gebürlich uffsehens haben, damit solches abgestalt, und verordnen, daß niemandts in unseren landen und gebieten weiter dan von alters herkommen und gewöhnlich mit einigen diensten gedrungen oder beladen werde, so ferne es die große Nothdurfft mit Krieg oder sonst nit erfordert, Befehlen auch allen unseren dieneren und Befelhaberen, daß sie niemandts ferner benöthigen oder belästigen.

So auch einige dienstguethere vormals dienstfrei gegolden, oder sonst gegeben wären, willen wir dieselbe, so sie uns angezeigt würden, wieder einbringen, und denjenigen, so sich frey gegolden, ihr ausgelacht geld wiederum geben.

Sollen auch unsere amptknecht und Landtbotten darahn syen, daß die Diensten umbgehen, und die bürde gleich getragen werde, und so sich Erfünde, daß sie derhalben Geld oder geschenk nehmen, oder sonst jemandts übersehen, sollen sie ihres ampts entsetzt, und von uns oder unseren ambtleuten gestraft werden.

So uns auch angezeigt, daß unsere arme leuthe und unterthanen des wildts und Brüchten, so sich derhalben begeben vielfältig beklagen, willen wir gebührlich ufffsehens haben, damit solche Beschwernüße des wildts verlicht und gebeßert werde, und verordtnen, daß einem jederen in un-unseren fürstenthumben, landen und gebieten zu gelaßen werde, sein Erue, acker, und guether zu befrieden, und bezeumen so hoch und nieder ihm gefällig, und solches nit abgehauen, oder aufgebrochen werde.

Ferner so wir unserer unterthanen zu der wehr bedürfftig und erforderen würden, sollen nit mehr dan darzu vonnöthen, berufen, und so jemands ausbleiben wüde, soll derselb nit höher dan einen Rader alb. gebüßt werden, sonst andere Brüchten, so sich der jagd oder hunde halber erhielten, sollen die waldförster baußen wißen unserer amptleuthen und Beuelhaberen nit heben oder jemandts pfanden, off schätzen.

Auch willen wir uns erkündigen, was sich ferner gebrechen oder beschwernüßen unter unseren unterthanen enthielten, und gefüglich mittel vornehmen, damit solches gebeßert, und auf leidliche wege gestelt werde.

Nachdem sich auch bey dem Trunck und unordentlicher gesellschaft viel freventlicher und ungeschickter wort und disputation begeben, darauß argernüße, aufruhr Meuterey und uneinigkeit erwachsen mögt, befehlen wir ernstlich derhalben, wes würden oder stadts er seye, in unseren landen bey dem Trunck oder unordentlicher gesellschafft von dem glauben, Heiliger schrifft, oder der Obrigkeit einige disputat oder unnutz wort nit zu haben, sondern wo jemandts einige mängel, gebrechen, oder Beschwernüsse hätte, soll er uns solches zu kennen geben, willen wir gebührlich einsehens thuen, damit sich des niemands billig zu beklagen habe.

Befehlen derhalben allen und jederen unseren amptleuthen, Dieneren, Beuelhaberen, und unterthanen, daß sie alle und jedere Puncten und articul in dieser unser

ordnung begrieffen, vastiglich halten und fleißig uffsehens haben, damit sie gehalten, dem also nachkommen, und niemandts verunbilligt oder beschweret werde, solches willen wir uns zu einem jederen versehen, und bey unser schwerer straffe und ungnade also gehalten haben, zu urkunde unß aufgedruckte Secret siegels, geben zu Hamboich auff den negsten Saterstag nach unser Lieben frauwen Tag visitationis anno Domini etc. fünff und zwantzig.

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Johann Petrus,

Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe

Hamburg 1826

H.ref. 23 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448369-8